

ABC der Vereinten Nationen





Auswärtiges Amt



Edition Diplomatie

ABC der Vereinten Nationen



Eine Schriftenreihe des Auswärtigen Amtes

Inhalt

Vorwort Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier 09

Verzeichnis der Stichworte

A	Abrüstung und Rüstungskontrolle	11
	Agenda für den Frieden	13
	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	13
	Amts- und Arbeitssprachen	14
	Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD)	14
	Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)	15
	Ausschuss für Menschenrechte (HCR)	16
	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)	17
	Ausschuss gegen Folter (CAT)	17
	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW)	18
	Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)	19
B	Beobachterstatus	21
	Berichtssystem für Militärausgaben	21
	Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution	22
	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)	22
	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC)	23
	Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA)	24
	Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)	25
C	Charta der Vereinten Nationen	27
D	Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen	29
	Deutsches Personal bei internationalen Organisationen	29
	Deutschland und die Vereinten Nationen	31
E	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM)	35
	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)	35
	Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen	36
	Erklärung über die Rechte indigener Völker	37
	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)	38
	Ethikbüro der Vereinten Nationen	39
	Europäische Union und Vereinte Nationen	40
F	Feindstaatenklauseln	43
	Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)	43
	Finanzierung der Vereinten Nationen	44
	Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)	45
	Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)	46
	Friedensmissionen der Vereinten Nationen	47
	Friedenspolitik der Vereinten Nationen	51
G	Generalsekretär	55
	Generalversammlung der Vereinten Nationen	56
	Generalversammlung, Ausschüsse	57
	Genfer Gruppe	57
	Geschichte der Vereinten Nationen	58
	Gewaltverbot	59
	Globale Umweltfazilität (GEF)	59
	Globaler Pakt (Global Compact)	60
	Gruppenbildung	61
H	Haushalt der Vereinten Nationen	63
	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	64
	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)	64
	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR)	66
	Humanitäre Hilfe	67
	Humanitäre Intervention	67
	Humanitäres Völkerrecht	68
I	Internationale Arbeitsorganisation (ILO)	71
	Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	71
	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)	72
	Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	73
	Internationale Fernmeldeunion (ITU)	74
	Internationale Finanz-Corporation (IFC)	75
	Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)	75
	Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)	76
	Internationale Straf- und Sondergerichtshöfe	76
	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	79
	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)	80
	Internationaler Gerichtshof (IGH)	81
	Internationaler Seegerichtshof (ISGH)	82
	Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)	82
	Internationaler Währungsfonds (IWF)	83

	Internationales Bildungsbüro (IBE)	84
	Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP) ...	84
	Internationales Handelszentrum (ITC)	86
	Interne Aufsicht	87
	Interventionsverbot	87
	Irak und Vereinte Nationen	88
	Irak-Entschädigungskommission	89
K	Kampf gegen Wüstenbildung	91
	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)	91
	Katastrophenvorsorge	92
	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	93
	Kleinwaffenkontrolle	95
	Klimarahmenkonvention (UNFCCC)	96
	Kollektive Sicherheit	96
	Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC)	97
	Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)	97
	Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)	98
	Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ)	99
	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)	100
	Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) ...	101
	Konfliktprävention	101
	Kyoto-Protokoll	102
L	Least Developed Countries (LDC)	105
M	Menschenrechtskommission (CHR)	107
	Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane	107
	Menschenrechtsrat (HRC)	108
	Menschenrechtsschutz in den Vereinten Nationen	109
	Menschenrechtsweltkonferenz (WCHR)	109
	Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen	110
	Millenniumsentwicklungsziele (MDG)	110
	Millenniumsgipfel	111
	Minderheitenschutz	112
	Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen	112
	Model United Nations (MUN)	114
N	Nichtregierungsorganisationen (NROs)	117

O	Organe der Vereinten Nationen	119
	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	119
	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) ...	121
	Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearwaffenversuchen (CTBTO)	122
	Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVWCW)	123
P	Privatsektor und Vereinte Nationen	127
	Politische Missionen der Vereinten Nationen	128
	Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)	129
R	Recht auf Entwicklung	131
	Rechtsstaatsförderung	131
	Reform der Vereinten Nationen	132
	Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen	136
	Regionale Zusammenarbeit	136
	Rio-Prozess	137
S	Sanktionen	141
	Seerechtsübereinkommen (SRÜ)	141
	Sekretariat der Vereinten Nationen	142
	Selbstbestimmungsrecht	143
	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	143
	Sitzstaatsabkommen	145
	Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	146
	Stimmrecht und Abstimmungsverfahren	147
	Suchtstoffkommission (CND)	148
T	Tatsachenermittlung (Fact-Finding)	151
	Technische Zusammenarbeit (TZ)	151
	Technologietransfer	152
	Terrorismusbekämpfung	152
	Todesstrafe	153
	Treuhandrat	154
	Tsunami-Frühwarnsystem	155
U	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	157
	Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	157
	Umweltpolitik der Vereinten Nationen	157
	UNAIDS	159

	Uniting for Peace	160
	Universität der Vereinten Nationen (UNU)	160
V	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	163
	Vereinte Nationen und Zivilgesellschaft	164
	VN-Forschungsinstitute	165
	VN-Standort Bonn	167
	Völkerbund	168
	Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC)	169
W	Waffenregister	173
	Waffen- und Landminenübereinkommen	174
	Weltbankgruppe	175
	Weltberichte	176
	Weltbevölkerungskonferenzen der Vereinten Nationen	177
	Welternährungsprogramm (WFP)	178
	Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen	179
	Weltgesundheitsorganisation (WHO)	179
	Weltgipfel 2005	180
	Weltgipfel für soziale Entwicklung (WGSE)	181
	Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)	182
	Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)	183
	Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	184
	Weltpostverein (UPU)	185
	Weltraumausschuss (UNCOPUOS)	186
	Welttourismusorganisation (UNWTO)	187
	Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)	187
	Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)	188
	Wirtschaftskommission für Europa (ECE)	189
	Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)	190
	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)	191
	Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)	192
	Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)	193
Z	Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen	197

Anhang

Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN)

1. Informationsstellen über die Vereinten Nationen in Deutschland	199
2. Institutionen und Verbindungsbüros des VN-Systems	199
3. Deutsche Organisationen mit VN-Bezug	201
4. Ansprechpartner in New York	202
5. Ansprechpartner in Genf und Wien	203
6. Ausgewählte Internetseiten der Vereinten Nationen/VN-Links	203
7. Wichtige Literatur über die Vereinten Nationen	204

Register	205
-----------------------	-----

Vorwort



Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-moon und Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier.

Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier



Wir in Deutschland verdanken unser heutiges Leben in Frieden und Freiheit ganz wesentlich dem Engagement von Partnerländern, die ihre internationale Verantwortung ernst genommen haben. Diese Erfahrung hat uns Deutsche geprägt und unser Land fest in die internationale Gemeinschaft eingebunden. Die Grundsätze des Multilateralismus und die Akzeptanz internationaler Organisationen sind tief in der deutschen Gesellschaft verankert. Darauf können wir heute bauen und deshalb übernehmen wir Verantwortung in Europa und in anderen Teilen der Welt.

Menschen haben überall die gleichen Grundinteressen: Sie wollen in Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit und frei von Armut in einer intakten Umwelt leben. Sie wollen eine gute Gesundheitsversorgung und gute Schulen für ihre Kinder. Keine verantwortungsbewusste Regierung wird diese Ziele ihren Bürgern vorenthalten. Diese Fülle von Aufgaben steht für die immense Reichweite und gleichzeitig für die hohen Anforderungen, die wir an die Vereinten Nationen, ihre Organisationen und Programme stellen.

Doch auch die Vereinten Nationen können dabei nur so handlungsfähig sein, wie es das Engagement ihrer Mitgliedstaaten und die so wichtige Unterstützung der Zivilgesellschaft zulassen. Wir alle sind in der Pflicht, wenn es gilt, im Interesse künftiger Generationen das Prinzip Verantwortung durchzusetzen und bereit zu sein, Eigennutz übergeordneten Zielen nachzustellen. Denn wir leben, trotz aller Unterschiede, in einer Welt.

Der Blick auf die globalisierten Problemstellungen führt uns deutlich vor Augen, dass wir uns nur von gemeinsamem Handeln Erfolg versprechen können. In einer immer rascher zusammenwachsenden Welt benötigen wir deshalb nicht Ausgrenzung oder Polarisierung, sondern den Mut zur Verständigung und zum Dialog und auch die Bereitschaft, dafür einzustehen. Dazu brauchen wir die Vereinten Nationen künftig mehr denn je. Gerade deshalb kommt auch der Reform der Vereinten Nationen – nicht nur des Sicherheitsrates – so große Bedeutung zu.

Die Struktur der Vereinten Nationen ist so vielschichtig wie die Welt, in der wir leben, und die Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Das „ABC der Vereinten Nationen“ soll einen Einblick in die Vereinten Nationen vermitteln und den Blick schärfen für die Möglichkeiten und die Chancen, aber auch für die Grenzen des Handelns dieser einzigartigen und unersetzbaren Organisation.

Frank-Walter Steinmeier

Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen

Abrüstung und Rüstungskontrolle | Agenda für den Frieden | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | Amts- und Arbeitssprachen | Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) | Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) | Ausschuss für Menschenrechte (HCR) | Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) | Ausschuss gegen Folter (CAT) | Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW) | Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)

A



„Schwerter zu Pflugscharen“ | Bronzeskulptur vor dem UNO-Gebäude

Abrüstung und Rüstungskontrolle

In der Charta der Vereinten Nationen ist die Wahrung des Weltfriedens als Hauptaufgabe der Organisation definiert. Daher sind Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen ein zentrales Anliegen der Vereinten Nationen, für das sich die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Beitritt nachdrücklich einsetzt. Wesentliche Instrumente zur Verhinderung von bewaffneten Konflikten sind die multilateralen Verträge über das Verbot von chemischen sowie biologischen Massenvernichtungswaffen (Chemiewaffen-Übereinkommen – CWÜ bzw. Biowaffen-Übereinkommen – BWÜ), im nuklearen Bereich der „Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen“ (NVV) und der „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ (CTBT). Im Bereich der konventionellen Abrüstung das „Abkommen über das weltweite Verbot von Anti-Personenminen“ (Ottawa-Übereinkommen), das „Aktionsprogramm zu Kleinwaffen und leichten Waffen und das VN-Waffenübereinkommen“ (→ [Waffen- und Landminenübereinkommen](#)). Die Einsätze von Streumunition im Sommer 2006 im Nahen Osten, die Terroranschläge in den USA, Großbritannien, Spanien und an anderen Orten und die auch auf die Entwicklung und Weitergabe von Massenvernichtungswaffen zurückzuführenden Krisen im Nahen und Mittleren Osten, in Südasien und auf der koreanischen Halbinsel haben auf drastische Weise die Notwendigkeit einer Stärkung und Universalisierung dieser Instrumente sowie der Entwicklung tragfähiger regionaler Sicherheitsstrukturen verdeutlicht.

Innerhalb der Weltorganisation wurden eine Reihe von Foren geschaffen, die sich mit Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung beschäftigen. Zusammen bilden die im folgenden aufgeführten Gremien das Instrumentarium des globalen, multilateralen Abrüstungsdialogs. Außerdem fanden auf Beschluss der → [Generalversammlung](#) bisher drei Sondergeneralversammlungen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen statt.

1. Der **Erste Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen** behandelt ausschließlich Fragen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die jährlich ca. 50 Resolutionen des Ersten Ausschusses, die der Generalversammlung vorgelegt werden, sind zwar für die Staatengemeinschaft nicht völkerrechtlich bindend, entfalten jedoch in zahlreichen Fällen beachtliche politische und moralische Wirkung in der Weltöffentlichkeit.
2. Die **Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission – UNDC)** ist ein Hilfsorgan der Generalversammlung, dem alle Mitglieder der Vereinten Nationen angehören. Sie behandelt im Auftrag der Generalversammlung in einer jährlichen Sitzung ein Thema aus dem konventionellen und dem nuklearen Bereich in einem jeweils dreijährigen Themenzyklus und erarbeitet Empfehlungen und Richtlinien, die dem VN-Plenum vorgelegt werden.

Im Jahre 2006 hat ein neuer, auf drei Jahre angelegter UNDC-Zyklus mit den Themen „Recommendations for Achieving the Objective of Nuclear Disarmament and Non-

A

Proliferation of Nuclear Weapons“ und „Practical Confidence Building Measures in the Field of Conventional Weapons“ begonnen.

- Die **Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)** ist formell von den Vereinten Nationen unabhängig, faktisch jedoch eng mit ihnen verbunden. Sie stellt das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung dar. Derzeit gehören der Genfer Abrüstungskonferenz 65 Staaten an. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1975 Mitglied.

Die Genfer Abrüstungskonferenz nahm ihre Arbeit in der jetzigen Form im Anschluss an die Erste Sondergeneralversammlung für Abrüstung 1978 auf und setzte die multilateralen Verhandlungsbemühungen der Vorgängergremien fort. Seit 1962 haben diese eine Reihe bedeutsamer Verträge ausgehandelt:

- [Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser \(1963\)](#),
- [Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen \(1968\)](#),
- [Abkommen zum Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden \(1971\)](#),
- [Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von biologischen Waffen \(1972\)](#),
- [Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken \(1977\)](#),
- [Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen \(1992\)](#).

Anfang September 1996 gingen in Genf die Verhandlungen über einen umfassenden nuklearen Teststopp-Vertrag (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty – CTBT) zu Ende. Da in der CD allerdings kein Konsens zum Vertragstext erzielt werden konnte, musste dieser der Generalversammlung zugeleitet werden, die ihn mit großer Mehrheit verabschiedete und zur Zeichnung auflegte (→ [Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen – CTBTO](#)). Weitere wichtige Themen, mit denen sich die Genfer Abrüstungskonferenz beschäftigt:

- [Produktionsverbot von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper \(„Cut-Off-Treaty“\)](#),
- [nukleare Abrüstung](#),
- [„negative Sicherheitsgarantien“, nach denen Kernwaffenstaaten Nichtkernwaffenstaaten versichern, keine Kernwaffen einzusetzen](#),
- [Rüstungskontrolle im Weltraum](#).

Seit Ende der 90er Jahre ist die bis dahin erfolgreiche Arbeit der Abrüstungskonferenz zum Stillstand gekommen. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage, sich in zwei Schritten auf Elemente eines Arbeitsprogramms zu einigen. Tiefgreifende Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und

Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper („Cut-Off“) verhindern seither eine Einigung, da China die Aufnahme von „Cut-Off“-Verhandlungen von der Aufnahme von Gesprächen zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum (PAROS) abhängig macht. Dies lehnen die USA ab. Immerhin konnte sich die CD für 2007 erstmals wieder auf einen substanziellen Abschlussbericht einigen, wodurch die Aussichten auf eine Einigung auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm verbessert wurden.

Agenda für den Frieden

Im Juni 1992 legte der damalige → [Generalsekretär](#) der Vereinten Nationen, Boutros-Ghali, einen Bericht zur Reform friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen vor (→ [Friedenspolitik der Vereinten Nationen](#)). Darin wurde ein durchgängiges Konzept der Friedenserhaltung und -sicherung entwickelt, das von der präventiven Diplomatie bis zur zwangsweisen Friedensherstellung reicht. Unter dem Begriff Friedenskonsolidierung (→ [Kommission für Friedenskonsolidierung](#)) wurde darüber hinaus der enge Zusammenhang zwischen Friedenserhaltung auf der einen und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung auf der anderen Seite hervorgehoben. Ergänzt wurde die „Agenda für den Frieden“ 1994 durch die ebenfalls von Boutros-Ghali erarbeitete → [Agenda für Entwicklung](#). Kernpunkte der „Agenda für den Frieden“ sind:

- [die Konfliktprävention \(→ Konfliktprävention\)](#),
- [die Ausweitung des klassischen Konzepts friedenserhaltender Operationen durch den präventiven Einsatz von → Friedensmissionen](#),
- [die Schaffung von „stand-by-arrangements“ der Vereinten Nationen, d. h. Mitgliedstaaten erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft, Truppenteile für VN-Friedenseinsätze zur Verfügung zu stellen](#),
- [die Stärkung der Rolle der Regionalorganisationen \(→ Regionale Zusammenarbeit\) im Bereich friedenserhaltender Operationen](#),
- [die Stärkung der Rolle des → Internationalen Gerichtshofs](#),
- [die Institutionalisierung von Sicherheitsratstreffen auf hoher Ebene](#).

→ www.un.org/Docs/SG/agpeace.html

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist das erste Dokument in der Geschichte der Menschheit, das die Grundrechte des Einzelnen mit dem Anspruch weltweiter Geltung zusammenfasste. Am 10. Dezember 1948 wurde sie in Form einer feierlichen Deklaration (→ [Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution](#)) von der → [Generalversammlung](#) der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält in 30 Artikeln eine umfassende Aufzählung von Freiheitsrechten, Gleichheitsrechten sowie staatsbürgerlichen und sozialen Rechten. Obwohl nur als unverbindliche Resolution der Generalversammlung verabschiedet, haben zumindest die elementaren

Menschenrechte der Erklärung als Gewohnheitsrecht völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt.

Nach der Verkündung der Menschenrechtsdeklaration wurden das menschenrechtliche Normensystem und die menschenrechtlichen Institutionen innerhalb des VN-Systems ausdifferenziert (→ *Menschenrechtspakte*).

Amts- und Arbeitssprachen

Amts- und Arbeitssprachen in allen Hauptorganen der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Eine Ausnahme bildet der → *Internationale Gerichtshof*, dessen offizielle Sprachen Englisch und Französisch sind. Seit 1975 existiert am Sitz der Vereinten Nationen in New York ein von den deutschsprachigen Ländern finanzierter Deutscher Übersetzungsdienst. Deutsch ist damit „Dokumentensprache“, d. h. Beschlüsse der → *Generalversammlung*, des → *Sicherheitsrats* und des → *Wirtschafts- und Sozialrats* sowie die Jahresberichte zahlreicher Organe werden auch in deutscher Sprache veröffentlicht.

→ German Translation Section
2 UN-Plaza, Room DC2-0703
United Nations
New York, NY 10017
Tel.: (001212)963 42 68
Fax: (001212)963 25 77

→ www.un.org/depts/german

Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD)

Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung mit Sitz in Genf (Committee on the Elimination of Racial Discrimination – CERD) wurde 1969 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* eingesetzt. Er überwacht die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966 (CERD), dem bislang 173 Staaten angehören (Stand: 1. Oktober 2007), darunter seit 1969 auch die Bundesrepublik Deutschland. Die Konvention richtet sich nicht nur an Staaten, sondern formuliert das Verbot der Diskriminierung auch für die Beziehungen zwischen Privatpersonen.

Der Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Sachverständigen (derzeit kein Deutscher) und tagt zweimal jährlich für drei Wochen in Genf. Darüber hinaus legt er einmal pro Jahr der → *Generalversammlung* einen Tätigkeitsbericht vor. Der Ausschuss prüft insbesondere die periodisch und darüber hinaus die auf Verlangen des Ausschusses vorzulegenden Berichte der Vertragsstaaten über die zur Umsetzung des Übereinkommens

getroffenen nationalen Maßnahmen, zu denen er gegebenenfalls Vorschläge oder allgemeine Empfehlungen abgeben kann. Diese werden der VN-Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten zugeleitet. Der jüngste Staatenbericht Deutschlands wurde von der Bundesregierung 2006 vorgelegt.

Bei seiner Arbeit beschränkt sich der Ausschuss nicht auf Fälle rassistisch motivierter Diskriminierungen, sondern prüft bei seiner Auslegung des CERD-Übereinkommens Diskriminierungen jeder Art, darunter z. B. auch solcher von Minderheiten und Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe oder ethnischer und sprachlicher Herkunft.

Der Ausschuss kann darüber hinaus auch Beschwerden von Staaten behandeln. Von dieser Möglichkeit hat jedoch bisher noch kein Vertragsstaat Gebrauch gemacht. Das Übereinkommen sieht in Artikel 14 außerdem ein Individualbeschwerdeverfahren vor, für dessen Anwendung es einer gesonderten Einverständniserklärung der Vertragsstaaten bedarf. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Erklärung am 30. August 2001 beim → *Generalsekretär* der VN hinterlegt und damit die Zuständigkeit des Ausschusses auch in derartigen Fällen anerkannt. Dieser kann damit etwaige Beschwerden („Mitteilungen“) von Personen oder Personengruppen entgegennehmen und erörtern, die der deutschen Hoheitsgewalt unterstehen und vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem CERD-Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Deutschland zu sein.

→ <http://www.ohchr.org/english/bodies/cerd/index.htm>

Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child – CRC) mit Sitz in Genf wurde 1991 von der → *Generalversammlung* der Vereinten Nationen eingesetzt. Er überwacht die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention – KRK), welches 1990 in Kraft trat, und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie zum Schutz vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie.

Die KRK ist mit 193 Vertragsstaaten (Stand: 1. Oktober 2007) heute das meistratifizierte Menschenrechtsinstrument überhaupt. Deutschland ist seit 1992 Vertragspartei. Mit der KRK wurden die Rechte des Kindes erstmals umfassend und mit weltweitem Geltungsanspruch verankert.

Aufgrund der hohen Beitrittsdichte und der damit einhergehenden Arbeitsbelastung wurde 2002 die Anzahl der Mitglieder von 10 auf 18 erhöht. Seit Februar 2003 ist auch der deutsche Experte für Kinderentwicklung Lothar Krappmann Mitglied im Ausschuss. Er wurde bei den Wahlen im Februar 2007 für eine zweite Amtszeit wiedergewählt.

Der Kinderrechtsausschuss tagt in der Regel dreimal pro Jahr für je drei Wochen in Genf. Er prüft dabei insbesondere die von den Vertragsstaaten periodisch alle fünf Jahre einzu-

reichenden Staatenberichte und berät die Mitgliedstaaten oder macht Vorschläge zur Umsetzung der Konvention, so z. B. auch im Januar 2004 zum zweiten Staatenbericht Deutschlands aus dem Jahr 2001. Er prüft darüber hinaus zusätzliche Berichte der Staaten, die den Zusatzprotokollen der Konvention beigetreten sind.

Ein besonderes Beschwerdeverfahren (Individual- oder Staatenbeschwerde) wurde im Rahmen der Kinderrechtskonvention nicht eingerichtet. Die Konvention sieht allerdings eine enge Zusammenarbeit des Ausschusses mit anderen → *Organen des VN-Systems* vor, insbesondere mit dem → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen* (UNICEF).

Die Bundesregierung war aktiv an der Verhandlung der KRK sowie ihrer Zusatzprotokolle beteiligt und hat beide Fakultativprotokolle während des sogenannten → *Millenniums-gipfels* der Vereinten Nationen in New York im September 2000 gezeichnet. Das Zusatzprotokoll zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie wurde von Deutschland 2000 unterzeichnet. Das Zusatzprotokoll zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten wurde von Deutschland 2004 ratifiziert.

→ <http://www.ohchr.org/english/bodies/crc/index.htm>

Ausschuss für Menschenrechte (HCR)

Der Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee – HRC) ist das Überprüfungsorgan des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ (kurz: Zivilpakt), der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem 160 Staaten angehören (Stand: 1. Oktober 2007).

Dem Ausschuss gehören 18 in ihrer persönlichen Eigenschaft von den Vertragsstaaten gewählte Experten an. Der Menschenrechtsausschuss tritt dreimal im Jahr für jeweils dreiwöchige Sitzungen in New York und in Genf zusammen. Er überwacht die Einhaltung der vom Zivilpakt geschützten Rechte durch die Vertragsstaaten. Das geschieht im Wesentlichen durch ein Staatenberichtsverfahren: Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss alle fünf Jahre einen Bericht über die Verwirklichung der im Zivilpakt anerkannten Rechte vor. Auf der Grundlage dieser Berichte müssen sich anschließend Regierungsvertreter einer kritischen Befragung durch die Ausschussmitglieder stellen.

Eine Reihe von Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, hat außerdem eine Unterwerfungserklärung nach Artikel 41 des Zivilpaktes abgegeben, der eine Staatenbeschwerde vorsieht. Bisher wurde von diesem Verfahren noch nie Gebrauch gemacht. 109 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, haben außerdem das Erste Fakultativprotokoll ratifiziert und dadurch die Zuständigkeit des Ausschusses zur Prüfung von Individualbeschwerden anerkannt. 60 Staaten haben das von Deutschland initiierte Zweite Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert (Stand: 1. Oktober 2007).

→ <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/index.htm>

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) ist das Überprüfungsorgan des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (kurz: Sozialpakt), der 1976 in Kraft getreten ist und von 156 Staaten (darunter die Bundesrepublik Deutschland) ratifiziert wurde (Stand: 1. Oktober 2007) (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*).

Der Ausschuss ist im Sozialpakt selbst nicht vorgesehen. Gemäß dem Sozialpakt übernimmt vielmehr der → *Wirtschafts- und Sozialrat* die Aufgabe des Überprüfungsorgans. Da dieser seine Aufgabe nicht in angemessener Weise wahrnehmen konnte, beschloss er 1985, die Überprüfung des Sozialpaktes einem dem → *Ausschuss für Menschenrechte* nachgebildeten Gremium zu übertragen. Der Ausschuss hält regelmäßig zweimal jährlich in Genf Sitzungen ab. Ihm gehören 18 in ihrer persönlichen Eigenschaft vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählte Experten an. Deutsches Mitglied ist der Völkerrechtler Eibe Riedel (gewählt bis 31.12.2010).

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Verwirklichung der vom Sozialpakt geschützten Rechte durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Dies geschieht in erster Linie durch ein Staatenberichtsverfahren. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss alle drei Jahre einen Bericht über die Verwirklichung der im Pakt garantierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vor.

→ <http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/index.htm>

Ausschuss gegen Folter (CAT)

Der Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture – CAT) wurde als Kontrollinstrument der „Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ im Juni 1987 eingerichtet. Sitz des Ausschusses ist Genf. Der Konvention gehören 144 (Stand: 1. Oktober 2007) Staaten an, darunter seit 1990 die Bundesrepublik Deutschland. Das Gremium besteht aus zehn unabhängigen Experten, die von den Vertragsstaaten für jeweils vier Jahre gewählt werden.

Seine Aufgabe ist es, die sogenannten Staatenberichte zu prüfen, die erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention in den jeweiligen Staaten – und in Folge alle vier Jahre – den Vereinten Nationen übermittelt werden müssen. Die Staaten legen darin Rechenschaft über ihre Umsetzungsmaßnahmen ab, zu denen sie sich aufgrund ihres Beitritts zur Konvention verpflichtet haben. Der Ausschuss richtet seinerseits Empfehlungen zur Umsetzung an die Staaten.

Die Vertragsstaaten haben außerdem die Möglichkeit, sich einem besonderen Verfahren des Ausschusses zu unterwerfen, in welchem unter bestimmten Voraussetzungen Mit-

teilungen über Verletzungen der Konvention behandelt werden können. 2002 hat die → *Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen* ein Zusatzprotokoll verabschiedet, das im gleichen Jahr in der → *Generalversammlung* angenommen wurde und am 22. Juni 2006 in Kraft getreten ist. Ziel des Zusatzprotokolls ist die Schaffung von Präventionsmechanismen durch die Einrichtung unabhängiger internationaler und nationaler Kontrollinstanzen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird. Die Bundesregierung zeichnete das Zusatzprotokoll am 20. September 2006. Der Ratifikationsprozess ist noch nicht abgeschlossen (Stand: 1. Oktober 2007).

Um Folteropfern schnell wirksame Hilfe zukommen zu lassen, hat die → *Generalversammlung* 1981 den „Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer“ geschaffen. Dieser Fonds wird aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten gespeist, die in Form von medizinischer, psychologischer, wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher, finanzieller und sonstiger Unterstützung Hilfsorganisationen für Folteropfer und ihren Familien zugute kommen. Auch Deutschland hat schon wiederholt Zahlungen in diesen Fonds geleistet.

→ <http://www.ohchr.org/english/bodies/cat/index.htm>

Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW)

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen wurde nach zehnjährigen Verhandlungen am 18. Dezember 1990 von der → *Generalversammlung* der Vereinten Nationen verabschiedet und ist infolge der 20. Ratifikation am 1. Juli 2003 in Kraft getreten.

Die Konvention soll Wanderarbeitnehmer und ihre Familien schützen. Die Konvention fasst unter diesen Begriff alle diejenigen, die in einem Land wohnen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen und in dem sie arbeiten wollen, bereits arbeiten oder gearbeitet haben.

Zur Umsetzung des Übereinkommens wurde ein Ausschuss (Committee of the Protection of the Rights of all Migrant Workers and Members of their Families – CMW) eingesetzt, der sich aus zehn unabhängigen Experten aus den Vertragsstaaten zusammensetzt. Die Konvention sieht in ihrem Artikel 77 auch die Möglichkeit von Individualbeschwerden an den Ausschuss vor. Dazu muss der betroffene Vertragsstaat allerdings vorher eine Erklärung abgegeben haben, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für Individualbeschwerden anerkennt. Diese Erklärung hat bisher noch keiner der Vertragsstaaten abgegeben.

Bislang (Stand: Juni 2007) haben 37 Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Deutschland hat das Abkommen, wie die anderen EU-Mitgliedstaaten auch, nicht unterzeichnet. Die Bundesregierung hat sich gegen eine Unterzeichnung entschieden, weil aus ihrer Sicht die Definition des Wanderarbeitnehmers nicht ausreichend differenziert ist und deshalb die Konvention möglicherweise auch Anreize für illegale Migranten schaffen könnte.

Weiterhin ist sie der Ansicht, dass die grundlegenden Schutzrechte für Wanderarbeitnehmer bereits ausreichend in den anderen VN-Übereinkommen gewährt werden, das Wanderarbeitnehmerübereinkommen somit keinen menschenrechtlichen Mehrwert bringt.

Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women – CEDAW) wurde 1981 mit Sitz in New York geschaffen. Grundlage war die „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“, der 185 (Stand: 1. Oktober 2007) Staaten beigetreten sind. Das Übereinkommen verfolgt das Ziel, die weltweit noch immer bestehende Diskriminierung von Frauen zu bekämpfen. Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die in geheimer Wahl von der „Versammlung von Vertragsstaaten“ für vier Jahre gewählt werden. Seit 1989 gehört die Deutsche Hanna Beate Schöpp-Schilling dem Ausschuss an.

Aufgabe des CEDAW-Ausschusses, der dreimal jährlich zusammentritt, ist es, die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Frauenrechtsübereinkommens zu verfolgen. Er prüft die Berichte, die von den Staaten alle vier Jahre vorgelegt werden, und berichtet jährlich über den → *Wirtschafts- und Sozialrat* an die → *Generalversammlung*. Die Berichte werden außerdem der → *Frauenrechtskommission der VN* (Commission on the Status of Women – CSW) zur Kenntnis gegeben. Der Ausschuss hat die Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen auf den Weg gebracht, das 1999 von der → *Generalversammlung* verabschiedet wurde, das am 22. Dezember 2000 nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft getreten ist und dem mittlerweile 83 Staaten (darunter Deutschland) beigetreten sind. Das Protokoll enthält im Wesentlichen zwei neue Elemente: ein Beschwerdeverfahren, das Frauen, die sich durch einen Vertragsstaat in den im Abkommen verbrieften Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit gibt, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs vor dem CEDAW-Ausschuss Beschwerde einzulegen. Zweitens gibt das Zusatzprotokoll dem Ausschuss die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen.

→ <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/>

Beobachterstatus | Berichtssystem für Militärausgaben | Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution | Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) | Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC) | Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) | Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)

B



United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL)

Beobachterstatus

Neben der regulären Mitgliedschaft kennen die Vereinten Nationen (→ *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen*) auch den Beobachterstatus, d. h. eine Teilnahme ohne Stimm- oder Antragsrecht. Dabei wird unterschieden, ob der Status permanent, temporär oder funktional begrenzt vergeben wird.

Praktisch alle der wenigen verbleibenden Nichtmitgliedstaaten haben einen **permanenten Beobachterstatus**. Dieser Status wird oft als Vorstufe zu einer vollen Mitgliedschaft angesehen oder aus Gründen der Außenpolitik bzw. zur Wahrung der Neutralität gewählt. Der Heilige Stuhl beteiligt sich an den Beiträgen zum → *Haushalt der Vereinten Nationen*, ohne Vollmitglied zu sein. Der **temporäre Beobachterstatus** wird grundsätzlich nur durch eine spezielle Einladung und nur für eine besondere Sitzung ausgesprochen. Dagegen erlaubt der **funktional begrenzte Beobachterstatus** die Teilnahme an verschiedenen Sitzungen zu einem bestimmten Thema. Ein derart begrenzter Beobachterstatus wurde in der Vergangenheit häufig Befreiungsbewegungen zugestanden.

Inzwischen besitzen auch zahlreiche Regionalorganisationen (→ *Regionale Zusammenarbeit*), wie etwa die Europäische Gemeinschaft (EG) – nicht die Europäische Union (EU) –, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder die Afrikanische Union (AU), diesen Status.

Daneben ist in Einzelfällen ein Beobachterstatus auch nichtstaatlichen Organisationen verliehen worden, deren Aktivitäten für die Generalversammlung von Interesse sind, beispielsweise der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften.

Berichtssystem für Militärausgaben

Die Mitgliedstaaten sind auf der Grundlage einer im Zweijahresrhythmus fortgeschriebenen VN-Resolution von 1980 dazu aufgerufen, auf einem standardisierten Formblatt über ihre Istzahlen der Militärausgaben zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und zu einer Verminderung der Militärausgaben führen.

Als Haupteinbringer der Resolution zum „Berichtssystem für Militärausgaben“ – gemeinsam mit Rumänien – und Miteinbringer der Resolution zum → *Waffenregister* der Vereinten Nationen tritt Deutschland nachdrücklich für eine Stärkung der beiden Register ein. Eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich – insbesondere in den instabilen und krisengeschüttelten Regionen der Dritten Welt – ist hierbei ein vorrangiges Ziel. Deutschland setzt sich in der VN-Generalversammlung für die Einsetzung einer VN-Expertengruppe ein, die Vorschläge zu einer umfassenden Teilnahme aller VN-Mitgliedstaaten am Berichtssystem für Militärausgaben ausarbeiten soll.

- United Nations
Monitoring, Database and Information Branch
Room S-3151
New York, NY 10017 USA
- <http://disarmament.un.org/cab/milex.html>

Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution

Beschlüsse, Deklarationen, Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer → *Sonderorganisationen* sind Willensbekundungen in Form formeller Rechtsakte. Über ihre Rechtsverbindlichkeit ist damit nichts ausgesagt. Einziges Organ der Vereinten Nationen, das rechtsverbindliche Akte erlassen kann, ist der → *Sicherheitsrat*.

Es ist jedem Organ freigestellt, seine Willensbekundung als Beschluss (decision), Deklaration (declaration), Erklärung oder Resolution (resolution) zu bezeichnen. Eine allgemein verbindliche Abgrenzung der Begriffe existiert nicht, stattdessen lassen sich nur allgemeine Hinweise auf die Abgrenzung der Begriffe formulieren. Bei der Verwendung der deutschen Begriffe entsteht ein zusätzliches Problem der Einordnung dadurch, dass die deutsche Übersetzung der Begriffe uneinheitlich ist.

In der → *Charta der Vereinten Nationen* wird der Begriff **Resolution** nicht verwendet. Stattdessen spricht sie bei den Handlungsformen der Hauptorgane der Vereinten Nationen allgemein von Beschlüssen. Zu ihnen zählen auch Resolutionen.

Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)

1966 entschied die → *Generalversammlung*, die Technische Hilfe der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsentwicklung zu verstärken. Dafür richtete sie 1967 einen Treuhandfonds für Bevölkerungsfragen ein (United Nations Trust Fund for Population Activities). 1969 wurde dieser Fonds der Verwaltung des → *Entwicklungsprogramms* der Vereinten Nationen (UNDP) unterstellt und in „United Nations Fund for Population Activities“ (UNFPA) umbenannt. Seit 1979 besitzt er den Status eines Spezialorgans der Generalversammlung, ohne dass die enge Beziehung zum Entwicklungsprogramm aufgegeben wurde. 1987 änderte die Generalversammlung den Namen des Fonds in „United Nations Population Fund“ (UNFPA).

UNFPA ist weltweit der größte Fonds zur finanziellen Unterstützung von Projekten auf dem Gebiet der Bevölkerungsplanung und -politik. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Programme zur Familienplanung, Aufklärungs-, Informations- und Ausbildungsprogramme, Sonderprogramme für Frauen, Maßnahmen der medizinischen Versorgung sowie die Errichtung von Dokumentationszentren. Seit 1969 veröffentlicht der Fonds jährlich den Weltbevölkerungsbericht, in dem auf aktuelle Fragen der Weltbevölkerungsentwicklung eingegangen wird. Im Auftrag der Generalversammlung und des

- *Wirtschafts- und Sozialrats* richtet UNFPA in zehnjährigem Turnus internationale Bevölkerungskonferenzen aus (→ *Weltbevölkerungskonferenzen*).

Im September 1994 beschloss die Dritte Weltbevölkerungskonferenz in Kairo ein neues Aktionsprogramm. UNFPA widmet sich seitdem schwerpunktmäßig bevölkerungspolitischen Maßnahmen sowie der Förderung reproduktiver Gesundheit und reproduktiver Rechte.

Geleitet wird UNFPA von Exekutivdirektorin Thoraya Ahmed Obaid, Saudi-Arabien.

- UNFPA
220 East 42nd Street
New York, NY 10017
Tel.: (001 212) 297 50 00
Fax: (001 212) 55 57 64 16
- <http://www.unfpa.org>

Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC)

Ende 2002 wurde das bisherige „Büro der Vereinten Nationen für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung“ (United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention – ODCCP) umbenannt in das „Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung“ (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC). Durch die Umbenennung soll das Ziel einer stärkeren operationellen Annäherung bei erhöhten Synergieeffekten des → *Internationalen Drogenkontrollprogramms der Vereinten Nationen* – UNDCP und des Zentrums für Internationale Verbrechenverhütung – CICP (→ *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*) zum Ausdruck gebracht werden.

Das UNODC leistet zudem Sekretariatsdienste für die → *Suchtstoffkommission* der Vereinten Nationen und für den → *Internationalen Suchtstoffkontrollrat*. Es verfügt über 21 Regionalbüros sowie über ein Verbindungsbüro bei den Vereinten Nationen in New York. Exekutivdirektor des UNODC ist Antonio Maria Costa, Italien.

- Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung
Internationales Zentrum
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 60 0
Fax: (00 43 1) 260 60 58 66
- <http://www.unodc.org>

Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA)

1991 wurde von der → *Generalversammlung* ein VN-Koordinator für Katastrophenhilfe bestellt, der gleichzeitig als Untergeneralsekretär die Abteilung für Humanitäre Angelegenheiten im → *Sekretariat* leitete. Im Rahmen der VN-Reform (→ *Reform der Vereinten Nationen*) ging 1998 aus der Abteilung für Humanitäre Angelegenheiten das Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (Office for the Coordination of Humanitarian Affairs – OCHA) hervor. OCHA ist ein Sekretariat und keine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Aus diesem Grund unterliegt OCHA keinem Exekutivkomitee. Als beratendes Gremium fungiert die „Donor Support Group“, der die wichtigsten Geldgeber, darunter auch Deutschland, angehören. Seit Januar 2007 leitet der Brite Sir John Holmes als Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator der Vereinten Nationen das Büro.

Zentrale Aufgabe des Büros ist es, in Katastrophenfällen die Unterstützungs- und Hilfsaktionen der Mitgliedstaaten und der VN-Hilfsorganisationen zu mobilisieren und zu koordinieren. Außerdem soll das Büro die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen sicherstellen – sei es mit zwischenstaatlichen Organisationen oder mit → *Nichtregierungsorganisationen*. Auf politischer Ebene übernimmt das Büro die Koordinierung der VN-Hilfe mit der Abteilung für friedenserhaltende Maßnahmen sowie die Unterrichtung des → *Generalsekretärs der Vereinten Nationen* und des → *Sicherheitsrats* in New York. Dem Büro stehen für seine Tätigkeit folgende Instrumente zur Verfügung: die „Gemeinsamen Finanzaufrufe“ (Consolidated Appeals – CAP), der „Zentrale Nothilfefonds“ (Central Emergency Response Fund – CERF) und regelmäßige Berichterstattungen über Lage und Bedarfssituation in den Krisengebieten. Die Koordinierung selbst erfolgt durch einen Ständigen Interinstitutionellen Ausschuss in Genf sowie in den Einsatzgebieten durch die jeweiligen VN-Vertreter.

Die Tätigkeit des Büros wird nur zu 10 Prozent aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* finanziert. Das Jahresbudget beträgt für 2007 159 Mio. US-Dollar. Weitere beträchtliche Mittel stehen in Form von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten zur Verfügung.

OCHA verfügt über zwei Hauptquartiere:

→ Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
1 United Nations Plaza
New York, NY 10017
Tel.: (001 212) 963 12 34
Fax: (001 212) 963 10 13

→ Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
United Nations
Palais des Nations
Avenue de la Paix 8-14
1211 Geneva 10
Tel.: (00 41 22) 917 12 34
Fax: (00 41 22) 917 00 23

→ <http://ochaonline.un.org>

Die Bundesregierung unterstützt die hervorgehobene Koordinierungsrolle von OCHA nachdrücklich. Sie ist seit 2005 Mitglied in der OCHA Donors Support Group, einem Beratungsgremium von OCHA, besetzt durch die wichtigsten internationalen Geber. Die Bundesregierung leistete 2005 an OCHA einen nichtzweckgebundenen Beitrag in Höhe von 366.000 Euro. Zudem unterstützt die Bundesregierung Projekte von OCHA.

Aus: Bericht der Bundesregierung 2004/2005

Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)

Das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (United Nations Office for Project Services – UNOPS) geht zurück auf eine 1973 vom → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* (UNDP) eingerichtete Arbeitseinheit zur Projektdurchführung. Diese Arbeitseinheit wurde 1988 nach einer Mandatserweiterung in „Office for Project Services“ umbenannt und 1995 von der → *Generalversammlung* als halbautonome VN-Organisation etabliert. Das Büro für Projektdienste unterliegt der politischen Steuerung durch den Exekutivrat des UNDP. Seit Juni 2006 wird UNOPS von dem Schweden Jan Mattson geleitet.

Das Büro für Projektdienste managt und implementiert Programme und Aktivitäten im Entwicklungsbereich. UNOPS arbeitet selbstfinanzierend (nicht gewinnorientiert) im freien Wettbewerb mit privaten Anbietern und anderen VN-Organisationen. Die Bandbreite der angebotenen Dienstleistungen reicht vom umfassenden Projektmanagement über Lieferung und vertragliche Regelung von Gütern, Managementdienstleistungen bis zur Darlehensverwaltung und Projektüberwachung.

Im Juli 2006 hat UNOPS seinen Hauptsitz von New York nach Kopenhagen verlegt.

→ United Nations Office for Project Services
Midtermolen 3
DK – 2100 Kopenhagen
Tel.: (00 45) 35 46 75 00
Fax: (00 45) 35 46 75 01

→ <http://www.unops.org>

Charta der Vereinten Nationen

C



1945 | Die Charta der Vereinten Nationen und die ägyptische Delegation beim Signieren.

Charta der Vereinten Nationen

Die Charta oder Satzung der Vereinten Nationen ist die völkerrechtlich bindende „Verfassung“ der Staatengemeinschaft. Sie legt in 29 Kapiteln mit 111 Artikeln die → *Ziele und Grundsätze*, die Bedingungen der Mitgliedschaft sowie die Anzahl und die Aufgaben der → *Organe der Vereinten Nationen* fest. Sie wurde auf der Konferenz von San Francisco von den Vertretern der 50 Nationen ausgearbeitet, die dem Bündnis der Alliierten angehörten. Die Konferenz begann vierzehn Tage vor der Kapitulation Deutschlands und endete am 26. Juni 1945.

Die Charta wurde bis zum 24. Oktober 1945 von der Mehrheit der Gründungsmitglieder ratifiziert und trat damit in Kraft. Dieser Tag gilt daher als Gründungsdatum der Weltorganisation (→ *Geschichte der Vereinten Nationen*) und wird inzwischen als „Tag der Vereinten Nationen“ feierlich begangen.

Eine Allgemeine Konferenz zur Änderung der Charta kann durch eine beliebige Mehrheit von neun Stimmen im → *Sicherheitsrat* und von zwei Dritteln der Mitglieder in der → *Generalversammlung* einberufen werden. Änderungen der Satzung können dort mit einer beliebigen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Inkrafttreten der Änderung ist von der Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitglieder einschließlich aller ständigen Sicherheitsratsmitglieder abhängig. Bislang sind insgesamt nur vier Artikeländerungen vorgenommen worden, wobei einmal die Zahl der nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder (von sechs auf zehn) und zweimal die Zahl der Mitglieder im → *Wirtschafts- und Sozialrat* erhöht wurde.

→ <http://www.un.org/aboutun/charter/index.html>

Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen | Deutsches Personal bei internationalen Organisationen | Deutschland und die Vereinten Nationen

D



Thomas Matussek | Seit Juli 2006 ständiger Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen.

Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen

Im Deutschen Bundestag beschäftigt sich seit 1991 ein Unterausschuss des Auswärtigen Ausschusses gezielt mit den Vereinten Nationen.

Mit der Einrichtung des Unterausschusses Vereinte Nationen (UAVN) im September 1991 signalisierte das Parlament seine Bereitschaft, der Politik der Vereinten Nationen generell und der deutschen VN-Politik speziell inhaltlich wie organisatorisch einen höheren Stellenwert einzuräumen. Der Unterausschuss ist ressortübergreifend ausgerichtet und befasst sich mit sämtlichen Bereichen der Vereinten Nationen und anderer globaler Organisationen, die zur VN-Familie gehören. Sein Arbeitsprogramm ist durch zwei Blickrichtungen gekennzeichnet.

Nach innen hat der Unterausschuss die VN-Politik der Bundesregierung kritisch zu begleiten und mit parlamentarischen Mitteln zu kontrollieren. Darüber hinaus trägt er zu einer engeren Verknüpfung des Parlaments mit der Fachöffentlichkeit und der Zivilgesellschaft bei, indem er ihre Vertreter und Experten zu Sitzungen einlädt, Anhörungen veranstaltet und insgesamt den Informationsaustausch fördert.

Nach außen soll der Unterausschuss dadurch wirksam werden, dass er parlamentarische Kontakte zu den VN und ihren Sonderorganisationen aufbaut und unterhält und an internationalen parlamentarischen Initiativen mitwirkt, welche die Stärkung der Weltorganisation zum Ziel haben.

Zu den herausragendsten thematischen Schwerpunkten gehören die jeweils aktuellen Krisenherde, in denen sich die VN – meist unter finanzieller, oft auch personeller aktiver deutscher Mitwirkung – friedenspolitisch engagieren, sowie die Reform und Stärkung der Vereinten Nationen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch Finanzfragen. Darüber hinaus wirkt der UAVN bei den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen mit und kooperiert mit den deutschen Nichtregierungsorganisationen, deren Wirken im Besonderen auf die Vereinten Nationen abzielt.

Da die Herstellung und Pflege außenpolitischer Kontakte ebenfalls im Mittelpunkt der Arbeit des Unterausschusses steht an, reisen dessen Mitglieder jedes Jahr nach New York und Genf, um sich dort mit dem VN-Generalsekretär und hochrangigen VN-Bediensteten direkt auszutauschen.

Die vielfachen Aktivitäten des Unterausschusses haben nicht zuletzt dazu geführt, dass das Plenum des Bundestages in den 90er Jahren deutlich mehr Debatten über die Weltorganisation führte.

Deutsches Personal bei internationalen Organisationen

Für den der geografischen Verteilung unterliegenden Bereich des „Professional Service“ bei den Vereinten Nationen, der mit dem „höheren Dienst“ im deutschen Beamtensystem

D

vergleichbar ist, gilt ein Verteilungsschlüssel, der für jeden Mitgliedstaat eine bestimmte „Personalquote“ festlegt. Dieser Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach Beitragssatz, Mitgliedschaftsdauer und Bevölkerungszahl. Die Höhe des Beitrags eines Staates zum VN-Haushalt (→ [Finanzierung der Vereinten Nationen](#)) wird dabei nur zu 55 Prozent berücksichtigt, um auch ärmeren Staaten die Chance personeller Repräsentation einzuräumen. Bei den Fonds und Sonderprogrammen wird der Beitragssatz ebenfalls nur mit 50 Prozent angesetzt, um neben den Geberstaaten auch die Empfängerstaaten freiwilliger Zuwendungen personell zu repräsentieren. Die Mitgliedschaft wird mit 40 Prozent berücksichtigt, der Bevölkerungsfaktor mit fünf Prozent. Im VN-Sekretariat unterliegen ca. 2.600, d. h. etwa die Hälfte aller Stellen des höheren Dienstes, diesem Prinzip. Nachdem Deutschland personell im VN-Sekretariat jahrelang unterrepräsentiert war, liegt die Bundesrepublik jetzt mit 158 besetzten Posten (Stand: Dezember 2006) innerhalb der dem VN-Mitglied zustehenden Bandbreite von 128–174 Personalstellen, d. h. über der Zielgröße („Midpoint“) von 151 Stellen.

Damit ist Deutschland als drittgrößter Beitragszahler zum VN-Haushalt (8,66 Prozent) bei diesen Stellen in absoluten Zahlen nach den Vereinigten Staaten als größtem Beitragszahler (22 Prozent) mit 307 besetzten Posten (Midpoint: 351,14) zweitstärkster personalstellender VN-Mitgliedstaat – noch vor Japan, das im Jahr 2005 19,47 Prozent zum VN-Haushalt beigetragen, aber nur 112 Stellen besetzt hat (Midpoint: 308,45), sowie den ständigen Sicherheitsratsmitgliedern Frankreich (116), Vereinigtes Königreich (108), Russland (104) und China (59). Verbesserungswürdig ist allerdings die deutsche Präsenz auf der Leitungsebene des VN-Sekretariats im Hauptquartier in New York, wo die Bundesrepublik derzeit (Stand: Dezember 2007) keinen Under Secretary General (USG) stellt.

Bei manchen anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen ist Deutschland trotz seiner hohen finanziellen Beiträge immer noch zahlenmäßig unterrepräsentiert. Quantitativer Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei diversen → [Sonderorganisationen](#) und Finanzinstitutionen (IAEO, ICAO, WHO, IWF, Weltbank, UNHCR, UNICEF, WIPO) sowie bei den zivilen VN-Friedensmissionen, bei denen die Bundesrepublik nur 1,6 Prozent des Zivilpersonals stellt, obgleich Deutschland auch dort 8,66 Prozent der anfallenden Missionskosten trägt und zusammen mit dem Zentrum für internationale Friedenseinsätze (ZIF) seine Rekrutierungsbemühungen substanziell intensiviert hat.

Dafür gibt es zwei Erklärungen: Zum einen besitzt Deutschland als Nicht-Gründungsmitglied der Vereinten Nationen und vieler VN-Unter- und Sonderorganisationen einen Startnachteil. Zum anderen ist Deutsch nicht Amtssprache der Vereinten Nationen. Um die Erfolgchancen deutscher Kandidaten im VN-System zu verbessern, fördert die Bundesregierung besondere Programme zur sorgfältigen Auswahl und Vorbereitung international konkurrenzfähiger Bewerber. Dazu gehören Rekrutierungsmissionen und Auswahlwettbewerbe, die kostenlose Bereitstellung von Experten und nicht zuletzt das Programm „Beigeordnete Sachverständige“ (Associate Experts). Dieses Programm bietet deutschen Hochschulabsolventen mit erster Berufserfahrung die Gelegenheit, für einen befristeten Zeitraum (2–3 Jahre) bei internationalen Organisationen tätig zu sein und sich die Grundlage für eine Anschlussanstellung im regulären Dienst der jeweiligen Organisation zu schaffen.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Beherrschung der englischen und möglichst einer weiteren Amtssprache (→ [Amts- und Arbeitssprachen](#)) der Vereinten Nationen werden vorausgesetzt. Das Alter der Interessenten sollte zum Zeitpunkt der Entsendung 32 Jahre nicht überschreiten.

Mit der Vermittlung von Deutschen an internationale Organisationen hat die Bundesregierung das „Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen“ (BFIO), Villemombler Straße 76 in 53107 Bonn (Homepage: <http://www.bfio.de>) beauftragt. Wer eine Tätigkeit auf Dauer anstrebt, sollte sich über die Auswahlwettbewerbe informieren, die das → [Sekretariat der Vereinten Nationen](#) jährlich für Berufsanfänger aus personell nicht angemessen repräsentierten Mitgliedstaaten durchführt. Allerdings waren Deutsche wegen der Verbesserung der deutschen Präsenz im VN-Sekretariat 2006, 2007 und voraussichtlich 2008 an diesem sogenannten „National Competitive Recruitment Examination“ (NCRE) nicht mehr teilnahmeberechtigt. Dass sich das in absehbarer Zukunft ändert, ist eher unwahrscheinlich. Hinweise zu künftigen Ausschreibungen des NCRE sowie zu anderen Auswahlverfahren für Laufbahnämter in VN-Institutionen finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes unter www.diplo.de/jobs-io.

Zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit bei den Vereinten Nationen empfiehlt es sich, ein Praktikum im Sekretariat der Vereinten Nationen, bei einem Unterorgan oder einer Sonderorganisation abzuleisten. Auskunft über die jeweiligen Praktikummöglichkeiten sowie die Einstellungsvoraussetzungen als „Beigeordnete Sachverständige“ erteilt das BFIO.

Deutschland und die Vereinten Nationen

Dem Vorläufer der Vereinten Nationen, dem → [Völkerbund](#), dessen Gründungscharta Teil des Versailler Friedensvertrages war, gehörte das Deutsche Reich zunächst nicht an. Erst 1926 wurde der Beitritt Deutschlands unter Zuerkennung eines ständigen Sitzes im politisch maßgeblichen Völkerbundrat möglich. Ende 1933 kündigte die Hitler-Regierung die deutsche Mitgliedschaft im Völkerbund, weil ihr die friedliche Revision des Versailler Friedens ein Dorn im Auge war. Mit Gründung der Vereinten Nationen wurde der Völkerbund aufgelöst.

Einen Club der Sieger wollte man auf der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen 1945 in San Francisco nicht ins Leben rufen. So wurde auch den Verliererstaaten des Zweiten Weltkrieges nach einer gewissen Bewährungsfrist die Möglichkeit eingeräumt, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden. Im Fall Deutschlands erwies sich die Teilung als Hindernis zu einem Beitritt in die Vereinten Nationen. Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) bemühte sich um internationale Anerkennung als souveräner Staat, was eine Aufnahme in die Vereinten Nationen bewirkt hätte. Die Bundesrepublik ihrerseits versuchte eine Anerkennung der DDR zu verhindern. Aufgrund des Ost-West-Konflikts war eine Aufnahme der Bundesrepublik aber an eine gleichzeitige Aufnahme der DDR geknüpft. Die Bundesrepublik konnte daher in den Vereinten Nationen zunächst nur unterhalb der Ebene eines Vollmitglieds mitarbeiten und musste sich auf eine Mitglied-

schaft in VN-Unterorganen und → *Sonderorganisationen* beschränken. 1950 wurde die Bundesrepublik Deutschland zunächst in die → *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)* aufgenommen. In den folgenden Jahren weitete sie ihre Mitgliedschaft stetig aus. Sie erlangte Vollmitgliedschaft in allen → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* und nimmt seit Anfang der sechziger Jahre an allen → *Konferenzen der Vereinten Nationen* teil. Am 18. September 1973 erhielt die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig mit der damaligen DDR die volle Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik übt das vereinigte Deutschland seit dem 3. Oktober 1990 unter der Bezeichnung „Deutschland“ die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und dem gesamten VN-System aus. Die Bundesrepublik Deutschland wurde vier Mal für eine jeweils zweijährige Amtszeit zum nichtständigen Mitglied des → *Sicherheitsrats* gewählt (1977/78, 1987/88, 1995/96 und 2003/04), die damalige DDR einmal (1980/81).

Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM) | Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) | Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen | Erklärung über die Rechte indigener Völker | Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) | Ethikbüro der Vereinten Nationen | Europäische Union und Vereinte Nationen

E



18. Mai 2000 | Ein Arbeiter in Albanien zerlegt mit Hilfe eines Schweißbrenners ein Maschinengewehr. Die Waffen werden im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen UNDP vernichtet.

Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM)

UNIFEM (United Nations Development Fund for Women) ist ein Fonds zur Unterstützung von Entwicklungsinitiativen zugunsten von Frauen in Entwicklungsländern sowie den Ländern des ehemaligen Ostblocks. Er wurde 1976 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* gegründet und hieß zunächst „Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen“. 1985, nach Ende der Frauendekade, wurde der Fonds in „Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen“ umbenannt und arbeitet seitdem als eigenständige Einrichtung eng mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* zusammen.

Eine der Hauptaufgaben des Fonds ist es, zur Gleichbehandlung von Geschlechtern und damit zur Stärkung der Stellung von Frauen beizutragen. Die Förderung der Frauenrechte steht im Zentrum der Programmaktivitäten. So fördert UNIFEM Projekte, die

- zur Armutsminderung von Frauen beitragen,
- der Gewalt gegen Frauen entgegenzutreten,
- die Verbreitung von HIV/AIDS unter Frauen und Mädchen reduzieren,
- der Gleichstellung von Frauen dienen.

Besonders aktiv ist UNIFEM bei der Stärkung der Rolle der Frauen in der Krisenprävention und der Friedensentwicklung (Peacebuilding).

UNIFEM steht seit 1994 unter der Leitung der in Singapur geborenen Exekutivdirektorin Noeleen Heyzer.

→ UNIFEM
304 East 45th Street, 15th floor
New York, NY 10017
Tel.: (001212) 906 64 00
Fax: (001212) 906 67 05

→ <http://www.unifem.org>

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)

Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme – UNDP) entstand 1965 aus der Fusion des seit 1949 existierenden „Erweiterten Programms für Technische Hilfe“ (Expanded Programme of Technical Assistance – EPTA) und des 1958 gegründeten „Sonderfonds der Vereinten Nationen“ (United Nations Special Fund – UNSF). UNDP stellt ein eigenständiges Nebenorgan der Vereinten Nationen dar, das dem → *Wirtschafts- und Sozialrat* und der → *Generalversammlung* berichtspflichtig ist.

E

Das Entwicklungsprogramm ist die federführende Einrichtung im VN-System für die → *Technische Zusammenarbeit*. UNDP wirbt für die weltweite Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele. Das Programm unterstützt Entwicklungsländer in folgenden Bereichen:

- *Armutsbekämpfung,*
- *demokratische Regierungsführung,*
- *Krisenprävention und Wiederaufbau,*
- *Energie und Umwelt,*
- *Bekämpfung von HIV/AIDS.*

Bei der Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen nimmt UNDP eine Schlüsselrolle ein. UNDP unterhält ein weltweites Netz von Repräsentanten in 166 Ländern. Leiterinnen und Leiter der Länderbüros fungieren in vielen Fällen auch als Koordinatoren für alle in einem Land tätigen VN-Organisationen. Der Leiter von UNDP hat den Vorsitz der Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen inne (UNDG – United Nations Development Group). Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von zwischenzeitlich 25 Organisationen der Vereinten Nationen, die entwicklungspolitische Aktivitäten ausüben. Seit August 2005 leitet der ehemalige türkische Wirtschafts- und Finanzminister Kemal Derviş das Entwicklungsprogramm.

Jährlich veröffentlicht UNDP einen Bericht zur menschlichen Entwicklung (Human Development Report). Der Bericht greift aktuelle entwicklungspolitische Themen auf und enthält statistische Erhebungen wie den Index für menschliche Entwicklung.

→ UNDP
1 United Nations Plaza
New York, NY 10017
Tel.: (001 212) 906 50 00
Fax: (001 212) 906 53 64

→ <http://www.undp.org>

Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen

Die Entwicklungszusammenarbeit hat sich zu einem der Schwerpunkte in der Praxis der Vereinten Nationen entwickelt. Zuständig für Entwicklungsfragen sind im VN-System die → *Generalversammlung*, der → *Wirtschafts- und Sozialrat* (ECOSOC) sowie verschiedene → *Sonderorganisationen*. So ist für Bildung, Wissenschaft und Kultur die UNESCO und für Ernährung und Landwirtschaft die FAO zuständig. Außerdem haben die VN eine Reihe von Fonds und Programmen eingerichtet, wie das → *Entwicklungsprogramm* (UNDP), den → *Bevölkerungsfonds* (UNFPA) und das → *Freiwilligenprogramm* (UNV). Zu den VN-Sonderorganisationen mit entwicklungspolitischem Profil gehören auch die → *Weltbank* mit ihren Organisationen und der → *Internationale Währungsfonds* (IWF), die aber eine Sonderstellung einnehmen.

Grundlagen der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind die Prinzipien der Universalität, der Souveränität und der Freiwilligkeit. Das Universalitätsprinzip besagt, dass grundsätzlich kein Land von der Zusammenarbeit ausgeschlossen wird, etwa weil es zu einer bestimmten Region gehört oder weil sein politisches oder gesellschaftliches System das Missfallen eines anderen Landes erregt. Die praktische Konsequenz dieses Prinzips: Die Entwicklungsprogramme des VN-Systems sind politisch neutral. Aus dem Prinzip der Souveränität leiten die Regierungen das Recht ab, über Prioritäten und Schwerpunkte der Entwicklungsaktivitäten des VN-Systems mit ihrem Land zu entscheiden. Gleichsam als notwendige Ergänzung zu diesen beiden Prinzipien steht der Grundsatz der Freiwilligkeit bei Mitarbeit und Finanzierung der VN-Entwicklungsaktivitäten. Zusätzlich zu den freiwilligen Beiträgen, bei denen die Geber die Höhe bestimmen, finanziert sich die Technische Hilfe des VN-Systems aber auch durch Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten zu den regulären Haushalten der verschiedenen Sonderorganisationen.

Die Entwicklungszusammenarbeit setzt sich zusammen aus → *Technischer Zusammenarbeit* und → *Finanzieller Zusammenarbeit*.

Das komplexe System der Entwicklungszusammenarbeit der VN steht vor großen Herausforderungen. Die Vielzahl der Akteure im VN-System, aber auch die Überlappung von Mandaten mindern Effektivität und Effizienz. Reformen müssen langfristig den Vereinten Nationen eine tragende Rolle in der Entwicklungszusammenarbeit sichern. Den maßgeblichen Anstoß für eine institutionelle Reform der Entwicklungsaktivitäten des VN-Systems lieferte der Beschluss des Weltgipfels im September 2005, durch den der ehemalige VN-Generalsekretär Annan beauftragt wurde, Vorschläge für eine Restrukturierung der operativen Aktivitäten der VN auf den Gebieten Entwicklung, Humanitäre Hilfe und Umwelt zu erarbeiten. Ein von ihm eingesetztes 15-köpfiges High Level Panel zu systemweiter Kohärenz hat seinen Abschlussbericht „Delivering as One“ am 9. November 2006 vorgestellt. In acht Pilotländern werden zurzeit erste Erfahrungen mit dem vom Panel vorgeschlagenen „One-UN“-Konzept gesammelt.

Erklärung über die Rechte indigener Völker

Die 61. → *Generalversammlung* hat am 13. September 2007 die Erklärung über die Rechte der indigenen Völker als Annex zu Resolution A/61/L67 mit den Stimmen fast aller afrikanischen Staaten unter Zustimmung der Indigenenvertreter angenommen. Die Annahme erfolgte mit 143 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen. Die EU hat geschlossen für die Resolution gestimmt. Deutschland hatte die Resolution mit eingebracht.

Damit hat das Dokument, das im vergangenen Jahr nach einem über 20 Jahre dauernden Verhandlungsprozess vom → *Menschenrechtsrat* zwar angenommen wurde, dann jedoch noch einmal nachverhandelt wurde, die Hürde der Generalversammlung passiert. Die Erklärung erkennt an, dass die Situation der Indigenen regional und landesweise unterschiedlich sein kann und diese Unterschiede Berücksichtigung finden müssen. Die Erklärung stellt ferner klar, dass die in der Erklärung enthaltenen Rechte, einschließlich des Rechtes auf Selbstbestimmung indigener Völker, nicht die territoriale Integrität und politische Einheit der Staaten beeinträchtigen dürfen.

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation – FAO) wurde 1945 gegründet. Sie ist die größte der → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* mit Sitz in Rom. Sie zählt derzeit 187 Mitglieder, darunter seit 1991 – mit eingeschränkter Mitgliedschaft – die Europäische Gemeinschaft (EG), nicht die Europäische Union (EU).

Der Kampf gegen Hunger und Armut steht im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Dabei werden folgende Ziele verfolgt: Hebung des Ernährungsstandards der Weltbevölkerung, Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität sowie Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung. Auf dem Welternährungsgipfel 1996 wurde beschlossen, die Zahl der 840 Millionen hungernden Menschen auf der Welt bis zum Jahr 2015 zu halbieren.

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation ist ein weltweites Forum und befasst sich mit den Bereichen Fischerei und Forst, Boden- und Wasserbewirtschaftung sowie mit Pflanzen- und Tierproduktion, Pflanzenschutz und Tierseuchenbekämpfung.

Bei ihrer Arbeit ist die FAO den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, d. h. dem Schutz der natürlichen Ressourcen bei deren gleichzeitiger Nutzung. Die FAO formuliert Prioritäten für die regionale Nahrungsmittelproduktion und Ernährungssicherheit zur Überwindung des weltweiten Hungerproblems. Sie berät Regierungen in agrarpolitischen Fragen und bei der Erarbeitung nationaler Strategien zur Ernährungssicherung und Armutsbekämpfung; dabei wird sie von ihren fünf Regionalbüros unterstützt. Die FAO führt auch landwirtschaftliche Entwicklungsprojekte durch, zum Teil in Zusammenarbeit mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*. Ihre Investitionsprogramme werden durch die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)* und den → *Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)* unterstützt.

Im Forstbereich hat die FAO im Nachfolgeprozess der → *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED)* besondere Aufgaben wahrzunehmen. Dabei arbeitet sie eng mit der → *Kommission für Nachhaltige Entwicklung* zusammen.

Neben ihrer Funktion als agrarpolitisches Weltgremium und als Informations- und Beratungszentrum ist die FAO ein neutrales Forum für den Dialog zwischen ihren Mitgliedsländern. Sie ist dabei maßgeblich an der Ausarbeitung von internationalen Absprachen und Abkommen beteiligt, beispielsweise für pflanzengenetische Ressourcen, den umweltverträglichen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei. Auch fördert die Organisation die regionale Zusammenarbeit, z. B. im Bereich der länderübergreifenden Bekämpfung von Schädlingen und Tierseuchen.

Die FAO verfügt über ein satellitengestütztes Informations- und Frühwarnsystem sowie ein Krisenmanagementzentrum in Rom, mit dem Daten zur Welternährungssituation,

insbesondere für Wetter- und Ernteprognosen, gesammelt und Regierungen sowie → *Nichtregierungsorganisationen* zur Verfügung gestellt werden, um möglichst frühzeitig auf Katastrophen reagieren zu können.

Der Haushalt der FAO für 2006/07 beträgt 765,7 Mio. US-Dollar. Deutschland ist drittgrößter Beitragszahler. Darüber hinaus unterstützen Regierungen und andere Geber die Organisation mit freiwilligen Beiträgen von ca. 600 Mio. US-Dollar jährlich, hauptsächlich für Technische Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. Zusammen mit der → *Weltgesundheitsorganisation* hat die FAO eine Codex-Alimentarius-Kommission eingerichtet, deren Aufgabe der Schutz der Verbraucher und ihrer Gesundheit durch die Schaffung und Weiterentwicklung von allgemeinen Lebensmittelstandards ist. In Abgrenzung zu den weiteren UN-Institutionen in Rom (→ *Welternährungsprogramm* und → *Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung*) soll sich die FAO in Zukunft verstärkt um internationale Regulierung und Standardsetzung kümmern, wie z. B. das Menschenrecht auf Nahrung.

Generaldirektor der FAO ist seit 1994 Jacques Diouf (Senegal).

→ Food and Agricultural Organisation of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
I – 00100 Rom
Tel.: (00 39 06) 570 51
Fax: (00 39 06) 57 05 31 52

→ <http://www.fao.org>

Ethikbüro der Vereinten Nationen

Das Ethikbüro, eingerichtet durch die Resolution 60/248 der Generalversammlung, nahm am 1. Januar 2006 seine Arbeit auf. Es ist u. a. mit folgenden Aufgaben betraut:

- Entwicklung von Verhaltenskodizes und Schulungen zu berufsethischen Themen (z. B. Korruption oder Personalführung) in Zusammenarbeit mit dem Büro für Personalmanagement oder anderen zu beteiligenden Stellen,
- vertrauliche Beratung der Mitarbeiter bei Interessenskonflikten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei den VN auftreten können,
- Schutz der Mitarbeiter der VN gegen Vergeltungsmaßnahmen wegen einer Aufdeckung von Fehlverhalten oder der Kooperation mit Untersuchungseinheiten („Whistle-Blowing“).

Das Ethikbüro ist dem VN-Sekretariat unterstellt und dem Generalsekretär zur Berichterstattung verpflichtet.

Europäische Union und Vereinte Nationen

In den Beziehungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) untereinander und auch im Verhältnis der EU zu den VN sind die vergemeinschafteten Teile wie die Agrar-, Fischerei- und Handelspolitik zu unterscheiden von der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ der EU.

In den vergemeinschafteten Teilen besitzt die Europäische Gemeinschaft (EG) weitreichende Handlungskompetenzen nach innen und nach außen. Für die EG spricht in der Regel die Europäische Kommission, die Verbindungsbüros zu den Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien, Rom, Paris und Nairobi unterhält. Die EG hat offiziellen → *Beobachterstatus* bei der → *Generalversammlung*.

Demgegenüber liegt die Außenpolitik im eigentlichen Sinne immer noch bei den EU-Mitgliedstaaten, die sich aber im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eng abstimmen. Seit der Schaffung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU durch den Vertrag von Maastricht 1993 koordinieren die EU-Mitgliedstaaten auch gegenüber den Vereinten Nationen ihre Interessen und treten möglichst mit einer im Kreis der 27 EU-Mitgliedstaaten abgestimmten einheitlichen europäischen Position auf. Insbesondere in der → *Generalversammlung*, in der die EU-Partner Kohärenzraten von über 95 Prozent erreichen, und im → *Wirtschafts- und Sozialrat* ist dieses Vorgehen mittlerweile zur Regel geworden. Auch bei den → *Sonderorganisationen* wird es von Fall zu Fall angewendet. Im → *Sicherheitsrat* kommt eine gemeinsame EU-Position aufgrund der Sonderrolle der beiden ständigen europäischen Mitglieder Frankreich und Großbritannien mittelbar zum Tragen.

Zentrales Gremium für die EU-interne Abstimmung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist die Ratsarbeitsgruppe „Vereinte Nationen“, die monatlich in Brüssel zusammentritt. Bei Bedarf erarbeiten die 27 EU-Mitgliedstaaten auch in speziellen Arbeitsgruppen, z. B. für Menschenrechte oder Umwelt, gemeinsame Positionen. Darüber hinaus werden die nationalen Positionen über ein EU-internes elektronisches Kommunikationsnetz ausgetauscht.

Die Schlussabstimmung von Einzelfragen erfolgt letztlich direkt am Sitz der Vereinten Nationen in New York, Genf und Wien zwischen den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten (→ *Statenvertretung bei den Vereinten Nationen*).

Die gemeinsame Politik der 27 EU-Mitgliedstaaten schlägt sich in Stellungnahmen und Positionierungen nieder, die von der EU-Ratspräsidentschaft im Namen aller Partner abgegeben werden sowie in der Verhandlungsführung, welche die Präsidentschaft im Namen aller ausübt. Des Weiteren werden Dokumente veröffentlicht, in denen grundlegende thematische EU-Positionen verdeutlicht werden. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang das „Prioritätenpapier“ (Memorandum), mit dem die EU vor jeder VN-Generalversammlung auf die von ihr verfolgten Schwerpunkte aufmerksam macht.

Die 27 Mitglieder der Europäischen Union stellen heute im VN-Bereich eine weitgehend kohärente Gruppe mit erheblichem politischem Gewicht dar. Die Koordinierung der VN-Politik unter den EU-Mitgliedstaaten hat nicht nur das Profil der EU nach außen geschärft, sondern auch eine Sogwirkung entfaltet: Immer öfter schließen sich der EU assoziierte Staaten den EU-Stellungnahmen an. Nicht zuletzt hat sich die EU durch ihr verstärktes gemeinsames Auftreten im VN-Rahmen innerhalb weniger Jahre zum einflussreichsten Ansprechpartner (und bisweilen auch Gegenspieler) der in der Blockfreienbewegung und der Gruppe der 77 (→ *Gruppenbildung*) zusammengeschlossenen „Drittweltstaaten“ entwickelt.

→ <http://www.europa-eu-un.org>

Feindstaatenklauseln | Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) | Finanzierung der Vereinten Nationen | Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW) | Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) | Friedensmissionen der Vereinten Nationen | Friedenspolitik der Vereinten Nationen

F



30. Oktober 2007 | Soldaten der UN-Mission MINUSTAH helfen bei der Bergung der Opfer nach Tropensturm „Noel“ in Haiti

Feindstaatenklauseln

Die Artikel 53, 77 und 107 der → *Charta der Vereinten Nationen* werden Feindstaatenklauseln genannt. Die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs sind danach auch ohne eine Ermächtigung des → *Sicherheitsrats* zu Zwangsmaßnahmen gegen ihre damaligen Feinde – insbesondere gegen Deutschland, Japan und Italien – berechtigt, um die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines dieser Staaten zu verhindern.

Nach Auffassung der Bundesregierung und aller Völkerrechtsexperten sind die Feindstaatenklauseln spätestens mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen im Jahr 1973 gegenstandslos geworden. Seitdem wurde die Bundesrepublik Deutschland viermal in den Sicherheitsrat gewählt und hat während einer Sitzungsperiode den Präsidenten der → *Generalversammlung* gestellt. Diese Tatsachen zeigen deutlich, dass die Bundesrepublik in den Vereinten Nationen die vollen Rechte eines gleichberechtigten Staates ausübt. Mit dem Inkrafttreten des sogenannten „2+4-Vertrags“ gilt dies für das vereinte Deutschland erst recht. Der „2+4-Vertrag“ beendet abschließend die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Siegermächte in Bezug auf Berlin und Deutschland.

Auch der frühere → *Generalsekretär* Boutros-Ghali hat bei verschiedenen Gelegenheiten unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er diese Artikel als überholt und wirkungslos betrachtet. Die → *Generalversammlung* hat 1995 eine Resolution zu Charta-Fragen verabschiedet, in der u. a. die Feindstaatenklauseln mit Blick auf die globalen Entwicklungen als obsolet bezeichnet werden und das Plenum seine Absicht zum Ausdruck bringt, ein Verfahren einzuleiten, um die Feindstaatenklauseln zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der Satzung zu streichen (Verfahren nach Artikel 108 der VN-Charta). Der vormalige Generalsekretär Kofi Annan hat sich in seinem im März 2005 vorgelegten Reformbericht „In größerer Freiheit“ ebenfalls für eine baldige Streichung der „anachronistischen“ Feindstaatenartikel ausgesprochen.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben beim Gipfeltreffen im September 2005 vereinbart, die Bezüge zu „Feindstaaten“ aus den beiden Artikel zu streichen. (Vergl. GV-Res. 60/1, Ziffer 177)

Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)

Zur Finanziellen Zusammenarbeit (früher: Kapitalhilfe) werden diejenigen finanziellen Mittel gezählt, die ein Staat oder eine internationale Organisation an Entwicklungsländer zur Förderung bestimmter Entwicklungsprogramme vergibt. Private Investitionen zu Marktbedingungen oder die Finanzierung Technischer Zusammenarbeit (→ *Technische Zusammenarbeit*) werden nicht zur Finanziellen Zusammenarbeit gezählt. Ziel ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Bevölkerung in den betreffenden Entwicklungsländern.

F

Die Vereinten Nationen selbst verfügen nur mit dem → *Kapitalentwicklungsfonds (UNSF)* über ein (bescheidenes) Instrument der Finanziellen Zusammenarbeit. Im weiteren System der Vereinten Nationen ist für die Finanzielle Zusammenarbeit die → *Weltbank-gruppe* zuständig, die die größte multilaterale Gruppierung im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit ist.

Finanzierung der Vereinten Nationen

Die Finanzierung der Vereinten Nationen erfolgt aus verschiedenen Quellen:

- Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten,
- Pflicht-Beitragsumlagen,
- Freiwillige Beitragsleistungen.

1. Finanzierung des ordentlichen Haushalts

„Die Ausgaben der Vereinten Nationen werden von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Schlüssel getragen“ (→ *Charta der Vereinten Nationen*).

Aufgrund der negativen Erfahrungen im → *Völkerbund* wurde ein Verteilungsschlüssel für Zahlungen an die Vereinten Nationen nicht in die Charta aufgenommen. Stattdessen ermittelt der sogenannte Beitragsausschuss mit Hilfe eines komplexen Schlüssels für jeweils drei Jahre die Beitragshöhe jedes einzelnen Landes zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Die seit dem 1. Januar 2007 geltende neue Beitragsskala der VN orientiert sich am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und nachfolgenden Berechnungsgrundsätzen:

- Beitragsobergrenze 22 Prozent
- Basisperiode für die Berechnung des Anteils am Bruttosozialprodukt zwischen drei und sechs Jahren (4,5 Jahre)
- Ausgleich für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen
- Berücksichtigung der Verschuldung von Entwicklungsländern (debt burden adjustment)
- Mindestbeitragssatz 0,001 Prozent
- Höchstbeitragssatz für → *LDC-Länder* 0,01 Prozent

Aus den so errechneten Beitragssätzen wird der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen bestritten, der für die Zwei-Jahres-Periode 2006/07 3,799 Mrd. US-Dollar beträgt.

2. Finanzierung der Friedensmissionen

Die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (→ *Friedensmissionen der VN*) werden durch eine besondere Kostenumlage finanziert. Die Beitragssätze zum regulären Haushalt bilden die Basis für die Ermittlung der Beiträge zu den VN-Friedensmissionen, wobei die ständigen Sicherheitsratsmitglieder (→ *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*) aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für den Frieden und die Sicher-

heit mit Aufschlägen belegt werden. Die Mitgliedstaaten werden seit dem 1. Januar 2004 für die Beitragsermittlung nunmehr in zehn Ländergruppen eingeteilt. Die Gruppen C bis J erhalten Abschläge von 7,5 Prozent bis 90 Prozent, die von Gruppe A (P5 – ständige Sicherheitsratsmitglieder) übernommen werden. Deutschland trägt als Mitglied der Gruppe B, wie bisher, zu den Friedensmissionen in Höhe seines Anteils am regulären Haushalt bei.

Der Gesamthaushalt aller Friedensmissionen für den Zeitraum 2007/2008 beläuft sich auf 5,25 Mrd. US-Dollar.

3. Finanzierung der Internationalen Strafgerichtshöfe

Die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien (→ *Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda* und → *Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien*) haben jeweils ein eigenes Zweijahresbudget und werden über einen besonderen Beitragsschlüssel finanziert. Dieser orientiert sich zu 50 Prozent am regulären Haushalt und zu 50 Prozent am Haushalt der friedenserhaltenden Operationen. Die Doppelhaushalte für die beiden internationalen Tribunale betragen 2006/07 nahezu 575 Mio. US-Dollar.

4. Finanzierung der operativen Aufgaben

Insbesondere die Ausgaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, etwa durch das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*, und für humanitäre Hilfsleistungen, z. B. durch den → *Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*, werden durch freiwillige Leistungen der Mitgliedstaaten erbracht.

5. Finanzlage der Vereinten Nationen

Die Finanzkrise der Vereinten Nationen ist trotz weiteren Abbaus der Zahlungsrückstände insbesondere ihres größten Beitragszahlers, der USA, noch nicht überwunden. Die Zahlungsmoral einiger VN-Mitgliedstaaten lässt nach wie vor zu wünschen übrig, auch wenn der Trend im Vergleich zur Vergangenheit positiv ist. Der Gesamtschuldenstand zum 30. März 2007 beläuft sich auf 1,365 Mrd. US-Dollar.

Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)

Die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women – CSW) wurde 1946 durch eine Resolution des → *Wirtschafts- und Sozialrats* gegründet. Sie ist eine funktionale Kommission dieses Hauptorgans und bestand zunächst aus 15 Mitgliedern; inzwischen hat sie 45 auf vier Jahre (bei angemessener geografischer Verteilung) gewählte Mitglieder. Bis 1994 tagte die Frauenrechtskommission in Wien, seither in New York.

Das Hauptgewicht der Frauenrechtskommission lag anfangs auf der Ausarbeitung von Deklarationen und Konventionen zur Gleichstellung der Frau. Beispiele hierfür sind:

- *Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (1953)*,

- Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (1967),
- Konvention über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1981),
- CEDAW-Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerderecht (2000).

Seit Ende der sechziger Jahre hat sich der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Ausarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung der Rechte der Frau verlagert. So kam z. B. das „Internationale Jahr der Frau 1975“ durch eine Empfehlung der Frauenrechtskommission an die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* zustande. Eine Hauptaufgabe der Kommission besteht in der regelmäßigen Feststellung, welche Fortschritte weltweit auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frau erzielt worden sind.

Dem gleichen Ziel diene auch die Weltfrauendekade (1975–1985) mit den → *Weltfrauenkonferenzen* in Mexiko (1975), Kopenhagen (1980) und Nairobi (1985). Die vierte Weltfrauenkonferenz fand 1995 in Peking statt. Die Umsetzung der dort beschlossenen Aktionsplattform mit ihren zwölf maßgeblichen Bereichen wird von der Frauenrechtskommission überwacht. So wurde 2005 im Rahmen der 49. Frauenrechtskommission die Umsetzung der Pekinger Beschlüsse überprüft und in einer politischen Erklärung uneingeschränkt bestätigt („Peking +10“).

Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)

Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers – UNV) wurde 1970 von der → *Generalversammlung* eingerichtet. Es rekrutiert Freiwillige aus der ganzen Welt mit voller beruflicher Qualifikation für den Dienst in Entwicklungsländern, z. B. Agronomen, Ärzte, Wirtschaftler, Geologen, Grafiker, Techniker, Bibliothekare, Hebammen. Die Freiwilligen arbeiten ähnlich wie im Deutschen Entwicklungsdienst gegen geringes Entgelt in Entwicklungsprogrammen. Sie leisten technische Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Armutsbekämpfung,
- Krisenprävention und Wiederaufbau,
- Bekämpfung von HIV/AIDS,
- Demokratisierungshilfe.

Jährlich sind rund 7000 Freiwillige in über 140 Entwicklungsländern eingesetzt. Das Freiwilligenprogramm hat 1996 seinen Sitz von Genf nach Bonn verlegt (→ *VN-Standort Bonn*). Seit August 2004 steht UNV unter der Leitung des Niederländers Ad de Raad. Finanziert wird das Programm aus Mitteln des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)* und anderen VN-Sonderfonds sowie aus Zuschüssen von Geberstaaten.

→ Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)
VN-Campus
Hermann-Ehlers-Str. 10
53113 Bonn

Tel.: (02 28) 815 20 00

Fax: (02 28) 815 20 01

→ <http://www.unv.org>

Friedensmissionen der Vereinten Nationen

Friedensmissionen sind in der Charta der Vereinten Nationen eigentlich nicht vorgesehen, weder bei den Maßnahmen der friedlichen Streitbeilegung nach Kapitel VI noch bei den Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII. Vielmehr sind VN-Friedensmissionen in der Anfangsphase des Kalten Krieges als kreative Antwort der VN auf historische Herausforderungen entstanden. Heute sind Friedensmissionen als Instrument aus dem Werkzeugkasten der Vereinten Nationen nicht mehr wegzudenken.

Bei den internationalen Friedensmissionen ist zu unterscheiden zwischen VN-geführten und VN-mandatierten Missionen. Erstere, sogenannte Blauhelmissionen, werden von der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York (Department of Peacekeeping Operations – DPKO) geführt. Sie unterstehen politisch einem Sondergesandten des VN-Generalsekretärs und militärisch einem VN-Truppenkommandeur. Zweitere werden durch Regionalorganisationen, Verteidigungsbündnisse oder ad-hoc Koalitionen geführt. Beide Missionsarten beruhen auf einem Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Von den Friedensmissionen zu unterscheiden sind die → *Politischen Missionen und Büros*, die in der Regel von der Hauptabteilung für Politische Angelegenheiten geleitet werden.

Weltweit wurden bislang 63 VN-geführte Friedensmissionen eingerichtet – davon allein 46 in den letzten 17 Jahren. Gegenwärtig leitet DPKO 17 Friedensmissionen in Europa, Asien, Afrika und Mittelamerika. Nicht nur die Anzahl der Missionen ist stark gestiegen: Auch die Zahl der Blauhelme (Soldaten und Polizisten) und des zivilen Personals hat eine Rekordhöhe erreicht. Gegenwärtig verrichten über 83.000 Blauhelme und 17.000 zivile Angestellte ihren Dienst, die meisten davon in Friedensmissionen in Afrika. Die große Mehrheit der Blauhelme stammt aus Asien und Afrika, während die Finanzierung der VN-Friedensmissionen vor allem durch Beiträge westlicher Staaten (USA mit 26,7%, Japan 19,5%, Deutschland 8,7%) erfolgt. Der Finanzierungsbedarf hat im Haushaltsjahr 2006/2007 erstmals fünf Milliarden US-Dollar überschritten. Nur VN-geführte Friedensmissionen werden durch VN-Pflichtbeiträge finanziert.

Reform der VN-Friedenssicherung

Der damalige Generalsekretär Dag Hammarskjöld prägte die drei Prinzipien, die das „klassische Peacekeeping“ definieren: Stationierung der Peacekeeper mit Einverständnis der Konfliktparteien, strikte Neutralität und Gewaltanwendung nur zur Selbstverteidigung. Diese Prinzipien dominierten das Peacekeeping bis zum Ende des Ost-West-Konflikts.

Seitdem hat die VN-Friedenssicherung wichtige Reformphasen durchlaufen, angefangen mit der Schaffung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Jahr 1992.

Nach einer anfänglichen Friedenssicherungseuphorie – die sich in der optimistischen → „*Agenda für den Frieden*“ (1991) widerspiegelt – führte der Schock von Somalia, Ruanda und Srebrenica Mitte der 90er Jahre zu einer Krise des VN-Peacekeeping. Der sogenannte Brahimi-Bericht aus dem Jahr 2000 enthielt daher umfangreiche Empfehlungen für die Erneuerung der VN-Friedenssicherung. Die auf Vorschlag des neuen VN-Generalsekretär Ban Ki-moon im Jahr 2007 erfolgte Einrichtung der eigenständigen Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze (Department of Field Support, DFS) im VN-Sekretariat gilt als weiterer Schritt, die VN-Friedenssicherung an die heutigen Herausforderungen anzupassen.

Multidimensionale Friedensmissionen

Vor allem die Bandbreite der Aufgaben von VN-Friedensmissionen hat sich gewandelt. Die traditionellen Friedensmissionen („klassische Friedenssicherung“) waren rein militärische Beobachtermissionen, oftmals als Puffer zwischen Konfliktparteien nach dem Ende der Kampfhandlungen eingerichtet. Solche Missionen bestehen teilweise seit fast 60 Jahren (z. B. UNTSO und UNDOF im Nahen Osten). Mit wachsendem Engagement in innerstaatlichen Konflikten und sogenannten gescheiterten Staaten hat sich jedoch das Anforderungsprofil von der Friedenssicherung hin zum Aufbau von Staaten geändert. Die Mehrzahl der heutigen Friedensmissionen sind daher so genannte multidimensionale Missionen, deren Mandate neben den militärischen auch polizeiliche und zivile Aufgaben umfassen. Hierzu gehören beispielsweise die Sicherheitssektorreform, die Demobilisierung und Integration von ehemaligen Kämpfern, die Durchführung und Überwachung von Wahlen sowie der Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen und der Menschenrechtsschutz. Dieser Typ integrierte Mission geht bis zur VN-Übergangsverwaltung, wie sie z. B. im Kosovo eingerichtet wurde, wo die Vereinten Nationen auch Staatsfunktionen übernehmen.

Robuste Friedenssicherung

Multidimensionale Friedenssicherung ist zunehmend auch robuste Friedenssicherung geworden: Die Mandate werden meist (insgesamt oder in Teilen) nach Kapitel VII der VN-Charta verabschiedet, d. h. mit Ermächtigung zu Zwangsmaßnahmen. So können die Blauhelme sich selbst, die humanitären Helfer und die Zivilbevölkerung vor Übergriffen von bewaffneten Gruppen schützen. Auch dies ist eine Folge des zunehmenden Engagements in innerstaatlichen Konflikten: Oftmals stehen sich hier mehrere bewaffnete Gruppen gegenüber, bei denen mit Dauer des Konflikts die Grenzen zur Kriminalität verwischen. Zudem sind hohe Opfer unter der Zivilbevölkerung zu beklagen. Robuste Friedenssicherung bedeutet aber nicht notwendigerweise Friedenserzwingung (Peace Enforcement). Einsätze wie die in Somalia und Bosnien haben gezeigt, dass die UN-geführte Friedenssicherung hier leicht an ihre Grenzen stoßen kann.

Hier sind die VN-mandatierten Missionen gefragt, die von Verteidigungsbündnissen wie der NATO oder Staatenkoalitionen (coalitions of the willing) mit Autorisierung des UN-Sicherheitsrats geführt werden.

Regionale und partnerschaftliche Friedenssicherung

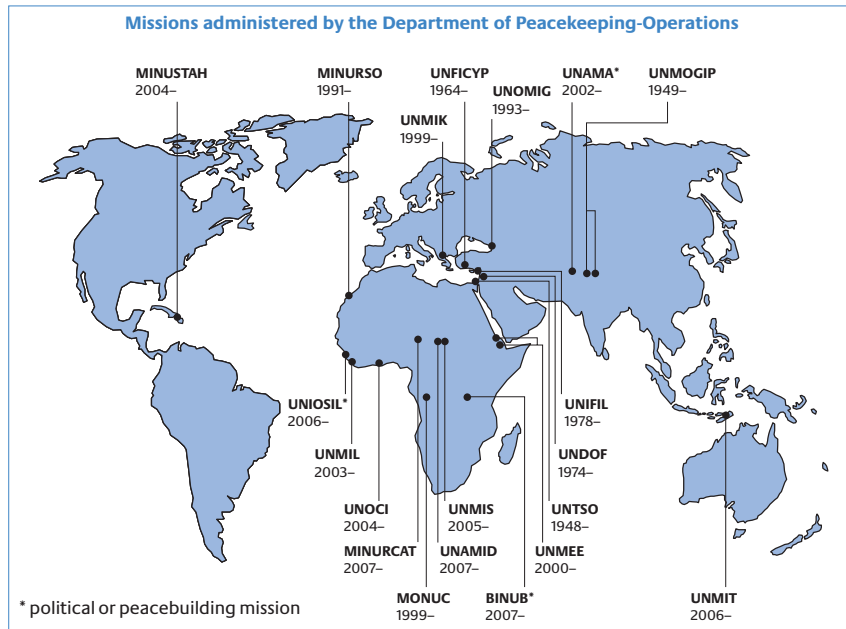
Nach Kapitel VIII der VN-Charta können Regionalorganisationen im eigenen Recht Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung durchführen. Zu Zwangsmaßnahmen benötigen sie jedoch ein Mandat des VN-Sicherheitsrats. Neben ad-hoc gebildeten „Koalitionen der Willigen“ übernimmt inzwischen vor allem die NATO bedeutende Verantwortung für Friedensoperationen mit Autorisierung des VN-Sicherheitsrats. Auch die EU hat im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) die Fähigkeiten zum militärischen und zivilen Krisenmanagement geschaffen. Die Afrikanische Union (AU) und afrikanische Regionalorganisationen werden unterdessen zunehmend wichtige Peacekeeping-Akteure in Afrika. Im Rahmen einer partnerschaftlichen Friedenssicherung bietet sich den Vereinten Nationen also die Möglichkeit einer Arbeitsteilung mit anderen Akteuren an. Die EUFOR Kongo Operation im Jahre 2006 zur vorübergehenden Unterstützung der VN-Friedensmission MONUC ist ein erfolgreiches Beispiel. Die gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geführten Friedensmission in Darfur (UNAMID) ist indes eine qualitativ neue Art der Zusammenarbeit.

Deutsche Beiträge zu den VN-Friedensmissionen:

Deutschlands Einstieg in die Friedenssicherung erfolgte Anfang der 1990er Jahre im Rahmen der VN-Friedensmissionen in Namibia (UNTAG), Kambodscha (UNTAC) und Somalia (UNOSOM II). Das Bundesverfassungsgericht fällte 1994 ein Grundsatzurteil, wonach deutsche Streitkräfte über die Landesverteidigung hinaus auch in internationalen Einsätzen im Rahmen und nach den Regeln von Systemen der kollektiven Sicherheit eingesetzt werden können.

Personell ist Deutschland derzeit an sieben VN-Friedensmissionen mit Soldaten und Polizisten beteiligt: Bei UNIFIL im Libanon (Kommando der Maritimen Einsatztruppe), bei UNMIK im Kosovo, bei UNMIS und UNAMID im Sudan/Darfur, bei UNOMIG in Georgien, bei UNMIL in Liberia und bei UNMEE an der Grenze von Äthiopien und Eritrea. Der Schwerpunkt der deutschen Beteiligung liegt jedoch bei Missionen der NATO und der EU, vor allem auf dem Balkan und in Afghanistan.

Berücksichtigt man die Beteiligung an diesen, durch den Sicherheitsrat mandatierten Operationen, ist Deutschland einer der größten Truppensteller mit derzeit über 7.000 Soldaten im Einsatz.



Quelle: www.un.org, Stand: Oktober 2007

UNTSO: United Nations Truce Supervision Organization/Organisation der VN zur Überwachung des Waffenstillstands, eingerichtet 1948, Missionsstärke: 373 (Militärbeobachter, Zivilpersonal)

UNMOGIP: United Nations Military Observer Group in India and Pakistan/ Militärbeobachtergruppe der VN in Indien und Pakistan, eingerichtet 1949, Missionsstärke: 110 (Militärbeobachter, Zivilpersonal)

UNFICYP: United Nations Peacekeeping Force in Cyprus/Friedenstruppe der VN in Zypern, eingerichtet 1964, Missionsstärke: 1.057 (Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNDOF: United Nations Disengagement Observer Force/ Beobachtertruppe der VN für das Entflechtungsabkommen zwischen Israel und Syrien der VN auf den Golanhöhen eingerichtet 1974, Missionsstärke: 1.178 (Soldaten, Militärbeobachter, Zivilpersonal)

UNIFIL: United Nations Interim Force in Lebanon/Interimstruppe der VN in Libanon, eingerichtet 1978, Missionsstärke: 13.995 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

MINURSO: Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara Occidental/ Mission der VN für das Referendum in der Westsahara, eingerichtet 1991, Missionsstärke: 479 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNOMIG: United Nations Observer Mission in Georgia/Beobachtermission der VN in Georgien, eingerichtet 1993, Missionsstärke: 426 (Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNMIK: United Nations Interim Administration Mission in Kosovo/Mission der VN zur Übergangsverwaltung des Kosovo, eingerichtet 1999, Missionsstärke: 4.666 (Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

MONUC: Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo/Mission der VN in der Demokratischen Republik Kongo, eingerichtet 1999, Missionsstärke: 21.868 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNMEE: UN Mission in Ethiopia and Eritrea/Mission der VN in Äthiopien und Eritrea, eingerichtet 2000, Missionsstärke: 2.090 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNMIL: United Nations Mission in Liberia/ Mission der VN in Liberia, eingerichtet 2003, Missionsstärke: 16.982 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNOCI: United Nations Operation in Côte d'Ivoire/ Operation der VN in Elfenbeinküste, eingerichtet 2004, Missionsstärke: 10.443 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

MINUSTAH: United Nations Stabilization Mission in Haiti/ Stabilisierungsmission der VN in Haiti, eingerichtet 2004, Missionsstärke: 10.433 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNMIS: United Nations Mission in the Sudan/ Mission der VN im Sudan, eingerichtet 2005, Missionsstärke: 13.784 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNMIT: United Nations Integrated Mission in Timor-Leste/ Integrierte Mission der VN in Ost-Timor, eingerichtet 2006, Missionsstärke: 3.023 (Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

UNAMID: African Union / United Nations Hybrid Operation in Darfur / von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemeinsam geführte Friedensmission in Darfur zur Überwachung und Unterstützung bei der Umsetzung der Waffenstillstandsvereinbarungen und des Darfur Peace Agreement (DPA) eingerichtet 2007, geplante Missionsstärke: knapp 32.000 (Soldaten, Militärbeobachter, Polizei, Zivilpersonal)

MINURCAT: United Nations Mission in the Central African Republic and Chad/ Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad, mandatiert September 2007, geplante Missionsstärke: 50 mil. Verbindungsoffiziere, 300 Polizisten, ziviles Personal.

→ <http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/>

Friedenspolitik der Vereinten Nationen

Die Gründer der Vereinten Nationen standen unter dem unmittelbaren Eindruck der Schrecken des Zweiten Weltkrieges. Ihr oberstes Ziel war es daher, mit den Vereinten Nationen ein Instrument zu schaffen, um „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Präambel der → *Charta der Vereinten Nationen*). Damit wurde die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Hauptaufgabe der Vereinten Nationen erklärt.

Der Begriff „Frieden“ wird in der Charta der Vereinten Nationen in vielfältiger Weise verwendet, ohne dass er an irgendeiner Stelle klar definiert ist. Im System des „klassischen“ Völkerrechts wurde „Frieden“ im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts überwiegend als bloße Abwesenheit von Krieg verstanden. Das Friedensverständnis der Vereinten Nationen geht über diesen engen Friedensbegriff hinaus und befürwortet eine umfassende Friedensvorstellung im Sinne eines globalen, dynamischen Prozesses, an dessen Ende soziale Gerechtigkeit, die Respektierung und Durchsetzung der Menschenrechte und gutnachbarliche Beziehungen zwischen allen Ländern gewährleistet sind. Die Charta verpflichtet alle Mitgliedstaaten daher nicht nur, auf die Androhung oder Ausübung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele zu verzichten, sondern fordert alle Staaten auf, ihre Konflikte mit friedlichen Mitteln zu lösen und die Zusammenarbeit in allen Bereichen zu entwickeln.

Um den Frieden zu wahren, wurde in der VN-Charta ein modifiziertes System → *kollektiver Sicherheit* geschaffen, mit dem → *Sicherheitsrat* als dessen zentralem Organ. Nur der Sicherheitsrat hat das Recht, Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta gegen Staa-

ten zu verhängen, die den Weltfrieden bedrohen. Solche Zwangsmaßnahmen reichen von nichtmilitärischen Sanktionen, z. B. Wirtschafts- und Waffenembargo, bis zum militärischen Einsatz von Land-, Luft- und Seestreitkräften, wozu Mitgliedstaaten nach Artikel 43 der Charta den Vereinten Nationen Streitkräfte zur Verfügung stellen können, die im Bedarfsfall unter dem Oberkommando der Vereinten Nationen eingesetzt werden. Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta waren z. B. das Handelsembargo gegen Ex-Jugoslawien und die Einrichtung der Flugverbotszonen über Bosnien-Herzegowina oder das Ausfuhrverbot für waffenfähiges Material und Luxusgüter nach Nordkorea. Nach Artikel 42 und 48 der Charta können Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats auch von einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Das war beispielsweise der Fall bei der Ermächtigung der Alliierten zum Einsatz von Truppen im Golfkrieg 1990 sowie bei der Autorisierung der Operation UNITAF (United Task Force) 1992 in Somalia mit der Aufgabe, humanitäre Transporte zu sichern.

Allerdings erwies sich das System der kollektiven Sicherheit aufgrund der Struktur des Sicherheitsrats in der Ära des Kalten Krieges weitgehend als unwirksam. Alternativ wurde daher schon 1956 während der Suez-Krise vom damaligen → *Generalsekretär der Vereinten Nationen*, Dag Hammarskjöld, eine neue Konzeption entwickelt: das der sogenannten friedenssichernden Operationen (Peacekeeping Operations), kurz: Friedenssicherung (Peacekeeping).

Die folgende Typisierung der friedenspolitischen Konfliktbewältigungsstrategien und -instrumente wurde in ihren Grundzügen erstmals in der → *Agenda für den Frieden* (1994) vom damaligen Generalsekretär Boutros-Ghali vorgenommen und später modifiziert:

Vorbeugende Diplomatie (preventive diplomacy), hierunter fällt der Einsatz diplomatischer Mittel mit dem Ziel, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und – sofern es doch zu Konflikten kommen sollte – diese einzuzugrenzen.

Vorbeugende Einsätze (preventive deployments) sind präventive Truppeneinsätze, um den Ausbruch eines Konfliktes im Vorfeld zu verhindern. Bei einer innerstaatlichen Krise kann ein vorbeugender Einsatz auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Regierung oder aller Konfliktparteien erfolgen. Gleiches gilt, wenn ein Land sich bedroht fühlt und die Errichtung einer VN-Truppe nur auf seiner Seite der Grenze beantragt.

Friedensschaffung (Peacemaking) ist der Prozess bis zum Abschluss eines Friedensvertrags oder Waffenstillstands und bezeichnet Aktivitäten mit dem Ziel, feindliche Parteien zu einer Einigung zu bringen, im Wesentlichen durch solche friedlichen Mittel, wie sie in Kapitel VI der VN-Charta vorgesehen sind.

Friedenssicherung (Peacekeeping) bezeichnet die Errichtung einer personellen Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort mit Zustimmung aller Konfliktbeteiligten durch Einsatz von durchweg leichtbewaffneten Soldaten, Wahlbeobachtern und Polizisten zur Überwachung und Durchführung von Waffenstillstands- und Friedensvereinbarungen.

Die Friedenssicherung ist eine Technik, welche die Möglichkeiten für eine Konfliktverhütung wie auch eine Friedensschaffung erweitert.

Friedensdurchsetzung (Peace Enforcement) sind Einsätze stärker bewaffneter VN-Truppen und als vorläufige Maßnahme nach Kapitel VII, Artikel 40 der VN-Charta zu verstehen. Darunter fallen Maßnahmen z. B. zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die aufgrund ihrer stärkeren Bewaffnung über den Auftrag an Friedenstruppen hinausgehen, aber nicht mit Zwangsmaßnahmen zu verwechseln sind, die – nach Artikel 43 der Charta – verhängt werden können, um gegen Angriffshandlungen vorzugehen.

Friedenszerzwingung durch militärische Gewalt (use of military force) bezeichnet militärische Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII, Artikel 42 der Charta, die bei Bedrohung oder Bruch des Friedens oder bei Angriffshandlungen verhängt werden können, um den Weltfrieden aufrechtzuerhalten. Der Sicherheitsrat hat bislang nur selten Gebrauch gemacht von den stärksten der militärischen Zwangsmaßnahmen. Sonderfälle waren der Golfkrieg II (Irak-Kuwait) wie auch die erste Intervention zur Absicherung humanitärer Hilfe in Somalia (United Task Force – UNITAF): Der Sicherheitsrat hatte Mitgliedstaaten (die USA u. a.) ermächtigt, in seinem Namen Maßnahmen zu ergreifen. Auch die Bombardierung bosnisch-serbischer Stellungen durch die NATO im Sommer 1995 folgte einem Mandat des Sicherheitsrats mit dem Ziel, die Bürgerkriegsparteien an den Verhandlungstisch zu bringen und erst so den Abschluss des Friedensabkommens von Dayton zu ermöglichen.

Friedenskonsolidierung (Peacebuilding) bezieht sich in der engeren Definition der Agenda für den Frieden und in Abgrenzung zu den anderen o. g. Begriffen ausschließlich auf die Phase nach Beendigung eines Konfliktes und die Wiederherstellung bzw. Förderung staatlicher Strukturen, die geeignet sind, den Frieden zu festigen und dauerhaft zu konsolidieren (post-conflict peace-building). Hierzu gehören u. a. die Demobilisierung von (Ex-)Kombattanten, ihre Entwaffnung und Rehabilitierung durch Wiedereingliederung in die Zivilgesellschaft, die Reform des Sicherheitssektors sowie der Aufbau von Verwaltung und Justiz nach rechtsstaatlichen Prinzipien.

Heute wird Friedenskonsolidierung (Peacebuilding) oft auch in einem umfassenderen Sinne verstanden und kann Maßnahmen zur Krisenprävention und die langfristige Bearbeitung struktureller Konflikte mit einschließen. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass Anfang und Ende von Kampfhandlungen oft nur schwer zu bestimmen sind und auch in scheinbar befriedeten Gebieten Konflikte vielfach später wieder aufflammen, so dass „nach dem Konflikt“ in vielen Fällen immer auch „vor dem Konflikt“ ist und umgekehrt.

Mit der Einrichtung der zwischenstaatlichen → *Kommission für Friedenskonsolidierung* im Dezember 2005 gibt es in der VN-Familie nun erstmals ein Gremium, das das Engagement der internationalen Gemeinschaft in der Übergangsphase zwischen Krisenmanagement des Sicherheitsrates unmittelbar nach Ende eines Konflikts und langfristigem Wiederaufbau koordinieren soll. Damit konnte eine allseits wahrgenommene institutionelle Lücke im VN-System geschlossen werden.

Generalsekretär | Generalversammlung der Vereinten Nationen | Generalversammlung, Ausschüsse | Genfer Gruppe | Geschichte der Vereinten Nationen | Gewaltverbot | Globale Umweltfazilität (GEF) | Globaler Pakt (Global Compact) | Gruppenbildung

G



1953 | Dag Hammarskjöld | Zweiter Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen steht an der Spitze des → *Sekretariats*, des Hauptverwaltungsorgans der Vereinten Nationen. Er wird auf Empfehlung des → *Sicherheitsrats* von der → *Generalversammlung* für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Bei seiner Wahl hat sich in der Praxis eine regionale Rotation herausgebildet. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen. Von zunehmender Bedeutung sind seine politischen Funktionen, die sich im Rahmen von Artikel 99 der → *Charta* kontinuierlich weiterentwickelt haben. Die politischen Aufgaben des Generalsekretärs liegen vor allem im Bereich der Friedenssicherung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*). Er wird häufig im Auftrag des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung tätig, hat aber in der Praxis auch eigenständige Initiativen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung übernommen. Unter der Aufsicht des Sicherheitsrats organisiert und leitet er beispielsweise den Einsatz von Friedenstruppen und führt Untersuchungen durch. Er kann friedensbedrohende Angelegenheiten vor den Sicherheitsrat bringen oder selbstständig als Mittler in Streitfällen tätig werden, z. B. seine „Guten Dienste“ anbieten.

Von „Guten Diensten“ spricht man, wenn sich ein Dritter (ein Staat, eine internationale Einrichtung oder eine unabhängige Persönlichkeit) bemüht, die Parteien einer konkreten Streitigkeit oder eines Konfliktes zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen. „Gute Dienste“ können beispielsweise in der Übermittlung von Botschaften, im Bereitstellen eines neutralen Treffpunktes oder in formellen Verfahrensvorschlägen bestehen. Der Dritte darf sich weder zum Streitgegenstand äußern, noch seinen Einfluss in der Sache geltend machen. Vielmehr ist seine Aufgabe mit der Annäherung der Parteien und der Aufnahme von Verhandlungen beendet, es sei denn, die Parteien wünschen einvernehmlich eine aktive Teilnahme bei den Verhandlungen. Dann gehen die „Guten Dienste“ in das Verfahren der Vermittlung über, in dem der Vermittler eigene Vorschläge auch zur Substanz der Streitigkeiten vorlegen kann. In der Praxis der Streitbeilegung haben die „Guten Dienste“ wachsende politische Bedeutung erlangt, wobei der Generalsekretär zunehmend eine besondere Rolle spielt.

Die bisherigen Generalsekretäre der Vereinten Nationen:

- Trygve Lie (Norwegen), 1946–1952
- Dag Hammarskjöld (Schweden), 1953–1961
- Sithu U Thant (Burma), 1961–1971
- Kurt Waldheim (Österreich), 1972–1981
- Javier Pérez de Cuéllar (Peru) 1982–1991
- Boutros Boutros-Ghali (Ägypten), 1992–1996
- Kofi A. Annan (Ghana), 1997–2006
- Ban Ki-moon (Korea), seit 2007

→ <http://www.un.org/News/press/docs/2007/sgsm6614.html>

Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung ist das politische Hauptorgan der Vereinten Nationen mit allumfassender Zuständigkeit (→ *Organe der Vereinten Nationen*). In ihr sind alle 192 Mitgliedstaaten mit gleichen Rechten vertreten. Als einziges Plenarorgan nimmt die Generalversammlung eine politische Ausnahmestellung ein, die sie zur Drehscheibe sämtlicher Aktivitäten der Vereinten Nationen macht. Anders als der → *Sicherheitsrat*, der bindende Beschlüsse für alle Mitgliedstaaten fassen kann, haben Resolutionen (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) der Generalversammlung lediglich empfehlenden Charakter. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse der Generalversammlung in Haushaltsfragen, die völkerrechtliche Bindungswirkung für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben (→ *Haushalt der Vereinten Nationen*). Die Generalversammlung tritt jährlich im Herbst zu einer Sitzungsperiode zusammen.

Umfassende Kompetenzen hat die Generalversammlung im Bereich Wirtschaft und Soziales. Dagegen sind ihre Befugnisse im Bereich der Friedenssicherung gegenüber denen des Sicherheitsrats subsidiär. Trotz der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens hat die Generalversammlung auch im Bereich der Friedenssicherung wichtige, wenn auch sekundäre Aufgaben und Befugnisse, die sie in der Praxis kontinuierlich auszubauen versucht hat.

Die Generalversammlung wählt für jede ordentliche Tagung einen neuen **Präsidenten**. Das Vorschlagsrecht rotiert regelmäßig zwischen den fünf Regionalgruppen (Afrika, Asien, Lateinamerika und Karibik, Osteuropa, Westeuropa und andere Staaten). Innerhalb einer Regionalgruppe kann sich jeder Mitgliedstaat dieser Gruppe mit einem geeigneten Kandidaten bewerben. Hauptaufgabe des Präsidenten ist in erster Linie die Leitung der Debatten der Generalversammlung gemäß der Geschäftsordnung. Bei seiner Arbeit wird der Präsident von 21 Vizepräsidenten unterstützt, die nach einem festen regionalen Verteilungsschlüssel gewählt werden.

Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei „wichtigen Fragen“, z. B. bei der Wahl der nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder erforderlich. Daneben gibt es sogenannte informelle Abstimmungsverfahren (→ *Stimmrecht und Abstimmungsverfahren*).

Neben den regulären Sitzungen der Generalversammlung können außerordentliche Plenarsitzungen in Form von Sondergeneralversammlungen und Notstandssondertagungen der Generalversammlung stattfinden.

Sondergeneralversammlungen sind außerordentliche Tagungen zu bestimmten Themen. Auf Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der VN-Mitglieder beruft der Generalsekretär eine Sondersitzung des Plenums ein. Bislang haben 27 Sondergeneralversammlungen stattgefunden, beispielsweise zum Thema Abrüstung (1978, 1982 und 1988), zu Frauenfragen (2000) oder über Fragen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit besonders mit Entwicklungsländern (1990 und 2000) und im Bereich

der Drogenpolitik (1998) und zu HIV/AIDS (2001). Sondergeneralversammlungen werden außerdem einberufen, um die Implementierung der Ergebnisse von Weltkonferenzen nach jeweils fünf Jahren zu überprüfen, z. B. die Ergebnisse der → *Weltbevölkerungskonferenzen* in Kairo, über Frauen (→ *Weltfrauenkonferenzen*) in Peking und über Soziale Entwicklung (→ *Weltgipfel für soziale Entwicklung*) in Kopenhagen sowie der Millenniumsgipfel 2000 und dem sogenannten „Weltgipfel“ im Jahr 2005 zur Überprüfung der Umsetzung der Millenniumserklärung.

Die formellen Voraussetzungen für die Einberufung einer Notstandssondertagung der Generalversammlung sind grundsätzlich von denen anderer Veranstaltungen der Generalversammlung zu unterscheiden. Gemäß einer umstrittenen Resolution von 1950, der sogenannten → *„Uniting for Peace-Resolution“* kann das Plenum binnen 24 Stunden nach Antrag zu Notstandssondertagungen (Emergency Special Sessions) zusammentreten, um ein vom Sicherheitsrat nicht mehr gewährleistetetes schnelles und wirksames Handeln der Organisation in Krisensituationen sicherzustellen. Notstandssondertagungen können durch einfachen Verfahrensbeschluss des Sicherheitsrats (ohne Vetomöglichkeit) oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen werden. Fällt die Generalversammlung während einer Notstandssondertagung Beschlüsse, haben diese allerdings ebenfalls nur empfehlenden Charakter.

Generalversammlung, Ausschüsse

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* hat sechs Hauptausschüsse. In ihnen sind wie im Plenum jeweils alle Mitglieder vertreten:

- **Erster Ausschuss – Ausschuss für Abrüstung und internationale Sicherheit,**
- **Zweiter Ausschuss – Wirtschafts- und Finanzausschuss,**
- **Dritter Ausschuss – Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen,**
- **Vierter Ausschuss – Ausschuss für besondere politische Fragen und Dekolonialisierung,**
- **Fünfter Ausschuss – Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,**
- **Sechster Ausschuss – Rechtsausschuss.**

Die meisten Tagesordnungspunkte werden zunächst in den Hauptausschüssen behandelt. Über die Vorschläge dieser Ausschüsse beschließt das Plenum der Generalversammlung. Zwei weitere wichtige Ausschüsse der Generalversammlung sind der Lenkungsausschuss, der die Tagesordnung der Generalversammlung vorbereitet und Aufgaben eines Ältestenrats wahrnimmt, sowie der Beglaubigungsausschuss, der die Vollmachten der Delegierten zur Generalversammlung prüft. Außerdem bildet die Generalversammlung nach Bedarf Unterausschüsse und Ad-hoc-Sondergremien.

Genfer Gruppe

Die sogenannte Genfer Gruppe ist ein informeller Zusammenschluss der meisten großen Beitragszahler, d. h. von Mitgliedstaaten, die Beiträge von mehr als ein Prozent zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* entrichten. Im Rahmen der „Genfer Gruppe“ fin-

det ein breit angelegter Meinungs austausch der wichtigsten Geber über alle Haushalts-, Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen im System der Vereinten Nationen statt. Es bildet sich zu den verschiedenen Themen sowie zu jeder Sonderorganisation, wie auch zu den VN-Fonds und -Programmen, eine lokale „Genfer Gruppe“. Initiiert wurde dieser Zusammenschluss von Großbritannien und den USA im Jahr 1964, und er umfasste ursprünglich nur die westlichen Industrieländer. 1991 wurde die Sowjetunion aufgenommen, deren Mitarbeit von der Russischen Föderation fortgesetzt wird.

Die Mitglieder der Genfer Gruppe haben das Ziel, ihr Vorgehen in Haushalts- und Personalfragen zu koordinieren, um den Anstieg der finanziellen Belastungen der Mitgliedstaaten zu begrenzen und einen möglichst wirksamen Einsatz der vorhandenen Mittel sicherzustellen.

Geschichte der Vereinten Nationen

Schon vor dem Zweiten Weltkrieg war mit dem → *Völkerbund* der erste Versuch, eine politische Weltorganisation zu schaffen, gescheitert. Die Gründe hierfür lagen u. a. in der Nichtbeteiligung der USA sowie in dem Austritt wichtiger Staaten, was den Völkerbund entscheidend geschwächt hatte. Noch während des Krieges nahmen der britische Premierminister Churchill und der amerikanische Präsident Roosevelt die Idee einer Weltfriedensorganisation wieder auf.

Die wichtigsten Stationen auf dem Weg zur Gründung der Vereinten Nationen waren:	
1941	Churchill und Roosevelt verkünden die Atlantik-Charta, in der sich erste Ansätze einer neuen Ordnung des Friedens und der Zusammenarbeit finden.
01.01.1942	Der Name „Vereinte Nationen“ wird zum ersten Mal in der Erklärung der Alliierten des Zweiten Weltkrieges benutzt, in der sich 26 Staaten verpflichten, den Kampf gegen die Achsenmächte weiterzuführen. Bis Kriegsende traten weitere 25 Staaten dem Bündnis bei.
30.10.1943	Erste Außenministerkonferenz der Alliierten in Moskau. Die USA, Großbritannien, die UdSSR und China erklären, dass eine allgemeine internationale Organisation aller friedliebenden Staaten geschaffen werden soll zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.
01.12.1943	Auf der Konferenz von Teheran bekräftigen Roosevelt, Churchill und Stalin ihre Bereitschaft zur baldmöglichsten Bildung einer internationalen Organisation zur Aufrechterhaltung des Friedens.
September 1944	Vertreter der USA, Großbritanniens, der UdSSR und Chinas erarbeiten in Dumbarton Oaks, USA, die Grundzüge einer → <i>Charta der Vereinten Nationen</i> .
Februar 1945	Churchill, Roosevelt und Stalin einigen sich in Jalta über einen Sonderstatus der Großmächte im → <i>Sicherheitsrat</i> (Vetorecht).
April – Juni 1945	Auf der Konferenz von San Francisco erarbeiten Vertreter der 50 Mitgliedstaaten des Bündnisses die Charta der Vereinten Nationen.

26.06.1945	Die Charta wird durch die 50 Gründungsstaaten unterzeichnet (Polen, als 51. Gründungsmitglied unterschrieb später).
24.10.1945	Nach Ratifizierung durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder tritt die Charta der Vereinten Nationen in Kraft.

→ <http://www.un.org/aboutun/unhistory/>

Gewaltverbot

Das allgemeine Völkerrecht verbietet zwingend die zwischenstaatliche Androhung oder Anwendung von Gewalt. Dieser Grundsatz hat in Artikel 2 Ziffer 4 der → *Charta der Vereinten Nationen* seinen Ausdruck gefunden. Danach sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staats gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen.

Die Charta interpretiert den Begriff „Gewalt“ nicht als identisch mit „Krieg“ im technischen Sinne. Unter Gewalt im Sinne der Satzung ist nach herrschender Ansicht Waffengewalt, d. h. militärische Gewalt, zu verstehen. Deshalb schließt das Gewaltverbot auch gewaltsame Akte wie Interventionen, militärische Repressalien und bewaffnete Grenzzwischenfälle ein. Das Gewaltverbot lässt das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung sowie kollektive, vom → *Sicherheitsrat* bindend angeordnete Zwangsmaßnahmen unberührt. Ob es daneben weitere Ausnahmen vom Gewaltverbot gibt, ist umstritten. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob gewaltsame Maßnahmen zum Schutz der fundamentalen Menschenrechte ohne Autorisierung des Sicherheitsrats zulässig sind (→ *Humanitäre Intervention*).

Globale Umweltfazilität (GEF)

Die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) wurde 1991 im Rahmen des Vorbereitungsprozesses des Erdgipfels in Rio (→ *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*) auf deutsch-französische Initiative hin gegründet. Zunächst wurde sie als Pilotprogramm zur Finanzierung von Maßnahmen des globalen Umweltschutzes von der Weltbank verwaltet, Projekte wurden von der Weltbank, UNDP (→ *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*) und UNEP (→ *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*) durchgeführt. Um die GEF zur zentralen Finanzinstitution für die Umsetzung der globalen Umweltkonventionen zu machen, wurde sie 1994 umstrukturiert. Die GEF erhielt einen Rat, eine Versammlung und ein Sekretariat. Die Weltbank, UNDP und UNEP nehmen als „Implementing Agencies“ die Rolle strategischer Partner und Durchführungsorganisationen ein.

Die GEF soll als unabhängige Finanzierungsinstitution neue und zusätzliche Mittel für Zuschuss- und Darlehensfinanzierung bereitstellen, um Zusatzkosten von Maßnahmen mit globalem Umweltnutzen zu finanzieren. Diese Maßnahmen umfassen folgende

Förderbereiche: Biodiversität, Klimawandel, Internationale Gewässer, Schutz der Ozonschicht, Landdegradierung, hierbei vor allem Desertifikation und Entwaldung, Persistente Organische Schadstoffe. Die GEF ist Finanzierungsmechanismus der Konventionen zu Biodiversität (CBD), Klimawandel (UNFCCC), Persistenten Organischen Schadstoffen (POPs) und Wüstenbildung (UNCCD). Bei der vierten Wiederauffüllung der GEF 2006 konnte mit insgesamt 3,1 Mrd. US-Dollar neuen Mitteln das Niveau der dritten Wiederauffüllung in etwa gehalten werden. Dies war einer freiwilligen Steigerung der Beiträge der europäischen Geber um 10–25 Prozent zu verdanken. Deutschland bleibt damit drittgrößter Geber. Die USA haben ihren Beitrag von 20 Prozent auf etwa 13 Prozent gesenkt.

→ GEF Secretariat
1818 H Street, NW
Washington, DC 20433
Tel.: (001202) 473 05 08
Fax: (001202) 522 32 40; 522 32 45

→ E-Mail: gef@gefweb.org
→ <http://www.gefweb.org>

Globaler Pakt (Global Compact)

Mit seiner auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos 1999 erstmals vorgestellten Initiative für einen „Global Compact“ zwischen den Vereinten Nationen und Wirtschaftsunternehmen wollte der vormalige VN-Generalsekretär Kofi Annan die Zusammenarbeit zwischen den VN, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen stärken und für die Durchsetzung zentraler Ziele der VN nutzbar machen. Er fordert die Unternehmen auf, sich zehn aus den zentralen Zielen der VN abgeleitete Prinzipien zum Menschenrechtsschutz, zu Sozial- und Umweltstandards zu eigen zu machen und freiwillig in ihrer Unternehmenspolitik zu beachten:

- **Menschenrechte:** Unternehmen sollen die international verkündeten Menschenrechte in ihrem Einflussbereich unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht zu Komplizen bei Menschenrechtsverletzungen werden;
- **Arbeitsbeziehungen:** Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit wahren und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen gewährleisten sowie auf die Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit, die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf hinwirken;
- **Umwelt:** Unternehmen sollen umsichtig an ökologische Herausforderungen herangehen, verantwortlichen Umgang mit der Umwelt fördern und sich für die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien einsetzen;
- **Korruptionsbekämpfung:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Die beteiligten Unternehmen sollen in ihrer Unternehmenspolitik und in der Öffentlichkeit für den Pakt und seine Ziele eintreten; sie sollen in ihren Veröffentlichungen Belege

für die Einhaltung und Umsetzung dieser Prinzipien dokumentieren und in den vom Pakt abgedeckten Bereichen Partnerschaften mit den VN eingehen, um weltweit konkrete Projekte zur Umsetzung der Prinzipien durchzuführen.

Dem Global Compact hatten sich bis 2006 über 3500 Mitglieder in 90 Staaten angeschlossen: vor allem Unternehmen, aber auch Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, drei Städte – darunter zwei deutsche, nämlich Berlin und Nürnberg – und sechs UN-Organisationen (einschließlich UNDP). Die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) hat im Auftrag der Bundesregierung ein Verbindungsbüro eingerichtet, welches interessierten Firmen und den VN als Ansprechpartner dient und gleichzeitig als Sekretariat des deutschen Global-Compact-Netzwerkes fungiert.

Um international die politische Zustimmung zum Global Compact zu festigen, verabschiedet die VN-Generalversammlung im Zweijahresrhythmus (zuletzt in der 62. Plenartagung 2007/08) per Konsensentscheidung eine Resolution „Auf dem Wege zu globalen Partnerschaften“ („Towards Global Partnerships“).

Gruppenbildung

Innerhalb der Vereinten Nationen haben sich bereits früh nach ihrer Gründung (1945) verschiedene Gruppen herausgebildet, die aufgrund ähnlicher Interessen zusammenarbeiten. Diese Tendenz ermöglicht es auch weniger einflussreichen Ländern, ihre Anliegen zu bündeln und auf diese Weise stärker zum Ausdruck zu bringen.

Die „Gruppe der 77“ (G77) ist ein Zusammenschluss von derzeit über 130 Entwicklungsländern innerhalb der Vereinten Nationen, der sich als Gegengewicht zu den Industrieländern versteht. Ein anderes Beispiel ist die → *Genfer Gruppe*, ein Zusammenschluss der größten Beitragszahler. Den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wird oftmals als den „P5“ ein eigener Gruppenstatus zuerkannt.

Die am stärksten institutionalisierte Gruppenbildung stellen die fünf Regionalgruppen dar, die hauptsächlich als Wahlgremien wirken und der Umsetzung des Charta-Prinzips der „angemessenen geografischen Verteilung“ dienen. Dies sind die WEOG („Gruppe westeuropäischer und anderer Staaten“, hierzu zählt auch Deutschland), die GRULAC („Gruppe lateinamerikanischer und karibischer Staaten“), die osteuropäische sowie die asiatisch-afrikanische Gruppe.

Der Begriff der „Region“ ist im Übrigen im Zusammenhang mit den Vereinten Nationen keineswegs klar. Obwohl er einen offenkundig geografischen Aspekt hat, müssen in unterschiedlichem Maße auch andere Gesichtspunkte wie politische Zugehörigkeit oder wirtschaftliche Entwicklung in Betracht gezogen werden. Die Europäische Union versteht sich nicht als Regionalgruppe. Israel, das geografisch zur Asien-Gruppe gehören würde, dort aber aus politischen Gründen keine Aufnahme findet, hat seit 1999 die Möglichkeit, teilweise im Rahmen der WEOG zu kandidieren.

Haushalt der Vereinten Nationen | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) | Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) | Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) | Humanitäre Hilfe | Humanitäre Intervention | Humanitäres Völkerrecht

H



Die Vereinten Nationen – Verhandlungen, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung.

Haushalt der Vereinten Nationen

Der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen wird von der → *Generalversammlung* beschlossen. Das Haushaltsvolumen hat sich im Laufe der Zeit stark ausgeweitet. Im Jahre 1946 betrug es 19 Mio. US-Dollar. Für die Jahre 2006/07 hat die Generalversammlung ein Zweijahresbudget in Höhe von 3,799 Mrd. US-Dollar verabschiedet. Die Haushaltsbeschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bindend.

Die Höhe der Beitragssätze (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*) wird nach einem Schlüssel berechnet, der im Wesentlichen auf dem Brutto sozialprodukt eines Landes beruht. Die Generalversammlung hat jedoch den Maximalbetrag eines Mitgliedstaates auf 22 Prozent, den Minimalbetrag auf 0,001 Prozent festgesetzt. Die westlichen Industriestaaten finanzieren mehr als 80 Prozent, die USA, Japan und Deutschland allein mehr als 47 Prozent des gesamten Haushalts der Vereinten Nationen. Ein Viertel der 192 Mitgliedstaaten zahlt nur den Minimalbetrag.

Beiträge der 20 größten Beitragszahler der VN zum ordentlichen Haushalt der VN im Jahr 2007 (ohne friedenserhaltende Operationen und internationale Tribunale)

Land	Beitrag in Mio. US-Dollar	Prozent des Gesamtbeitrages
USA	493.116.839	22,000
Japan	332.605.470	16,624
Deutschland	171.604.735	8,557
Großbritannien	132.890.130	6,642
Frankreich	126.067.557	6,301
Italien	101.618.334	5,079
Kanada	59.562.469	2,977
Spanien	59.382.401	2,968
China	53.360.129	2,667
Mexiko	45.157.034	2,257
Republik Korea	43.476.401	2,173
Niederlande	37.474.136	1,873
Australien	35.753.487	1,787
Schweiz	24.329.177	1,216
Russland	24.009.056	1,200
Belgien	22.048.317	1,102
Schweden	21.428.083	1,107
Österreich	17.746.694	0,887
Brasilien	17.526.612	0,876
Norwegen	15.645.902	0,782
Zwischensumme	1.834.852.963	89,059
Übrige Staaten	591.692.414	10,941
Gesamtbudget	2.426.545.377	100,00

Der ordentliche Haushalt dient im Wesentlichen zur Finanzierung der Kosten für die grundlegende Infrastruktur der Organisation sowie für die Personalkosten. Die Leistungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie der humanitären Hilfe werden durchweg aus freiwilligen Leistungen der Mitgliedstaaten bestritten.

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East – UNRWA) wurde 1949 von der → *Generalversammlung* gegründet, um die palästinensischen Flüchtlinge zu unterstützen, die durch den arabisch-israelischen Konflikt 1948 ihre Heimat verloren hatten. Das Hilfswerk hat ein zeitlich begrenztes Mandat, das regelmäßig um jeweils drei Jahre verlängert wurde (zuletzt bis 30. Juni 2008) und derzeit mehr als 4,4 Millionen Flüchtlingen in Jordanien, Libanon, Syrien, Westjordanland und Gaza zugutekommt. Seine Aufgabe ist es, direkte Hilfsprogramme für palästinensische Flüchtlinge durchzuführen.

Tätigkeitsschwerpunkte sind die Bereiche Erziehung und Ausbildung, Ernährung, medizinische Versorgung sowie soziale und humanitäre Maßnahmen.

Dem Hilfswerk steht eine Beratungskommission aus Vertretern von 21 VN-Mitgliedstaaten zur Seite. Deutschland gehört dem Gremium seit Dezember 2005 an.

UNRWA hat fünf Regionalbüros und über 900 Einrichtungen vor Ort mit rund 28.000 Mitarbeitern, von denen die meisten lokal angestellte Palästinenser sind. UNRWA finanziert seinen regulären Haushalt (im Jahr 2006: 470,9 Mio. US-Dollar) zum größten Teil aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten. Generalkommissarin von UNRWA ist seit 2005 Karen Koning AbuZayd (USA).

→ UNRWA Headquarters
P. O. Box 140157
Amman 11814, Jordan
Tel.: (00 962 6) 582 61 71-6/ 586 27 51/ 586 41 49
Fax: (00 962 6) 582 61 77/ 586 41 51

→ <http://www.unrwa.org>

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR) geht zurück auf die Hochkommission des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen (→ *Völkerbund*). In seiner jetzigen Form wurde UNHCR von

der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* 1951 mit einem ursprünglich nur dreijährigen Mandat gegründet. Dieses Mandat wurde jedoch in der Folgezeit regelmäßig um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Hauptaufgaben des Hohen Flüchtlingskommissars sind:

- Flüchtlingen Rechtsschutz zu gewähren (auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie das Zusatzprotokoll von 1967),
- materielle Hilfe zu leisten,
- dauerhafte Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen (freiwillige Repatriierung, Eingliederung in die Aufnahmeländer, Neuansiedlung in anderen Ländern).

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht sich der Begriff „Flüchtling“ lediglich auf Personen, die ihr Heimatland „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ verlassen haben und deshalb nicht dorthin zurückkehren wollen oder können. Auf Ersuchen des → *Generalsekretärs* und mit Zustimmung des betroffenen Staates gewährt der Hohe Kommissar für Flüchtlinge allerdings auch Vertriebenen innerhalb ihres Landes Schutz und Hilfe, obwohl diese Maßnahmen nicht in dem ursprünglichen Mandat enthalten sind.

Als politisches Leitungsgremium des Hohen Kommissars wirkt ein Exekutiv-Ausschuss mit Vertretern von derzeit 70 Staaten, darunter auch Deutschland. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der UNHCR mit zahlreichen VN-Einrichtungen sowie → *Nichtregierungsorganisationen* zusammen und unterhält derzeit über 263 Außenstellen in den wichtigsten Flüchtlingsregionen und Geberländern. Finanziert wird die Arbeit des UNHCR fast ausschließlich aus freiwilligen Regierungsbeiträgen. 2007 beträgt der Haushalt des UNHCR 1,06 Mrd. US-Dollar. Schon zweimal, 1954 und 1981, wurde dem UNHCR der Friedensnobelpreis verliehen.

Die Gesamtleistungen der Bundesregierung an den UNHCR betragen im Jahr 2006 rd. 27,9 Mio. Euro. Damit gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den zehn größten Gebern.

Außerdem finanziert die Bundesregierung die vom UNHCR administrierte Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein (DAFI) mit ca. 1,8 Mio. Euro pro Jahr. Dabei handelt es sich um das einzige Programm, das Flüchtlingen ein Hochschulstudium ermöglicht. Gefördert werden anerkannte, bedürftige Flüchtlinge mit Hochschulzugangsberechtigung im Asylland, vornehmlich aus Entwicklungsländern – sowie Rückkehrer aus einem Asylland in der ersten Zeit ihrer Rückkehr – mit einem Sur-place-Stipendium zum Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule (oder einer äquivalenten Institution).

Seit dem Jahr 2005 bekleidet der ehemalige portugiesische Premierminister António Guterres das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.

→ Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
 P. O. Box 2500
 CH – 1211 Genf 2
 Tel.: (00 41 22) 739 79 53
 Fax: (00 41 22) 739 73 51

→ <http://www.unhcr.ch>

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR)

Die Schaffung des Amtes eines Hochkommissars für Menschenrechte (United Nations High Commissioner for Human Rights – HCHR) ist ein wesentlicher Erfolg bei der Umsetzung der Ergebnisse der zweiten → *Menschenrechtsweltkonferenz* im Jahre 1993 in Wien. Der Hochkommissar ist der Hauptverantwortliche für Menschenrechtsfragen im Bereich der Vereinten Nationen. Er wird mit Zustimmung der → *Generalversammlung* vom → *Generalsekretär* ernannt. Auf den ersten Amtsinhaber, José Ayala Lasso (1994–1997), folgte die ehemalige irische Präsidentin Mary Robinson (1997–2002). 2002 und 2003 bekleidete der Brasilianer Sergio Vieira de Mello das Amt. Seit 2004 ist die Kanadierin Louise Arbour Hochkommissarin für Menschenrechte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Hochkommissarin über eine eigene Behörde (Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte – BHKMR) mit Sitz in Genf.

Als menschenrechtliche Schnittstelle innerhalb der Vereinten Nationen obliegt dem Hochkommissariat die Umsetzung des VN-Menschenrechtsprogramms sowie die Einbringung eines menschenrechtlichen Ansatzes in andere VN-Programme. Das Hochkommissariat arbeitet dabei mit den übrigen Komponenten des VN-Systems, mit Regierungen und mit Nichtregierungsorganisationen zusammen. Es fungiert als Sekretariat des → *Menschenrechtsrats* und der Vertragsorgane der VN-Menschenrechtskonventionen, führt daneben aber auch eigene Programme (Länderbüros und Menschenrechtsfeldmissionen, Unterstützung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Ausbildungs- und Beratungsaktivitäten) durch. Deutschland unterstützt das BHKMR seit Jahren mit einer jährlichen Zuwendung (2007: 1,2 Mio Euro).

→ Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
 8–14, Avenue de la Paix
 CH – 1211 Genf 10
 Tel.: (00 41 22) 917 90 00
 Fax: (00 41 22) 917 01 23

→ <http://www.ohchr.org>

Humanitäre Hilfe

Humanitäre Hilfe ist Not- und Überlebenshilfe für Menschen, die in eine Notlage geraten sind und die sie nicht aus eigener Kraft überwinden können. Die Ursachen können Natur- oder Umweltkatastrophen ebenso wie zwischen- oder innerstaatliche kriegerische Auseinandersetzungen sein. Die Maßnahmen und Instrumente der humanitären Hilfe umfassen demnach Rettungshilfe beispielsweise bei Erdbeben ebenso wie medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe oder Schutzmaßnahmen für Flüchtlinge. Innerhalb der von einer Notlage betroffenen Bevölkerung finden die Belange von benachteiligten Gruppen wie Kranken und Verletzten, Frauen und Kindern, Flüchtlingen und alte Menschen besondere Berücksichtigung.

Der Koordination und Organisation der humanitären Hilfe und der Verteilung der knappen Ressourcen auf die Krisenherde der Welt kommt wachsende Bedeutung zu, um einen rationalen Mitteleinsatz sowie die Behandlung auch „vergessener“ bzw. unterfinanzierter Krisen sicherzustellen. Die Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe kann nur und muss von den Vereinten Nationen in Abstimmung mit den humanitären Akteuren, den zuständigen Regierungen der betroffenen Länder und den Bedürftigen geleistet werden. Insbesondere dem → *Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA)* kommt hier eine zentrale Rolle zu, dessen koordinierende Funktion die Bundesregierung nachdrücklich unterstützt. Andere wichtige Akteure sind der → *Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)*, das → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen*, das → *Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)* und das → *Welternährungsprogramm (WFP)*. Um das menschliche Leid nicht erst im Nachhinein zu begrenzen, ist zudem die → *Katastrophenvorsorge* ebenso zu einem wichtigen Element der humanitären Hilfe geworden wie auch das Humanitäre Minenräumen.

Humanitäre Intervention

Die Kosovokrise 1999 bildete den Auslöser für eine intensiviert geführte internationale Diskussion über die Frage nach Reaktionsmöglichkeiten der Staatengemeinschaft auf Genozid und schwerste Menschenrechtsverletzungen. Es handelt sich um eine völkerrechtlich wie politisch und militärisch außerordentlich komplexe Problematik. Die Diskussion darüber ist nicht abgeschlossen. Im Interesse der Versachlichung wurde das ursprünglich verwendete – sprachlich irreführende – Schlagwort der „humanitären Intervention“ inzwischen in den Hintergrund gedrängt.

Während der 54. → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* 1999 rief der damalige → *Generalsekretär* Kofi Annan dazu auf, die ethischen, politischen und operativen Probleme einer Intervention der Staatenwelt aus humanitären Gründen aufzuarbeiten. Die in der Folge von Kanada ins Leben gerufene International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) erarbeitete hierzu im Laufe des Jahres 2001 den Bericht „The Responsibility to Protect“ (Verpflichtung, Schutz zu gewähren). Darin spricht sich die Kommission für eine Verantwortlichkeit der Staatengemeinschaft zur Verhinderung

(Prävention) von Genozid und schwersten Menschenrechtsverletzungen aus, die als Ultima Ratio und mit einem VN-Mandat auch eine Verantwortlichkeit zum militärischen Handeln einschließt. Der Generalsekretär indossierte das Konzept der „Responsibility to Protect“ in seinem Reformbericht I („In larger freedom“) vom 21. März 2005.

In dem Ergebnisdokument des → Weltgipfels 2005 wird die Verantwortung jedes einzelnen Staates für den Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betont. Hieraus erwächst die Verpflichtung, solche Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels angemessener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten. Ferner hat die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Vereinten Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII der VN-Charta einzusetzen. Die Bereitschaft, im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen (→ *Regionale Zusammenarbeit*) kollektive Maßnahmen über den → *Sicherheitsrat* gemäß Kapitel VII der VN-Charta, zu ergreifen, wird an die einschränkenden Voraussetzungen geknüpft, dass friedliche Mittel sich als unzureichend erwiesen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagt haben, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.

Humanitäres Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht regelt die Methoden und Mittel der Kriegsführung, etwa die Ächtung bestimmter Waffen, und enthält Regeln über die Behandlung von verwundeten, kranken oder gefangenen Soldaten. Es dient vor allem dem Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Feindseligkeiten und verbietet alle Kriegshandlungen, die direkt gegen Zivilpersonen gerichtet sind oder unterschiedslos zivile und militärische Ziele treffen. Der Zweck des humanitären Völkerrechts besteht also in der größtmöglichen Begrenzung des Leidens, das durch Kriege verursacht wird. Der Begriff „humanitäres Völkerrecht“ hat den früher gebräuchlichen Terminus des Kriegsvölkerrechts abgelöst.

Rechtsgrundlagen des humanitären Völkerrechts sind vor allem die weiterhin grundlegenden Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 (insbesondere die Haager Landkriegsordnung) sowie die vier Genfer Abkommen von 1949, denen heute universelle Geltung zukommt. Auch die zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977 wurden von über 160 Staaten ratifiziert. Während das I. Zusatzprotokoll Bestimmungen über den Schutz der Opfer in bewaffneten Konflikten zwischen Staaten enthält, findet das II. Zusatzprotokoll Anwendung auf nichtinternationale bzw. innerstaatliche Konflikte. Das am 8. Dezember 2005 angenommene III. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen dient allein der Schaffung eines neuen zusätzlichen, universellen und weltanschaulich neutralen Schutzzeichens, dem sogenannten „Roten Kristall“, das gleichberechtigt neben die bislang anerkannten Schutzzeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des nicht mehr gebräuchlichen Roten Löwen mit roter Sonne tritt. Andere wichtige Abkommen sind die Haager Kulturgutschutzkonvention von 1954,

das VN-Waffenübereinkommen von 1980 und das Ottawa-Übereinkommen über das Verbot von Personenminen von 1997.

Neben diesen völkervertraglichen Rechtsgrundlagen können ferner gewohnheitsrechtlich anerkannte Normen zur Anwendung kommen. Das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ist vor allem für die nichtinternationalen bewaffneten Konflikte bedeutsam, da für diese bislang nur rudimentäre vertragsrechtliche Regelungen bestehen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat am 17. März 2005 eine über zehn Jahre erarbeitete umfangreiche Studie zum Geltungsumfang gewohnheitsrechtlicher Normen im humanitären Völkerrecht vorgestellt. Die Studie stellt ein wichtiges Referenzdokument zum Nachweis der Kernbestimmungen des humanitären Völkerrechts, an die alle Parteien eines bewaffneten Konflikts gebunden sind, dar.

Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind nach den Genfer Konventionen als Kriegsverbrechen definiert. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die individuellen Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen oder sie an einen anderen Staat zur Strafverfolgung auszuliefern. Der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen und damit der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts dienen auch die Internationalen Straftribunale für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien (→ *Internationale Straf- und Sondergerichtshöfe*) sowie der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), dessen Statut am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist.

Die bedeutendste Institution zur Wahrung des humanitären Völkerrechts ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Es ist in über 50 Ländern aktiv, hat ca. 9.000 Mitarbeiter und organisiert Hilfeleistungen für verwundete und kranke Soldaten, Besuche von Kriegsgefangenen und Hilfsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung. Grundvoraussetzung für die Arbeit des IKRK ist seine Unabhängigkeit und Neutralität.

Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) | Internationale Arbeitsorganisation (ILO) | Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) | Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) | Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) | Internationale Fernmeldeunion (ITU) | Internationale Finanz-Corporation (IFC) | Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) | Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) | Internationale Straf- und Sondergerichtshöfe | Internationaler Gerichtshof (IGH) | Internationaler Seegerichtshof (ISGH) | Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB) | Internationaler Währungsfonds (IWF) | Internationales Bildungsbüro (IBE) | Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP) | Internationales Handelszentrum (ITC) | Interne Aufsicht | Interventionsverbot | Irak und Vereinte Nationen | Irak-Entschädigungskommission



26. Juni 1999 | Drogenverbrennung im Iran anlässlich der Eröffnung eines Büros des Internationalen Drogenkontrollprogramms der Vereinten Nationen UNDCP

Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Die bereits 1919 im Rahmen des Versailler Vertrages gegründete – autonome, aber mit dem → *Völkerbund* assoziierte Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) wurde 1946 die erste → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Genf. Seit 1953 unterhält die ILO ein Verbindungsbüro in Deutschland, das sich seit 2004 in Berlin befindet.

Ziel der Internationalen Arbeitsorganisation ist die weltweite Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Verbesserung der Maßnahmen zur sozialen Sicherheit. Hierzu verabschiedete sie 1998 die „Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“, mit der alle ILO-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Prinzipien der grundlegenden ILO-Konventionen zu respektieren, auch wenn sie diesen nicht beigetreten sein sollten. Wichtigste Aufgabe der Internationalen Arbeitsorganisation ist die Schaffung internationaler Arbeitsnormen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller arbeitenden Menschen.

Die ILO mit ihren derzeit 179 Mitgliedstaaten ist eine dreigliedrige Organisation, in der Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber weitgehend gleichberechtigt vertreten sind. Ihr oberstes Organ ist die jährlich tagende Internationale Arbeitskonferenz.

Der ordentliche Zweijahreshaushalt für 2006/2007 belief sich auf rund 743 Mio. Schweizer Franken. Daneben stehen der ILO Sondermittel für Technische Zusammenarbeit in etwa gleicher Höhe zur Verfügung. Generaldirektor ist derzeit Juan Somavia, Chile.

→ Internationale Arbeitsorganisation
4, Route de Morillons
CH – 1211 Genf 22
Tel.: (00 41 22) 799 6111
Fax: (00 41 22) 798 86 85

→ <http://www.ilo.org>

Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency – IAEA) wurde 1957 als autonome Organisation im Rahmen der Vereinten Nationen mit Sitz in Wien gegründet. Satzungsmäßige Aufgaben der Organisation sind die Förderung der weltweiten Zusammenarbeit in Kernforschung und Kerntechnik, Hilfe für Entwicklungsländer auf den genannten Gebieten sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen (englisch: safeguards) insbesondere in Befolgung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968).

Die Sicherungsmaßnahmen gehören zu den wichtigsten Aktivitäten der IAEO und sollen verhindern, dass spaltbares Material zu anderen als zivilen Zwecken genutzt werden

kann. Rechtsgrundlage hierfür sind sogenannte Verifikationsabkommen, die in Ausführung des Nichtverbreitungsvertrages zwischen den Mitgliedstaaten und der IAEO abgeschlossen werden. Diesen Verifikationsmaßnahmen kommt in jüngerer Zeit, durch die Aufdeckung nicht gemeldeter Nuklearprogramme in Libyen, Irak, Iran und Nordkorea, besondere Aufmerksamkeit zu. Unter der Ägide der IAEO sind weitere internationale Abkommen aufgelegt worden, die der nuklearen Sicherheit, dem physischen Schutz von Kernmaterial und dem Strahlenschutz dienen sowie Fragen der Atomhaftung und der frühzeitigen Benachrichtigung und der gegenseitigen Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Störfällen regeln. Ein weiterer Themenkomplex ist die Endlagerung von atomaren Abfällen und Fragen der besonderen Kontrolle von Anreicherung und Wiederaufbereitung. Darüber hinaus beschäftigt sich die IAEO mit allen Fragen der Anwendung radioaktiver und ionisierender Strahlen, etwa im medizinischen Bereich (Röntgen), der Geologie (Wasserversorgung) oder der Ernährungssicherheit (Haltbarkeit von Lebensmitteln) und leistet im Umfang von rund 80 Mio. US-Dollar jährlich Technische Hilfe für die Entwicklungsländer in diesen Bereichen.

Organe der Organisation sind die Generalkonferenz, der Gouverneursrat (35 Mitglieder) sowie der Generaldirektor. Die Organisation hat gegenwärtig 144 Mitglieder. Der ordentliche Haushalt der IAEO beläuft sich derzeit auf ca. 287 Mio. US-Dollar pro Jahr. Dazu kommen freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten für Technische Hilfe in Höhe von ca. 80 Mio. US-Dollar jährlich sowie außerbudgetär finanzierte Programme und Beiträge anderer Organisationen in Höhe von insgesamt weiteren rund 50 Mio. US-Dollar.

Das Sekretariat steht seit 1998 unter Leitung des Generaldirektors Mohamed Elbaradei (Ägypten), der im November 2005 sein drittes Mandat angetreten hat.

→ Internationale Atomenergie-Organisation
Internationales Zentrum Wien
Wagramer Straße 5
Postfach 100
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 00
Fax: (00 43 1) 260 07

→ <http://www.iaea.org>

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD) wurde 1944 auf der Konferenz von Bretton Woods zusammen mit dem → *Internationalen Währungsfonds* gegründet. Seit 1947 ist die Weltbank eine → *Sonderorganisation* der Vereinten Nationen. Sie ist Teil der → *Weltbankgruppe*. Der Name „Weltbank“ bezieht sich im allgemeinen Sprachgebrauch i. d. R. auf die IBRD und → *IDA*.

Hauptaufgabe der IBRD ist es, Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung in den weniger entwickelten Mitgliedstaaten durch die Vergabe von langfristigen zinsgünstigen Darlehen zu fördern. Im Geschäftsjahr 2007 wurden neue Darlehen in Höhe von knapp 13 Mrd. US-Dollar zugesagt. Hauptkunden der IBRD sind Schwellenländer bzw. Mitteleinkommensländer mit einem Pro-Kopf-Einkommen zwischen 1.000 und 5.300 US-Dollar pro Jahr. Die Mittel für diese Darlehen nimmt die Weltbank am Kapitalmarkt auf.

2007 gehörten dem Finanzinstitut 185 Mitglieder an, womit die Weltbank nicht nur dem Namen nach eine weltumspannende Organisation ist. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zum → *Internationalen Währungsfonds*. Deutschland ist seit 1952 Mitglied der IBRD und derzeit drittgrößter Anteilseigner (4,6 % Kapitalanteil). Die Stimmrechte eines Landes richten sich nach den jeweiligen Kapitalanteilen.

→ Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
1818 H Street NW
Washington DC 20433
Tel.: (001 202) 477 12 34
Fax: (001 202) 477 63 91

→ <http://www.worldbank.org>

Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Die Internationale Entwicklungsorganisation (International Development Association – IDA) wurde 1959 gegründet und nahm 1960 ihre Arbeit auf. Es handelt sich um eine rechtlich selbstständige Organisation der Weltbankgruppe (→ *Weltbankgruppe*). Formal gesehen ist die IDA – anders als die IBRD (→ *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung*) – ein Fonds, der jedoch von den gleichen Weltbank-Organisationseinheiten verwaltet wird, die auch für die IBRD-Kredite verantwortlich sind. Seit 1961 besitzt die IDA den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*.

Aufgabe von IDA ist es, die wirtschaftliche Entwicklung der ärmsten Entwicklungsländer zu fördern und diese bei der Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellt die Organisation zinssubventionierte, langfristige Kredite zu sehr günstigen Bedingungen bereit. Zur Vermeidung des Aufbaus einer Überschuldung werden seit 2003 zunehmend auch Zuschüsse gewährt. Als Empfänger kommen nur arme Länder in Frage, deren Pro-Kopf-Einkommen 1.065 US-Dollar jährlich nicht übersteigen darf. Finanziert werden die Kredite und Zuschüsse durch Beiträge der entwickelten Länder, die im Rahmen von sogenannten „Wiederauffüllungsrounden“ mobilisiert werden, Gewinnüberweisungen der IBRD und von der IFC (→ *Internationale Finanz-Corporation*) sowie den Rückzahlungen früherer Kredite. Im Geschäftsjahr 2007 hat die IDA neue Kredite und Zuschüsse in Höhe von 11,9 Mrd. US-Dollar zugesagt.

→ Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
1818 H Street NW

Washington, DC 20433
Tel.: (001202) 473 18 04
Fax: (001202) 522 26 32

→ <http://www.worldbank.org/ida>

Internationale Fernmeldeunion (ITU)

Die Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union – ITU) ist die direkte Nachfolgerin des 1865 gegründeten Welttelegraphenvereins. Deutschland gehört zu den Gründerstaaten. Seit 1932 führt sie die Bezeichnung Internationale Fernmeldeunion, seit 1947 hat sie den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Der Union gehören derzeit 191 Staaten an, die Bundesrepublik Deutschland trat ihr 1952 bei.

Das Aufgabengebiet der ITU umfasst folgende Bereiche:

- Zuweisung und Registrierung von Funkfrequenzen,
- Zuweisung der Positionen im geostationären Orbit und Registrierung der sonstigen Charakteristik von Telekommunikationssatelliten,
- Entwicklung von weltweiten Standards für die koordinierte Anwendung zukunftsweiser Kommunikationstechniken, z. B. Breitband-ISDN, Mobilfunktechnik und -dienste, Satellitenkommunikation und hochauflösendes Fernsehen (HDTV),
- Unterstützung der Entwicklungsländer beim Aufbau und Betrieb ihres Fernmeldewesens.

Die ITU organisierte die Weltgipfel zur Informationsgesellschaft im Dezember 2003 in Genf und 2005 in Tunis.

Seit der Reform von 1992 verfügt die ITU über eine neue Organisationsstruktur. Als oberstes Organ, das alle vier Jahre zusammentritt, wählt die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten den Rat, den Generalsekretär und die Direktoren der drei Sektoren Funk, Standardisierung und Entwicklung. Zwischen den Konferenzen lenkt und koordiniert ein jährlich tagender Rat die Arbeit der Organisation und übt die Finanzkontrolle aus. Bei der Regierungskonferenz 2006 wurde Deutschland erneut in den Rat der ITU gewählt.

Finanziert wird die Fernmeldeunion durch Beiträge der Mitgliedstaaten sowie durch in den Sektoren mitarbeitende Betriebsgesellschaften, wissenschaftliche und industrielle Institutionen.

→ Internationale Fernmeldeunion
Place des Nations
CH – 1211 Genf 20
Tel.: (00 41 22) 730 5111
Fax: (00 41 22) 733 72 56

→ <http://www.itu.int>

Internationale Finanz-Corporation (IFC)

Die Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation – IFC) wurde 1956 gegründet. Seit 1957 ist sie eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Die Internationale Finanz-Corporation ist eine Tochterorganisation der → *Weltbankgruppe* und unterstützt den Privatsektor in Entwicklungs- und Schwellenländern durch die Gewährung langfristiger Darlehen sowie durch Eigenkapitalbeteiligungen.

Im Unterschied zu privaten Banken ist die IFC bei der Vergabe von Darlehen an Privatunternehmen an die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Mitgliedstaaten gebunden, und anders als IBRD und IDA darf sie ihre Darlehen, sofern der betreffende Mitgliedstaat keine Einwände erhebt, ohne Regierungsgarantie vergeben. Die Zinskonditionen orientieren sich an den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen. Das Neuzusagevolumen betrug im Geschäftsjahr 2007 9,3 Mrd. US-Dollar. Die Mitgliedschaft eines Landes in der IFC setzt die Mitgliedschaft in der Weltbank voraus.

→ Internationale Finanz-Corporation
2121 Pennsylvania Av. NW
Washington, DC 20433
Tel.: (001202) 477 10 00
Fax: (001202) 477 63 91

→ <http://www.ifc.org>

Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)

Die Errichtung der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority – ISA) in Kingston, Jamaika, geht auf Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zurück (→ *Seerechtsübereinkommen*). Der IMB gehören alle Staaten an, die dem Seerechtsübereinkommen beigetreten sind; Mitte 2006 waren dies 149 Länder.

Die IMB regelt und überwacht die Erforschung und Gewinnung der Ressourcen des Meeresbodens gemäß dem VN-Seerechtsübereinkommen von 1982, die zum „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ erklärt worden sind. Mit den „Bestimmungen über die Prospektion und Erforschung polymetallischer Knollen in dem Gebiet“ hat die IMB im Jahre 2000 ein erstes Regelwerk verabschiedet und auf dieser Grundlage mit insgesamt acht Kontraktoren (darunter auch Deutschland) Explorationsverträge abgeschlossen.

Zurzeit befasst sich die Internationale Meeresbodenbehörde schwerpunktmäßig mit der Ausarbeitung entsprechender Regelungen für die Prospektion und Erforschung hydrothormaler polymetallischer Sulfide sowie kobaltreicher Krusten; außerdem werden weitere Bestimmungen zum Schutz der Meeresumwelt ausgearbeitet.

→ <http://www.isfa.org>

Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)

Die Seeschiffahrtskonferenz der Vereinten Nationen gründete 1948 die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Inter-Governmental Maritime Consultative Organization – IMCO). Zehn Jahre später, nach Unterzeichnung des Vertrages durch die erforderliche Anzahl von Staaten, trat ihre Satzung in Kraft. 1959 erhielt die Organisation den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* und wurde 1982 in Internationale Seeschiffahrts-Organisation umbenannt (International Maritime Organization – IMO). Sie hat derzeit 167 Mitglieder und drei assoziierte Mitglieder (Hongkong, Macau, Faröer).

Aufgabe der Seeschiffahrts-Organisation mit Sitz in London ist die Förderung der Zusammenarbeit der Regierungen in Angelegenheiten der internationalen Seeschiffahrt.

Hierbei geht es insbesondere um die Durchsetzung bestmöglicher Standards in den Bereichen Schiffssicherheit, Schiffsführung und Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzungen durch Schiffe. Ferner soll die IMO Diskriminierungen, welche die internationale Handelsschiffahrt beeinträchtigen, entgegenwirken sowie zu ihrem Abbau beitragen. Ein wichtiges Tätigkeitsgebiet ist die präventive Abwehr von gewaltsamen Angriffen auf oder durch Schiffe. Die von der IMO erarbeiteten internationalen Übereinkommen werden durch zahlreiche Standards und Empfehlungen zur Seeschiffahrt ergänzt und durch vereinfachte Inkraftsetzungsverfahren laufend der aktuellen technischen Entwicklung angepasst. Die weltweit geltenden Regelwerke der IMO sind die Voraussetzung für das Funktionieren eines globalen Seeverkehrsmarktes.

Die IMO hat folgende Hauptorgane: Versammlung, Rat (40 Mitglieder, Deutschland ist langjähriges Ratsmitglied in Gruppe B: „Länder mit größtem Interesse am internationalen Seehandel“), Schiffssicherheitsausschuss, Ausschuss zum Schutz der Meeresumwelt, Rechtsausschuss, Ausschuss für Technische Zusammenarbeit sowie das Sekretariat. Generalsekretär der IMO ist seit dem 1. Januar 2004 Efthimios E. Mitropoulos, Griechenland.

→ International Maritime Organization
4 Albert Embankment
GB – London SE1 7SR
Tel.: (00 44 20) 77 35 76 11
Fax: (00 44 20) 75 87 32 10

→ <http://www.imo.org>

Internationale Straf- und Sondergerichtshöfe

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

Mit dem Inkrafttreten des Römischen Statuts vom 17. Juli 1998 am 1. Juli 2002 wurde der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) – International Criminal Court (ICC) – gegründet. Zu Beginn des Jahres 2003 hat er seine Arbeit aufgenommen. Dies ist ein wichtiger Schritt

in Richtung auf eine unabhängige internationale Verfolgung schwerster Verbrechen und zur Durchsetzung des Rechts in den internationalen Beziehungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat das Statut 139 Unterzeichnerstaaten, 105 Staaten haben es ratifiziert. Unter diesen Staaten sind alle EU-Staaten mit Ausnahme der Tschechischen Republik.

Der IStGH, mit Sitz in Den Haag, steht in enger Verbindung zu den Vereinten Nationen, ist aber kein VN-Organ, sondern ein selbstständiges Völkerrechtssubjekt. Er ersetzt nicht die nationale Strafgerichtsbarkeit der Vertragsstaaten, deren Vorrang im Römischen Statut vielfach verankert ist, und ist auch kein letztinstanzliches Rechtsmittelgericht, welches Verfahren der nationalen Strafgerichtsbarkeit überprüfen könnte. Der IStGH ergänzt vielmehr die nationale Gerichtsbarkeit dort, wo diese nicht willens oder in der Lage ist, die Strafverfolgung selbst ernsthaft durchzuführen (Grundsatz der Komplementarität).

Nach dem Römischen Statut soll der IStGH Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen international verfolgen. Das Vertragswerk definiert die einzelnen Verbrechen, regelt Zuständigkeit, Errichtung, Aufbau und Finanzierung des Gerichtshofs sowie die allgemeinen Strafrechtsprinzipien, das Strafverfahren, die Strafen und die Strafvollstreckung. Besonderer Wert wird auf die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gelegt, dazu gehören der Bestimmtheitsgrundsatz, „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung), das Rückwirkungsverbot und die besondere Stellung der Rechte des Beschuldigten. Die Todesstrafe kann vom IStGH nicht verhängt werden.

Für 2009/2010 ist eine Überprüfungskonferenz zur Vornahme etwaiger Änderungen des Römischen Statuts vorgesehen. Voraussichtlich wird dabei das Verbrechen der Aggression thematisiert, welches im Römischen Statut zwar genannt, aber noch nicht definiert ist.

Auf der ersten Vertragsstaatenversammlung vom 3. bis 10. September 2002 wurde eine Reihe wichtiger Nebeninstrumente zum Römischen Statut verabschiedet. Hierzu gehören beispielsweise die Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs sowie die Auslegungshilfen für die Verbrechenstatbestände („Elements of Crimes“).

Die 18 Richterpositionen wurden erstmals durch die Vertragsstaatenversammlung im Februar 2003 besetzt. Die reguläre Amtszeit der Richter beträgt neun Jahre. Bei der ersten Wahl wurden allerdings ein Drittel der Richter für drei und ein weiteres Drittel für sechs Jahre gewählt, mit der anschließenden Möglichkeit der Wiederwahl auf drei Jahre. Der vormalige Beauftragte der Bundesregierung für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, Botschafter Hans-Peter Kaul, wurde im Februar 2003 zunächst für drei Jahre und im Januar 2006 für weitere neun Jahre gewählt. Derzeit besteht das Richtergremium aus sieben Richterinnen und acht Richtern, drei vakante Richterposten werden durch Wahl im Dezember 2007 neu besetzt.

Nach dem Römischen Statut müssen mindestens neun Richter über Erfahrungen als Strafrechtspraktiker verfügen, mindestens fünf Richter über Fachkenntnisse im Völkerrecht. Auf der Vertragsstaatenversammlung im April 2003 wurde der Argentinier Luis Moreno Ocampo zum Chefankläger gewählt. Seine Amtszeit beträgt neun Jahre.

→ International Criminal Court
 P. O. Box 19519
 NL – 2500 CM Den Haag
 Tel.: (00 3170) 515 85 15
 Fax: (00 3170) 515 85 55

→ <http://www.icc-cpi.int>

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Im Mai 1993 beschloss der → *Sicherheitsrat*, einen Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGH) einzusetzen. Sitz des Gerichtshofes ist Den Haag. Der Gerichtshof hat die Aufgabe, seit dem 1. Januar 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangene Delikte wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verfolgen. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, so dass sowohl die im Zusammenhang mit dem Bosnienkrieg als auch die im Kosovo begangenen Verbrechen vor dem Gerichtshof angeklagt werden können. Durch die Auslegung und Konkretisierung völkerrechtlicher Strafnormen sowie die Entwicklung neuer Verfahrensvorschriften setzt der Gerichtshof international wegweisende Maßstäbe, die sich auch auf die Arbeit des → *Internationalen Strafgerichtshofs* auswirken. Der Gerichtshof besteht aus drei Kammern und einer (mit dem → *Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda* gemeinsamen) Berufungskammer.

→ <http://www.un.org/icty>

Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

Vor dem Hintergrund des Völkermords in Ruanda beschloss der → *Sicherheitsrat* im November 1994 die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs zur Ahndung der schweren Verbrechen, die 1994 in Ruanda etwa einer halben Million Menschen das Leben gekostet haben. Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Arusha/Tansania und besteht aus drei Kammern und einer (mit dem → *Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien* gemeinsamen) Berufungskammer. Mit Urteilen gegen Hauptverantwortliche für den Völkermord in Ruanda, darunter gegen den ehemaligen Premierminister von Ruanda, hat der Gerichtshof Völkerstrafrechtsgeschichte geschrieben: Zum ersten Mal hat ein internationaler Strafgerichtshof in Anwendung der Völkermordkonvention von 1948 Urteile wegen Völkermords gefällt.

→ <http://www.ictt.org>

Internationaler Sondergerichtshof für Sierra Leone

Nachdem der → *Sicherheitsrat* den → *Generalsekretär* im Jahr 2000 zur Ausarbeitung eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof aufgefordert hatte, wurde im Jahr 2002 der Internationale Sondergerichtshof für Sierra Leone (The Special Court for Sierra Leone) durch ein bilaterales Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones errichtet. Seine Aufgabe ist es, diejenigen Personen strafrechtlich zu verfolgen, die die größte Verantwortung für die schweren Verletzungen des → *Humanitären Völkerrechts* seit November 1996 in Sierra Leone tragen. Bei dem Sonder-

gerichtshof handelt es sich um einen mehrheitlich mit internationalen, zum Teil aber auch mit nationalen Richtern besetzten internationalen Strafgerichtshof. Er besteht aus zwei Kammern und einer Berufungskammer und hat seinen Sitz in Freetown. Mit der Anklage der ersten acht Angeklagten hat der Gerichtshof im März 2003 seine Arbeit aufgenommen und inzwischen auch erste Urteile gefällt.

→ <http://www.sc-sl.org>

Sondergerichtshof für Kambodscha

Zur Aburteilung der zwischen 1975 und 1979 begangenen Verbrechen der Roten Khmer wurde ein auf einem bilateralen, im Juni 2003 unterzeichneten Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Kambodschas beruhender Sondergerichtshof mit Sitz in Kambodscha errichtet. Bei diesem Gerichtshof handelt es sich folglich nicht um einen Ad-hoc-Gerichtshof der Vereinten Nationen, wie etwa der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, sondern um ein zum kleineren Teil mit internationalen Richtern besetztes nationales Gericht, das teilweise durch die Vereinten Nationen und weitere Staaten auf freiwilliger Basis finanziert wird. Deutschland ist derzeit drittgrößter Beitragszahler zum Budget des Gerichtshofs, der im Sommer 2006 seine Arbeit aufgenommen hat.

Sondertribunal für den Libanon

Nachdem aufgrund der innerlibanesischen Blockade eine Ratifizierung nicht möglich war, hat der Sicherheitsrat mit Resolution 1757 am 30. Mai 2007 das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Libanon zur Einrichtung eines Sondertribunals zur Verfolgung des Mordes am ehemaligen Premierminister Rafik Hariri und anderer politischer Anschläge im Libanon beschlossen. Die Arbeitsaufnahme des Sondertribunals soll der Generalsekretär der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der libanesischen Regierung und im Lichte der Fortschritte der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen (UNIIC) festlegen. Das Gericht wird aus libanesischen und internationalen Richtern bestehen (hybrides Gericht). Das derzeit im Aufbau befindliche Gericht wird seinen Sitz voraussichtlich in den Niederlanden nehmen.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization – CAO) wurde 1944 durch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) gegründet. Seit 1947 ist die ICAO eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Montreal, Kanada. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation hat zurzeit 190 Mitglieder.

Die ICAO erarbeitet im Wesentlichen einheitliche Regelungen für die Sicherheit, Regelmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des internationalen Luftverkehrs und passt diese der ständigen Weiterentwicklung an. Ferner obliegt ihr die Planung für den Ausbau der Bodenanlagen und Bodendienste in den neun Weltregionen des internationalen Luftver-

kehr sowie die Planung und Förderung umfassender Projekte der Technischen Entwicklungszusammenarbeit in der Luftfahrt.

Wichtigstes Beschlussorgan ist die alle drei Jahre stattfindende Versammlung. Exekutivorgan ist der von Vertretern aus 36 Vertragsstaaten gebildete ständige ICAO-Rat, dessen Mitglieder jeweils von der Versammlung gewählt werden. Dabei werden die Bedeutung der Vertragsstaaten für die internationale Zivilluftfahrt und der Grundsatz einer angemessenen geografischen Verteilung berücksichtigt. Hauptaufgabe des Rats ist es, Richtlinien und Empfehlungen anzunehmen und diese in die Anhänge zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einzuarbeiten. Ratspräsident und Generalsekretär werden vom ICAO-Rat jeweils für drei Jahre gewählt. Ratspräsident ist seit 1. August 2006 der Mexikaner Roberto Kobeh González. Im Februar 2006 wurde der Generalsekretär Taïeb Chérif (Algerien) in seinem Amt bestätigt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1959 im Rat vertreten und arbeitet aktiv in seinen verschiedenen Ausschüssen mit. Sie hat am Sitz der ICAO in Montreal eine ständige Vertretung: Die Außenstelle Montreal ist eine ausgelagerte Organisationseinheit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Leiterin ist Karin Kammann-Klippstein.

→ International Civil Aviation Organization
999 University Street
Montreal/Quebec
Canada H3C 5H7
Tel.: (001 514) 954-82 19
Fax: (001 514) 954-60 77

→ <http://www.icao.int>

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (International Fund for Agricultural Development – IFAD) wurde 1974 auf Vorschlag der Welternährungskonferenz gegründet. Er nahm seine Tätigkeit 1977 auf. Der rechtlich selbstständige IFAD ist eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Rom und verfügt derzeit über 165 Mitgliedstaaten.

Der Fonds – im Wesentlichen eine internationale Finanzierungsorganisation – hat die Aufgabe, finanzielle Mittel zu erschließen, um sie zu Vorzugsbedingungen für Vorhaben der landwirtschaftlichen Entwicklung an Entwicklungsländer auszuleihen. Damit soll in den Entwicklungsländern die Nahrungsmittelproduktion erhöht werden, um die Nahrungsmittelversorgung zu verbessern und gleichzeitig die Lebensbedingungen und den Ernährungsstand der ländlichen Bevölkerung in den ärmsten Entwicklungsländern anzuheben.

Der Fonds verfügt über zwei Hauptorgane: den Gouverneursrat und den Exekutivrat. Im Gouverneursrat sind alle Mitgliedstaaten des Fonds vertreten. Er tritt einmal jährlich zusammen und ist für die Wahl des IFAD-Präsidenten zuständig. Er bestimmt außerdem über Ausleihbedingungen, Arbeitsprogramme sowie den Haushalt des IFAD. Der Exekutivrat ist für die operativen Aktivitäten des Fonds verantwortlich und entscheidet über die Vergabe der Kredite. Präsident des IFAD ist Lennart Båge (Schweden).

Seit seiner Gründung hat der Fonds insgesamt ca. 9 Mrd. US-Dollar an Krediten und Zuschüssen zur Verfügung gestellt. Die deutsche Beteiligung an der siebten Wiederauffüllung des Fonds (2007–2009) beläuft sich auf 40 Mio. US-Dollar; Deutschland ist mit 6,53 Prozent viertgrößter Geber.

→ Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)
Via del Serafico 107
I – 00142 Rom
Tel.: (00 39 6) 545 91
Fax: (00 39 6) 504 34 63

→ <http://www.ifad.org>

Internationaler Gerichtshof (IGH)

Der Internationale Gerichtshof (International Court of Justice – IGH) mit Sitz in Den Haag ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (Artikel 92 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Ihm gehören 15 unabhängige Richter an (darunter der Deutsche Bruno Simma), die von der → *Generalversammlung* und dem → *Sicherheitsrat* für neun Jahre gewählt werden. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind zugleich Parteien des IGH-Statuts, das Organisation und Verfahren des Gerichtshofs festlegt und einen untrennbaren Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen bildet.

Die Charta der Vereinten Nationen ermöglicht auch Nicht-Mitgliedstaaten den Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs; dieser Möglichkeit war z. B. die Schweiz nachgekommen, bevor sie 2002 vollwertiges Mitglied der Vereinten Nationen wurde. Den Staaten bleibt es jedoch vorbehalten, sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs allgemein oder im Einzelfall (ad hoc) durch eine besondere Erklärung zu unterwerfen, d. h. die Einschaltung des IGH ist abhängig von der Zustimmung der Staaten.

Die Zuständigkeit erstreckt sich einmal auf die Beilegung internationaler Rechtsstreitigkeiten, zum anderen auf die Erstattung von Rechtsgutachten im Auftrag von VN-Organen (insbesondere Generalversammlung und Sicherheitsrat).

Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur für die jeweiligen Streitparteien und in Bezug auf den konkreten Streitgegenstand bindend.

→ Internationaler Gerichtshof
Peace Palace
NL – 2517 KJ Den Haag
Tel.: (00 31 70) 302 23 23
Fax: (00 31 70) 364 99 28

→ <http://www.icj-cij.org>

Internationaler Seegerichtshof (ISGH)

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (→ *Seerechtsübereinkommen*), das 1994 in Kraft getreten ist, sieht einen ständigen Internationalen Seegerichtshof (International Tribunal for the Law of the Sea – ITLOS) mit Sitz in Hamburg vor. Dieser Gerichtshof ist Teil eines umfassenden Streitbeilegungssystems, dem sich die Vertragsstaaten für alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens unterworfen haben. Für Fragen aus dem Bereich des Tiefseebergbaus besteht eine eigene Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten. Ferner können in Hamburg Dringlichkeitsverfahren zur sofortigen Freigabe eines von einem anderen Staat zurückgehaltenen Schiffes angestrengt werden.

Der Internationale Seegerichtshof setzt sich aus 21 unabhängigen Richtern zusammen, die anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts besitzen, insgesamt die wesentlichen Rechtssysteme der Welt vertreten und eine gerechte geografische Verteilung gewährleisten. Seit Oktober 2006 ist der deutsche Völkerrechtler Rüdiger Wolfrum Präsident des Internationalen Seegerichtshofs. Die Einweihung des Internationalen Seegerichtshofs mit der Vereidigung der Richter fand im Oktober 1996 statt. Das neue Gerichtsgebäude wurde im Juli 2000 seiner Bestimmung übergeben. Deutschland bringt mit seinem Engagement für den Seegerichtshof seine Bereitschaft zum Ausdruck, seiner gewachsenen internationalen Verantwortung gerecht zu werden und die Arbeit der Vereinten Nationen an einem Ausbau des Systems friedlicher Streitbeilegung nachdrücklich zu unterstützen.

→ Internationaler Seegerichtshof
Am Internationalen Seegerichtshof 1
22609 Hamburg
Tel.: (040) 356 07-0
Fax: (040) 356 07-245

→ <http://www.itlos.org>

Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)

Der Internationale Suchtstoffkontrollrat (International Narcotics Control Board – INCB) kontrolliert die Einhaltung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Drogenkonventionen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten. Zu den verabschiedeten Drogen-

konventionen gehören die Suchtstoffkonvention von 1961, die Konvention über psychotrope Substanzen von 1971, ergänzt durch das Protokoll von 1972 und die Konvention gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen von 1988.

Der Suchtstoffkontrollrat besteht aus 13 unabhängigen Experten und überwacht insbesondere den legalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen (auf die Psyche einwirkende) Substanzen, die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Regierungen, um u. a. zu verhindern, dass chemische Vorläufersubstanzen für die illegale Drogenproduktion verwendet werden. Der Rat veröffentlicht jährlich Aufstellungen über den internationalen Bedarf an Suchtstoffen und psychotropen Substanzen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke. Im Mai 2006 wurde die Deutsche Carola Lander vom → *Wirtschafts- und Sozialrat* (ECOSOC) zum Mitglied des Suchtstoffkontrollrates gewählt. Damit ist Deutschland nun erstmals seit 1999 wieder im INCB vertreten.

→ Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)
Internationales Zentrum Wien
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 60 0
Fax: (00 43 1) 260 60 58 67

→ <http://www.incb.org>

Internationaler Währungsfonds (IWF)

Der Internationale Währungsfonds (International Monetary Fund – IMF) wurde 1944 – noch vor Ende des Zweiten Weltkrieges – zur Neuordnung der internationalen Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Konferenz von Bretton Woods zusammen mit der Weltbank gegründet (→ *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung*).

Der Internationale Währungsfonds soll in erster Linie die Stabilität und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik fördern. Dafür wird die finanz- und wirtschaftspolitische Situation der Mitglieder fortlaufend beobachtet und mit den einzelnen Mitgliedern erörtert. Bei Bedarf gewährt der Internationale Währungsfonds seinen Mitgliedern kurz- bis mittelfristige Kredite zum Abbau von Ungleichgewichten in ihren Zahlungsbilanzen. Um den Erfolg von Kreditprogrammen zu sichern, werden makroökonomische sowie strukturelle Maßnahmen vereinbart. Im Fall von Entwicklungs- und Schwellenländern arbeitet der IWF dabei eng mit der Weltbank zusammen – z. B. bei der Gestaltung von Programmen oder Finanzierungsfazilitäten.

Der IWF hat derzeit 185 Mitgliedstaaten. Ihr Stimmanteil richtet sich nach dem in den Fonds eingebrachten Kapital (Quote). Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 5,98 Prozent drittgrößter Anteilseigner (Hauptanteilseigner sind die USA mit 17,08 Prozent gefolgt von Japan mit 6,12 Prozent). Geschäftsführender Direktor des IWF ist seit Septem-

ber 2007 der ehemalige französische Finanzminister Dominique Strauss-Kahn. Von den 24 Exekutivdirektoren werden fünf von den größten Anteilseignern ernannt, die anderen innerhalb von festgelegten Ländergruppen gewählt.

→ Internationaler Währungsfonds
700 19th Street NW
Washington, DC 20431
Tel.: (001202) 623 70 00
Fax: (001202) 623 46 61

→ <http://www.imf.org>

Internationales Bildungsbüro (IBE)

Das Internationale Bildungsbüro (International Bureau of Education – IBE) wurde 1925 in Genf als private Organisation gegründet. 1929 erhielt es einen neuen Status und wurde zur ersten internationalen Organisation im Bereich der Erziehungswissenschaften. Seit 1969 ist das Bildungsbüro Teil der → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*. Als internationales Informationszentrum für vergleichende Bildungsforschung trägt es zum Erfahrungsaustausch der Bildungspolitik bei. Dem Internationalen Bildungsbüro angeschlossen ist ein Dokumentationszentrum mit über 100.000 Titeln. Dort sind Berichte über wesentliche Entwicklungen in den Bildungssystemen der Mitgliedstaaten der UNESCO verfügbar. Daneben hat das Bildungsbüro die Aufgabe, die Weltbildungskonferenz vorzubereiten. Die 47. UNESCO-Weltbildungskonferenz fand im September 2004 statt. Das Bildungsbüro hat ein internationales Aufsichtsgremium, den Rat, dem Vertreter von 28 Staaten angehören.

→ UNESCO International Bureau of Education
Case postale 199
CH – 1211 Genf 20
Tel.: (00 4122) 917 78 00
Fax: (00 4122) 917 78 01

→ <http://www.ibe.unesco.org>

Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP)

Das Internationale Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (United Nations International Drug Control Programme – UNDCP) ist inzwischen in das Wiener → *Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC)* integriert. Es wurde 1991 durch die Zusammenlegung verschiedener Einheiten in Wien geschaffen. Seine Aufgabe ist es, alle Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Drogenkontrolle zu koordinieren und die Einhaltung aller

einschlägigen internationalen Verträge zu überwachen. Das Drogenkontrollprogramm stellt eine internationale Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch über Programme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs dar und spielt eine wichtige Rolle bei der Überwachung weltweiter Entwicklungen auf diesem Gebiet. Auf Wunsch der Regierungen empfiehlt das Programm geeignete Maßnahmen und leistet Technische Hilfe zur Drogenkontrolle.

Richtungweisend für das internationale Drogenkontrollsystem sind folgende internationale Konventionen:

- [das Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe von 1961 \(ergänzt durch ein Protokoll von 1972\)](#),
- [das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe](#),
- [das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, 1988](#).

Das Drogenkontrollprogramm übernahm als maßgebliche VN-Behörde auch die Umsetzung des Jahrzehnts der Vereinten Nationen gegen Drogenmissbrauch (1991–2000) und unterstützt als solche die Staaten bei der Durchführung des von der → *Generalversammlung* 1990 verabschiedeten Globalen Aktionsprogramms.

Die Sondergeneralversammlung zum Weltrogenproblem im Juni 1998 in New York verdeutlicht den hohen Stellenwert der Drogenbekämpfung für die internationale Staatengemeinschaft. Neben einem Aktionsplan wurde eine politische Erklärung verabschiedet, in der sich die Staaten das ehrgeizige Ziel setzten, Drogenangebot und Drogennachfrage bis zum Jahr 2008 erheblich zu reduzieren bzw. zu eliminieren.

Das Internationale Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen hilft den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen zur Suchtstoffkontrolle, bei der Senkung der illegalen Nachfrage nach Drogen und bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels. Haupt-Zielgruppen sind Gesundheits-, Sozial- und Strafverfolgungsbehörden in Ländern der Dritten Welt und in Schwellenländern, in denen Anbau und Produktion illegaler Drogen verbreitet sind. Insbesondere in den Anbauländern illegaler pflanzlicher Drogen soll den Bauern durch die Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten und durch eine generelle Erhöhung des Lebensstandards ein Weg eröffnet werden, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Drogenpflanzen zu überwinden.

Das Drogenkontrollprogramm arbeitet mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*) sowie mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in verschiedenen Bereichen zusammen, beispielsweise in Fragen der Rechtshilfe oder der Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen. Zur Verwirklichung seiner Ziele sucht es die Zusammenarbeit mit → *Sonderorganisationen* und Hilfsprogrammen der Vereinten Nationen, um die internationale Drogenkontrolle zu verstärken.

Das Drogenkontrollprogramm leistet Sekretariatsdienste für die → *Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen* und für den → *Internationalen Suchtstoffkontrollrat*. Dabei verfügt es über 21 Regionalbüros sowie über ein Verbindungsbüro bei den Vereinten Nationen in New York. Exekutivdirektor des Programms ist Antonio Maria Costa, Italien.

Deutschland unterstützt konkrete Drogenkontroll-Aktionen der Vereinten Nationen, unter anderem bei der Grundstoffkontrolle. Deutschland nimmt auch aktiv an den von UNODC im Rahmen des sogenannten „Paris-Pakt-Prozesses“ organisierten Expertengesprächen zur Problematik des Drogentransits aus Afghanistan teil. Darüber hinaus leistet Deutschland Beiträge zu UNODC-Projekten im Bereich der Reduzierung der Drogennachfrage und Behandlung von Drogensüchtigen sowie im Bereich „Alternative Entwicklung“. Aus: Bericht der Bundesregierung 2004/2005

- Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen
Internationales Zentrum
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 60 0
Fax: (00 43 1) 260 60 58 66
- <http://www.unodc.org>

Internationales Handelszentrum (ITC)

Das Internationale Handelszentrum (International Trade Center – ITC) ist 1964 durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT, → *Welthandelsorganisation*) mit dem Ziel gegründet worden, die Entwicklungsländer bei der Förderung ihres Außenhandels zu unterstützen. Seit 1974 besitzt es auf Beschluss der → *Generalversammlung* im VN-System einen besonderen Status. Sein Arbeitsprogramm und die Richtlinien der Politik werden nicht von eigens für das ITC geschaffenen Regierungsorganen bestimmt, sondern vom WTO-Rat (→ *Welthandelsorganisation*) und vom Rat für Handel und Entwicklung der UNCTAD (→ *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung*) festgelegt.

Schwerpunkte der Aktivitäten des Handelszentrums sind:

- **technische Beratung von Entwicklungsländern bei der Handelsförderung,**
- **Erstellung von Marktstudien zur unternehmensorientierten Exportförderung,**
- **Vermittlung von Kontakten zwischen Exporteuren und Importeuren durch den Aufbau von Informationssystemen,**
- **Ausbildung von Regierungsbeamten, Geschäftsleuten und Mitarbeitern in Handelskammern,**
- **Durchführung von Sonderprogrammen zur Exportförderung der am wenigsten entwickelten Länder.**

Dem Internationalen Handelszentrum standen im Haushalt 2006 aus Beiträgen von UNO und WTO 54,8 Mio. US-Dollar zur Verfügung. Davon finanzierte das Handelszentrum 2006 in Höhe von rund 25,3 Mio. US-Dollar Programme der Technischen Zusammenarbeit. Diese Mittel stammen aus dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* und von bilateralen Gebern. Deutschland steht derzeit auf Platz fünf der größten Geber des ITC.

- Internationales Handelszentrum
54–56, Rue de Montbrillant
CH – 1202 Genf
Tel.: (00 41 22) 730 0111
Fax: (00 41 22) 733 44 39

- <http://www.intracen.org>

Interne Aufsicht

Das Amt für interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight Services – OIOS) wurde 1994 auf Druck der USA von der → *Generalversammlung* eingerichtet. Damit verfügen die Vereinten Nationen über eine unabhängige, mit besonderen Prüfungsbefugnissen ausgestattete Arbeitseinheit im VN-Sekretariat. Erster Leiter des neuartigen Amtes im Range eines Untergeneralsekretärs war der deutsche Diplomat Karl Theodor Paschke (bis Ende 1999); derzeit bekleidet die Schwedin Inga-Britt Ahlenius dieses Amt.

Die Arbeitsbereiche des Amtes erstrecken sich auf vier Schwerpunkte: Rechnungsprüfung und Managementberatung, Programmüberwachung und Inspektion, Programmauswertung sowie Disziplinaruntersuchungen. Dabei stellt das Aufspüren von Missständen nur einen Teil der Funktion dar, eine wesentliche Aufgabe liegt vielmehr in der Formulierung von Empfehlungen mit dem Ziel der Leistungsverbesserung der Vereinten Nationen.

Interventionsverbot

Nach allgemeinem Völkerrecht darf kein Staat sich in die inneren und äußeren Angelegenheiten anderer Staaten einmischen. Das Interventionsverbot ist Ausfluss der souveränen Gleichheit der Staaten. Seine Grundlage hat es in Artikel 2 Ziffer 1 der → *Charta der Vereinten Nationen*. Die → *Generalversammlung* hat in verschiedenen Resolutionen (Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution) versucht, das Interventionsverbot zu definieren, insbesondere in der sogenannten „Friendly-Relations-Deklaration“ von 1970. Im Einzelnen haben diese Definitionen jedoch bisher keine allgemeine Anerkennung gefunden. Insbesondere ist nach wie vor strittig, wann erlaubter Druck in eine verbotene Intervention umschlägt (vgl. auch → *Humanitäre Intervention*).

Nach Artikel 2 Ziffer 7 der → *Charta der Vereinten Nationen* gilt das Interventionsverbot grundsätzlich auch für die Vereinten Nationen. Unberührt bleibt durch diesen Grundsatz die Anwendung von kollektiven, vom → *Sicherheitsrat* bindend angeordneten Zwangsmaßnahmen.

Irak und die Vereinten Nationen

In der Folge des Irak-Kriegs von 1991 verabschiedete der → *Sicherheitsrat* eine Reihe von Resolutionen, die zum einen ein Inspektionssystem errichteten, um den Irak zur umfassenden Abrüstung von Massenvernichtungswaffen zu zwingen, zum anderen ein umfassendes Import- und Exportverbot (Embargo) verhängten. Das Embargo-Regime nahm lediglich medizinische Güter, Nahrungsmittel sowie Güter sogenannten „wesentlichen zivilen Bedarfs“ vom Verbot der Einfuhr in den Irak aus. Als Ausnahme zu diesem Sanktionsregime begann im Dezember 1996 die Umsetzung des sogenannten „oil-for-food“- (Öl für Nahrungsmittel) Programms. Es sah vor, dass der Irak Erdöl exportieren konnte, um mit dem Erlös – unter strengen Kontrollen – medizinische Güter, Nahrungsmittel und Güter des wesentlichen zivilen Bedarfs zu importieren. Auf diese Weise sollte die durch das Sanktionsregime entstandene Lage der Zivilbevölkerung gelindert werden.

Nach dem Irak-Krieg 2003, dem ein längerer Streit im Sicherheitsrat über die Auslegung der Resolution 1441 (2002) vorausging, und dem Sturz Saddam Husseins im März/April 2003 wurden die → *Sanktionen* gegen den Irak mit Ausnahme des Waffenembargos vollständig aufgehoben (Resolution 1483 [2003]). Das „oil for food“-Programm sollte ursprünglich zum 21. November 2003 abgewickelt werden, mittlerweile sehen die Planungen vor, das Programm im Laufe des Jahres 2007 einzustellen. Der Coalition Provisional Authority (CPA) der Besatzungsmächte wurde u. a. auferlegt, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuarbeiten, in denen das irakische Volk seine eigene Zukunft frei bestimmen kann. Das Inspektionssystem war auch nach dem Fall des Baath-Regimes im Irak tätig, bis schließlich mit Resolution 1762 vom 29. Juni 2007 die Arbeit der Inspektionsmission UNMOVIC eingestellt wurde.

Am 8. Juni 2004 verabschiedete der Sicherheitsrat Resolution 1546, in der die Multinational Forces – Iraq (MNF-I) auf der Grundlage mandatiert werden, dass die am 1. Juni 2004 ernannte irakische Interimsregierung um den Verbleib der MNF-I ersuchte. Die Resolution legte den Fahrplan für den politischen Übergangsprozess im Irak fest. Mit den Wahlen am 30. Januar 2005 bestimmten die Irakerinnen und Iraker eine Übergangsregierung, in einem Referendum am 15. Oktober 2005 nahm die irakische Bevölkerung eine neue Verfassung an und wählte am 15. Dezember 2005 eine neue Regierung. Das Mandat der Vereinten Nationen, den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau im Irak im Rahmen der VN-Hilfsmission (UNAMI) zu koordinieren, wurde zuletzt mit Resolution 1770 vom 10. August 2007 um ein Jahr verlängert und – im Vergleich zum bisherigen Mandat – moderat erweitert. Zu den neuen Aufgabenfeldern gehören seither u. a. die Mitwirkung bei der Lösung von Konflikten über Binnengrenzen, regionaler Dialog, Reintegration ehemaliger Angehöriger illegaler bewaffneter Gruppen, Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Implementierung des „International Compact with Iraq“ und

Geberkoordinierung im Rahmen der „International Reconstruction Fund Facility for Iraq“ (IRFFI). Das erweiterte Mandat steht jedoch unter zwei Vorbehalten: der Sicherheit des VN-Personals und der Bereitschaft der irakischen Regierung, den Vereinten Nationen in den genannten Bereichen eine Rolle einzuräumen. Das Mandat der multinationalen Streitmacht MNF-I wurde mit der Resolution 1723 vom 28. November 2006 bis Ende 2007 verlängert, sofern die irakische Regierung nicht vorher das Auslaufen des Mandats verlangt. Der Sicherheitsrat beschloss am 13. Juni 2007, der neuerlichen Bitte der irakischen Regierung um Mandatsverlängerung nachzukommen.

Irak-Entschädigungskommission

Im Rahmen der Waffenstillstands-Resolution im Golfkrieg II von April 1991 schuf der → *Sicherheitsrat* eine Kommission, die für die Schäden, die infolge der irakischen Besetzung Kuwaits entstanden sind, einen Ausgleich leisten sollte. Bei dieser Entschädigungskommission handelt es sich in praktischer und juristischer Hinsicht um Neuland. Personen, Firmen und öffentliche Körperschaften können in einem einheitlichen, internationalen gerichtssähnlichen Verfahren ihre Schäden geltend machen. Ansprüche werden in einem nichtöffentlichen Verfahren unter Beteiligung neutraler Sachverständiger geprüft, und die Entschädigungshöhe wird festgesetzt. Zahlungen erfolgen aus einem Fonds, der aus dem Erlös für irakische Erdölverkäufe gespeist wird, soweit diese nach der jeweils aktuellen Ausgestaltung der Sanktionsbeschlüsse erlaubt sind. Seit Dezember 1997 waren Ölverkäufe im Rahmen der „oil for food“-Resolution möglich. Aus deren Erlös flossen der Entschädigungskommission früher ein Anteil von 25 Prozent zu, aufgrund der Resolutionen nach dem Krieg 2003 reduzierte sich der Anteil auf 5 Prozent. Bis zum Ende seiner Arbeit 2005 hat das Panel 1,5 Millionen Antragsstellern 52,5 Mrd. US-Dollar zu gebilligt.

Kampf gegen Wüstenbildung | Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF) | Katastrophenvorsorge | Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) | Kleinwaffenkontrolle | Klimarahmenkonvention (UNFCCC) | Kollektive Sicherheit | Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC) | Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) | Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD) | Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ) | Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) | Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) | Konfliktprävention | Kyoto-Protokoll

K



Im Juni 1994 wurde die UN Convention to Combat Desertification – UNCCD unterzeichnet.

Kampf gegen Wüstenbildung

Im Juni 1994 wurde die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UN Convention to Combat Desertification – UNCCD) in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, unterzeichnet. Grundlage waren die Beschlüsse der Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro (→ *Rio-Prozess*). Das Übereinkommen, dem seit 1992 bereits 191 Staaten beigetreten sind, trat 1996 völkerrechtlich in Kraft.

Nach dem Übereinkommen sollen in Ländern, die von Dürre und/oder Wüstenbildung nachdrücklich betroffen sind, Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden, um Wüstenbildung zu bekämpfen und Dürrefolgen zu mindern. Dabei müssen die Maßnahmen der in der Agenda 21 festgelegten integrierten Vorgehensweise entsprechen, die eine nachhaltige Entwicklung in den betroffenen Gebieten sicherstellen soll.

Voraussetzung sind langfristige integrierte Strategien, die in den betroffenen Gebieten

- die Produktivität des Landes verbessern,
- sich auf die Wiedernutzbarmachung, Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Land- und Wasserressourcen konzentrieren sowie
- insgesamt zu besseren Lebensbedingungen führen.

Das oberste Gremium des Übereinkommens ist die Vertragsstaatenkonferenz, die zunächst jährlich, dann im Zweijahresrhythmus zusammentritt.

→ Sekretariat der Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung
Postfach 260 129
53153 Bonn
Tel.: (02 28) 815 28 00
Fax: (02 28) 815 28 99

→ <http://www.unccd.int>

Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)

Der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Capital Development Fund – UNCDF) wurde 1966 von der → *Generalversammlung* als autonome Organisation der Vereinten Nationen gegründet. 1967 wurde der Fonds dem Administrator des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)* unterstellt. UNCDF konzentriert sich auf Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern (→ *Least Developed Countries – LDC*), deren Volumen für die internationalen Entwicklungsbanken zu gering und für die meisten → *Nichtregierungsorganisationen* zu groß ist. Der Fonds stellt Entwicklungsländern Kapitalhilfe zur Armutsbekämpfung zur Verfügung, insbesondere für Mikro-Kreditprogramme und lokale Kleinstprojekte. UNCDF untersteht der politischen Steuerung

durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und finanziert seine Projekte aus freiwilligen Beiträgen der Geberländer. Jährlich stehen UNCDF ca. 30 Mio. US-Dollar für neue Projekte zur Verfügung, wobei der Fonds sich verstärkt um parallele eigene Mitteleinwerbung bemüht.

Der Schwerpunkt seiner Arbeit hat sich in den letzten Jahren zunehmend von den Bereichen Landwirtschaft, Transportwesen und Wasserversorgung auf die Unterstützung lokaler Infrastrukturmaßnahmen und die Mikrofinanzierung verlagert. Der Fonds verfolgt dabei das Ziel, durch direkte Partnerschaften mit Organen der kommunalen Verwaltung, des Privatsektors und mit Selbsthilfeorganisationen zur Bekämpfung der Armut auf dem Land beizutragen. Die Unterstützung erfolgt in der Regel in Form von Zuschüssen, selten werden Kredite vergeben.

→ United Nations Capital Development Fund
2 United Nations Plaza
New York, NY 10017
Tel.: (001212) 906 62 35
Fax: (001212) 906 64 79

→ <http://www.uncdf.org> und www.undp.org/uncdf

Katastrophenvorsorge

Katastrophenvorsorge umfasst im Allgemeinen alle Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen von extremen Naturereignissen (insbesondere Wirbelstürme, Erdbeben, Waldbrände, Überschwemmungen, Erdbeben und Vulkanausbrüche) auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen in einer gefährdeten Region beitragen. Sie gilt als elementarer Bestandteil der → *Humanitären Hilfe* und bildet ein Querschnittsthema für Politik, Wissenschaft und Praxis. Katastrophenvorsorge kann Menschenleben schützen und Sachgüter erhalten. Sie trägt dazu bei, erhebliche finanzielle Mittel bei der Schadensregulierung nach einem Katastrophenfall einzusparen. Mit den vom Auswärtigen Amt geförderten Katastrophenvorsorgeprojekten wurde in zahlreichen Ländern das Katastrophenmanagement örtlicher Katastrophenschutzbehörden verbessert und das Risikobewusstsein betroffener Bevölkerungsgruppen weiterentwickelt. Geografische Schwerpunkte der Projektarbeit waren in den vergangenen Jahren Lateinamerika, das südliche Afrika, insbesondere Mosambik, sowie Südostasien.

Zudem unterstützt das Auswärtige Amt das 1999 gegründete Deutsche Komitee Katastrophenvorsorge e. V. (DKKV) mit Sitz in Bonn (Homepage: <http://www.dkkv.org>), das ein Kompetenzzentrum für nationale und internationale Fragen der Naturkatastrophenprävention ist. Es fungiert außerdem als Mittler zu internationalen Organisationen und Initiativen (→ *Nichtregierungsorganisationen*) im Bereich der Katastrophenvorsorge.

Die Aufgabe zur Bündelung weltweiter Katastrophenvorsorge wurde einem VN-Gremium, der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorbeugung (ISDR) mit Sitz in Genf,

übertragen. Im Oktober 2003 richtete das Auswärtige Amt die zweite Internationale Frühwarnkonferenz vor Naturkatastrophen (EWC II) in Bonn unter der Schirmherrschaft der → *Vereinten Nationen* aus, an der über 400 Teilnehmer aus fast 70 Ländern teilnahmen. Eines der Ergebnisse der EWC II war die Einrichtung eines Katastrophenfrühwarnbüros der VN in Bonn (→ *VN-Standort Bonn*), der Plattform zur Förderung von Frühwarnung (*PPEW – Platform for the Promotion of Early Warning*). Der Tsunami im Indischen Ozean am 26. Dezember 2004 verdeutlichte erneut die Bedeutung der Frühwarnung vor Naturkatastrophen (→ *Tsunami-Frühwarnsystem*). Unter dem Eindruck dieser Naturkatastrophe stand auch die Weltkonferenz zur Katastrophenvorsorge, die im Januar 2005 im japanischen Kobe (Provinz Hyogo) stattfand und an der Deutschland maßgeblich beteiligt war. Ein internationaler Plan zur Schadensbegrenzung durch Naturgewalten, das „*Hyogo Framework for Action 2005–2015*“, konnte verabschiedet werden.

In Kobe bot die Bundesregierung auch an, auf der Grundlage der in Deutschland bereits gesammelten Erfahrung eine dritte Internationale Frühwarnkonferenz (EWC III) auszurichten. Die ebenfalls unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehende EWC III fand vom 27. Bis 29. März 2006 unter dem Motto „Vom Konzept zum Handeln“ in Bonn statt. Sie trug zu einer Bestandsaufnahme der existierenden Frühwarnsysteme und zur Förderung beispielhafter Projekte bei.

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund – UNICEF) wurde 1946 gegründet, um vom Zweiten Weltkrieg besonders betroffenen Kindern zu helfen. Der Schwerpunkt der Arbeit lag zunächst in Europa (u. a. in Deutschland). Der Aktionsradius wurde jedoch bis 1950 räumlich auf Asien, Lateinamerika und Afrika erweitert. Seit 1953 hat UNICEF ein zeitlich unbefristetes Mandat.

Sitz von UNICEF ist New York. UNICEF beschäftigt heute ca. 7.000 Mitarbeiter und ist in über 160 Ländern der Welt tätig. Dort werden schwerpunktmäßig Kinder und Mütter in den Bereichen Gesundheit, Familienplanung, Hygiene, Ernährung und Erziehung unterstützt. Im Vordergrund stehen Aktivitäten – vor allem in Entwicklungs- und Transformationsländern – in den Bereichen Gesundheit, Wasserver- und Wasserentsorgung sowie Erziehung und Ausbildung. UNICEF leistet aber zunehmend auch Soforthilfe in Notsituationen (z. B. Tsunami in Asien). Für seine unermüdlichen Hilfsleistungen für notleidende Kinder in aller Welt erhielt UNICEF im Jahre 1965 den Friedensnobelpreis. Politisches Lenkungsgremium von UNICEF ist der Verwaltungsrat, dessen 36 Mitgliedstaaten für jeweils drei Jahre vom → *Wirtschafts- und Sozialrat* gewählt werden. Deutschland gehört dem Rat seit 1957 an. Innerhalb der westlichen Regionalgruppe (WEOG) besteht ein Rotationsschema, aufgrund dessen Deutschland in regelmäßigen Abständen für ein Jahr zugunsten anderer Mitgliedstaaten aussetzt. Im Mai 2005 wurde die US-Amerikanerin Ann Veneman für eine Amtszeit von fünf Jahren zur neuen Exekutivdirektorin von UNICEF gewählt.

UNICEF finanziert sich durch freiwillige Beiträge nationaler Regierungen und durch Einnahmen aus dem Privatsektor, insbesondere durch Spendenbeiträge nationaler UNICEF-Komitees. In den Industriestaaten ist UNICEF selbst nicht vertreten, sondern wird von 36 nationalen Komitees unterstützt, die privatrechtlich organisiert sind. Die Komitees sammeln Spenden für UNICEF und informieren über die Arbeit der VN-Organisation in ihren Ländern. Das Deutsche Komitee für UNICEF e. V. Köln, das am 30. Juni 1953 gegründet wurde, gehörte auch 2006 erneut weltweit zu den bedeutendsten Spendenüberweisern. Mit einem über Spenden finanzierten Betrag in Höhe von 79,8 Mio. Euro leistete das deutsche UNICEF-Komitee 2006 nach Japan den zweithöchsten Beitrag aller nationalen Komitees. Vorsitzende des Deutschen UNICEF Komitees ist seit dem 1. Januar 2006 die frühere schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin Heide Simonis. Die Gesamteinnahmen UNICEFs im Bereich des Privatsektors überstiegen 2005 erstmals 1 Mrd. US-Dollar.

Seit dem New Yorker Weltkindergipfel von 1990 und dem Inkrafttreten des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1990) tritt UNICEF immer prononcierter auch als Fürsprecher für eine bessere Verwirklichung der Rechte der Kinder auf und hat damit in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre einen Paradigmenwechsel vollzogen. Die Programmarbeit soll in Zukunft noch stärker auf die Umsetzung und gleichmäßige Verwirklichung der in der VN-Kinderrechtskonvention (KRK) niedergelegten Rechte ausgerichtet werden („rights based approach“). Deutschland unterstützt diesen Ansatz und hat insbesondere auch bei der Erarbeitung des Abschlussdokuments der Sondersitzung der VN-Generalversammlung zu Kindern im Mai 2002 besonderen Wert darauf gelegt, dieser Schwerpunktsetzung zu mehr Geltung zu verhelfen.

Für die Bundesregierung ist UNICEF international, aber auch auf nationaler Ebene der wichtigste Partner im VN-Bereich bei der Durchsetzung von Kinderrechten. Schwerpunkte der Zusammenarbeit der letzten Jahre lagen u. a. bei der gemeinsamen Ausrichtung regionaler Kinderrechtskonferenzen (2001: Berlin; 2004: Sarajewo) als auch bei der gemeinsamen Unterstützung einer im Auftrag des VN-Generalsekretärs erstellten VN-Studie zum Thema „Gewalt gegen Kinder“, die im Oktober 2006 erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Gemeinsam mit UNICEF setzt sich die Bundesregierung für die zügige Umsetzung der Studie und ihrer Empfehlungen ein und hat damit international eine Vorreiterrolle eingenommen. Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung die Erstellung einer deutschsprachigen Fassung der kinderfreundlichen Version der Studie und begleitender Arbeitsmaterialien und deren Verteilung an allen Schulen finanziert.

Ein weiteres wichtiges Feld der Zusammenarbeit ist der Bereich des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, in dem UNICEF das Überleben von Kindern sichern hilft und gegen die Ausbeutung von Kindern als Kombattanten vorgeht.

Die Generalversammlung der VN hat den 60. Jahrestag des Beginns der operativen Tätigkeit von UNICEF im November 2006 mit der Verabschiedung einer eigens für diesen Anlass ausgearbeiteten Resolution gewürdigt.

→ United Nations Children's Fund (UNICEF)
3 United Nations Plaza
New York, NY 10017
Tel.: (001 212) 326 70 00
Fax: (001 212) 888 74 65

→ <http://www.unicef.org>

→ Website Nationales Komitee: www.unicef.de

Kleinwaffenkontrolle

Mit der Annahme des Aktionsprogramms der VN zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten unternahmen die VN im Jahr 2001 einen ersten konsolidierten Schritt auf dem Weg zu einer wirksamen Kontrolle von Kleinwaffen. Das Aktionsprogramm enthielt u. a. Ansätze zu internationaler Zusammenarbeit und Normsetzung in Fragen der Transfer- und Exportkontrolle, des Markierens und Nachverfolgens von Klein- und Leichtwaffen, der Waffenvermittlungsgeschäfte, der regionalen und internationalen Zusammenarbeit in der Bekämpfung des Waffenschmuggels. Auch wurden Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Kämpfern (oft Jugendliche und Kinder) als gemeinsame Aufgabe definiert. Durch das Aktionsprogramm hat das Politikfeld Kleinwaffenkontrolle deutlich an Bedeutung und Profil gewonnen. Ende 2005 verabschiedete die VN-Generalversammlung die Resolution A/RES/60/81, in der sie alle Mitgliedstaaten auffordert, die Bestimmungen des „Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Nachverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen“ anzuwenden. Nach diesem Instrument sind alle Staaten aufgerufen, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen sowie bei der Nachverfolgung des Weges illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Dem Übereinkommen kommt grundlegende Bedeutung für die Bekämpfung des illegalen Kleinwaffenhandels zu.

Ende 2006 trat erstmals eine VN-Expertengruppe zum Thema Kleinwaffenvermittlungsgeschäfte zusammen. Weitere Expertengruppen zu Fragen der Lagersicherheit von Munition sowie des illegalen Munitionshandels unter deutschem Vorsitz, ferner zu einem Waffenhandelsabkommen, das besondere Bedeutung für die Transferkontrolle von Klein- und Leichtwaffen haben wird, sind für 2008 vorgesehen. Die nächste Staatenkonferenz im Rahmen des Kleinwaffenaktionsprogramms ist für 2008 geplant. Hiervon werden weitere Impulse für die Kleinwaffenkontrolle ausgehen.

Deutschland hat die Initiative ergriffen, das bisher vernachlässigte Thema Konventionelle Munition auf die rüstungskontrollpolitische Agenda der VN zu setzen. Erster Erfolg war 2005 die Verabschiedung einer von Deutschland und Frankreich eingebrachten Resolution der Generalversammlung, die sich mit Fragen der Lagersicherheit von Munition sowie des illegalen Munitionshandels befasst. Ziel ist es, einen VN-Prozess zur umfassenden Kontrolle von konventioneller Munition (über den Bereich der Kleinwaffenmunition hinaus) auf den Weg zu bringen. Aus: Bericht der Bundesregierung 2004/2005

Klimarahmenkonvention (UNFCCC)

Die Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) der Vereinten Nationen wurde auf dem Erdgipfel in Rio 1992 (→ *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*) angenommen und inzwischen von den meisten Staaten der Welt ratifiziert. Sie ist seit März 1994 in Kraft. Ziel der Konvention ist die Stabilisierung der Treibhausgas-Konzentrationen auf einem Niveau, das schädliche Auswirkungen auf das Klima ausschließt. Das wichtigste Gremium der Klimarahmenkonvention ist die Vertragsstaatenkonferenz, die einmal jährlich stattfindet.

→ Sekretariat of the UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)
 VN-Campus
 Hermann-Ehlers-Str. 10
 53113 Bonn
 Tel.: (02 28) 815 10 00
 Fax: (02 28) 815 19 99

→ E-Mail: secretariat@unfccc.int
 → <http://unfccc.int>

Kollektive Sicherheit

Unter kollektiver Sicherheit versteht man generell ein vertraglich vereinbartes internationales System, das alle Mitglieder der Staatengemeinschaft automatisch verpflichtet, jeden Aggressor innerhalb oder außerhalb des Systems ohne Rücksicht auf Ursprung oder Stoßrichtung der Aggression zu bekämpfen. Zur Sicherung des Systems ist eine starke Organisation erforderlich, die unmittelbar auf jeden Akt der Aggression reagieren kann. Voraussetzung hierfür ist eine einheitliche Leitung mit funktionsfähigen Entscheidungsgremien.

Im Unterschied zu einem gegen die Abwehr äußerer Aggressionen gerichteten Verteidigungsbündnis (z. B. der NATO) unterwirft ein System kollektiver Sicherheit auch alle an ihm beteiligten Staaten seiner Sanktionsandrohung.

Der erste Versuch, ein funktionierendes System der kollektiven Sicherheit im Rahmen des → *Völkerbundes* zu organisieren, ist gescheitert. Sein Scheitern zeigte, dass ein solches System nur funktionieren kann, wenn es auf dem Grundsatz der Universalität aufbaut und über einen rechtlichen Rahmen verfügt, der ein eindeutiges → *Gewaltverbot* enthält und ausreichende Mittel zu dessen Durchsetzung bereitstellt. Darüber hinaus bedarf es einer Ergänzung durch wirksame Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*).

Die → *Charta der Vereinten Nationen* enthält in Kapitel VII die Voraussetzungen für ein derartiges System kollektiver Sicherheit. Es ist jedoch in der dort konzipierten Vorgehensweise bislang weitgehend ungenutzt geblieben.

Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC)

Die zwischenstaatliche Kommission für Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Commission – PBC), die auf Vorschläge der vom vormaligen Generalsekretär Kofi Annan eingesetzten Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel zurückgeht und von Annan in seinem Reformbericht „In größerer Freiheit“ weiterentwickelt wurde, schließt eine allseits wahrgenommene institutionelle Lücke im System der Vereinten Nationen. Seit ihrer Einrichtung im Dezember 2005 durch → *Sicherheitsrat* und → *Generalversammlung* der Vereinten Nationen gibt es erstmals ein Gremium, das das Engagement der internationalen Gemeinschaft in der Übergangsphase zwischen Krisenmanagement des Sicherheitsrates unmittelbar nach Ende eines Konflikts und langfristigen Wiederaufbau koordiniert. Die Kommission soll die in einer Nach-Konflikt-Situation beteiligten internationalen und nationalen Akteure an einen Tisch bringen, um notwendige Ressourcen zu mobilisieren, die Parteien im Wiederaufbauprozess zu unterstützen und kohärente Strategien der Friedenskonsolidierung zu entwerfen.

Steuerungsgremium der PBC ist das Organisationskomitee. Es wählt den Vorsitz der PBC, beschließt die Tagesordnung und beruft länderspezifische Formate ein. Es hat 31 Mitglieder aus fünf Kategorien: Sicherheitsrat (darunter dessen ständige Mitglieder als ständige PBC-Mitglieder), ECOSOC, Hauptbeitragszahler, Truppensteller und Mitglieder aus der Generalversammlung, die dem Gremium für je ein oder zwei Jahre – bei möglicher Wiederwahl – angehören. Als Hauptbeitragszahler ist Deutschland mindestens bis Ende 2009 Mitglied. Ende 2006 wurden die ersten beiden Länderformate einberufen, nämlich zu Sierra Leone und Burundi. Ziel ist es, für beide Länder Strategien zur Friedenskonsolidierung auszuarbeiten und die dafür nötigen Ressourcen zu mobilisieren.

Die Kommission wird von einer neuen Analyseeinheit im VN-Generalsekretariat, dem „Peacebuilding Support Office“, unterstützt. Ein mit freiwilligen Beiträgen finanzierter Ständiger Fonds für Friedenskonsolidierung („Peacebuilding Fund“) ermöglicht kurzfristig Friedenskonsolidierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen.

Deutschland ist – als einer der größten VN-Beitragszahler – Gründungsmitglied der VN-Kommission für Friedenskonsolidierung.

→ <http://www.un.org/peace/peacebuilding>

Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* bildete 1966 als Unterorgan die VN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UN Commission on International Trade Law – UNCITRAL) zum Zwecke der Beseitigung rechtlicher Handelshemmnisse im internationalen Wirtschaftsrecht.

Die wesentliche Aufgabe der UNCITRAL besteht in der Erarbeitung von Konventionentwürfen zur Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts einschließlich der Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten wie z.B. die 1976 erarbeiteten und angenommenen UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln sowie die Wiener Konvention über den Internationalen Handelskauf von 1980. Die Überarbeitung des UNCITRAL-Modellgesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, welche die Einzelbereiche des einstweiligen Rechtsschutzes sowie des Formerfordernisses für die Schiedsabrede betraf, konnte im Sommer 2006 abgeschlossen werden.

Die Kommission setzte sich zunächst aus Vertretern von 36 Staaten zusammen, darunter Deutschland. 2003 wurde eine Aufstockung auf 60 Mitglieder beschlossen, die für sechs Jahre von der VN-Generalversammlung gewählt werden. Sitz der UNCITRAL ist Wien.

Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)

Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung (Commission on Sustainable Development – CSD) ist auch nach dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (2002) die wichtigste internationale Institution zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und nun auch des Johannesburg-Aktionsplans geblieben. Sie ist 1992 aus dem Erdgipfel in Rio (→ *Konferenz der Vereinten Nationen* über Umwelt und Entwicklung) hervorgegangen und hat seitdem jährliche Tagungen zu verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen abgehalten. Als funktionale Kommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) hat sie 53 Mitglieder, die für jeweils drei Jahre im ECOSOC gewählt werden. Deutschland ist seit der Gründung Mitglied.

In Johannesburg hat sich die Staatengemeinschaft für eine Stärkung der CSD ausgesprochen, die mehr noch als bisher den Fokus auf die Umsetzung der Agenda 21 und nun des Johannesburg-Aktionsplans setzen soll. Dazu soll sie im Einklang mit den Zielen des Johannesburg-Aktionsplans auch als Koordinierungsstelle für die Erörterung der sogenannten freiwilligen Partnerschaftsinitiativen dienen. Diese Initiativen, die auf dem Weltgipfel und im Anschluss daran für nachhaltige Entwicklung vorgestellt wurden, sollen einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Johannesburg-Aktionsplans leisten. An ihnen können Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor beteiligt sein.

Des Weiteren ist es Aufgabe der CSD, die Integration des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung in allen Politikbereichen zu fördern und als Gremium auch dem Austausch von Ministern außerhalb des Umweltressorts zu dienen. In Johannesburg wurde festgelegt, dass die Anzahl der auf jeder Tagung zu erörternden Themen begrenzt und nur noch alle zwei Jahre über den Inhalt formeller Entscheidungen verhandelt wird, wobei die CSD weiterhin jährlich tagt. Ziel ist eine fokussiertere und effizientere Arbeit der Kommission.

Auf der elften Tagung der CSD (CSD-II, 28. April bis 9. Mai 2003) wurden die Schwerpunkte des mehrjährigen Arbeitsprogramms und die Organisation der Arbeit der CSD für die Überprüfung der Gipfelerggebnisse in den kommenden Jahren festgelegt. Dabei haben

sich die Mitgliedstaaten auf ein Arbeitsprogramm verständigt, das weitgehend den Vorgaben von Johannesburg entspricht und das sich bis zum Jahr 2015 erstreckt. Anschließend soll eine umfassende Evaluierung der bis dahin erreichten Umsetzungsfortschritte folgen. Erfreulich aus deutscher Sicht war die frühe Terminierung der Themen „Wasser/Sanitäre Grundversorgung“ und „Energie für eine nachhaltige Entwicklung“ für die Jahre 2004/2005 und 2006/2007. Zu den weiteren zu behandelnden Themen zählen u. a. Landwirtschaft, Verkehr, Chemikalien, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, biologische Vielfalt und Meeresumwelt. Alle Punkte des Arbeitsprogramms sollen auch im Lichte bestimmter Querschnittsthemen betrachtet werden, die u. a. die Bereiche Armutsbekämpfung, Schutz der natürlichen Ressourcen, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, Globalisierung sowie den institutionellen Rahmen umfassen.

→ <http://www.un.org/esa/sustdev/csd>

Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ)

Die Verbrechenverhütungskommission (Commission on Crime Prevention and Criminal Justice – CCPCJ) ist das politische Richtlinienorgan der Vereinten Nationen, das sich eingehend mit Fragen der internationalen Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie Justizreformen befasst.

Nach verschiedenen Vorläufern wurde die CCPCJ 1992 als ein nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats* (ECOSOC) eingerichtet. Die Verbrechenverhütungskommission besteht aus 40 Mitgliedstaaten, die vom Wirtschafts- und Sozialrat jeweils für eine dreijährige Amtszeit gewählt werden (so für die Periode 2006–2008 auch die Bundesrepublik Deutschland). An ihren einmal jährlich in Wien stattfindenden Tagungen nehmen auch zahlreiche andere Staaten und Organisationen als Beobachter teil (→ *Beobachterstatus*). Die Kommission berichtet dem Wirtschafts- und Sozialrat und der → *Generalversammlung*. Die Kommission wird durch das → *Zentrum für Internationale Verbrechenverhütung* im Rahmen des → *Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung* unterstützt. Das Büro ist zudem für die Umsetzung der von der CCPCJ getroffenen Entscheidungen zuständig.

→ Verbrechenverhütungskommission (CCPCJ)

UN Office on Drugs and Crime
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 60
Fax: (00 43 1) 260 60 58 98

→ <http://www.unodc.org>

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development – UNCTAD) wurde 1964 gegründet. Sie begann als intergouvernementales Diskussionsforum zu den Themen Handel und Entwicklung. Der UNCTAD gehören derzeit 192 Mitgliedstaaten an. Sie ist ein Spezialorgan der → *Generalversammlung* und verfügt über ein ständiges Sekretariat in Genf.

Gemäß ihrem Mandat befasst sich die UNCTAD schwerpunktmäßig mit der Förderung von Außenwirtschaft und Entwicklung. Sie bemüht sich um Konsens- und Vertrauensbildung bei der Suche nach Lösungen für die Probleme der Entwicklungsländer bei ihrer Integration in eine freie Weltwirtschaft und führt dazu einen Politikdialog zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Darüber hinaus unterstützt sie die Entwicklungsländer bei Verhandlungen in der → *Welthandelsorganisation (WTO)* um konkrete Handelsliberalisierungen.

Thematisch konzentriert sich die UNCTAD auf folgende Bereiche:

- *Globalisierung und Interdependenz*,
- *Handel und Umwelt*,
- *Handel und Wettbewerb*,
- *handelserleichternde Maßnahmen (Trade efficiency)*,
- *spezielle Programme für die → Least Developed Countries*.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört der UNCTAD seit deren Gründung an, sie ist Mitglied in allen UNCTAD-Ausschüssen. Die Bundesregierung sieht in der UNCTAD ein wichtiges Forum für die Erörterung aktueller und langfristiger Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Industrie- und Entwicklungsländern. Sie fördert mit ihrer Unterstützung von UNCTAD eines ihrer entwicklungspolitischen Hauptziele: die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft.

Das Budget von UNCTAD ist Teil des → *Haushalts der Vereinten Nationen*. Im Zweijahreshaushalt 2004/05 standen der UNCTAD aus dem regulären VN-Haushalt ca. 111 Mio. US-Dollar zur Verfügung, der deutsche Anteil betrug 8,662 Prozent. Zusätzlich erhält die UNCTAD aus verschiedenen Quellen außerbudgetäre Mittel. Generalsekretär ist seit September 2006 Supachai Panitchpakdi (Thailand).

→ Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
Palais des Nations
8–14, Avenue de la Paix
CH – 1211 Genf 10
Tel.: (00 41 22) 907 12 34
Fax: (00 41 22) 907 00 43

→ <http://www.unctad.org>

Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED)

Im Juni 1992 veranstalteten die Vereinten Nationen in Rio de Janeiro die Konferenz über Umwelt und Entwicklung (United Nations Conference on Environment and Development – UNCED). Die Konferenz bildete den Ausgangspunkt für eine neue weltweite Zusammenarbeit in der Umwelt- und Entwicklungspolitik. Sie hat deutlich gemacht, dass Umwelt sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung nicht mehr als voneinander losgelöste Faktoren betrachtet werden dürfen, sondern in einem engen Zusammenhang zueinander stehen. Die Konferenz verabschiedete die Agenda 21, eine Handlungsanleitung für die Umsetzung des in Rio begonnenen Prozesses (→ *Rio-Prozess*) sowie mehrere wichtige und wegweisende Dokumente wie: die Rio-Erklärung, die Klimarahmenkonvention, die Artenvielfaltkonvention, die Walderklärung, später auch die Wüstenkonvention. Zentrale Institution zur Umsetzung des Rio-Prozesses ist die 1993 eingerichtete → *Kommission für Nachhaltige Entwicklung*.

Konfliktprävention

Die Verhütung von Konflikten ist eine der wichtigsten Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen; die Hauptverantwortung dafür tragen die nationalen Regierungen der VN-Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 99 der → *Charta der Vereinten Nationen* obliegt es dem Generalsekretär, den → *Sicherheitsrat* frühzeitig auf eine friedens- und sicherheitsbedrohende Konfliktsituation hinzuweisen.

Bereits in seiner Rede vor der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* im September 1999 rief der damalige → *Generalsekretär* Annan die Staaten zum Aufbau einer „Kultur der Prävention“ auf, die im Gegensatz zu der bisherigen „Kultur der Reaktion“ stehen soll. Seit 2001 berichtet er in regelmäßigen Abständen über Fortschritte im Bereich der Konfliktprävention. Im Abschlussdokument des → *Weltgipfels 2005* verpflichtet sich die Generalversammlung ausdrücklich dazu, die „Kultur der Prävention“ bewaffneter Konflikte zu fördern, um den miteinander verknüpften Herausforderungen in den Bereichen von Sicherheit und Entwicklung wirksam begegnen zu können.

Die → *Friedenspolitik der Vereinten Nationen* geht von einem umfassenden friedenspolitischen Ansatz aus. Die Bemühungen erstrecken sich von Maßnahmen vor Ausbruch eines Konflikts über Maßnahmen während eines Konfliktes zur Verhinderung seiner weiteren Eskalation bis hin zu Maßnahmen nach Beendigung des Konfliktes zur Verhinderung seines erneuten Ausbruchs (Friedenskonsolidierung). Bewährt hat sich dabei insbesondere das System der Ernennung von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für einen bestimmten Konflikt. Ein Sonderbeobachter hat die Aufgabe, den Konflikt zu beobachten, die Vereinten Nationen sowie die Konfliktparteien zu beraten sowie „Freundesgruppen des Generalsekretärs“ aus dem Kreis der VN-Mitgliedstaaten zu bilden.

Kyoto-Protokoll

Als Zusatz zur → *Klimarahmenkonvention (UNFCCC)* wurde bei deren dritter Vertragsstaatenkonferenz in Japan 1997 das Kyoto-Protokoll angenommen. Es legt für die Treibhausgasemissionen der Industrieländer rechtsverbindliche Begrenzungs- oder Reduktionsziele fest. Mit dem Kyoto-Protokoll hat sich die Staatengemeinschaft zum ersten Mal auf verbindliche Ziele und Maßnahmen für den Klimaschutz geeinigt. Es stellt nicht nur einen Meilenstein im globalen Klimaschutz dar, sondern hat auch eine große entwicklungspolitische Wirkung. Die Industrieländer haben sich verpflichtet, in dem Zeitraum 2008–2012 ihre Treibhausgasemissionen um mindestens fünf Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Neben der Reduzierung von eigenen Emissionen stehen den Staaten drei flexible Instrumente zur Verfügung, um diese Ziele zu erreichen: der weltweite Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten (Emissionshandel), Entwicklung und Transfer von einschlägiger Technologie (Joint Implementation) und das Umsetzen von klimafreundlichen Maßnahmen in Entwicklungsländern (Clean Development Mechanism). In diesem Zusammenhang übernimmt Deutschland im Rahmen der EG-Lastenverteilung die Verpflichtung, seine Treibhausgasemissionen um 21 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren (Zeitraum 2008–2012). Bisher konnte eine Einsparung von über 19 Prozent erreicht werden.

Für das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls war die Ratifikation durch 55 Vertragsparteien notwendig, auf die mindestens 55 Prozent der CO₂-Emissionen der Annex-I-Staaten (Industrieländer) nach dem Stand von 1990 entfielen. Nach der Entscheidung Russlands im Oktober 2004, das Kyoto-Protokoll zu ratifizieren, ist es am 16. Februar 2005 in Kraft getreten. Mitte des Jahres 2007 hatten 174 Staaten das Kyoto-Protokoll ratifiziert – unter ihnen am 31. Mai 2002 die EU-Mitgliedstaaten sowie die Europäische Gemeinschaft. Die USA und Australien sind bislang nicht beigetreten.

Bei der Vertragsstaatenkonferenz der VN-Klimarahmenkonvention 2005 in Montreal, gleichzeitig erstes Vertragsstaatentreffen des Kyoto-Protokolls nach Inkrafttreten, wurden Weichen für die Ausarbeitung eines Klimaschutzfolgeregimes nach 2012 gestellt. Vom 3.–14. Dezember 2007 begannen auf Bali/Indonesien im Rahmen der 13. Vertragskonferenz der Klimarahmenkonvention und der 3. Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls umfassende Verhandlungen über ein Kyoto-Nachfolgeabkommen, die bis 2009 abgeschlossen sein sollen.

Least Developed Countries (LDC)



Least Developed Countries – die am wenigsten entwickelten Länder. Zurzeit gibt es 50 LDCs.

Least Developed Countries (LDC)

→ *Least Developed Countries* bezeichnet die am wenigsten entwickelten Länder, die nach genau definierten Kriterien einen besonderen Status im und außerhalb des VN-Systems haben. Insgesamt gibt es zurzeit 50 LDC.

Die Kriterien für den LDC-Status werden vom Ausschuss für Entwicklungspolitik festgelegt, dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* vorgeschlagen und vom Plenum des ECOSOC gebilligt.

Die derzeit wichtigsten Kriterien sind:

- Pro-Kopf-Jahreseinkommen unterhalb des derzeitigen Schwellenwertes von 745 US-Dollar, berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttoinlandseinkommens der letzten drei Jahre;
- der Human Asset Index (HAI), welcher Ernährung, Gesundheit, Schulbildung und Alphabetisierung bewertet, muss unter 58 Punkten liegen;
- der Economic Vulnerability Index (EVI), welcher die Anfälligkeit der Wirtschaft gegenüber exogenen Schocks misst, muss über 42 Punkten liegen.

Ein LDC-Status ist außerdem ausgeschlossen bei einer Bevölkerungsgröße von über 75 Millionen Einwohnern. Auch wird der Status verwehrt, wenn Instabilität und Armut nachweislich auf innenpolitische Ursachen zurückzuführen sind.

Für Länder mit dem LDC-Status gelten ermäßigte Beiträge zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* und zum Peacekeeping Budget, außerdem werden Reisekosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen erstattet. Weiterhin haben die Geberländer zuletzt auf dem → *Weltgipfel 2005* bekräftigt, die Öffentliche Hilfe (ODA) besonders zugunsten der LDC zu erhöhen. Auch im Welthandelsrecht ist der LDC-Status bedeutsam. Dort ist es den Entwicklungsländern nämlich erlaubt, besondere Handelsbedingungen zu vereinbaren, ohne dass diese auf alle WTO-Mitglieder ausgedehnt werden müssen.

Der LDC-Status kann allerdings auch überwunden werden bzw. verloren gehen, wenn der betreffende Staat entweder zwei der drei genannten Graduierungswerte überschreitet oder das Pro-Kopf-Einkommen auf mehr als das Doppelte des Einstufungswertes steigt. Die Kriterien müssen aber in zwei aufeinanderfolgenden Dreijahresperioden überschritten werden. Außerdem muss in einem Gutachten die wirtschaftliche Verletzbarkeit des Staates überprüft werden, bevor der Verlust des LDC-Status von ECOSOC und → *Generalversammlung* festgestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass diese Länder einen gleitenden Übergang erfahren. Bisher hat nur Botswana den Status als Least Developed Country verloren.

Menschenrechtskommission (CHR) | Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane | Menschenrechtsrat (HRC) | Menschenrechtsschutz in den Vereinten Nationen | Menschenrechtsweltkonferenz (WCHR) | Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen | Millenniumsentwicklungsziele (MDG) | Millenniumsgipfel | Minderheitenschutz | Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen | Model United Nations (MUN)

M



1949 | Eleanor Roosevelt hält ein Plakat der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Händen.

Menschenrechtskommission (CHR)

Die Menschenrechtskommission (MRK-Commission on Human Rights – CHR) wurde 1946 als einer der funktionalen Ausschüsse des → *Wirtschafts- und Sozialrats* ins Leben gerufen. Dem Gremium stand seit 1947 die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und Minderheitenschutz zur Seite und wurde 2006 aufgelöst. An ihre Stelle trat der → *Menschenrechtsrat*.

Die 53 Mitgliedsländer der MRK wurden nach festgelegtem geografischem Proporz für jeweils drei Jahre gewählt. Die Menschenrechtskommission trat bis 2005 einmal jährlich für sechs Wochen (März/April) in Genf zusammen; sie hat sich darüber hinaus fünfmal zu Sondersitzungen getroffen – zum früheren Jugoslawien (zweimal), zu Ruanda, 1999 zu Osttimor und 2000 zum Nahen Osten.

Die Bundesrepublik Deutschland gehörte der Menschenrechtskommission seit 1975 an (mit einer einjährigen Unterbrechung im Jahre 1978) und wurde zuletzt im Frühjahr 2002 wiedergewählt.

Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) – beide 1976 in Kraft getreten – bilden zusammen mit der → *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* die sogenannte Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Rights). Neben diesen Pakten gibt es noch weitere Übereinkommen, die sich speziellen Menschenrechtsthemen widmen. Alle Pakte und Konventionen verfügen über eigene Überprüfungsausschüsse („Vertragsorgane“).

Menschenrechtspakt	Datum	Überprüfungsorgan
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	21.12.1965	Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD)
Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	16.12.1966	Ausschuss für Menschenrechte
Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)	16.12.1966	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	18.12.1979	Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	10.12.1984	Ausschuss gegen Folter (CAT)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	20.11.1989	Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)
Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	18.12.1990	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW)

Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen	13.12.2006	Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten
Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	20.12.2006	Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten.
Erklärung über die Rechte indigener Völker	13.09.2007	

Deutschland misst den von den VN-Menschenrechtsübereinkommen vorgesehenen und den von den VN-Menschenrechtsgremien eingerichteten Rechenschafts- und Durchsetzungsmechanismen als wichtige Instrumente für die Umsetzung gültiger Menschenrechtsnormen große Bedeutung bei. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um die Stärkung und den Ausbau dieser Mechanismen im Rahmen der VN-Reformen.

Aus: Bericht der Bundesregierung 2004/2005

Menschenrechtsrat (HRC)

Der Menschenrechtsrat (Human Rights Council – HRC) ist im System der Vereinten Nationen das zentrale politische Organ zur weltweiten Entwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte. Er löste 2006 als Teil eines umfassenden VN-Reformpakets die frühere → *Menschenrechtskommission (MRK)* ab. Er besteht aus 47 für die Dauer von bis zu drei Jahren und entsprechend dem regionalen Verteilerschlüssel der → *Generalversammlung* gewählten Mitgliedstaaten. Der Neuzuschnitt der Regionalquoten im Rat hat dazu geführt, dass die Gruppe der westlichen Staaten nur noch sieben von 47 Stimmen hat. Deutschland – als Mitglied dieser Gruppe – ist zunächst für drei Jahre im Rat vertreten.

Der Menschenrechtsrat ist, anders als die frühere Menschenrechtskommission, der Generalversammlung unmittelbar nachgeordnet. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass der Menschenrechtsrat mehrmals jährlich (i. d. R. im Juni, im September und im November) mit einer Gesamtsitzungsdauer von zehn Wochen tagt. Zudem hat der Rat bereits im ersten Jahr seines Bestehens vier jeweils eintägige Sondersitzungen (zur Lage in Palästina, Libanon und Sudan/Darfur) durchgeführt.

Sein in Resolution 60/251 der Generalversammlung enthaltenes Kernmandat umfasst u. a. die Behandlung und Erörterung aktueller Menschenrechtsverletzungen. Der Rat führt hierzu z. B. Dialogsitzungen mit Länder- und thematischen Berichterstattern durch.

Die Resolution 60/251 der Generalversammlung hatte für den Menschenrechtsrat eine einjährige Konstitutionsphase vorgesehen. In dieser Phase legte der Menschenrechtsrat zunächst seine Arbeitsmethoden und seine Tagesordnung fest und unterzog den von der Menschenrechtskommission übernommenen und mit einjährigem Bestandsschutz versehenen Mechanismen (Sonderberichterstatter, Unterkommission, das vertrauliche sogenannte 1503-Beschwerdeverfahren) einer strukturellen Revision. Darüber hinaus wurde im Menschenrechtsrat ein Verfahren eingerichtet, bei dem die Menschenrechtsslage in jedem Mitgliedsstaat der VN regelmäßig einer Überprüfung unterzogen wird („Universal Periodic Review“).

Zwischen Juni 2006 und Ende 2007 fanden sieben reguläre Sitzungen des Menschenrechtsrates sowie vier Sondersitzungen statt, darunter eine auf Betreiben der EU zur Lage der Menschenrechte in Darfur (Dezember 2006; Entsendung einer Untersuchungskommission). Im Juni 2007 hat der Menschenrechtsrat seinen institutionellen Aufbauprozess (Reform der von der MRK übernommenen Mechanismen; Erarbeitung eines Verfahrens zur Überprüfung der Lage der Menschenrechte in allen VN-Mitgliedstaaten, sogenannte „Universal Periodic Review“) vorläufig abgeschlossen. Eine Überprüfung der jetzt geschaffenen Instrumente und Verfahren soll 2011 erfolgen.

Erste Erfahrungen im neu geschaffenen Rat zeigen, dass Abstimmungen in kontroversen Fällen gegen die solidarische Mehrheit des Südens kaum noch zu gewinnen sind.

Deutschland ist 2006 für drei Jahre in den Menschenrechtsrat gewählt worden.

→ <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil>

Menschenrechtsschutz in den Vereinten Nationen

Die Verwirklichung der Menschenrechte ist grundlegende Bedingung für den Weltfrieden. Diese Erkenntnis bestimmte die Gründung der Vereinten Nationen mit. Sie setzten sich daher von Anfang an das Ziel, die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Artikel 1 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Bereits in der VN-Satzung ist die Einsetzung einer Kommission zur „Förderung der Menschenrechte“ vorgesehen. Ein Aufgabenspektrum, das dann 1947 in die Hände der → *Menschenrechtskommission* gelegt wurde und seit 2006 beim → *Menschenrechtsrat* liegt. In der Folgezeit hat die Weltorganisation bedeutende Beiträge bei der völkerrechtlichen Normierung der Menschenrechte und bei der Einrichtung von Durchführungs- und Kontrollinstanzen geleistet (→ *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, → *Menschenrechtspakte* und ihre Durchführungsorgane). Im Juni 1993 fand in Wien die Zweite → *Menschenrechtsweltkonferenz* statt. Sie hat im Ergebnis vor allem die Zielsetzung fixiert, Menschenrechtsschutz als Querschnittsaufgabe im VN-System zu verankern.

Die Pflicht zur Verwirklichung der Menschenrechte obliegt in erster Linie den Staaten. Innerhalb der Vereinten Nationen ist der → *Hohe Kommissar für Menschenrechte* die zentrale Instanz für den Schutz, die Förderung und Koordinierung des Menschenrechtsschutzes.

Menschenrechtsweltkonferenz (WCHR)

Im Juni 1993 fand in Wien die Zweite Menschenrechtsweltkonferenz (World Conference on Human Rights) statt, nachdem die Erste Menschenrechtsweltkonferenz 1968 in Teheran stattgefunden hatte. Erstmals wieder seit 25 Jahren trafen sich Vertreter von über 170 Staaten, um die Bedeutung der Menschenrechte für die Vereinten Nationen zu bestätigen. Die Rechte besonders betroffener Gruppen wie Frauen, Kinder, ethnischer Minder-

heiten, von Ureinwohnern und Behinderten wurden betont. Die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm stellen die Priorität der Menschenrechte für die Arbeit der Vereinten Nationen heraus. Die Erklärung bekräftigte die Universalität und Anteilbarkeit der Menschenrechte sowie ihre Eigenschaft, „interrelated and interdependent“ zu sein. Die Gleichrangigkeit von bürgerlichen und politischen Rechten sowie von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wurde festgeschrieben. Sie wurden von der 48. Generalversammlung bestätigt. Darüber hinaus schuf das VN-Plenum auf Empfehlung der Menschenrechtsweltkonferenz das Amt eines → *Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*.

Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen

Die Zahl der Menschen, die außerhalb ihres Geburtslandes leben, wird derzeit weltweit auf rund 85 Millionen Migranten, 13 Millionen Flüchtlinge und Asylsuchende und mindestens 20 Millionen irreguläre Zuwanderer geschätzt. Die Gründe für Migration können vielschichtiger Natur sein. So beeinflussen z. B. Armut, politische Verfolgung, starke Gegensätze zwischen ethnischen Bevölkerungsgruppen, ökonomische Strukturschwäche bis hin zu ökologischen Faktoren, wie Naturkatastrophen, die Wanderungsbewegungen der Weltbevölkerung.

Mitte September 2006 fand in New York zum Auftakt der 61. → *Generalversammlung* die erste hochrangige internationale Konferenz zum Thema Migration statt. Der „High Level Dialogue on International Migration and Development“ verdeutlichte, dass internationale Migration und ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen verstärkt in den Fokus multilateraler Beratungen gerückt sind. Offen blieb nach dieser Konferenz aber, wie der internationale Migrationsdialog auf VN-Ebene in Zukunft fortgesetzt wird. Zwar begrüßten eine Reihe von Industrieländern und auch mehrere Entwicklungsländer den Vorschlag des VN-Generalsekretärs, ein außerhalb der VN angesiedeltes „Global Forum on International Migration“ zu gründen. Diese periodisch tagende Konferenz unabhängiger Staaten soll bewusst außerhalb der VN angesiedelt werden, um unabhängig von den dortigen Blockbildungen und institutionellen Zwängen neuartige, globale Lösungsvorschläge für die mit Migration verbundenen Herausforderungen zu entwickeln. Andere VN-Mitgliedstaaten forderten dagegen, der HLD-Folgeprozess müsse im VN-Rahmen bleiben.

Auf der internationalen Ebene steht Deutschland der Gründung eines informellen Forums prinzipiell offen gegenüber, ohne allerdings dadurch die Befassung mit dem Thema Migration in den VN (durch die → *Generalversammlung* oder den → *Wirtschafts- und Sozialrat*) infrage zu stellen.

Millenniumentwicklungsziele (MDG)

Die Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals/MDGs) leiten sich aus der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen ab, die im Jahre 2000 von den Staats- und Regierungschefs auf dem → *Millenniumsgipfel* verabschiedet wurde. Nach

Konsultationen mit dem → *Internationalen Währungsfonds*, der → *Weltbank* und der *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (OECD) wurde eine Liste von acht Oberzielen (Goals) bzw. 18 Zielen (Targets) und 48 Indikatoren der Zielerreichung entwickelt. Die acht Oberziele sind:

1. den Anteil der Weltbevölkerung, der unter extremer Armut und Hunger leidet, halbieren,
2. allen Kindern eine Grundschulausbildung ermöglichen,
3. die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die Rechte von Frauen stärken,
4. die Kindersterblichkeit verringern,
5. die Gesundheit der Mütter verbessern,
6. HIV/AIDS, Malaria und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen,
7. den Schutz der Umwelt verbessern,
8. eine weltweite Entwicklungspartnerschaft aufbauen.

Die MDG bilden sowohl für die Bundesregierung als auch im System der Vereinten Nationen ein umfassendes Zielsystem für die Entwicklungspolitik. Im Januar 2005 legte Jeffrey Sachs eine erste umfassende Studie zu den MDG vor: „Investing in Development: A Practical Plan to Achieve the Millennium Development Goals“. Er kommt zu dem Schluss, dass die Ziele nur erreicht werden können, wenn die ODA-Leistungen (ODA: Official Development Assistance/Mittel für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) der Geberländer auf 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts aufgestockt werden. Bisher haben nur wenige Geber den 0,7-Prozent-Anteil erreicht. Allerdings hat sich die Europäische Union durch einen Ratsbeschluss von 2005 verpflichtet, bis 2015 eine ODA-Quote von 0,7 Prozent anzustreben. Andere große Geber, wie USA und Japan, lehnen hingegen quantitative ODA-Ziele prinzipiell ab.

Der Millennium Development Goals Report von 2007 zeigt, dass z. T. bedeutende Fortschritte auf den Gebieten der Armutsbekämpfung, des universellen Zugangs zu Grundschulbildung, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Verringerung der Kindersterblichkeit gemacht wurden, während die Eindämmung der Neuinfektionen von HIV/AIDS und anderen schwer ansteckenden Krankheiten sowie der universelle Zugang zu Trinkwasser noch in weiter Ferne liegen.

Millenniumsgipfel

Der sogenannte Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen vom 6. bis 8. September 2000 in New York war ein herausragendes Ereignis in der Geschichte der Weltorganisation und zugleich die bis dahin größte Zusammenkunft von Staats- und Regierungschefs aller Zeiten. Deutschland war durch den damaligen Bundeskanzler Schröder und die damaligen Regierungsmitglieder Außenminister Fischer und Entwicklungshilfeministerin Wierczorek-Zeul vertreten.

Die zum Abschluss des Gipfels angenommene Millenniums-Deklaration enthielt ein eindeutiges Bekenntnis zu den Prinzipien der → *Charta der Vereinten Nationen*, einschließlich der Universalität der Menschenrechte und zu den Grundsätzen transparenter und demo-

kratischer Regierungsführung (good governance). Unter der Überschrift „Stärkung der Vereinten Nationen“ wurde die zentrale Rolle der → *Generalversammlung* bestätigt und eine umfassende Reform des → *Sicherheitsrats* gefordert. Die Gestaltung der Globalisierung und die Armutbekämpfung waren die zentralen Themen des vom damaligen → *Generalsekretär* Kofi Annan initiierten „Arbeits-Gipfels“. Der von Bundeskanzler Schröder angekündigte Aktionsplan der Bundesregierung, der den Beitrag Deutschlands zur Erreichung des Zieles der Vereinten Nationen aufzeigen soll, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahre 2015 zu halbieren, wurde am 4. April 2001 vom Bundeskabinett verabschiedet.

Minderheitenschutz

Der von den Vereinten Nationen etablierte Minderheitenschutz ist Teil des internationalen Menschenrechtssystems. Schon im ersten Artikel der → *Charta der Vereinten Nationen* ist festgelegt,

„die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterscheidung der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“.

Dieses Nichtdiskriminierungsgebot wurde ab 1977 durch verschiedene Vereinbarungen (z. B. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 27) und Erklärungen (etwa durch die Erklärung der → *Generalversammlung* von 1992 über die Rechte von Angehörigen nationaler und ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten) konkretisiert.

Die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (bis 1999: Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten) unterhält seit 1995 eine Arbeitsgruppe zu Minderheiten. Die frühere → *Menschenrechtskommission* ernannte 2005 einen Unabhängigen Experten zu Minderheiten.

Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die → *Charta der Vereinten Nationen* unterscheidet ohne rechtliche Bedeutung zwischen ursprünglichen Mitgliedern und solchen, die nach Inkrafttreten zugelassen wurden (Artikel 3 bis 6). Gemäß Artikel 3 der Charta sind ursprüngliche Mitglieder solche Staaten, die die Deklaration der Vereinten Nationen vom Januar 1942 unterschrieben oder an der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco im Frühjahr 1945 teilgenommen, die Charta unterzeichnet und satzungsgemäß ratifiziert haben (→ *Geschichte der Vereinten Nationen*).

Mitglied der Vereinten Nationen können nach Artikel 4 der Charta alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willig sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme als Mitglied der Vereinten Nationen folgt auf Empfehlung des → *Sicherheitsrats* durch Beschluss der → *Generalversammlung*. Nichtmitglied ist nur noch

der Heilige Stuhl, nachdem die Schweiz 2002 den VN beigetreten ist. Derzeit gehören der Weltorganisation 192 Staaten an.

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die Grundsätze der Charta beharrlich verletzt, kann nach Artikel 6 auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden. Hierfür gibt es jedoch bisher kein Präzedenz.

a) Ursprüngliche Mitglieder (alphabetisch geordnet) sind die folgenden 51 Staaten:

Ägypten; Äthiopien; Argentinien; Australien; Belarus; Belgien; Bolivien; Brasilien; Chile; China; Costa Rica; Dänemark; Dominikanische Republik; Ecuador; El Salvador; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Guatemala; Haiti; Honduras; Indien; Irak; Iran; Jugoslawien; Kanada; Kolumbien; Kuba; Libanon; Liberia; Luxemburg; Mexiko; Neuseeland; Nicaragua; Niederlande; Norwegen; Panama; Paraguay; Peru; Philippinen; Polen; Russische Föderation (1945-1991: Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken); Saudi-Arabien; Südafrika; Syrien; Tschechoslowakei; Türkei; Ukraine; Uruguay; Venezuela; Vereinigte Staaten.

b) Später aufgenommene Mitglieder (nach Beitrittsdatum geordnet):

Afghanistan (19.11.1946); Island (19.11.1946); Schweden (19.11.1946); Thailand (19.11.1946); Jemen (30.09.1947); Pakistan (30.09.1947); Myanmar (früher Birma) (19.04.1948); Israel (11.05.1949); Indonesien (28.09.1950); Albanien (14.12.1955); Bulgarien (14.12.1955); Sri Lanka (14.12.1955); Finnland (14.12.1955); Irland (14.12.1955); Italien (14.12.1955); Jordanien (14.12.1955); Kambodscha (14.12.1955); Laos (14.12.1955); Libyen (14.12.1955); Nepal (14.12.1955); Österreich (14.12.1955); Portugal (14.12.1955); Rumänien (14.12.1955); Spanien (14.12.1955); Ungarn (14.12.1955); Marokko (12.11.1956); Sudan (12.11.1956); Tunesien (12.11.1956); Japan (12.11.1956); Ghana (08.03.1957); Malaysia (17.09.1957); Guinea (12.12.1958); Benin (20.09.1960); Cote d'Ivoire (20.09.1960); Gabun (20.09.1960); Kamerun (20.09.1960); Kongo (20.09.1960); Zaire (20.09.1960); Madagaskar (20.09.1960); Niger (20.09.1960); Burkina Faso (20.09.1960); Somalia (20.09.1960); Togo (20.09.1960); Tschad (20.09.1960); Zentralafrikanische Republik (20.09.1960); Zypern (20.09.1960); Mali (28.09.1960); Senegal (28.09.1960); Nigeria (07.10.1960); Sierra Leone (27.09.1961); Mauretanien (27.10.1961); Mongolei (27.10.1961); Tansania (14.12.1961); Ruanda (18.09.1962); Burundi (18.09.1962); Trinidad und Tobago (18.09.1962); Jamaika (18.09.1962); Algerien (08.10.1962); Uganda (25.10.1962); Kuwait (14.05.1963); Kenia (16.12.1963); Malawi (01.12.1964); Malta (01.12.1964); Sambia (01.12.1964); Gambia (21.09.1965); Singapur (21.09.1965); Malediven (21.09.1965); Guyana (20.09.1966); Botswana (17.10.1966); Lesotho (17.10.1966); Barbados (09.12.1966); Mauritius (24.04.1968); Swasiland (24.09.1968); Äquatorialguinea (12.11.1968); Fidschi (13.10.1970); Bhutan (21.09.1971); Katar (21.09.1971); Bahrain (21.09.1971); Oman (21.09.1971); Vereinigte Arabische Emirate (09.12.1971); Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik (18.09.1973) – seit 3. Oktober 1990 das wiedervereinigte Deutschland; Bahamas (18.09.1973); Bangladesch (21.09.1974); Grenada (17.09.1974); Guinea-Bissau (17.09.1974); Kap Verde (16.09.1975); São Tomé und Príncipe (16.09.1975); Mosambik (16.09.1975); Papua-Neuguinea (10.10.1975); Komoren (12.11.1975); Surinam (04.12.1975); Seychellen (21.09.1976); Angola (01.12.1976); Samoa (15.12.1976); Dschibuti (20.09.1977); Vietnam (20.09.1977); Salomonen (19.09.1978); Domi-

nica (18.12.1978); St. Lucia (18.09.1979); Simbabwe (25.08.1980); St. Vincent und die Grenadinen (16.09.1980); Vanuatu (15.09.1981); Belize (25.09.1981); Antigua und Barbuda (11.11.1981); St. Kitts und Nevis (23.09.1983); Brunei (21.09.1984); Namibia (23.04.1990); Liechtenstein (18.09.1990); Estland (17.09.1991); Lettland (17.09.1991); Litauen (17.09.1991); Demokratische Volksrepublik Korea (17.09.1991); Republik Korea (17.09.1991); Marshall-Inseln (17.09.1991); Mikronesien (17.09.1991); Armenien (02.03.1992); Aserbaidschan (02.03.1992); Kasachstan (02.03.1992); Kirgistan (02.03.1992); Moldawien (02.03.1992); San Marino (02.03.1992); Tadschikistan (02.03.1992); Turkmenien (02.03.1992); Usbekistan (02.03.1992); Bosnien und Herzegowina (22.05.1992); Kroatien (22.05.1992); Slowenien (22.05.1992); Georgien (31.07.1992); Tschechien (19.01.1993); Slowakei (19.01.1993); Mazedonien (08.04.1993); Monaco (28.05.1993); Andorra (28.07.1993); Palau (15.12.1994); Kiribati (14.09.1999); Nauru (14.09.1999); Tonga (14.09.1999); Tuvalu (05.09.2000); Serbien und Montenegro (01.11.2000), Ost-Timor (20.05.2002); Schweiz (10.10.2002); Montenegro (28.06.2006)

→ <http://www.un.org/members/>

Model United Nations (MUN)

Model United Nations (MUN) bezeichnet Simulationen für Schüler und Studenten, in denen die Arbeit der Vereinten Nationen nachgestellt wird. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Struktur und Funktionsweise der Weltorganisation. Dazu werden an Schulen und Universitäten auf der ganzen Welt Konferenzen veranstaltet, bei denen die Teilnehmer in die Rolle eines Diplomaten eines der Mitgliedsländer der Vereinten Nationen, aber üblicherweise nicht ihres eigenen, schlüpfen. Diese Delegierten vertreten die Meinung des jeweiligen Landes dann in simulierten Gremien (z. B. in der → *Generalversammlung* oder/und dem → *Sicherheitsrat*). Dort werden nach einer Tagesordnung aktuelle weltpolitische Themen diskutiert und Resolutionstexte entworfen. Die Delegierten versuchen, Unterstützer für ihre Resolutionsentwürfe zu finden oder durch Kompromissbildung im Sinne ihres Landes für sich zu gewinnen, um anschließend im Plenum über die Resolution zu diskutieren und sie im Konsens oder durch eine Abstimmung zu verabschieden.

Von besonderer Bedeutung ist das größte dieser Rollenspiele, das jährlich stattfindende „National Model United Nations“ (NMUN) in New York. Das 1946 ins Leben gerufene NMUN geht auf die 1923 gegründete frühe Simulation des → *Völkerbundes* („Model League of Nations“) zurück. Zu der mittlerweile größten und professionellsten Simulation der Vereinten Nationen reisen jährlich etwa 2.000 Studenten aus den USA, Kanada, Asien und Europa an.

1987 nahmen mit einer Delegation der Ludwig-Maximilians-Universität München erstmals deutsche Studierende am NMUN teil. Seither haben sich an vielen anderen deutschen Universitäten, u. a. in Berlin, Bonn, Hamburg und Tübingen, MUN-Initiativen gebildet.

→ International Model United Nations Association, Inc.
Postfach 1959, Grand Central Station
New York, NY 10163

→ <http://www.un.org/cyberschoolbus/modelun/index.asp>

Nichtregierungsorganisationen (NROs)

N



14. Dezember 2007 | Greenpeace-Aktivisten bei der Weltklimakonferenz in Bali, Indonesien.

Nichtregierungsorganisationen (NROs)

Die Vereinten Nationen sind ein Zusammenschluss von Staaten. Ihre Arbeit wird demgemäß weitgehend von den Regierungen dieser Staaten bestimmt. Doch schon seit den Gründungsverhandlungen 1945 in San Francisco haben Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organizations – NGOs) beratend oder als Beobachter an der Arbeit der Weltorganisation teilgenommen. Festgelegt sind ihre Mitwirkungsrechte in Artikel 71 der → *Charta der Vereinten Nationen*. Nach dieser Kann-Bestimmung ist es dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* erlaubt, NROs einen sogenannten „Konsultativstatus“ zuzuerkennen. In Umsetzung dieser Chartabestimmung hat der Wirtschafts- und Sozialrat 1968 deren abgestufte Mitwirkung geregelt. Die derzeitigen Mitwirkungsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen an den Aktivitäten des ECOSOC beruhen auf einer Resolution aus dem Jahre 1996. Bislang haben ca. 2.700 Nichtregierungsorganisationen einen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat. Über die Zulassung entscheidet ein NRO-Ausschuss auf der Basis der Angaben der Nichtregierungsorganisationen. Darüber hinaus sind der Status der Nichtregierungsorganisationen und ihre Mitwirkungsrechte nicht einheitlich geregelt. Die Hauptorgane der Vereinten Nationen haben ebenso wie die Spezialorgane und die → *Sonderorganisationen* jeweils eigene Formen der NRO-Beteiligung an ihrer Arbeit entwickelt. Für die Mitwirkung der Nichtregierungsorganisationen an den Aktivitäten der → *Generalversammlung* gibt es zurzeit noch keine rechtliche Grundlage. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Souveräne Malteser Ritterorden und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften besitzen als Völkerrechtssubjekte den Status eines ständigen Beobachters (→ *Beobachterstatus*) in der Generalversammlung.

Es haben sich auch im VN-Plenum und ihren Ausschüssen unterschiedliche Formen der praktischen Beteiligung von NGOs ausgebildet.

→ <http://www.un.org/esa/coordination/ngo>

Organe der Vereinten Nationen | Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) | Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) | Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearwaffenversuchen (CTBTO) | Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

O



12. März 2005 | UNICEF-Kampagne zur Förderung der Bildung von Mädchen in Afghanistan

Organe der Vereinten Nationen

Hauptorgane (principal organs) der Vereinten Nationen sind nach der → *Charta* die → *Generalversammlung*, der → *Sicherheitsrat*, der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)*, der → *Treuhandrat*, der → *Internationale Gerichtshof (IGH)* und das → *Sekretariat*.

General- versammlung	Sicherheitsrat	Wirtschafts- und Sozialrat	Treuhandrat	Internationaler Gerichtshof	Sekretariat
Hauptaus- schüsse (z. B. Abrüstung und internatio- nale Sicherheit Ständige Ausschüsse (z. B. Beitrags- ausschuss)	Sanktionsaus- schüsse Friedens- missionen Internationale Adhoc-Strafge- richtshöfe Peacebuilding Kommission	Programme und Fonds z. B. UNICEF, UNDP, UNEP, WPF, UNHCR Regional- und Fachkommis- sionen	Sonderorgani- sationen mit vertraglicher Bindung an die UN z. B. FAO, ILO, IWF, UNESCO, Welt- bank, WHO	Angeschlossene Organisationen IAEO, OPCW, CTBTO, ICC	Büro des Gene- ralsekretärs Hauptabtei- lungen z. B. Politische Angelegen- heiten – DPA, Friedenssiche- rungsmaßnah- men – DPKO Hauptstandorte New York, Genf, Wien
Andere Nebenorgane (z. B. Menschen- rechtsaus- schuss)					
Vertragsorgane der Menschen- rechtspakte					

Jedes der Hauptorgane kann nach eigenem Ermessen Nebenorgane (subsidiary organs) in Form von Unter-, Hilfs- bzw. Spezialorganen, ad hoc oder auf ständiger Basis, zur Unterstützung einzelner Aufgaben einsetzen.

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

Diese → *Sonderorganisation* der Vereinten Nationen wurde 1945 gegründet und hat ihren Sitz in Paris. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. In der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) sind 192 Mitgliedstaaten vertreten, darunter seit 1951 die Bundesrepublik Deutschland. Deutschland ist mit einem Anteil von ca. 22,121 Mio. Euro (8,8 Prozent) nach den USA und Japan drittgrößter Beitragszahler.

Nach dem 11. September 2001 ist die Bedeutung der UNESCO verstärkt sichtbar geworden. Der maßgeblich von ihr beförderte Dialog der Kulturen schafft Grundlagen einer nachhaltigen geistigen Entwicklung, von denen alle Kulturen der Welt gleichermaßen profi-

O

tieren. Wichtiges Ergebnis der UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 2005 war neben der Annahme der Anti-Doping-Konvention und der „Erklärung zur Bioethik“ die Verabschiedung des „Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“. Es schafft eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eigenständige Kulturpolitik.

Bildung ist in der Programmstrategie der UNESCO der Schlüssel für Entwicklung und Frieden. Im VN-System hat die UNESCO die Federführung für die Koordination des Aktionsprogramms „Bildung für alle“. Ziel ist es, bis 2015 allen Kindern eine Grundschulbildung zu ermöglichen und die Zahl der Analphabeten zu halbieren. Im Hochschulnetzwerk der UNESCO kooperieren über 570 UNESCO-Lehrstühle in rund 120 Ländern. Im internationalen Schulnetzwerk arbeiten 7.900 UNESCO-Projektschulen mit.

In der Folge der Weltkonferenz für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg haben die Vereinten Nationen für die Jahre 2005 bis 2014 die Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgerufen und die UNESCO mit der Federführung beauftragt. Ziel der Dekade ist es, das Leitbild einer ökologisch, ökonomisch und sozial zukunftsfähigen Entwicklung weltweit in der Bildung zu verankern.

Das Programm zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes der Welt genießt in der deutschen Öffentlichkeit das größte Interesse unter allen UNESCO-Programmen. Deutschland ist derzeit mit 32 von 830 Welterbestätten vertreten.

Im Rahmen ihres Wissenschaftsprogramms hat die UNESCO sechs Langzeitprogramme eingerichtet in den Bereichen Süßwasser, Ozeane, Ökosysteme, Geowissenschaften, grundlegende Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften. Die weltweit über 500 UNESCO-Biosphärenreservate sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung, in Deutschland gibt es 14 dieser Gebiete. Die 2005 verabschiedete „Allgemeine Erklärung über Bioethik und Menschenrechte“ definiert globale ethische Mindeststandards für Medizin und biomedizinische Forschung.

Das Kommunikationsprogramm der UNESCO fördert den gerechten Zugang zu Information und Wissen sowie Meinungsfreiheit und Medienentwicklung.

Die UNESCO hat folgende Organe:

- Die Generalkonferenz ist das oberste Entscheidungs- und Kontrollorgan. Sie setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen und tagt alle zwei Jahre. Die Generalkonferenz bestimmt die Zielsetzung und allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der UNESCO und entscheidet über die vom Sekretariat vorgelegten Programme sowie den Haushalt.
- Der Exekutivrat wird von der Generalkonferenz gewählt. Er besteht aus 58 Mitgliedstaaten, die auf vier Jahre gewählt werden. Der Exekutivrat stellt das Bindeglied zwischen Generalkonferenz und Sekretariat dar. Er überprüft das Arbeitsprogramm der Organisation und die Haushaltsvorschläge, die er der Generalkonferenz mit entsprechenden Empfehlungen vorlegt. Er tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

- Das Sekretariat mit Sitz Paris wird von einem Generaldirektor geleitet, der vom Exekutivrat vorgeschlagen und von der Generalkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird. Generaldirektor ist seit Ende 1999 Koichiro Matsuura, Japan.

Die UNESCO verfügt in den Mitgliedstaaten – so auch in Deutschland – über nationale UNESCO-Kommissionen, die eine zweifache Brückenfunktion erfüllen (Informations- und Beratungstätigkeit einerseits, Koordinierungsstelle für die Umsetzung des UNESCO-Programms andererseits). Die Deutsche UNESCO-Kommission mit Sitz in Bonn berät die Bundesregierung, das Parlament und alle anderen öffentlichen Stellen in UNESCO-Angelegenheiten. Um die Mitwirkung Deutschlands in der UNESCO so kompetent und so repräsentativ wie möglich zu gestalten, koordiniert sie die Mitarbeit deutscher Expertinnen und Experten und der deutschen Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung von Programmen und Normen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung koordiniert sie zudem die Umsetzung der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ in Deutschland.

→ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
7, place de Fontenoy
F – 75352 Paris 07-SP
Tel.: (00 33 1) 45 68 10 00
Fax: (00 33 1) 45 67 16 90

→ <http://www.unesco.org>

Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (United Nations Industrial Development Organization – UNIDO) wurde 1966 gegründet und 1985 in eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* umgewandelt. Ihr Hauptziel ist die Förderung der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der sogenannten Transformationsländer Mittel- und Osteuropas und ihre Integration in die Weltwirtschaft.

Der Austritt einiger Mitgliedstaaten im Jahr 1996, unter ihnen die USA, war Anlass für eine tiefgreifende Reform der UNIDO. Es gelang eine Straffung der organisatorischen Struktur und eine erhebliche Verringerung des Personals. Außerdem wurde eine Dezentralisierung der UNIDO angestrebt, u. a. durch eine engere Zusammenarbeit mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*.

Seit der Reform konzentriert sich UNIDO auf zwei Schwerpunktbereiche: die Stärkung der industriellen Kapazitäten in Entwicklungs- und Transformationsländern sowie die Verbesserung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit von Industrialisierungsprozessen. Außerdem steht UNIDO ihren derzeit 172 Mitgliedstaaten als Forum für Kon-

takte und Zusammenarbeit zur Verfügung. Zur Erreichung ihres Ziels ist die UNIDO in folgenden Bereichen tätig:

- Investitionsförderung,
- Unterstützung der Länder bei der Ausarbeitung von industriepolitischen Strategien,
- Unterstützung beim Aufbau von Institutionen der industriellen Entwicklung,
- Unterstützung des Aufbaus von Systemen der Statistik, Qualitätskontrolle und Standardisierung,
- Verbreitung von Informationen, insbesondere über Technologietransfer,
- Unterstützung bei der Implementierung von Strategien zur umweltverträglichen Industrialisierung,
- Aufbau und Unterstützung von Handelskapazitäten,
- Ausarbeitung von Normen und Standards im Bereich umweltverträgliche Entwicklung bzw. umweltverträgliche Technologien, speziell erneuerbare Energien und Bio-Treibstoffe.

Oberstes Organ der in Wien ansässigen UNIDO ist die Generalkonferenz, die alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammentritt. Sie bestimmt die Leitlinien der Politik sowie das Arbeitsprogramm und den Haushalt der Organisation. Ihr zur Seite stehen der Rat für Industrielle Entwicklung (IDB) und der Programm- und Haushaltsausschuss, deren Mitglieder von der Generalkonferenz gewählt werden. Generaldirektor ist seit Dezember 2005 Kandeh Yumkella (Sierra Leone).

Für das Biennium 2006/07 standen der Organisation insgesamt 356 Mio. Euro zur Verfügung (darunter 184 Mio. Euro für die Technische Zusammenarbeit). Mit einem Anteil von 14 Prozent ist Deutschland zweitgrößter Beitragszahler.

- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
Internationales Zentrum Wien
Postfach 300
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 26 02 60
Fax: (00 43 1) 269 26 69

- <http://www.unido.org>

Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)

Die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty Organization – CTBTO) hat im Rahmen des im September 1996 von der → *Generalversammlung* verabschiedeten umfassenden Teststopp-Vertrages die Aufgabe, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sicherzustellen.

Obschon der Vertrag noch nicht in Kraft ist – noch 10 der 44 (Stand: September 2007) im Annex 2 genannten Staaten, die über nukleare Kapazitäten verfügen, müssten hierzu noch ratifizieren, u. a. die USA und China –, hat die internationale Organisation mit Sitz in Wien ihre Arbeit bereits aufgenommen und arbeitet am Aufbau des im Vertrag vorgesehenen weltweiten Verifikationssystems (International Monitoring System – IMS). Dieses aus künftig 337 Stationen bestehende System ist inzwischen in der Lage, selbst kleine unterirdische Tests weltweit zu orten. Die Messdaten werden nebenbei auch nationalen und internationalen Organisationen zum Zweck der Tsunami-Frühwarnung zur Verfügung gestellt.

Erster Exekutivsekretär der CTBTO seit ihrer Gründung 1997 war der Deutsche Wolfgang Hoffmann, ihm ist 2005 der Ungar Tibor Tóth nachgefolgt.

Im Mai 2000 vereinbarten die Vorbereitende Kommission der CTBTO und die Vereinten Nationen ein Kooperationsabkommen, das die Organisation bereits jetzt in das System der Vereinten Nationen einbindet.

- Provisional Technical Secretariat
Preparatory Commission for the CTBTO
Internationales Zentrum Wien
Postfach 1200
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 30 62 10
Fax: (00 43 1) 260 30 58 23

- E-Mail: info@ctbto.org
- <http://www.ctbto.org>

Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) – Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons (CWC) –, das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Die USA und die Russische Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen haben das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember 1997 ratifiziert. Mit 182 Vertragsstaaten hat das CWÜ nahezu universelle Geltung.

Unter den Verträgen zum Verbot von Massenvernichtungswaffen hat dieses Abkommen eine exemplarische Bedeutung: Als erster und bisher einziger multilateraler Abrüstungsvertrag verpflichtet es die Vertragspartner, innerhalb festgelegter Fristen eine komplette Kategorie von Massenvernichtungswaffen unter internationaler Kontrolle zu vernichten. Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Ver-

tragsparteien die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)“ – Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – OPCW. Sie hat ihren Sitz in Den Haag.

Als Kernaufgabe überwacht die OVCW mit eigenen Inspektoren durch systematische Verifikation die fristgerechte Vernichtung chemischer Waffen (spätestens bis 2012) und deren Produktionskapazitäten sowie die Nichtverbreitung dieser Waffen. Durch weltweite Routineinspektionen in der vom CWÜ betroffenen chemischen Industrie soll gewährleistet werden, dass deren Aktivitäten nur nicht verbotenen Zwecken dienen.

Mit einer Verdachtsinspektion kann jeder Vertragsstaat jederzeit für jeden Ort jedes anderen Vertragsstaates durch die Inspektoren der OVCW unverzüglich feststellen lassen, ob der betroffene Staat seine Verpflichtungen aus dem CWÜ erfüllt; es sei denn der Exekutivrat lehnt den Antrag mit Dreiviertelmehrheit ab.

Zudem koordiniert und gewährt die OVCW einem Vertragsstaat Schutz- und Hilfsmaßnahmen gegen chemische Waffen. Außerdem fördert sie die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie.

Die Vertragsstaatenkonferenz ist das oberste Organ der OVCW und überwacht die Umsetzung der Konvention. Sie umfasst alle Mitgliedstaaten und tagt mindestens einmal pro Jahr. Der Exekutivrat setzt sich aus den, für zwei Jahre gewählten, Repräsentanten von 41 Mitgliedstaaten zusammen und stellt das politisch verantwortliche Entscheidungsgremium der OVCW dar. Das Technische Sekretariat unterstützt das Plenum und den Exekutivrat bei der Umsetzung der Konvention und ist z. B. auch mit der Durchführung von Inspektionen und der Bearbeitung von Meldungen über Chemikalienbestände befasst. Das Technische Sekretariat und sein Generaldirektor (seit 2002 Rogelio Pfiirter, Argentinien) unterstützen zudem auch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der umfangreichen Vorschriften des CWÜ in nationales Recht.

→ OPCW HEADQUARTERS
Johan de Wittlaan 32
2517 JR – Den Haag
Tel.: (00 31) 704 16 33 00
Fax: (00 31) 703 06 35 35

→ <http://www.opcw.org>

Privatsektor und Vereinte Nationen | Politische Missionen der Vereinten Nationen |
 Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)

P



3. September 2004 | Die Stadt Xiamen in China erhält Auszeichnung von UN-Habitat für gute Städteplanung.

Privatsektor und Vereinte Nationen

Die Staats- und Regierungschefs der VN-Mitgliedstaaten haben in der Millenniums-Erklärung (→ *Millenniumsgipfel*) vom 8. September 2000 gefordert, zur Stärkung der VN auch dem privaten Sektor, → *Nichtregierungsorganisationen* und der Zivilgesellschaft insgesamt größere Möglichkeiten einzuräumen, zur Erreichung der → *Ziele* und Programme der Vereinten Nationen beizutragen. Die Bundesregierung hat dies nachdrücklich unterstützt, denn die Verwirklichung der Ziele der VN kann im Zeitalter der Globalisierung von Wirtschaft, Finanzmärkten, Verkehr und Kommunikation wie auch vieler grenzüberschreitender Gefahren (Umweltzerstörung, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Erschöpfung von Ressourcen) nicht mehr allein von den Institutionen des VN-Systems und ihren Mitgliedstaaten erreicht werden. Die VN und ihre Mitglieder brauchen dafür die Unterstützung aller Akteure, die das Weltgeschehen tatsächlich beeinflussen – und dazu gehören heute eben auch weltweit agierende Firmen und internationale Nichtregierungsorganisationen und ihre Netzwerke. In diesem Sinne initiierte der ehemalige VN-Generalsekretär Kofi Annan im Januar 1999 vor dem Weltwirtschaftsforum Davos den → *Globalen Pakt*.

Seit 2000 beschäftigt sich die → *Generalversammlung* als Ergebnis einer deutschen Initiative regelmäßig mit der Resolution „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“. Sie wurde zunächst von Deutschland allein und seit 2001 gemeinsam mit der → *Europäischen Union* eingebracht (zuletzt in der 62. Plenarsitzung im Winter 2007). Anliegen der Resolution ist es, das Konzept von Partnerschaften, die öffentliche und private Akteure (insbesondere Unternehmen) zum Zwecke der gemeinsamen Erfüllung von VN-Zielen eingehen, politisch abzusichern. In der Resolution betont die Generalversammlung, dass die Zusammenarbeit zwischen VN und Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern mit den Grundprinzipien der VN vereinbar ist und der Verwirklichung ihrer Ziele – insbesondere der → *Millenniumsentwicklungsziele* – dienen soll. Dabei ermutigt die Resolution die Wirtschaft, den Grundsätzen der sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit in ihrem Tätigkeitsbereich Geltung zu verschaffen, und zitiert das Eintreten des → *Weltgipfels* (September 2005) für „verantwortungsbewusste Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Globalen Pakt gefördert werden“.

Der → *Sicherheitsrat* diskutierte am 15. April 2004 unter deutscher Präsidentschaft in öffentlicher Sitzung erstmals die Rolle von Unternehmen in Konflikt- und Nachkonfliktsituationen. An der Veranstaltung nahmen auch der damalige Weltbank-Präsident Wolfensohn und der damalige Siemens-Vorstandsvorsitzende Heinrich von Pierer teil. Bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im Einzelnen anerkannte der Sicherheitsrat in einer abschließenden Presseerklärung die Rolle des Privatsektors für die Verhütung und Bewältigung von Konflikten und leistete damit auch einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Konzepts globaler Partnerschaften.

P

Politische Missionen der Vereinten Nationen

In den 90er Jahren wurde die Notwendigkeit effektiver Konfliktprävention immer offensichtlicher. Nachdem mit der → *Agenda für den Frieden* von 1992/1995 eine systematische Erfassung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden friedenspolitischen Optionen geleistet worden war, begannen die Generalsekretäre Boutros Boutros-Ghali und Kofi Annan, politische Missionen mit vorwiegend präventivem Auftrag einzurichten und diese als Peacebuilding-Missionen zu bezeichnen. Damit interpretierten sie den in der „Agenda für den Frieden“ auf reine Konflikt-Nachsorge beschränkten Begriff der → *Friedenskonsolidierung* nun in einem umfassenderen Sinne, da sie erkannten, dass für eine nachhaltige Konsolidierung des Friedens eine effektive Krisenprävention unabdingbare Voraussetzung ist. Im Unterschied zu Peacekeeping-Operationen bestehen Peacebuilding-Missionen nur aus einer zivilen, politischen Komponente. Infolgedessen ist auch der Personalbestand der Peacebuilding-Missionen weit geringer.



Quelle: www.un.org, Stand: August 2007

- UNPOS:** UN Political Office for Somalia/Politisches Büro der VN in Somalia, eingerichtet 1995
- UNOGIBS:** UN Peacebuilding Support Office in Guinea-Bissau/Büro der VN zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, eingerichtet 1999
- UNSCO:** Office of the UN Special Coordinator for the Middle East/Büro des Sonderkoordinators der VN für den Nahen Osten, eingerichtet 1999
- BONUCA:** Bureau de l'Organisation des Nations Unies en Centrafrique/Unterstützungsbüro der VN für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, eingerichtet 2000
- Office of the Personal Representative of the Secretary-General for Lebanon/Büro des persönlichen Repräsentanten des Generalsekretärs für den Libanon, eingerichtet 2000**
- UNOWA:** Office of the Special Representative of the Secretary-General for West Africa/Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Westafrika, eingerichtet 2002
- UNAMA:** United Nations Assistance Mission in Afghanistan/Unterstützungsmission der VN in Afghanistan, eingerichtet 2002

UNAMI: United Nations Assistance Mission for Iraq/Unterstützungsmission der VN für Irak, eingerichtet 2003

UNOSIL: United Nations Integrated Office in Sierra Leone/Integriertes Büro der VN in Sierra Leone, eingerichtet 2006

BINUB: United Nations Integrated Office in Burundi/Integriertes Büro der VN in Burundi, eingerichtet 2007

UNMIN: United Nations Mission in Nepal/Mission der VN in Nepal, eingerichtet 2007

Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)

1977 wurde das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (United Nations Centre for Human Settlements – UNCHS oder auch HABITAT) von der → *Generalversammlung* eingerichtet und nahm 1978 seine Arbeit auf. Sitz ist Nairobi, Kenia. Die Gründung von HABITAT geht zurück auf eine Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT-Konferenz), die 1976 in Vancouver stattgefunden hatte. Zu Beginn des Jahres 2002 wurde das Zentrum in ein Programm der Vereinten Nationen (United Nations Human Settlements Programme – UN-HABITAT) überführt. Exekutivdirektorin ist seit 2000 Anna K. Tibaijuka (Tansania).

HABITAT ist die zentrale Einrichtung der Vereinten Nationen für die Bereiche Städtebau, Bau- und Wohnungswesen. Seine Arbeit konzentriert sich auf die Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Die Umsetzung der Ziele von HABITAT erfolgt durch Projekte Technischer Zusammenarbeit, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Information und Dokumentation. Die Finanzierung des Zentrums erfolgt zu einem kleineren Teil aus dem ordentlichen VN-Haushalt (→ *Haushalt der Vereinten Nationen*), zum größeren Teil mit Hilfe außerordentlicher Mittel. Dazu zählen Einnahmen der United Nations Habitat and Human Settlement Foundation (UNHHSF), die sich aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten speist, sowie Einnahmen, die bei fremdfinanzierten HABITAT-Projekten anfallen.

1996 fand in Istanbul die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT II) statt. Die dort verabschiedete HABITAT-Agenda schreibt das Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung und das Recht auf angemessene Wohnung fest. Eine erste Überprüfung der HABITAT-Agenda erfolgte auf der als „Istanbul + 5“ bekannt gewordenen Sondergeneralversammlung 2001 in New York, die auch eine „Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend“ verabschiedete.

- Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
Postfach 30030, GPO
Nairobi, 00100 Kenia
Tel.: (00 25 42) 07 62 3120
Fax: (00 25 42) 07 62 34 77

- <http://www.unhabitat.org>

Recht auf Entwicklung | Rechtsstaatsförderung | Reform der Vereinten Nationen | Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen | Regionale Zusammenarbeit | Rio-Prozess

R



25. August 2005 | Kinder spielen mit Wasser an einer Pumpstation in Äthiopien. Das Trinkwasser-Projekt „1 Liter für 10 Liter“ ist eine Aktion des UN-Kinderhilfswerks.

Recht auf Entwicklung

Das Recht auf Entwicklung ist kein neues Menschenrecht, sondern wird als die Synthese von politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Menschenrechten verstanden, als „Recht auf Rechte“.

Das „Recht auf Entwicklung“ steht für ein politisches Konzept, nach dem Entwicklung über ihre rein wirtschaftliche Dimension hinausgeht. Entwicklung wird als Prozess definiert, in dem der Mensch zentraler Angelpunkt ist. Wirtschaftliche Entwicklung setzt daher die Achtung der Menschenrechte voraus: Die humane und menschenrechtliche Dimension von Entwicklung wird der wirtschaftlichen gleichgestellt. Neben die Staatensolidarität tritt die Eigenverantwortlichkeit eines Staates. Jeder Staat muss selbst Sorge dafür tragen, dass sowohl interne als auch externe Entwicklungshindernisse beseitigt werden. Letzteres schließt eine kompetente Regierungsführung („Good Governance“) und die Partizipation aller Bevölkerungsschichten mit ein. Neben wirtschaftlicher Hilfe von außen muss die gesellschaftliche Bereitschaft zu Entwicklung treten, d. h. die Menschenrechte müssen geschützt, Entwicklungshindernisse abgebaut und Rechtsstaatlichkeit eingeführt werden.

Die → *Menschenrechtskommission* hatte eine Arbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung eingesetzt, deren Mandat der neue → *Menschenrechtsrat* 2006 verlängert hat. Die Arbeitsgruppe ist beauftragt, Fortschritte bei der Förderung und Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung zu verfolgen und zu überprüfen und Staatenberichte und andere Informationen zum Recht auf Entwicklung zu prüfen. Deutschland beteiligt sich im Rahmen der EU aktiv an der Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern.

Rechtsstaatsförderung

Die Förderung rechtsstaatlicher Institutionen und Normen rückt in den Vereinten Nationen immer stärker in den Vordergrund, insbesondere als Aufgabe im Rahmen der Nachkonflikt-Friedenssicherung und der Förderung der Guten Regierungsführung (Good Governance). Der ehemalige VN-Generalsekretär Kofi Annan stellte 2004 seinen wegweisenden Bericht „Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften (transitional justice)“ vor. Er definiert „Rechtsstaat“ als ein „Regierungsprinzip, in dem alle Personen und Institutionen, einschließlich des Staates selber, verantwortlich sind gegenüber öffentlich bekannt gemachten, diskriminierungsfrei angewendeten und von unabhängigen Instanzen überwachten Gesetzen, die mit den universalen Menschenrechten in Einklang stehen. Rechtsstaatlichkeit erfordert Maßnahmen zur Durchsetzung des Vorrangs des Gesetzes, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Rechenschaft gegenüber dem Gesetz, der fairen Anwendung des Gesetzes, der Gewaltenteilung, der politischen Partizipation, der Rechtssicherheit, der Vermeidung von Willkür und der Transparenz von Recht und Verwaltung.“ Den Erfahrungen der Vereinten Nationen zufolge sei nachhaltiger Frieden nur möglich, wenn die Bevölkerung die Zuversicht habe, dass ihre Beschwerden und Anliegen im Rahmen rechtmäßiger und vertrauenswürdiger Institutionen behandelt werden.

R

Der → *Sicherheitsrat* beschäftigte sich seitdem mehrfach mit der Rechtsstaatsförderung, sei es im Zusammenhang spezifischer friedenserhaltender Maßnahmen oder in allgemeiner Form. Auch das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* und die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)* betrachten die Rechtsstaatsförderung als einen wichtigen Bereich ihrer Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Guter Regierungsführung. Als Ergebnis einer Initiative, die Deutschland, Finnland und Jordanien ab 2004 in den Vereinten Nationen ergriffen, hat der → *Weltgipfel* im September 2005 seine Unterstützung für die Einrichtung einer Arbeitseinheit zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law Assistance Unit) bekundet, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit stärken soll. Ausgehend hiervon hat der Generalsekretär mit seinem Bericht „Uniting our strength: enhancing UN support for the rule of law“ vom 14. Dezember 2006 Vorschläge zur Schaffung von Strukturen vorgelegt, welche die Kapazitäten der Organisation im Bereich der Förderung der Rechtsstaatlichkeit stärken sollen. Die Umsetzung, darunter die Einrichtung einer „Rule of Law Unit“ im Büro des stellvertretenden Generalsekretärs, hat begonnen.

Reform der Vereinten Nationen

Die Debatte um die Reform der Vereinten Nationen geht in ihrer gegenwärtigen Substanz im Wesentlichen auf die Zeit nach Ende des Ost-West-Konflikts zurück. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Weltorganisation an die neuen Realitäten nach Ende des Ost-West-Gegensatzes, der auch die Arbeit der Vereinten Nationen stark beeinträchtigt hatte, wurde allen Mitgliedstaaten verstärkt deutlich. Zusätzliche Dynamik erhielt die Reformdiskussion durch die Jubiläums-Generalversammlung 1995, das 2002/2003 im → *Sicherheitsrat* ausgetragene Ringen um den Irak-Krieg sowie den Gipfel zur Überprüfung der Millenniumserklärung („Weltgipfel“, 14.–16. September 2005), der Reformvorschläge einer hochrangigen Expertengruppe (Bericht „Unsere gemeinsame Verantwortung“ vom Dezember 2004) und des damaligen VN-Generalsekretärs Kofi Annan (Bericht „In größerer Freiheit“ vom März 2005) aufgriff. Neben der Reform des → *Sicherheitsrats* betreffen die großen Reformvorhaben auch die Bereiche Menschenrechte, Friedenskonsolidierung, Entwicklung, Umwelt und den Wirtschafts- und Sozialbereich sowie, als Dauerthema, die Finanz- und Managementreform.

Aus der Vielzahl der seit den 1990er Jahren vorgelegten Reformberichte ragt der im März 2005 vom damaligen Generalsekretär Kofi Annan präsentierte Bericht „In größerer Freiheit“ („In Larger Freedom“) heraus. Dieses rund 90 Seiten umfassende Dokument, das weitgehend auf den Empfehlungen einer von Kofi Annan eingesetzten hochrangigen Expertengruppe beruhte (Bericht „Unsere gemeinsame Verantwortung“ vom Dezember 2004), gilt als das bisher umfassendste Konzept zur Reform der Vereinten Nationen.

Die **Reform des Sicherheitsrats** wird seit 1993 in einer eigenen Arbeitsgruppe diskutiert. Dabei geht es sowohl um die Erweiterung der Mitgliedschaft als auch um die Arbeitsmethoden, insbesondere zur Transparenz des Rates. Während bei der Reform der Arbeitsmethoden bereits Fortschritte erzielt wurden, konnte bisher keine Entscheidung über seine Erweiterung herbeigeführt werden.

Die Debatten zur Sicherheitsratsreform in der Generalversammlung bestätigen, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine Erweiterung des Sicherheitsrats sowohl im Bereich der nichtständigen, als auch der ständigen Mitglieder eintritt. 2005 lagen der 59. → *Generalversammlung* drei Entwürfe zur Reform vor.

1. Der Entwurf der sogenannten „G4“, bestehend aus Deutschland, Japan, Indien und Brasilien, der eine Erweiterung des Rates um sechs ständige und vier nichtständige Mitglieder vorsah.
2. Der Entwurf der Afrikanischen Union (AU), der ebenfalls die Erweiterung um ständige und nichtständige Mitglieder vorsah, jedoch abweichend vom Entwurf der G4 ein Vetorecht auch für neue ständige Mitglieder sowie einen zweiten zusätzlichen nichtständigen Sitz für Afrika vorsah.
3. Der Entwurf der „Uniting for Consensus“-Gruppe um Italien und Pakistan, der die Erweiterung des Rates nur um zehn nichtständige Mitglieder vorsah.

In der 60. Generalversammlung unterbreiteten die Schweiz und vier andere Staaten („Small 5“) einen weiteren Vorschlag, der sich auf die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats beschränkte. Keiner der Vorschläge ist zur Abstimmung gestellt worden. In der 61. Generalversammlung rückte verstärkt die Frage von Übergangsmodellen (temporäre Reform; endgültige Entscheidung durch eine Überprüfungskonferenz) in den Fokus der Reformdebatte.

Die breite Unterstützung, die Deutschland und seine G4-Partner für ihren Entwurf erhalten hatten, unterstrich, dass das von den G4 vorgelegte umfassende Konzept das Potenzial für die erforderliche Mehrheit hat. (. . .) Der Entwurf bleibt Referenzmodell für alle weiteren Debatten und Diskussionen über die Reform des Rates.

Aus: Bericht der Bundesregierung 2004/2005

Weitere Reformbereiche:

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat nach schwierigen Verhandlungen 2006 die Schaffung eines **Menschenrechtsrats** (MRR) (→ *Menschenrechtsrat*) beschlossen. Er ersetzt die im Juni 2006 aufgelöste → *Menschenrechtskommission* (MRK).

Mit seinem überraschenden Vorschlag, die Menschenrechtskommission durch einen Menschenrechtsrat zu ersetzen, nahm Generalsekretär Kofi Annan 2005 eine vor allem in der westlichen Öffentlichkeit verbreitete Kritik an der Menschenrechtskommission auf. Sein Vorschlag entsprach weitgehend entsprechenden US-Forderungen: Vor allem die substanzielle Reduzierung der Sitze und Zugangsschwellen für Menschenrechtsverletzer durch Wahl der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit wurden aufgegriffen. Auch die Europäische Union sowie alle relevanten Nichtregierungsorganisationen im Menschenrechtsbereich unterstützten grundsätzlich den Vorschlag. Während die EU einer Kompromiss-Resolution zur Einrichtung des Rates folgte, stimmten die USA dagegen, weil die Zugangsschwelle für Menschenrechtsverletzer aus US-Sicht nicht hoch genug gelegt wurde.

Der Neuzuschnitt der Regionalquoten im Rat hat dazu geführt, dass die Gruppe der westlichen Staaten nur noch sieben von 47 Stimmen hat. Deutschland – als Mitglied dieser Gruppe – ist zunächst für drei Jahre im Rat vertreten. Erste Erfahrungen im neu geschaffenen Rat zeigen, dass Abstimmungen in kontroversen Fällen gegen die solidarische Mehrheit des Südens kaum noch zu gewinnen sind.

2005 haben Sicherheitsrat und Generalversammlung die → *Kommission für Friedenskonsolidierung* (Peacebuilding Commission – PBC) eingerichtet. Mit der PBC gibt es erstmals ein Gremium, das das Engagement der internationalen Gemeinschaft in der Übergangsphase unmittelbar nach Ende bewaffneter Konflikte bis zur Aufnahme regulärer Entwicklungszusammenarbeit koordiniert. Die PBC soll beteiligte Parteien im Wiederaufbauprozess unterstützen und kohärente Strategien der Friedenskonsolidierung entwerfen. Steuerungsgremium der PBC ist das Organisationskomitee. Es wählt den Vorsitz der PBC, beschließt die Tagesordnung und beruft länderspezifische Formate ein. Es hat 31 Mitglieder aus fünf Kategorien: Sicherheitsrat (darunter dessen ständige Mitglieder als ständige PBC-Mitglieder), ECOSOC, Hauptbeitragszahler, Truppensteller und Mitglieder aus der Generalversammlung. Als Hauptbeitragszahler ist Deutschland mindestens bis Ende 2009 Mitglied. Ende 2006 wurden die ersten beiden Länderformate einberufen, nämlich zu Sierra Leone und Burundi. Ziel ist es, für beide Länder Strategien zur Friedenskonsolidierung auszuarbeiten und die dafür nötigen Ressourcen zu mobilisieren.

Der → **Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)** ist das zentrale Organ der VN zur Abstimmung der vielfältigen Programme, Fonds und → *Sonderorganisationen* zu Gesellschafts-, Wirtschafts-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Menschenrechtsfragen.

Trotz dieser Koordinierungsfunktion ist der Gestaltungsspielraum und Einflussbereich des ECOSOC stark eingeschränkt, da die Sonderorganisationen über ein großes Maß an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verfügen. Der ECOSOC überwacht lediglich deren Kooperation und kann empfehlende Resolutionen zu Sozial- und Wirtschaftsfragen verabschieden.

Auf dem Weg zur „Revitalisierung“ hat der ECOSOC bereits in den 70er bis 90er Jahren verschiedene Wandlungen und Veränderungen seiner Kompetenzen erfahren: Die zwei Erweiterungen der Mitgliederanzahl des Rates, die Öffnung in Richtung der → *Nichtregierungsorganisationen* sowie das jährliche Treffen mit der → *Welthandelsorganisation* und den Bretton-Woods-Institutionen (→ *Weltbank* und → *Internationaler Währungsfond*) sind dabei nur einige Beispiele.

Trotz all dieser Initiativen ist dabei die institutionelle Schwäche des ECOSOC nicht wesentlich behoben worden.

Deshalb erteilte die Generalversammlung 2003 in einer Resolution (57/270B) konkrete Reformaufträge an den ECOSOC und die ihm unterstehenden funktionalen Kommissionen: Arbeitsmethoden und Koordinierung sollten effektiver gestaltet werden.

Weiterhin unterbreitete das Hochrangige Gremium zur Reform der Vereinten Nationen (High Level Panel) Vorschläge zur Umgestaltung des ECOSOC, die teilweise in den Reformbericht des VN-Generalsekretärs „In größerer Freiheit“ von 2005 aufgenommen wurden. Die Reformdebatte wurde auf dem → *Weltgipfel* 2005 weiter geführt. Die Generalversammlung beschloss unter anderem die Einrichtung eines im Zweijahresrhythmus stattfindenden hochrangigen „Development Cooperation Forum“, welches Trends und Fortschritte in der Entwicklungszusammenarbeit überprüfen soll. Es soll erstmals 2007 in Genf und ab 2008 alle zwei Jahre in New York tagen. Ebenfalls neu vorgesehen sind jährliche Ministerkonferenzen zur Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der VN-Gipfel auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, darunter der Millenniumsentwicklungsziele.

Viele Mitgliedstaaten bezahlen ihre Beiträge aus den verschiedensten Gründen nicht rechtzeitig. Einige setzten den ökonomischen Hebel Pflichtbeiträge gezielt ein, um Druck auszuüben oder um einem bestimmten politischen Standpunkt Gewicht zu verleihen.

Die ständigen Finanznöte haben phasenweise die Tätigkeit der Vereinten Nationen entscheidend geprägt. Die Erwartungen an die Organisation wuchsen speziell zu Beginn der 90er Jahre mit der Ausweitung des Peacekeepings – im Gegensatz zur finanziellen Ausstattung.

Seit Jahren zählt zur Reformdiskussion auch die Aufwertung des seit 1972 in Nairobi bestehenden VN-Umweltprogramms (UNEP) zu einer **VN-Umweltorganisation** mit universeller Mitgliedschaft (**United Nations Environment Organisation, UNEO**). Dieses Vorhaben stößt bei den USA, Russland, Indien und Teilen der G77 aus unterschiedlichen Motiven noch auf Vorbehalte. Auf französische Initiative wurde im Februar 2007 eine „Gruppe der Freunde von UNEO“ gegründet, der über 50 Staaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, angehören. Eine Reihe von Treffen (in Brasilien September 2007, in Costa Rica Frühjahr 2008) wurden mit dem Ziel einberufen, weitere Bewegung in die Debatte zu bringen.

2003 trat eine überarbeitete **Finanzordnung** (→ *Finanzierung*) der Vereinten Nationen in Kraft.

Der Anteil der USA am regulären → *Haushalt* und am Haushalt für → *Friedensmissionen* wurde von 25 auf 22 Prozent gesenkt.

Danach zeigten sich die USA bereit, einen großen Teil ihrer ausstehenden Beiträge an die Vereinten Nationen zu zahlen.

Der Weltgipfel 2005 forderte unter anderem auch eine **Management- und Sekretariatsreform**. Erste Reformschritte wurden bereits Ende 2005 mit der Verabschiedung des VN-Haushalts 2006/2007 umgesetzt. Die → *Generalversammlung* stimmte einem Kompromiss zwischen den reichen Staaten und den Entwicklungsländern zu, der ein Budget von insgesamt 3,8 Mrd. US-Dollar für die Jahre 2006 und 2007 vorsieht. Allerdings durfte die Organisation davon nur 950 Mio. US-Dollar in den ersten Monaten ausgeben. Die Freigabe der restlichen Summe ist an Fortschritte im Verwaltungsbereich und an Reformen

der VN geknüpft. Die begrenzte Ausgabenermächtigung des Generalsekretärs übte starken Druck aus, Fortschritte zu erreichen.

Die „G77“ (→ *Gruppenbildung*) und China stehen den Reformen skeptisch gegenüber, sie befürchten eine Schwächung der Generalversammlung. Die Einbindung der „G77“ und China in den Reformprozess gilt daher als Voraussetzung für Fortschritte.

Mit Beschluss des Weltgipfels 2005 wurde der damalige Generalsekretär Kofi Annan außerdem beauftragt, Vorschläge für eine **Restrukturierung der operativen Aktivitäten** der VN auf den Gebieten Entwicklung, Humanitäre Hilfe und Umwelt zu erarbeiten. Zu diesem Zweck hat er 2006 ein Hochrangiges Gremium (High Level Panel) zu systemweiter Kohärenz eingerichtet. Einen Schwerpunkt der Arbeit bilden die entwicklungs-politischen Aktivitäten der VN-Organisationen. Kernstück der bisherigen Empfehlungen ist die feste Verankerung des „One-UN“-Prinzips auf Länderebene: Alle in einem Entwicklungsland tätigen VN-Organisationen sollen mit einem gemeinsamen Länderprogramm, einem gemeinsamen Budget und einem gemeinsamen Büro unter einem gemeinsamen Koordinator (Resident Coordinator) operieren.

→ <http://www.un.org/reform/>

Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen

Der → *Wirtschafts- und Sozialrat* der Vereinten Nationen hat fünf regionale Wirtschaftskommissionen eingerichtet, welche die wirtschaftliche und teilweise auch die soziale Entwicklung einer Region fördern. Die einzelnen Wirtschaftskommissionen sind:

- *Wirtschaftskommission für Europa (ECE)*
- *Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)*
- *Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)*
- *Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)*
- *Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)*

Regionale Zusammenarbeit

Viele Aufgaben können besser im kleinen Kreis der Betroffenen geregelt werden als unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Diese Erkenntnis spiegelt sich bereits in der → *Charta der Vereinten Nationen* wider. Im Rahmen von Kapitel VIII der VN-Satzung sieht Artikel 52 den Abschluss von Abkommen mit „regionalen Einrichtungen“ vor, die zur Behandlung der die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten berufen sind und als Instrumente zur Stabilisierung einer Region dienen können. Voraussetzung für das Zustandekommen solcher Abkommen ist die Vereinbarkeit mit den → *Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen*.

Die dem VIII. Kapitel der Charta unterworfenen Regionalorganisationen, etwa die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), die Afrikanische Union (AU) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), werden, je nachdem welche Funktion sie wahrnehmen, unterschiedlich stark in das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen eingebunden. Auch die Europäische Union (→ *Europäische Union und Vereinte Nationen*), die offiziell nicht den Status einer Regionalorganisation besitzt, ist in dieses System mit eingebunden.

Regionalorganisationen haben gegenüber dem Sicherheitsrat Handlungspriorität, wenn es sich bei einem Konflikt um örtlich begrenzte Streitigkeiten handelt und zu seiner Beilegung friedliche Mittel eingesetzt werden. Zwangsmaßnahmen darf eine Regionalorganisation nur dann ergreifen, wenn der Sicherheitsrat sie hierzu vorher ausdrücklich ermächtigt hat. Eine solche Ermächtigung kann der Sicherheitsrat verweigern, wenn er selbst Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta einzuleiten gedenkt. In diesem Fall kann der Sicherheitsrat die Regionalorganisationen gleichsam als Hilfsorgane für die Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Die Charta gewährleistet dem Sicherheitsrat eine umfassende Kontrolle über die Friedenssicherungsmaßnahmen der Regionalorganisationen.

Die Einbeziehung von regionalen Einrichtungen und Organisationen in die Friedenssicherungsaufgabe der Vereinten Nationen, insbesondere durch den Sicherheitsrat, hat in den vergangenen Jahren zunehmende Aktualität erlangt, da nur so die Vereinten Nationen den gewachsenen Anforderungen bei der Friedenssicherung, z. B. in Afrika, gerecht werden können.

Rio-Prozess

Das große Verdienst des Erdgipfels in Rio 1992 (→ *Konferenz für Umwelt und Entwicklung*) war es, dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung zum Durchbruch verholfen zu haben. Zehn Jahre später, auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, 26. August – 4. September 2002, hat die Staatengemeinschaft dieses Konzept, bei dessen Umsetzung seit Rio nur Teilfortschritte erreicht worden waren, erneut aufgegriffen und konkretisiert. In Johannesburg konnten eine Reihe wichtiger Zeitziele zur weiteren Umsetzung des Leitbildes nachhaltiger Entwicklung vereinbart werden. Dies ist als Erfolg zu werten. Gleichwohl ist der Weltgipfel dem angestrebten Implementierungscharakter nicht voll gerecht geworden. Mit der Einbeziehung gesellschaftlicher Gruppen aus allen Kontinenten hat der Gipfel wichtige Impulse für die ökologische und soziale Gestaltung der Globalisierung gegeben. Das Rahmenprogramm und der Gipfel der → *Nichtregierungsorganisationen* boten Gelegenheit zum Ideenaustausch, zur Bildung von Netzwerken sowie zur Vereinbarung konkreter Initiativen.

Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung endete mit der Verabschiedung einer Politischen Erklärung der Staats- und Regierungschefs („Johannesburg Declaration on Sustainable Development“) und eines Aktionsplanes („Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development“).

Der Aktionsplan, wichtigstes Abschlussdokument des Johannesburg-Gipfels, behandelt u. a. die Themen Armutsbekämpfung, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Globalisierung. Einzelne Kapitel gehen auf die besonderen Herausforderungen ein, vor denen Afrika und die kleinen Inselentwicklungsländer (Small Island Developing States, SIDS) stehen; ein Kapitel thematisiert die Mittel zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung, ein weiteres den institutionellen Rahmen.

Im Mittelpunkt der Konkretisierung des Nachhaltigkeitskonzepts stehen eine Reihe von neuen wichtigen Zeitzielen, auf die sich die Staatengemeinschaft verständigt hat, u. a.:

- Der Anteil der Menschen ohne Zugang zu sanitärer Grundversorgung, insbesondere Abwasserentsorgung, soll bis zum Jahre 2015 halbiert werden.
- Die gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen bei der Produktion und dem Gebrauch von Chemikalien soll bis 2020 minimiert werden.
- Der Rückgang der biologischen Vielfalt soll bis zum Jahre 2010 deutlich reduziert werden.
- Der Rückgang der Fischbestände soll gestoppt und bis 2015 eine Trendumkehr erreicht werden.

Hingegen konnte die → *Europäische Union* ihre Forderung nach einem konkreten Zeitziel für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien (bis zum Jahr 2010 – weltweit – auf 15 Prozent) nicht durchsetzen. Einigung wurde aber darüber erzielt, den Anteil erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen und diese Vorgabe in den kommenden Jahren regelmäßig zu überprüfen.

Neben den global vereinbarten Gipfelsergebnissen wurden in Johannesburg mehr als 250 Partnerschaftsinitiativen offiziell registriert, die als „Type Two Outcomes“ einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Ziele der „Type One Outcomes“, d. h. der Politischen Erklärung und insbesondere des Aktionsplans, leisten. Daran beteiligt sind zahlreiche Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor.

Sanktionen | Seerechtsübereinkommen (SRÜ) | Sekretariat der Vereinten Nationen | Selbstbestimmungsrecht | Sicherheitsrat der Vereinten Nationen | Sitzstaatsabkommen | Sonderorganisationen der Vereinten Nationen | Stimmrecht und Abstimmungsverfahren | Suchtstoffkommission (CND)

S



10. Dezember 1982 | Die Unterzeichnerstaaten des Seerechtsabkommens einigen sich auf eine verstärkte Zusammenarbeit, u. a. um die Meeressäugtiere zu erhalten.

Sanktionen

Sanktionen der Vereinten Nationen können auf der Rechtsgrundlage von Kapitel VII (Artikel 41) der → *Charta* nur vom → *Sicherheitsrat* beschlossen werden. Die konkrete Feststellung einer Bedrohung des Weltfriedens durch den Sicherheitsrat kann die Verhängung von restriktiven Maßnahmen auslösen. Sanktionen sind als alternative, regelmäßig aber auch als begleitende politische Maßnahme zur Autorisierung militärischer Gewalt durch den Sicherheitsrat vorgesehen. Während die in der Vergangenheit häufig verhängten umfassenden Wirtschafts- und Finanzsanktionen (wie im Falle des Irak 1990 – 2003) teils erhebliche humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hatten, ist der Sicherheitsrat in letzter Zeit dazu übergegangen, gezielte Sanktionen („targeted“ oder „smart sanctions“) gegen politisch Handelnde eines Staates oder einer Organisation zu verhängen. Gezielte Sanktionen können Reiseverbote oder -einschränkungen oder das Einfrieren von Konten und wirtschaftlichen Ressourcen sein (Beispiele: Sanktionen gegen Nordkorea 2006 und gegen Iran 2006/2007). Regelmäßig wird insbesondere infolge von Kriegen oder inneren Auseinandersetzungen Waffenembargo verhängt. Mitgliedstaaten der VN sind völkerrechtlich verpflichtet, die beschlossenen Maßnahmen umfassend und umgehend umzusetzen.

Seerechtsübereinkommen (SRÜ)

Im Rahmen der Vereinten Nationen ist das Seevölkerrecht auf drei Seerechtskonferenzen (1958, 1969 und 1973/1982) kodifiziert und weiterentwickelt worden. Auf der ersten Konferenz 1958 wurden vier Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszonen, über den Festlandsockel, über die Hohe See und über die Fischerei und Erhaltung der lebenden Naturvorkommen der Hohen See geschaffen.

Nachdem die zweite Konferenz ergebnislos blieb, wurde auf der dritten Seerechtskonferenz 1982 das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS) angenommen. Dieses integriert die früheren Regelungen des Seevölkerrechts- und -gewohnheitsrechts und schafft neue Rechtsnormen insbesondere im Bereich Meeresforschung und Schutz der marinen Umwelt. Die Normen des SRÜ stellen eine umfassende Ordnung der Rechtsverhältnisse bzw. Nutzungsrechte am Meer und seinen natürlichen Ressourcen (einschließlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes) dar. Das Übereinkommen setzte eine → *Internationale Meeresbodenbehörde* ein, welche die Nutzung des Meeresbodens verwaltet, sowie eine Festlandsockelgrenzkommission, die Abgrenzungsfragen des Festlandsockels klärt. Rechtliche Aspekte und Streitfragen können dem → *Internationalen Seegerichtshof* in Hamburg vorgelegt werden.

Am 28. Juli 1994 wurde außerdem das sogenannte Durchführungsübereinkommen zum Teil XI des SRÜ angenommen. Es modifiziert die Tiefseebauregelungen zugunsten marktwirtschaftlicher Aspekte. Damit wurde der Weg für die weltweite Akzeptanz des SRÜ geschaffen. Das Seerechtsübereinkommen trat am 16. November 1994 für über 60 Staaten in Kraft, darunter die Bundesrepublik Deutschland. Im November 2006 waren dem SRÜ 152 Staaten beigetreten.

Sekretariat der Vereinten Nationen

Das Sekretariat ist eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*). Es besteht aus dem → *Generalsekretär* (seit 1. Januar 2007 dem Koreaner Ban Ki-moon) und den sonstigen Bediensteten, die dem Generalsekretär unterstellt und verantwortlich sind.

Der Generalsekretär ist somit der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen (Artikel 97 der → *Charta*). Artikel 97, 100 und 101 garantieren ihm einen unabhängigen Status und schützen ihn und seinen Mitarbeiterstab gegen unangemessene Einflüsse durch Vertreter der Mitgliedstaaten.

Die Zuständigkeiten des Generalsekretärs sind in der Charta z. T. detailliert definiert. Nach Artikel 98 ist er bei allen Sitzungen der → *Generalversammlung*, des → *Sicherheitsrats*, des → *Wirtschafts- und Sozialrats* und des → *Treuhandrats* tätig „und nimmt alle sonstigen ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben wahr“. Diese Formulierung erlaubt es den genannten Hauptorganen, dem Generalsekretär auch politische Aufgaben zu übertragen – Aufgaben, die über seine administrativen Tätigkeiten hinausgehen. Artikel 98 der Charta sieht vor, dass der Generalsekretär der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Organisation erstattet. Diese Jahresberichte eröffnen ihm die Möglichkeit zu einer persönlichen Bewertung der Arbeit der Vereinten Nationen des vorangegangenen Jahres sowie zur Unterbreitung von Reformvorschlägen. Dies entspricht dem Geist der Charta, wie er in Artikel 99 zum Ausdruck kommt und dem Generalsekretär explizit eine politische Rolle zuordnet.

Eine sorgfältige Prüfung der Charta-Vorschriften macht jedoch deutlich, dass das Sekretariat kein politisches Entscheidungsorgan ist. Zudem ist an keiner Stelle festgehalten, welche Beiträge der Generalsekretär zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten könnte. Trotz dieser Einschränkung hat die politische Bedeutung des Generalsekretärs ständig zugenommen. Eine wichtige Rolle kommt dem Generalsekretär neuerdings im Reformprozess (→ *Reform der Vereinten Nationen*) zu.

Das Sekretariat besteht aus verschiedenen Hauptabteilungen und Büros und ist hierarchisch aufgebaut. Bei der Ernennung der Beamten des Sekretariats ist nach Artikel 101 der Charta „ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten“. Die Auswahl soll auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage getroffen werden. Die internationalen Beamten dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Weisungen von einer Regierung oder von außenstehenden Autoritäten weder erbitten noch annehmen (Artikel 100 der Charta). Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erfüllt eine Doppelfunktion im VN-System: Einerseits ist er der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen, andererseits „primus inter pares“ in der Verwaltung des gesamten VN-Systems. Dies bedeutet, dass er mit einer Vielzahl recht schwieriger Koordinationsprobleme zwischen den → *Sonderorganisationen* und den Spezialorganen konfrontiert ist.

Selbstbestimmungsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist zentrales Rechts- und Ordnungsprinzip der universellen Staatengemeinschaft. Es ist in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 55 der → *Charta der Vereinten Nationen* sowie in zahlreichen internationalen Verträgen und Dokumenten niedergelegt. Die gleichlautenden Artikel 1 der beiden → *Menschenrechtspakte* der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966 bestimmen in Absatz 1:

„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Dem Sicherheitsrat kommt unter den sechs Hauptorganen der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ zu. Er handelt in diesem Bereich mit Wirkung für und gegen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat ist das einzige Organ, das Beschlüsse mit bindender Wirkung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen fassen kann.

Die Bedeutung des Sicherheitsrats liegt nicht nur in seiner Entscheidungsmacht, sondern auch in seiner Autorität als einer anerkannten politischen Instanz, der als ständige Mitglieder China, Frankreich, Großbritannien, die Russische Föderation und die USA angehören. Der Sicherheitsrat bietet Konfliktparteien eine Plattform zur Diskussion von Streitigkeiten und zur Verhandlung über die Lösung von Konflikten. Er kann die Bemühungen der Streitparteien zur Konfliktlösung maßgeblich unterstützen, eigene Vorschläge zu ihrer Lösung unterbreiten oder Regelungen international sanktionieren oder ihre Durchführung garantieren.

Aufgaben und Befugnisse

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen weltweiter Friedenssicherung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*) kann sich der Sicherheitsrat folgender Methoden und Verfahren bedienen:

- *Friedliche Streitbeilegung nach Kapitel VI der (→ Charta)*,
- *Friedenssichernde Operationen (→ Friedensmissionen)*,
- *Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII*.

Das Recht zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat ist Kern des kollektiven Sicherheitssystems (→ *Kollektive Sicherheit*). Bei Friedensbedrohung, Friedensbrüchen und Angriffshandlungen ist es exklusiv dem Sicherheitsrat vorbehalten, für alle VN-Mitglieder bindende Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Durch nichtmilitärische wie militärische Gemeinschaftsaktionen der VN-Mitglieder soll jeder potenzielle Aggressor davon abgeschreckt werden, seine Interessen mittels rechtswidriger Gewalt durchzusetzen.

zen. Ursprünglich war sogar beabsichtigt, durch verpflichtende Bereitstellung nationaler Truppenkontingente eine ständige VN-Truppe zu bilden, um ein schnelles kollektives Handeln jederzeit zu ermöglichen. Hierzu ist es mangels Übereinstimmung der Großmächte aber nie gekommen.

Struktur und Zusammensetzung

Der Sicherheitsrat besteht aus fünf ständigen und zehn nichtständigen Mitgliedern. Nichtständige Mitglieder werden jährlich jeweils für eine Zweijahresperiode gewählt, wobei bei jeder Wahl nur fünf neue Mitglieder bestimmt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Ursprünglich hatte der Rat nur elf Mitglieder. 1963 wurde die Zahl der nichtständigen Mitglieder von sechs auf zehn erhöht. Die Sitze der nichtständigen Mitglieder werden nach einem Regionalschlüssel verteilt:

- afrikanische Staaten: drei Sitze,
- asiatische Staaten: zwei Sitze,
- osteuropäische Staaten: ein Sitz,
- lateinamerikanische und karibische Staaten: zwei Sitze,
- westeuropäische und andere (Kanada, Australien, Neuseeland) Staaten: zwei Sitze.

Die Bundesrepublik Deutschland ist bisher vier Mal als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat vertreten gewesen: 1977/78, 1987/88, 1995/96 und 2003/2004, und bewirbt sich erneut für eine Mitgliedschaft für den Zeitraum 2011/12. Die ehemalige DDR war einmal Mitglied im Sicherheitsrat (1980/81).

Anders als in der Generalversammlung, wo jeder Staat das gleiche Stimmrecht besitzt, ist das Stimmrecht der ständigen Mitglieder besonders ausgestattet. Die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder verfügen über ein Vetorecht. Nimmt eines der ständigen Mitglieder sein Vetorecht wahr und stimmt gegen einen Resolutionsentwurf, kommt – außer in Verfahrensfragen – kein Beschluss des Sicherheitsrats zustande. Damit gewährt die Charta den ständigen Mitgliedern eine herausragende politische Stellung, die ihnen im gesamten System der Vereinten Nationen bedeutenden Einfluss verleiht.

Verfahren des Sicherheitsrats

Bei Beschlüssen des Sicherheitsrats wird zwischen Verfahrens- und Sachfragen unterschieden. Verfahrensfragen bedürfen einer Zustimmung von neun der 15 Sicherheitsratsmitglieder. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von neun Mitgliedern, wobei keines der fünf ständigen Mitglieder dagegen stimmen darf (Vetorecht). Stimmenthaltung gilt nicht als Veto. Eine Entscheidung, ob es sich im Einzelfall um eine Verfahrensfrage oder eine Sachfrage handelt, bedarf ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit unter Einschluss der ständigen Mitglieder (Doppelveto). Sicherheitsratsmitglieder, die gleichzeitig Streitpartei sind, sollen bei Beschlüssen zur friedlichen Streitbeilegung nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Da für Beschlüsse des Sicherheitsrats die Mitwirkung aller fünf ständigen Mitglieder sowie von mindestens vier nichtständigen Mitgliedern erforderlich ist, hat sich in der

Praxis das Verfahren der Konsultationen entwickelt. Ziel dieses Verfahrens ist es, Übereinstimmung aller Sicherheitsratsmitglieder zu erreichen und Kampfabstimmungen zu vermeiden. Letztere werden in der Regel nur als „Ultima Ratio“ eingesetzt, wenn Gegensätze nicht zu überbrücken sind, oder aus taktischen Gründen, um bestimmte Sicherheitsratsmitglieder – z. B. eine Vetomacht – zu isolieren.

Es besteht kein Zweifel, dass bei der Abfassung der Charta vorgesehen war, dem Sicherheitsrat die Funktion eines Exekutivorgans zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu übertragen. Entsprechend seinen im Vergleich zur Generalversammlung weitergehenden Kompetenzen sollte der Sicherheitsrat nicht nur als Entscheidungsorgan, sondern auch – mit Hilfe des Generalstabsausschusses – als Durchführungsorgan seiner Entscheidungen tätig werden. Der Sicherheitsrat war jedoch in der Phase des „Kalten Krieges“ vor allem durch zahlreiche Vetos nicht in der Lage, seiner Hauptverantwortung nachzukommen. Wegen dieses Mangels an Übereinstimmung zwischen den ständigen Mitgliedern im Sicherheitsrat kam es auf Initiative der USA zu einer umstrittenen sicherheitspolitischen Aufwertung der Generalversammlung. 1950 nahm diese die „Vereint-für-den-Frieden“-Entschließung (→ *Uniting for Peace*) an. Mit der Auflösung der Blöcke eingangs der 90er Jahre fand der Sicherheitsrat wieder zu nahezu durchgängigem Konsens.

Seit Mitte der 80er Jahre wurden zahlreiche Vorschläge, die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats zu verbessern, unterbreitet und z. T. auch umgesetzt. Auch wurden Vorschläge zur Revision der Charta gemacht, insbesondere um die Zusammensetzung des Sicherheitsrats an die Bedingungen der Gegenwart anzupassen und das Vetorecht einzugrenzen. Diese Initiativen sind in die Diskussion um die → *Reform der Vereinten Nationen* eingegangen.

→ <http://www.un.org/Docs/sc/>

Sitzstaatsabkommen

Die Vereinten Nationen und ihre → *Sonderorganisationen* sind zwar Völkerrechtssubjekte, verfügen aber über kein eigenes Territorium. Um ihren Sitz zu begründen und eine Organisationsinfrastruktur aufzubauen, sind sie daher auf einen Gaststaat angewiesen. Mit diesem schließen sie Sitzabkommen, die insbesondere Vorrechte, Immunitäten und sonstige Erleichterungen für die VN-Einrichtungen und ihr Personal vorsehen. Eine Wiener Konvention von 1975 sollte diese Fragen einheitlich für alle Staaten regeln, ist jedoch bisher noch nicht in Kraft getreten. In der Praxis existiert daher nach wie vor eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen.

Deutschland hat für das → *Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen* (UNV), das seit 1996 seinen Sitz in Bonn hat, ein entsprechendes Sitzabkommen geschlossen, das auch auf andere VN-Einrichtungen in Deutschland (→ *VN-Standort Bonn*) übertragen wurde.

Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Im System der Vereinten Nationen sind insbesondere die → *Generalversammlung*, aber auch die anderen Hauptorgane (→ *Organe der Vereinten Nationen*) Foren für die Behandlung allgemeiner sicherheitspolitischer, wirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Fragen. Die Sonderorganisationen (Specialised Agencies) erfüllen dagegen in erster Linie fachliche Aufgaben. Sie arbeiten weltweit auf Gebieten wie Gesundheit, Ernährung, Kultur, Arbeit, Postwesen, Wetterdienst, Flugwesen und dergleichen mehr.

Alle Sonderorganisationen beruhen auf eigenen zwischenstaatlichen Verträgen und sind teilweise älter als die Vereinten Nationen selbst. Mit den Vereinten Nationen sind sie durch Abkommen verbunden (Artikel 57 und 63 der → *Charta*), die eine möglichst enge Zusammenarbeit sichern sollen. Die Abkommen verpflichten die Sonderorganisationen, den Vereinten Nationen über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Generalversammlung und der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* können den Sonderorganisationen Empfehlungen für ihre Arbeit geben, in ihrem Wirkungsfeld sind sie jedoch autonom. Sie verfügen über eigene Organe, Sekretariate und Haushalte.

Für die Sonderorganisationen wirkt der Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsorgan und Informationsdrehscheibe. Mindestens zweimal jährlich treffen die Generaldirektoren der Sonderorganisationen mit dem → *Generalsekretär* der Vereinten Nationen im systemübergreifenden höchsten Koordinierungsgremium (United Nations System Chief Executive Board for Coordination) unter dem Vorsitz des Generalsekretärs zusammen.

Insgesamt gibt es folgende 17 Sonderorganisationen:

- *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)*
- *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)*
- *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank)*
- *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*
- *Internationale Fernmeldeunion (ITU)*
- *Internationale Finanzkorporation (IFC)*
- *Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO)*
- *Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)*
- *Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)*
- *Internationaler Währungsfonds (IWF)*
- *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*
- *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)*
- *Weltgesundheitsorganisation (WHO)*
- *Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)*
- *Weltorganisation für Meteorologie (WMO)*
- *Weltpostverein (UPU)*
- *Weltorganisation für Tourismus (UNWTO)*

Zu den VN-Sonderorganisationen gehören auch die → *Weltbank* mit ihren Organisationen (→ *Weltbankgruppe*) und der → *Internationale Währungsfonds (IWF)*, obwohl sie im

Gesamtsystem eine Sonderstellung einnehmen. Die für Atomenergiefragen 1957 gegründete → *Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)* ist ebenso wie die → *Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)* keine Sonderorganisation im Sinne der Artikel 57 und 63 der Charta, sondern eine unabhängige zwischenstaatliche Organisation unter dem Dach der Vereinten Nationen. Nach Inkrafttreten ihrer Satzung kommt der im Aufbau befindlichen → *Organisation über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)* ein vergleichbarer Status zu. Die → *Welthandelsorganisation (WTO)* gehört *rechtlich* nicht zum VN-System.

Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

Das Stimmrecht ist in den einzelnen Organen der Vereinten Nationen unterschiedlich geregelt.

In der → *Generalversammlung* hat jedes Mitglied der Vereinten Nationen eine Stimme. Dies entspricht dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitglieder (Artikel 2 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Allerdings kann ein Mitglied sein Stimmrecht durch Suspension oder bei mehr als zweijährigem Zahlungsrückstand verlieren.

Entschieden wird in der Generalversammlung mit der Zahl „anwesender und abstimmender“ Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Nach Artikel 18 der Charta bedürfen Beschlüsse über „wichtige Fragen“ der Zweidrittelmehrheit, andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In der Praxis werden Entscheidungen der Generalversammlung mit großen Mehrheiten (mehr als Zweidrittel) getroffen. Nicht selten – etwa bei der Aufnahme neuer Mitglieder – ergeht die Entscheidung per Akklamation, oder es werden Resolutionsentwürfe im Konsensverfahren vom Präsidenten der Generalversammlung unter Hinweis auf fehlenden Widerspruch für angenommen erklärt.

Im → *Sicherheitsrat* verfügt jedes Mitglied ebenfalls über eine Stimme. Auch dies ist Ausdruck der Staatengleichheit nach Artikel 2 der Charta. Im Sicherheitsrat wird jedoch zwischen Verfahrens- und Sachfragen unterschieden. Beschlüsse über Verfahrensfragen bedürfen der Mehrheit von neun Stimmen der insgesamt 15 Mitglieder des Sicherheitsrats. Auch die Beschlüsse über Sachfragen werden mit der Mehrheit von neun Stimmen gefasst, jedoch müssen in dieser Mehrheit sämtliche Stimmen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eingeschlossen sein. Die ständigen Mitglieder verfügen über ein Vetorecht bei den Sachfragen. In der Praxis entwickelte sich die eigentlich nicht vorgesehene Stimmenthaltung, die einen Beschluss nicht scheitern lässt. Das Veto muss also ausdrücklich eingelegt werden.

Im → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* verfügt jedes Mitglied über eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Erhält bei Personenwahlen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden führenden Bewerbern. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Stimmgleichheit bei anderen Abstimmungen führt zu

einer Wahlwiederholung auf der nächsten Sitzung. Bei abermaliger Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Zu den informellen Verfahren gehören Konsultations- und Konsensverfahren. Seit Mitte der sechziger Jahre haben diese Verfahren in allen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, ständig an Gewicht gewonnen. Inzwischen hat der Wirtschafts- und Sozialrat die Praktiken der Konsultation und des Konsenses so weit entwickelt, dass man von einem neuen Verfahren innerhalb des Entscheidungsmechanismus sprechen kann.

Konsultationsprozesse und Beschlussfassungen im Konsens bedingen sich gegenseitig. Konsensentscheidungen sind in der Regel Ergebnis eines vorherigen Konsultationsprozesses unter den Mitgliedern eines Gremiums der Vereinten Nationen; allerdings münden Konsultationen nicht immer in einem Konsens. Wird eine Resolution im Konsens verabschiedet, stellt der jeweilige Vorsitzende die Übereinstimmung aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Staaten mündlich fest. Zu einer formellen Abstimmung kommt es nicht. Dieses Verfahren, das von der Charta der Vereinten Nationen nicht vorgesehen ist, wird meistens dann angewandt, wenn Schwierigkeiten umgangen werden müssen. Es ermöglicht Staaten, die angesichts weiter bestehender Vorbehalte gegenüber einzelnen Teilen der Resolution nicht formal zustimmen wollen, die Entscheidung als Ganzes mitzutragen.

In der jüngeren Praxis hat sich insbesondere in den Gremien der Generalversammlung ein vom Konsens zu unterscheidendes Verfahren, die Annahme einer Resolution ohne Abstimmung, entwickelt. Bei diesem Verfahren wird auf die formelle Feststellung des Konsenses verzichtet. Offenbar messen die Staaten, die von diesem Verfahren Gebrauch machen, den auf diese Weise verabschiedeten Resolutionen eine geringere politische (Selbst-)Bindungswirkung zu als „echten“ Konsensresolutionen.

Suchtstoffkommission (CND)

Die Suchtstoffkommission (Commission on Narcotic Drugs – CND) ist das zentrale politische Richtlinienorgan der Vereinten Nationen, das sich eingehend mit allen Fragen der internationalen Bekämpfung des Drogenmissbrauchs befasst. Die Kommission analysiert die weltweite Lage des Drogenmissbrauchs und erstellt Vorschläge zur Stärkung der internationalen Drogenkontrolle.

1946 als Fachkommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* gegründet, zählt die Suchtstoffkommission heute 53 Mitgliedstaaten (darunter die Bundesrepublik Deutschland). An ihrer einmal jährlich in Wien stattfindenden Tagung nehmen auch zahlreiche andere Staaten und Organisationen als Beobachter teil (→ *Beobachterstatus*). Die Kommission berichtet dem Wirtschafts- und Sozialrat und der → *Generalversammlung*. Vor allem unterstützt die Kommission den Wirtschafts- und Sozialrat dabei, die Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu überwachen (→ *Internationaler Suchtstoff-*

kontrollrat). Außerdem berät sie in Fragen der Drogenkontrolle und erstellt, falls gewünscht, Entwürfe für internationale Konventionen.

Die Kommission überprüft auch die bestehenden internationalen Übereinkommen zur Drogenbekämpfung, überwacht die Durchführung des Globalen Aktionsprogramms und des Aktionsplans zur Drogenkontrolle im gesamten VN-System, erstellt Richtlinien für die Tätigkeit des Internationalen Drogenkontrollprogramms und kontrolliert seine Arbeit.

→ Suchtstoffkommission
Internationales Zentrum Wien
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 60
Fax: (00 43 1) 260 60 58 85

→ <http://www.unodc.org/unodc/en/cnd.html>

Tatsachenermittlung (Fact-Finding) | Technische Zusammenarbeit (TZ) |
 Technologietransfer | Terrorismusbekämpfung | Todesstrafe | Treuhandrat |
 Tsunami-Frühwarnsystem

T



13. April 2007 | Indonesische Ingenieure installieren eine Tsunami-Frühwarn-Boje.

Tatsachenermittlung (Fact-Finding)

Für jede friedenssichernde Tätigkeit der Vereinten Nationen muss es eine konsensfähige Aktionsbasis geben. → *Generalversammlung* und → *Sicherheitsrat* müssen gewährleisten, dass über die subjektiven Einlassungen der jeweiligen Konfliktparteien hinaus objektive Informationen ermittelt werden, um konkrete Entscheidungen treffen zu können.

Tatsachenermittlungen bereiten dementsprechend Entscheidungen und Maßnahmen der jeweils befassten → *Organe der Vereinten Nationen* vor. Sie stellen fest, ob überhaupt ein hinreichender Grund für ein Tätigwerden der Vereinten Nationen (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*) besteht, und ermöglichen die Entscheidung, ob und welche weiteren Maßnahmen getroffen werden sollen. Darüber hinaus überwachen sie die Einhaltung bereits beschlossener Maßnahmen durch die betroffenen Parteien.

Bei der Tatsachenermittlung lassen sich drei Gruppen von Informationen nutzen, wobei die Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle spielen:

- allgemein zugängliche Quellen wie Zeitungsberichte, aktuelle Berichterstattung anderer Massenmedien usw.,
- Informationen, die speziell an die Vereinten Nationen herangetragen werden, wie Berichte zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*), Gespräche zwischen Beamten der Vereinten Nationen und Regierungsvertretern usw.,
- Informationen, welche die Organe der Vereinten Nationen selbst durch Einsatz von Untersuchungsausschüssen, Kommissionen oder Einzelpersonen mit konkretem Auftrag durch eigenen Augenschein oder in anderer Weise ermitteln. Beispielsweise unternehmen die im Sicherheitsrat vertretenen 15 Staaten bzw. ihre Vertreter immer wieder gemeinsam Reisen in Konfliktgebiete, um eigene Eindrücke zu gewinnen.

Technische Zusammenarbeit (TZ)

Technische Zusammenarbeit (früher: Technische Hilfe) und → *Finanzielle Zusammenarbeit* (früher: *Kapitalhilfe*) bilden die beiden Säulen der → *Entwicklungszusammenarbeit*. Die TZ zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit von Menschen und Organisationen zu stärken und die Menschen dabei zu unterstützen, ihre Lebensbedingungen aus eigener Kraft zu verbessern. Dabei werden technische, wirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Folgende Leistungen werden im Rahmen der TZ u. a. erbracht: Bereitstellung von Beratungs- und Ausbildungspersonal, Aufbau und Förderung von Projektträgern sowie Aus- und Fortbildung einheimischer Fach- und Führungskräfte.

Die multilaterale Technische Zusammenarbeit der Vereinten Nationen (im VN-Sprachgebrauch: operational activities for development) hat aufgrund der Vielzahl der beteiligten → *Organe der Vereinten Nationen* und ihrer nachgeordneten Einrichtungen sowie der → *Sonderorganisationen* zu einer komplexen Organisationsstruktur geführt, die einer

T

ständigen Reform bedarf. Die operationelle Entwicklungsarbeit der Vereinten Nationen obliegt hauptsächlich den dafür eingerichteten Fonds und Programmen, in erster Linie dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, außerdem vor allem dem → *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)*, dem → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)* und dem → *Welternährungsprogramm (WEP)*.

Technologietransfer

Internationaler Technologietransfer leistet einen Beitrag zur Entwicklung technologischer Kompetenz und wird als Instrument zur Überwindung von Unterentwicklung sowie zur Umweltvorsorge angesehen. Technologische Kompetenz ist die Fähigkeit, das Angebot an transferierbaren Technologiekomponenten zu überblicken und einzuschätzen, eine Technologie abzuschätzen und auszuwählen, sie zu nutzen, anzupassen und zu verbessern und schließlich selber Technologien zu entwickeln. Dies erfordert den Auf- und Ausbau einer wissenschaftlich-technischen Infrastruktur (z. B. Technologiezentren, Forschungsinstitute, wirtschaftliche Untersuchungsdienste).

Im Rahmen der Vereinten Nationen beschäftigen sich die → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)*, die → *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)* und die → *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED)* sowie der → *Weltraumausschuss mit diesen Fragestellungen*.

Terrorismusbekämpfung

Die Vereinten Nationen spielen bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus eine führende Rolle und haben politische Maßstäbe gesetzt. Zahlreiche Grundsatzresolutionen und zwölf Konventionen zur Bekämpfung spezifischer Formen des Terrorismus (z. B. Flugzeugentführungen, Geiselnahmen) bilden ein System völkerrechtlicher Instrumente im Kampf gegen den Terrorismus.

Nachdem am 12. September 2001 die → *Generalversammlung* die Angriffe (vom 11. September) auf die Vereinigten Staaten nachdrücklich verurteilte und der → *Sicherheitsrat* am selben Tag in seiner Resolution 1368 in ihnen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sah, hat die Resolution 1373 vom 28. September 2001 der Staatengemeinschaft ein umfassendes und konkretes Maßnahmenbündel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus einschließlich seiner Prävention verordnet. Diese Resolution verpflichtet alle Mitgliedstaaten zu einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Dies betrifft die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, die Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten sowie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Es wurde ein Ausschuss des Sicherheitsrats (Anti-Terrorismus-Ausschuss – CTC) eingerichtet, an den alle Staaten über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten haben.

Die multilaterale Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung setzt einerseits bei der Prävention terroristischer Übergriffe und andererseits bei der Strafverfolgung der Täter an. Es darf keine sicheren Zufluchtsorte für Terroristen geben, an denen diese ihre Taten vorbereiten und/oder sich der Strafe entziehen können.

Die Bundesrepublik arbeitet auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung engagiert mit den Vereinten Nationen zusammen; Deutschland hat alle schon in Kraft getretenen Anti-Terrorismuskonventionen der Vereinten Nationen unterzeichnet und ratifiziert. Eine 13. VN-Anti-Terrorismus-Konvention zur Verhinderung nuklearterroristischer Akte wurde beim → *Weltgipfel 2005* von zahlreichen Staaten (inzwischen über 100) unterzeichnet. Deutschland gehört zu den ersten Unterzeichnern. Das Übereinkommen tritt in Kraft, wenn 22 Staaten die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

Neben der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem CTC arbeiten auch der 1267-Ausschuss (Sanktionsregime Taliban/Al Qaida) und der Terrorism Prevention Branch (Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege) des → *Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Kriminalitätsbekämpfung* bei der internationalen Terrorismusbekämpfung mit.

Todesstrafe

Die Todesstrafe ist trotz intensiver Bestrebungen zurzeit völkerrechtlich noch nicht verboten. Eine stetig wachsende Zahl von Ländern hat jedoch die Todesstrafe in ihrer Gesetzgebung oder in der Praxis abgeschafft (Stand September 2007: 130 Länder), wobei sie 2006 noch in 25 Staaten vollstreckt wurde. Verschiedene im Rahmen der Vereinten Nationen entstandene Menschenrechtsinstrumente (→ *Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen*) setzen ihrer Anwendung jedoch aber klare Grenzen:

1. Der für nahezu die gesamte Staatengemeinschaft verpflichtende Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) enthält in Artikel 6 Abs. 5 Mindestnormen, welche die Anwendung der Todesstrafe auf schwerste Verbrechen beschränken und deren Vollstreckung gegen Jugendliche unter 18 Jahren und schwangere Frauen ausdrücklich verbieten.
2. Das auf Initiative der Bundesregierung ausgearbeitete und am 15. Dezember 1989 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* verabschiedete Zweite Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (in Kraft seit 11. Juli 1991; bisher von 60 Staaten gezeichnet) sieht vor, dass sich die Vertragsstaaten zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe verpflichten.
3. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verbietet ebenfalls die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren.
4. Der → *Wirtschafts- und Sozialrat* hat 1984 weitere strenge Bedingungen festgelegt, die bei der Anwendung der Todesstrafe unbedingt einzuhalten sind.
5. Im Juli 2003 ist das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft getreten, das im Geltungsbereich des Europarats nun auch die letzte Ausnahme – die Zulässigkeit der Todesstrafe in Kriegszeiten – beseitigt hat. Es ist bisher von 37 Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, ratifiziert worden.

Mit den 1998 vom Ministerrat der Europäischen Union (EU) verabschiedeten „Leitlinien der EU für eine Unionspolitik gegenüber Drittländern betreffend der Todesstrafe“ hat die EU sich verpflichtet, Drittstaaten zur Einhaltung dieser und anderer Mindeststandards (wie z. B. faire Gerichtsverfahren) anzuhalten und für eine langfristige Abschaffung der Todesstrafe zu werben.

Bei der → *Menschenrechtskommission* der Vereinten Nationen hatte die Europäische Union von 1997 bis 2005 in jedem Jahr erfolgreich eine Resolution gegen die Todesstrafe eingebracht.

Am 19. Dezember 2006 wurde erstmalig in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine von 85 Staaten aller regionalen Gruppen unterstützte Erklärung zur Abschaffung der Todesstrafe von der EU verlesen.

Diese Erklärung wurde inzwischen von 95 Staaten unterzeichnet (Stand: September 2007). Sie wurde zudem am 15. März 2007 bei der vierten Sitzung des → *Menschenrechtsrats* (Nachfolgegremium der Menschenrechtskommission) erneut vorgetragen.

Auf Initiative des deutschen EU-Ratsvorsitzes hat der Rat der Europäischen Union am 18. Juni 2007 beschlossen, im Rahmen einer strategischen Allianz mit Partnern anderer Regionalgruppen, eine Anti-Todesstrafen-Resolution während der 62. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen einzubringen.

Treuhandrat

Der Treuhandrat (Trusteeship Council) – satzungsgemäß eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen – hatte ursprünglich die Aufgabe, die Verwaltung der dem Internationalen Treuhandsystem unterstellten Kolonialgebiete zu überwachen und diese bei ihrer Entwicklung zur Unabhängigkeit zu unterstützen. Mit der Beendigung des letzten Treuhandabkommens für die Pazifischen Inseln 1994 und der Aufnahme Palaus als 185. Mitglied der Vereinten Nationen hat der Treuhandrat, der sich aus den fünf ständigen Mitgliedern des → *Sicherheitsrats* zusammensetzt, de facto seine Arbeit beendet.

Dem Vorschlag des vormaligen → *Generalsekretärs* Boutros-Ghali, dieses Gremium nunmehr aufzulösen, wurde jedoch nicht gefolgt, vielmehr hat 1997 dessen Nachfolger Kofi Annan Initiativen aufgegriffen, die auf eine Umwandlung und Neuzuteilung von Aufgaben, etwa im Bereich des Umweltschutzes und des Weltraums, abzielen. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des vormaligen Exekutivdirektors des Umweltprogramms (→ *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*), Klaus Töpfer, wurde mit der Ausarbeitung entsprechender Konzepte beauftragt. Konkrete Ergebnisse stehen weiterhin aus. Das Schlussdokument des → *Weltgipfels* zur Überprüfung der Millenniumserklärung vom 16. September 2005 sieht seine Abschaffung im Rahmen einer Charta-Änderung vor.

→ <http://www.un.org/documents/tc.htm>

Tsunami-Frühwarnsystem

Seit der Tsunami-Flutkatastrophe im Indischen Ozean am 26. Dezember 2004 wird konzentriert an der Realisierung eines weltweiten Tsunami-Frühwarnsystems gearbeitet. Koordiniert werden die Projekte in einzelnen Meeresgebieten und auf globaler Ebene von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission (IOC) der UNESCO (→ *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur*). Die IOC wurde 1960 gegründet (Deutschland ist Gründungsmitglied) und initiierte bereits 1968 das weltweit erste Tsunami-Frühwarnsystem, das seitdem im Pazifik aufgebaut wurde und heute den Anrainerstaaten verlässliche Frühwarnung vor Tsunamis bietet. Erst Ende 2004 wurde in anderen Meeresgebieten diese Notwendigkeit erkannt, seitdem sind Systeme im Indischen Ozean, im Nordostatlantik/Mittelmeer und in der Karibik in Planung oder bereits im Aufbau. Deutschland ist auf diesem Feld besonders aktiv.

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung hat am 14. März 2005 mit ihrem indonesischen Kollegen eine Erklärung zum gemeinsamen Aufbau eines Tsunami-Frühwarnsystems für Indonesien unterzeichnet. Die ersten Bojen wurden Ende 2005 installiert, das gesamte System wird Ende 2008 fertiggestellt sein. Die Bundesregierung unterstützt Indonesien beim Aufbau von Kapazitäten in der Messung der Tsunamis und in der Weiterverarbeitung der Daten durch angemessene Verwaltungsstrukturen. Dieses System wird sich nahtlos einfügen in die von der IOC geplanten regionalen und über-regionalen Systeme.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen | Umweltpolitik der Vereinten Nationen | UNAIDS | Uniting for Peace | Universität der Vereinten Nationen (UNU)

U



24. Oktober 2007 | Ein junger Mann mit zwei Unterschenkel-Prothesen trainiert das Laufen im Minenopfer-Zentrum in Kambodscha.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde als neunte Menschenrechtskonvention am 13. Dezember 2006 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* angenommen. Die Bundesregierung zeichnete das Übereinkommen sowie dessen Zusatzprotokoll, das den Weg für ein individuelles Beschwerdeverfahren eröffnet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt am 30. März 2007.

Das Übereinkommen soll garantieren, dass Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit erhalten und möglichst autonom und ohne Diskriminierung umfassend am gesellschaftlichen Leben ihrer Länder teilnehmen können. Ferner stärkt es die Rechte der Frauen, da es ausdrücklich auf die doppelte Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen eingeht und gleichzeitig Maßnahmen zur vollen Gleichberechtigung fordert.

Neu ist, dass erstmals auch die Europäische Gemeinschaft (EG) eine Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen gezeichnet hat. Die Zeichnung wirkt für die Europäische Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit und für die Organe der EG (Europäisches Parlament, Kommission, Europäischer Gerichtshof und Rechnungshof). Die Konvention tritt 30 Tage nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde in Kraft.

Der Ratifizierungsprozess ist in Deutschland zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen wurde am 20. Dezember 2006 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* verabschiedet und am 6. Februar 2007 zur Zeichnung aufgelegt. Ziel des Übereinkommens ist es, die menschenrechtswidrige Praxis des „Verschwindenlassens“ von Personen (z. B. Regimekritikern) durch ein internationales Rechtsinstrument zu bekämpfen. Durch diese Konvention wird das Verschwindenlassen zum Straftatbestand. Zudem soll der Freiheitsentzug generell formalisierter und überprüfbarer gestaltet sowie die Position der Opfer im Hinblick auf eine Wiedergutmachung und Entschädigung verbessert werden. Durch diese Stärkung des Opferschutzes wird auch deren Familien zum ersten Mal in einem menschenrechtlichen Vertrag ein eigenes Informationsrecht zugestanden. Bundesaußenminister Steinmeier zeichnete das Übereinkommen am 27. September 2007. Es tritt jedoch erst 30 Tage nach Hinterlegung der 20. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Umweltpolitik der Vereinten Nationen

Bei Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 war die Umweltpolitik noch kein Thema. Es fehlt deshalb in der → *Charta* jeglicher Hinweis auf die Frage des Schutzes der

U

Umwelt. Das ist bis heute so geblieben. Allerdings hat die Bedrohung der Umwelt durch menschliche Einwirkungen zu einer Sensibilisierung geführt, deren Resultat 1972 die erste Umweltkonferenz in Stockholm war. Ihr Eröffnungstag, der 5. Juni, wird alljährlich als Weltumwelttag begangen.

Als Ergebnis der Stockholmer Konferenz wurde das Umweltprogramm der VN (UNEP) gegründet, dessen erste beiden Exekutivdirektoren, Maurice Strong und Mustafa Tolba, die Umweltfragen in den VN zur Geltung brachten. UNEP war wesentlich beteiligt an der Vorbereitung wichtiger Umweltkonventionen, wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 1973, dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (seit 1992 in Kraft) und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987).

Damit etablierte sich der Begriff „Umweltpolitik“, der Terminus „Nachhaltige Entwicklung“ wurde aber erst später durch einen Begriff von Gro Harlem Brundtland geprägt, der damaligen Leiterin der 1983 gegründeten Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, kurz: Brundtland-Kommission.

Umweltgefahren, die weder in Stockholm noch in der Folgezeit gebannt wurden, und der durch sie hervorgerufene Bewusstseinswandel in der Öffentlichkeit führten zur → *Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED)* in Rio de Janeiro 1992, der bis dahin größten Versammlung von Staats- und Regierungschefs (aus 116 Ländern). Das Verdienst der Rio-Konferenz ist es, dem Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung, d. h. einem Entwicklungsmodell, das ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte integriert, zum Durchbruch verholfen zu haben. Die Konferenz hat folgende wichtige Impulse geliefert:

Die 55. Generalversammlung der VN beschloss am 20. Dezember 2000, die Zehnjahresüberprüfung des Erdgipfels von Rio de Janeiro durchzuführen, die auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg erfolgte.

Der Weltgipfel ist als Höhepunkt und Abschluss einer Reihe von Welt-Konferenzen zu sehen, deren Auftakt im Jahre 2000 vom → *Millenniumsgipfel* der Vereinten Nationen gebildet wurde. In Johannesburg konnte eine Reihe wichtiger Teilziele zur weiteren Umsetzung des Leitbildes nachhaltiger Entwicklung vereinbart werden.

Die Hauptorgane der VN, die → *Generalversammlung*, der → *Wirtschafts- und Sozialrat* und die → *Kommission für nachhaltige Entwicklung*, eine funktionale Kommission des ECOSOC, die 1993 als Folge der Rio-Konferenz (→ *Rio-Prozess*) errichtet wurde, befassen sich mit Umweltpolitik. Der Schutz der Umwelt hat inzwischen auch Eingang in die Arbeit des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen*, der → *Regionalkommissionen*, der → *Europäischen Wirtschaftskommission (ECE)* sowie der → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* gefunden. Nicht zu vergessen die Umweltkonventionen, die jeweils eigene Vertragsstaatenkonferenzen haben, und das VN-Waldforum (UNFF).

Das einem Verwaltungsrat unterstellte Umweltprogramm, dessen Leitung seit 1998 in deutschen Händen liegt (bis 2006 Klaus Töpfer, inzwischen Achim Steiner), soll mandatsgemäß als Koordinationsstelle und Katalysator der VN-Umweltaktivitäten dienen. Es setzt sich auf VN-Ebene aktiv für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Verbesserung der Lebensqualität der heutigen wie der zukünftigen Generationen ein. Diese Institutionenvielfalt im Bereich der internationalen Umweltpolitik geht einher mit einem Mangel an Koordination und Visibilität. Die Bundesregierung setzt sich daher gemeinsam mit den EU-Partnern für die Fortentwicklung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in eine Weltumweltorganisation (United Nations Environment Organisation – UNEO) ein (→ *Reform der Vereinten Nationen*). Dies ist allerdings ein langfristiges Ziel. Aktuell geht es zunächst um eine Stärkung von UNEP.

UNAIDS

Das Programm der Vereinten Nationen gegen HIV/AIDS (Joint United Nations Programme on HIV/AIDS – UNAIDS) wurde 1996 als übergreifendes Programm im VN-System mit dem Ziel gegründet, die weltweiten Aktionen gegen die Epidemie HIV/AIDS zu koordinieren, zu führen und zu stärken. Das UNAIDS-Sekretariat befindet sich in Genf. Exekutivdirektor ist seit 1996 Peter Piot.

Laut UNAIDS-Zahlen für 2006 sind weltweit rund 39,5 Mio. Menschen mit dem HIV/AIDS-Virus infiziert, davon 4,3 Mio. Neuinfizierte. Fast zwei Drittel (2,8 Mio.) von ihnen leben im südlichen Afrika, in Osteuropa und Zentralasien, wo die Zahl der Infektionen seit 2004 vermutlich um die Hälfte gestiegen ist. 2006 starben rund drei Mio. Menschen an dem Virus.

UNAIDS als gemeinsames Programm der VN hat das Mandat, in Zusammenarbeit mit seinen zehn Co-Sponsoren (UNICEF, UNDP, UNFPA, UNESCO, WHO, Weltbank, UNODC, ILO, WEP, UNHCR) einen gemeinsamen und komplementären Ansatz bei der HIV/AIDS-Bekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene zu steuern, die Arbeit der verschiedenen VN-Organisationen in diesem Bereich zu koordinieren und die Entwicklung eines globalen Politik-Konsenses zur HIV/AIDS-Bekämpfung zu fördern. UNAIDS hat insofern eine wichtige normative, aber keine operative Funktion bei der internationalen HIV/AIDS-Bekämpfung.

→ UNAIDS Sekretariat
20, Avenue Appia
CH – 1211 Genf 27
Tel.: (00 41 22) 791 36 66
Fax: (00 41 22) 791 41 87

→ E-Mail: UNAIDS@unaids.org
→ <http://www.unaids.org>

Uniting for Peace

Die → *Charta der Vereinten Nationen* hat die Wahrung des Weltfriedens zur ersten Aufgabe der Weltorganisation erklärt. Die Gründer der Vereinten Nationen hatten dafür ein neuartiges System → *kollektiver Sicherheit* entworfen, dessen zentrales Organ der → *Sicherheitsrat* sein sollte.

Als die Gemeinschaft der Siegermächte schon bald nach Kriegsende auseinanderbrach, erwies sich dieses Konzept jedoch als weitgehend unwirksam. Es ließ sich vor allem in solchen Konflikten nicht verwirklichen, bei denen die Großmächte selbst unmittelbar beteiligt oder an denen sie interessiert waren, da sie im Rahmen ihres Vetorechts als ständige Mitglieder Beschlüsse des Sicherheitsrats verhindern konnten – der Sicherheitsrat war weithin handlungsunfähig geworden.

Nach Ausbruch des Koreakrieges beschloss daher die → *Generalversammlung* im November 1950 in der als „Uniting for Peace“ (Vereint für den Frieden) bekannt gewordenen Resolution (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*), dass sie in dringlichen Fällen bei einer vetobedingten Funktionsunfähigkeit des Sicherheitsrats weitergehende Zuständigkeiten als in der Charta vorgesehen übernehmen kann. Danach kann sie Zwangsmaßnahmen empfehlen, wenn auch nicht – wie der Sicherheitsrat – bindend anordnen. Die Rechtmäßigkeit dieser Resolution wurde jedoch von der damaligen Sowjetunion sowie von Frankreich mit der Begründung bestritten, dass diese Kompetenzen über die von der Charta vorgesehenen Diskussions- und Empfehlungskompetenzen der Generalversammlung hinausgingen.

Entsprechende Notstandssondertagungen der Generalversammlung können durch einfachen Verfahrensbeschluss des Sicherheitsrats (ohne Vetomöglichkeit) oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen – beruhend auf dieser De-facto-Charta-Änderung – einberufen werden. Bislang haben zehn Notstandssondertagungen der Generalversammlung stattgefunden, davon die Mehrzahl im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt.

Universität der Vereinten Nationen (UNU)

Die Universität der Vereinten Nationen (United Nations University – UNU) wurde im Dezember 1972 als Spezialorgan der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* gegründet und nahm 1975 ihre Arbeit in Tokio auf. Die UNU ist keine Universität im üblichen Sinne, vielmehr ist sie das Koordinationszentrum eines weltweiten Netzes unabhängiger Forschungseinrichtungen, die sich mit Problemen des menschlichen Überlebens, der Entwicklung und der Wohlfahrt befassen. Diesem „Network of Knowledge“ sind zurzeit etwa 40 Institutionen angeschlossen. Mitte der 80er Jahre begann UNU zusätzlich mit dem Aufbau eigener Forschungs- und Ausbildungszentren. Hierzu zählen:

- das World Institute for Development Economics Research (WIDER) in Helsinki/Finnland,
- das Institute for Natural Resources in Africa (INRA) in Accra/Ghana,

- das Institute on New Technologies (INTECH) in Maastricht/Niederlande,
- das International Institute for Software Technology (IIST) in Macau,
- das Forschungs- und Trainingszentrum für Umwelt und menschliche Sicherheit (EHS) in Bonn (→ *VN-Standort Bonn*)

Daneben betreibt die UNU seit 1988 ihr „Programme for Biotechnology in Latin America and the Caribbean“ (BIOLAC) in Caracas/Venezuela. Zudem ist im Dezember 1995 ein „Institute for Advanced Studies“ (UNU/IAS) in Tokio gegründet worden.

Leitungsgremium der Universität ist ein Rat aus 24 Wissenschaftlern, die auf sechs Jahre ernannt werden. Dem Rat gehören außerdem ex officio der → *Generalsekretär* der Vereinten Nationen, der Generaldirektor der → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*, der Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR) sowie der Rektor der Universität an. Dem Rektor – derzeit übt der Niederländer Hans J. H. van Ginkel dieses Amt aus – obliegen Leitung und Verwaltung der Universität.

Die Universität erhält keine Mittel aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Sie finanziert ihre Aktivitäten zu einem großen Teil aus den Erlösen eines Stiftungsfonds, der von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen durch freiwillige Beiträge gespeist wird. Daneben erhält die Universität Finanzmittel aus staatlichen und nicht-staatlichen Quellen, unter anderem zur Durchführung und Unterstützung besonderer Programmaktivitäten.

- Universität der Vereinten Nationen
53–70, Jingumae 5-chome
Shibuya-Ku
Tokyo 150-8925
Tel.: (0081 3) 34 99 28 11
Fax: (0081 3) 34 99 28 28

- <http://www.unu.edu>

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege | Vereinte Nationen und Zivilgesellschaft | VN-Forschungsinstitute | VN-Standort Bonn | Völkerbund | Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC)

V



11. Juli 2007 | Bundeskanzlerin Angela Merkel und UNO-Generalsekretär Kofi Annan eröffnen den UN-Campus in Bonn

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sind als „Probleme sozialer Art“ im Sinne von Artikel 55 der → *Charta* seit 1950 Arbeitsgegenstand der Vereinten Nationen. Neuere Entwicklungen, wie etwa die Zunahme grenzüberschreitender Kriminalität, machen die Verbrechensbekämpfung immer mehr zu einem Problem globalen Ausmaßes und stellen zu Beginn des 21. Jahrhunderts auch die Vereinten Nationen vor neue Herausforderungen. Folgende Einrichtungen befassen sich im VN-System mit diesem Thema:

Auf politisch-diplomatischer Ebene ist die → *Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege* (Commission on Crime Prevention and Criminal Justice – CCPCJ) die für Fragen der Verbrechensbekämpfung zuständige Fachkommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)*.

In der → *Generalversammlung* werden Fragen der Verbrechensbekämpfung vom Dritten Ausschuss (soziale und humanitäre Fragen) behandelt. 1999 hat die Generalversammlung einen besonderen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der ein völkerrechtliches Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität erarbeitete. Im Dezember 2000 wurde das Übereinkommen (auch „Palermo-Konvention“ genannt) unterzeichnet. Es trat im September 2003 in Kraft. Die Generalversammlung verabschiedete ferner in den Jahren 2000 und 2001 Zusatzprotokolle gegen die Schleusung von Migranten, gegen Frauen- und Kinderhandel und gegen die unerlaubte Herstellung und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen.

Im Anschluss an die Unterzeichnung des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wurden Verhandlungen über ein völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen gegen Korruption aufgenommen, die Ende 2003 zum Abschluss einer entsprechenden Konvention führten, die Ende 2005 in Kraft trat.

Eine lange Tradition im VN-Gefüge hat der von den Vereinten Nationen seit 1950 in fünfjährigem Abstand veranstaltete Kongress für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. Dieser Fachkongress für Praktiker, Politiker, Wissenschaftler und Vertreter internationaler Organisationen und → *Nichtregierungsorganisationen* dient dem Erfahrungsaustausch über aktuelle Trends in der Kriminalitätsentwicklung und über die Methoden der Verbrechensbekämpfung und der Strafrechtspflege. Der 10. Kongress in Wien (April 2000) war dem Generalthema „Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ gewidmet. Der 11. Fachkongress 2005 in Thailand beschäftigte sich mit dem Thema „Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege“.

Im VN-Büro in Wien ist das **Zentrum für Internationale Verbrechensverhütung** (Centre for International Crime Prevention – CICP) angesiedelt – als Teil des → *Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung*. Das CICP ist für die Programmabwicklung im Bereich Verbrechensbekämpfung zuständig. Es koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich, unterstützt sie bei der Gestal-

V

tung ihrer Strafrechtssysteme und fördert die Anwendung internationaler Standards und Normen der Strafrechtspflege.

Innerhalb des CICP ist es Aufgabe der sogenannten „Terrorism Prevention Branch“, Hilfestellung bei der Ratifikation und Implementierung der zwölf Anti-Terror-Konventionen der VN (→ *Terrorismusbekämpfung*) zu leisten.

Daneben fungiert CICP als Sekretariat der Verbrechenverhütungskommission (CCPCJ) und der Kongresse. Es sammelt und analysiert Informationen über die weltweite Entwicklung der Kriminalität; Letzteres in Zusammenarbeit mit seinem Forschungsinstitut „United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute“ (UNICRI).

→ Centre for International Crime Prevention
UN Office on Drugs and Crime
Internationales Zentrum
Postfach 500
A – 1400 Wien, Österreich
Tel.: (00 43 1) 260 60 55 75
Fax: (0043 1) 260 60 59 31

→ <http://www.unodc.org>

Vereinte Nationen und Zivilgesellschaft

Schon seit Jahrzehnten gibt es Vorschläge, die weitgehend von Regierungsvertretern geprägten Vereinten Nationen um eine stärker zivilgesellschaftlich ausgerichtete Dimension zu ergänzen. Der Bericht der „Hochrangigen Gruppe für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft“ vom Juni 2004 („Cardoso-Bericht“) enthielt neben einer Vielzahl von Ideen zur Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen, Verbänden, Privatwirtschaft und Kommunen an der Arbeit der Vereinten Nationen auch Vorschläge zur Mitwirkung der Parlamente. Der vormalige → *Generalsekretär* Kofi Annan antwortete hierauf mit einem eigenen Bericht, der die Ideen des Cardoso-Berichts teilweise aufgriff, teilweise modifizierte und die Rolle der Interparlamentarischen Union (IPU) hervorhob. Der Deutsche Bundestag begrüßte den Vorschlag einer stärkeren Einbindung der Abgeordneten nationaler Parlamente in die Arbeit der Vereinten Nationen, lehnte aber die im Cardoso-Bericht vorgeschlagenen Modalitäten ab (Antrag „Für eine parlamentarische Dimension im System der Vereinten Nationen“ vom 22. September 2004, BT-Drucksache 15/3711). Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung – auch im Rahmen der Europäischen Union – dafür ein, dass in der → *Generalversammlung* keine Festlegungen erfolgten, bevor die Parlamente Gelegenheit hatten, sich mit den Vorschlägen zu befassen.

Der Bundestag würdigte ebenfalls die zentrale Rolle der IPU für die Einbindung nationaler Parlamente in Fragen der Vereinten Nationen (Antrag „Für eine parlamentarische Mitwirkung im System der Vereinten Nationen“ vom 15. Juni 2005, BT-Drucksache 15/5690).

Die Bundesregierung setzt sich in diesem Sinne im Rahmen der Vereinten Nationen für eine Stärkung der IPU ein. Der → *Weltgipfel* zum 60-jährigen Bestehen der Vereinten Nationen im September 2005 fordert in Ziffer 171 seines Ergebnisdokuments eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen und regionalen Parlamenten, insbesondere über die IPU.

VN-Forschungsinstitute

Neben der → *Universität der Vereinten Nationen* verfügt die Organisation über weitere, in ihrer Arbeit autonome Einrichtungen, die sich mit speziellen Forschungsbereichen, z.T. auch mit Ausbildungs-, Informations- und Dokumentationsaufgaben beschäftigen und die im Wesentlichen auf freiwillige Finanzzuwendungen angewiesen sind.

Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW)

Aufgrund einer Empfehlung der Weltfrauenkonferenz (→ *Weltfrauenkonferenzen*) 1975 in Mexiko errichtete der → *Wirtschafts- und Sozialrat* 1976 das „International Research and Training Institute for the Advancement of Women“ (INSTRAW). Es nahm 1979 seine Arbeit als autonomes Forschungsinstitut der Vereinten Nationen auf und hat seit 1983 seinen Sitz in der Dominikanischen Republik.

Hauptaufgabe des Instituts ist die Förderung von Frauen mit Hilfe von Forschung, Ausbildung sowie der Sammlung und Verarbeitung von Informationen. Thematischer Schwerpunkt der Arbeit ist dabei die Rolle der Frau im Entwicklungsprozess.

→ International Research and Training Institute for the Advancement of Women
P. O. Box 21747
César Nicolás Penson 102-A
Santo Domingo, Dominikanische Republik
Tel.: (00 1809) 685 2111
Fax: (00 1809) 685 2117

→ <http://www.un-instraw.org>

Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)

Das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research – UNIDIR) wurde 1980 innerhalb des administrativen Rahmens des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen gegründet (United Nations Institute for Training and Research – UNITAR). Seit 1982 arbeitet es in Genf als eigenständiges Institut der Vereinten Nationen. UNIDIR soll hauptsächlich Forschungsarbeiten in den Bereichen Internationale Sicherheit, → *Abrüstung und Rüstungskontrolle* durchführen, um die Abrüstungsverhandlungen und -konferenzen mit Sachbeiträgen zu unterstützen und inhaltlich zur abrüstungs-, rüstungskontroll- und nichtverbreitungspolitischen Debatte beizutragen.

Das Institut verfügt über einen kleinen Stab von festen Mitarbeitern und finanziert sich aus freiwilligen Beiträgen und einem Personalkostenzuschuss aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Die Bundesregierung unterstützt förderungswürdige Einzelprojekte. Direktorin von UNIDIR ist seit 1997 Patricia Lewis (Großbritannien).

→ Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
Palais des Nations
CH – 1211 Genf 10
Tel.: (00 41) 229 17 31 86
Fax: (00 41) 229 17 01 76

→ www.unidir.org

UNITAR

Das 1965 gegründete Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (United Nations Institute for Training and Research – UNITAR) ist eine vom → *Generalsekretär* geschaffene selbstständige Einheit der VN, die hauptsächlich Aus- und Weiterbildungskurse für Diplomaten anbietet, die in der Regel kostenlos sind. Daneben führt UNITAR Kurse zur Verwaltung öffentlicher Schulden durch und ist auf dem Gebiet Public Private Partnership (Öffentlich-Private Partnerschaft) aktiv.

UNITAR hat seinen Hauptsitz in Genf und unterhält zwei weitere Büros in New York (wiedereröffnet 1996) und Hiroshima (seit 2003). UNITAR besteht aus mehreren Abteilungen, die unabhängig voneinander agieren und sich durch Fundraising selbstständig finanzieren.

Seit März 1992 steht UNITAR unter der Leitung des Schweizer Marcel Boisards. Insgesamt hat UNITAR 50 feste Mitarbeiter und neun Fellows. Geleitet wird UNITAR durch das Board of Trustees unter der Leitung des Executive Directors. Der Beirat bestimmt über Politik- und Budgetfragen und besteht aus mindestens elf und nicht mehr als 30 Mitgliedern, die durch den Generalsekretär nach Absprache mit den Präsidenten der → *Generalversammlung* und des → *Wirtschafts- und Sozialrates* bestimmt werden. Momentan besteht der Beirat aus 20 Mitgliedern.

UNITAR bietet Fortbildungskurse für Diplomaten aus Entwicklungs- und Industrieländern an. Diese Programme sind überwiegend für Experten aus Entwicklungsländern konzipiert und für diese kostenlos. Der Anteil der Teilnehmer aus Industriestaaten hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Die verschiedenen Angebote des Instituts stehen Diplomaten, Institutionen und Organisationen der Mitgliedstaaten, Universitäten, privaten Interessengruppen sowie dem privaten Sektor offen.

UNITAR finanziert sich aus freiwilligen Beiträgen in den General Fund (GF) und den Special Purpose Fund (SPF). Trainingsprogramme für Diplomaten sowie die Administration werden aus dem General Fund bezahlt.

→ UNITAR
Palais des Nations
CH – 1211 Genf 10
Tel.: (00 41) 22 917 84 55
Fax: (00 41) 22 917 80 47

→ <http://www.unitar.org>

VN-Standort Bonn

Mit insgesamt 19 VN-Büros, die sich in deutschen Städten – Berlin, Bonn, Frankfurt und Hamburg – niedergelassen haben, hat sich Deutschland in den letzten zehn Jahren zu einem wichtigen Gastland für die Vereinten Nationen entwickelt. Mit der Entscheidung für diese Niederlassungen honoriert die Weltorganisation das starke und vielfältige deutsche Engagement für die internationale Gemeinschaft.

Besondere Bedeutung hat mit seinen 13 Büros der Standort Bonn. Die Entwicklung der früheren Bundeshauptstadt zum zentralen deutschen Standort für Organisationen der Vereinten Nationen mit einem thematischen Schwerpunkt auf Fragen der nachhaltigen Entwicklung ist auch eine Folge des Berlin-Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994, welches den Ausbau der Stadt zu einem Zentrum internationaler und supranationaler Einrichtungen als erklärte Absicht des Gesetzgebers propagiert. Die entwicklungs- und umweltpolitische Ausrichtung der 13 in Bonn angesiedelten VN-Organisationen belegt einen Schwerpunkt deutscher Interessen und deutschen politischen Engagements in den Zukunftsthemen Entwicklung, Umwelt und Gesundheit.

Einige Organisationen der VN, insbesondere das Sekretariat der sogenannten „Bonner Konvention“ zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (UNEP/CMS), hatten ihren Sitz bereits früher in Bonn eingerichtet. Das Freiwilligenprogramm der VN folgte 1996 nach. Vor zehn Jahren wurde daher den Vereinten Nationen von der Bundesregierung mit dem „Haus Carstanjen“ ein eigener Gebäudekomplex in Bonn-Bad Godesberg zur Verfügung gestellt. Weitere VN-Büros, darunter das Sekretariat des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen sowie das Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, zogen dort ein und die Zahl der VN-Mitarbeiter stieg von damals einigen Dutzend auf heute knapp 600.

1999 beschloss die Generalkonferenz der → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)* die Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung in Bonn. Anfang September 2000 nahm das Zentrum seine Arbeit auf.

Der Beschluss der Bundesregierung vom Mai 2003, den Vereinten Nationen mit dem vollständig renovierten „Langen Eugen“ (dem früheren Bürohaus der Abgeordneten des Deutschen Bundestages) und dem noch umzubauenden „Alten Abgeordnetenhochhaus“ einen großen Teil des Areals des früheren Deutschen Bundestages komplett zur Verfü-

gung zu stellen, trägt deren gewachsenen räumlichen Bedürfnissen Rechnung. Damit erhalten nicht nur die Vereinten Nationen internationalem Standard entsprechende Büroräumlichkeiten; Deutschland hat ebenso einen würdigen neuen Nutzer für einen wichtigen Ort der demokratischen Nachkriegsentwicklung gefunden. Am 11. Juli 2006 wurde dieser neue „VN-Campus“ in einem feierlichen Festakt durch Bundeskanzlerin Angela Merkel und den damaligen Generalsekretär Kofi Annan eingeweiht und den VN zur Nutzung übergeben.

Dem wachsenden Bedarf nach modernen Konferenzmöglichkeiten wird in Zukunft noch besser als bisher Rechnung getragen werden: Das bereits heute im Tagungsbereich des früheren Deutschen Bundestages – Plenarsaal und Altes Wasserwerk – funktionierende Internationale Kongresszentrum Bundeshaus Bonn/IKBB wird durch einen Neubau mit einem großen Konferenzsaal für bis zu 5000 Delegierte ergänzt werden. Dieser neue Komplex soll Ende 2008 eröffnet werden.

VN-Organisationen in Bonn:

- [Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen \(UNV\)](#)
- [Sekretariat des Rahmenübereinkommens der VN über Klimaänderungen \(UNFCCC\)](#)
- [Sekretariat der Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung \(UNCCD\)](#)
- [Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten \(UNEP/CMS\)](#)
- [Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel \(UNEP/AEWA\)](#)
- [Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee \(UNEP/ASCOBANS\)](#)
- [Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen \(UNEP/EUROBATS\)](#)
- [Sekretariat der Vereinten Nationen für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge-Plattform zur Förderung von Frühwarnung \(UN/ISDR-PPEW\)](#)
- [Universität der Vereinten Nationen – Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit \(UNU-EHS\)](#)
- [Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro Europa, Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit \(WHO-ECEH\)](#)
- [Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa – Verbindungsbüro in Deutschland \(United Nations Regional Information Center – UNRIC\)](#)
- [Welttourismusorganisation \(UNWTO\), Beratungsstelle für biologische Vielfalt und Tourismus für vom Tsunami betroffene Länder](#)
- [Internationales Zentrum für Berufsbildung der UNESCO \(UNESCO-UNEVOC\)](#)
- [Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen – Verbindungsbüro in Deutschland \(UNRIC\), dient als Kontaktstelle für die Vereinten Nationen in Deutschland](#)

Völkerbund

Der Völkerbund war der erste Versuch, eine weltumspannende institutionalisierte Friedensordnung – beruhend auf dem Prinzip der → *kollektiven Sicherheit* – zu schaffen. Seine

Gründung als multilaterale Friedensorganisation war eine Reaktion auf den Zusammenbruch des Gleichgewichtssystems der Mächte im Ersten Weltkrieg. Die Satzung des Völkerbundes wurde 1919 im Rahmen der Versailler Friedensverhandlungen beschlossen, nach Unterzeichnung und Ratifizierung des Versailler Vertrags trat sie 1920 in Kraft.

Hauptziele des Völkerbundes, der seinen Sitz in Genf hatte, waren nach der Satzung daher die „Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen“ sowie die „Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Zusammenarbeit“.

Der Völkerbund verfügte über drei Hauptorgane: den Rat, die Versammlung und das Sekretariat. Für den Rat, dem neben nichtständigen Mitgliedern die Großmächte als ständige Mitglieder angehörten, und für die Versammlung galt das Einstimmigkeitsgebot.

Die Effektivität des Völkerbundes litt von Anbeginn an unter der mangelnden Mitgliedschaft der Großmächte. So waren die USA nie Mitglied, Japan nur bis 1933, Deutschland nur von 1926 bis 1933 und die UdSSR von 1934 bis 1939. In den dreißiger Jahren erlebte der Völkerbund einen raschen Niedergang und wurde schließlich, durch den Zweiten Weltkrieg endgültig obsolet geworden, im Jahre 1946 nach Gründung der Vereinten Nationen (→ *Geschichte der Vereinten Nationen*) aufgelöst.

Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC)

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* hat gemäß Artikel 13 a) VN-Charta die Aufgabe, „die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen“. Zu diesem Zweck hat die Generalversammlung 1947 die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC) eingesetzt. Die Völkerrechtskommission, die ein Unterorgan der Generalversammlung ist, soll in den Bereichen, die bislang unzureichend durch das Völkerrecht geregelt sind, insbesondere Vertragsentwürfe erarbeiten und bereits in der Praxis der Staaten bestehende Regeln analysieren und zusammenfassen.

Während ihrer bisherigen Tätigkeit ist es ihr gelungen, den Abschluss wichtiger multilateraler Übereinkommen durch die Ausarbeitung entsprechender Kodifikationsentwürfe vorzubereiten, beispielsweise im Seerecht, auf dem Gebiet der diplomatischen und konsularischen Beziehungen sowie im Bereich des völkerrechtlichen Vertragsrechts. Ein bedeutendes Kodifikationsprojekt der Völkerrechtskommission, das sich mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten und der Haftung für rechtswidriges Handeln staatlicher Organe beschäftigte, wurde 2001 durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. 2006 empfahl die ILC dem VN-Plenum auf Grundlage ihrer Vorarbeiten u. a. die Indossierung von Prinzipien zur „völkerrechtlichen Haftung für schädliche Folgen nicht verbotenen staatlichen Verhaltens“ sowie die Ausarbeitung einer Kodifikation zum Thema „Diplomatischer Schutz“.

Derzeit befasst sich die Völkerrechtskommission u. a. mit folgenden Projekten:

- Vorbehalte zu internationalen Verträgen,
- Verantwortlichkeit von internationalen Organisationen,
- Auslieferung oder Strafverfolgung („aut dedere – aut iudicare“).

Die Völkerrechtskommission setzt sich aus 34 international anerkannten und unabhängigen Experten auf dem Gebiet des Völkerrechts zusammen. Sie werden unmittelbar von der Generalversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Für die 2007 beginnende Amtszeit wurde der deutsche Völkerrechtler Georg Nolte in die ILC gewählt.

Waffenregister | Waffen- und Landminenübereinkommen | Weltbankgruppe | Weltberichte | Weltbevölkerungskonferenzen der Vereinten Nationen | Welt- ernährungsprogramm (WFP) | Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen | Weltgesundheitsorganisation (WHO) | Weltgipfel 2005 | Weltgipfel für soziale Entwicklung (WGSE) | Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) | Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) | Weltorganisation für Meteorologie (WMO) | Weltpostverein (UPU) | Weltraum- ausschuss (UNCOPUOS) | Welttourismusorganisation (UNWTO) | Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA) | Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) | Wirtschaftskommission für Europa (ECE) | Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) | Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP) | Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA) | Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

W



5. Juli 2007 | Suche nach Landminen in Kambodscha.

Waffenregister

1991 beschloss die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* die Einrichtung eines Registers über konventionelle Waffen (Register of Conventional Arms). Seit Anfang 1992 wird bei den Vereinten Nationen dieses Register geführt, das Informationen über Exporte und Importe konventioneller Waffen sammelt, die ihm die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Die Ein- und Ausfuhren werden in folgenden Waffenkategorien erfasst:

1. Kampfpanzer,
2. gepanzerte Kampffahrzeuge,
3. großkalibrige Artilleriesysteme,
4. Kampfflugzeuge,
5. Angriffshubschrauber,
6. Kriegsschiffe,
7. Raketen und Raketenabschussysteme.

2003 wurde das Register um die Waffenkategorien MANPADS („man-portable air defence systems“) und – auf freiwilliger Basis – um Klein- und Leichtwaffen erweitert.

Eine Anzeige im Register soll auch dann erfolgen, wenn im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben. Über diese Angaben hinaus sind die Staaten aufgerufen, dem Register Daten über die nationalen Rüstungsbestände und über Beschaffungen aus nationaler Produktion freiwillig zu übermitteln. 2006, im dreizehnten Jahr des Bestehens, hatten sich 170 Staaten zumindest einmalig beteiligt, 142 Staaten hatten drei- oder mehrmals Berichte zum Waffenregister abgegeben.

Das Waffenregister zielt auf eine verstärkte Vertrauensbildung und mehr Transparenz im weltweiten Waffentransfer ab. Es ist damit ein „Frühwarninstrument“, das rechtzeitig Hinweise auf sich destabilisierend auswirkende Waffenanhäufungen, grenzüberschreitende Verkäufe und Käufe von konventionellen Rüstungssystemen geben kann. Der → *Generalsekretär der Vereinten Nationen* veröffentlicht einen Jahresbericht über die Meldungen zum Waffenregister.

Das auf deutsche Initiative zurückgehende VN-Waffenregister sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen für die militärische Nutzung (Kriegswaffen), die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. (...) Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft für eine Universalisierung des Registers sowie eine behutsame Ausweitung des Meldeinhalts einsetzen.

Aus: Bericht der Bundesregierung 2004/2005

→ United Nations
Monitoring, Database and Information Branch
Room S-3151
New York, NY 10017

→ <http://disarmament2.un.org/cab/register.html>

W

Waffen- und Landminenübereinkommen

Das VN-Waffenübereinkommen („Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“) besteht gegenwärtig aus der Mantelkonvention sowie fünf Zusatzprotokollen (Protokoll I: Nichtentdeckbare Splitter, Protokoll II: Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, Protokoll III: Brandwaffen, Protokoll IV: Blindmachende Laserwaffen, Protokoll V: Explosive Kampfmittelrückstände). Die Bundesrepublik ist Vertragspartei der Konvention und aller Zusatzprotokolle.

Auf der Dritten Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen wurde im November 2006 beschlossen, die Erörterungen über ein neues Zusatzprotokoll zu Antifahrzeugminen (MOTAPM) auf der Staatenkonferenz 2007 fortzusetzen. Dabei geht es darum, die Gefahren, die von langlebigen und nichtdetektierbaren sowie von fern verlegten Antifahrzeugminen ausgehen, so weit wie möglich zu verringern. Ein weiteres von der Vertragsstaatenüberprüfungskonferenz 2006 beschlossenes Mandat betrifft jene Gefahren, die durch unkontrollierten Gebrauch und durch hohe Blindgängerraten bestimmter Arten von Streumunition vor allem der Zivilbevölkerung drohen. Ein Expertengremium erörterte im Juni 2007 die Auswirkungen von Streumunition und wird die nächste Staatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens im November 2007 über die Ergebnisse unterrichten. Die Bundesregierung setzt sich sowohl im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens als auch in allen anderen relevanten Foren für eine völkerrechtlich verbindliche Regelung ein, die den Einsatz von Streumunition konkreten Beschränkungen zum Schutz der Zivilbevölkerung unterwerfen und die Blindgängerrate dieser Munition auf ein Minimum reduzieren soll. Diese Ziele entsprechen auch den Forderungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. September 2006 („Gefährliche Streumunition verbieten – Das humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln“, BT-Drucksache 16/1995). Zu diesem Zweck hat Deutschland auf dem Expertentreffen des VN-Waffenübereinkommens im Juni 2007 einen „Dreistufenplan zum Verzicht auf Streumunition auf mittlere Sicht“ in der Form eines Entwurfs für ein Zusatzprotokoll vorgestellt. Ein Vorgehen innerhalb der Vereinten Nationen hat Priorität, weil dort sowohl betroffene Staaten als auch Staaten mit besonders großen Beständen von Streumunition eingebunden werden.

Deutschland hat darüber hinaus immer wieder in den Vereinten Nationen als Miteinbringer wichtiger Resolutionen die Entschlossenheit zur Abschaffung von Antipersonenminen unterstrichen. Besondere Bedeutung kommt der von Deutschland miteingebrachten Resolution 57/54 zu, die alle Staaten auffordert, dem Übereinkommen von Ottawa (Verbot von Antipersonenminen) beizutreten bzw. es rasch zu ratifizieren. Das Gleiche gilt für die Resolution 57/98 zum VN-Waffenübereinkommen, die u. a. zur zügigen Universalisierung des revidierten Minenprotokolls (enthält u. a. Auflagen zu Landminen, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfasst sind) aufruft. Das Ottawa-Übereinkommen wurde Anfang Dezember 1997 in Ottawa von 125 Staaten, darunter Deutschland, unterzeichnet. Inzwischen haben 155 Staaten das Abkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer, Lagerung aller Arten von Antipersonenminen (APM); dabei prinzipiell keine Ausnahme- oder Übergangsvorschriften;
- Verpflichtung zur Zerstörung der bestehenden Bestände innerhalb von vier Jahren;
- Verpflichtung zur Räumung verlegter APM innerhalb von zehn Jahren; diese Frist kann im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge im Rahmen des Möglichen (auch auf Seiten der begünstigten Staaten);
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime;
- Übertragung von Aufgaben bei der Umsetzung des Abkommens an den VN-Generalsekretär.

Weltbankgruppe

Die Weltbankgruppe besteht aus drei → *Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen und zwei weiteren internationalen Organisation, die alle ihren Sitz in Washington haben. Als Sonderorganisationen gelten:

- die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)*,
- die → *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*,
- die → *Internationale Finanz-Corporation (IFC)*.

Wenn allgemein im Sprachgebrauch von der „Weltbank“ gesprochen wird, so sind i. d. R. IBRD und IDA gemeint.

- Eine eigenständige internationale Organisation innerhalb der Weltbankgruppe ist die *Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (Multilateral Investment Guarantee Agency – MIGA mit derzeit 171 Mitgliedsländern. Fünfte und kleinste, ebenfalls eigenständige internationale Organisation ist das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for the Settlement of Investment Disputes – ICSID). ICSID hat derzeit 144 Mitgliedsländer.*

Alle Finanzinstitutionen fördern das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung in den weniger entwickelten Mitgliedsländern. Dabei erfüllen die Organisationen jeweils unterschiedliche Aufgaben. IBRD und IDA vergeben langfristige Darlehen oder Zuschüsse. IFC fördert den Privatsektor durch die Gewährung langfristiger Darlehen und durch Eigenkapitalbeteiligungen. Aufgabe von MIGA ist die Förderung ausländischer Direktinvestitionen durch die Absicherung politischer Risiken. ICSID vermittelt bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und deren Gastländern.

Seit ihrer Gründung ist die Weltbank-Gruppe wie eine Kreditgenossenschaft organisiert, d. h. die Darlehensnehmer sind zugleich Anteilseigner. Die Anteilseigner werden durch die Gouverneure (das sind i. d. R. Finanz- oder Entwicklungsminister) repräsentiert. Diese treffen die Grundsatzentscheidungen für die Politik der Weltbankgruppe; wichtigstes Gremium der Gouverneure sind die zweimal im Jahr auf den Frühjahrs- und Jahrestagun-

gen von IWF und Weltbank stattfindenden Sitzungen des sogenannten Entwicklungsausschusses (Development Committee). Für die laufende Geschäftstätigkeit der Weltbankgruppe (v. a. Entscheidungen über Darlehen, Zuschüsse und Garantien, Billigung von Länderstrategien) werden die Anteilseigner durch ein 24-köpfiges Exekutivdirektorium vertreten. Die acht größten Anteilseigner (USA, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, China, Saudi-Arabien und Russland) ernennen jeweils einen eigenen Exekutivdirektor; die übrigen 16 Exekutivdirektoren werden von sogenannten Stimmrechtsgruppen gewählt. So vertritt der indische Exekutivdirektor z. B. auch Sri Lanka, Bangladesch und Bhutan.

Für die praktische Umsetzung der Beschlüsse von Gouverneursrat und Exekutivdirektorium ist der Präsident der Weltbankgruppe verantwortlich. Dieser wird vom Exekutivdirektorium für eine fünfjährige Amtszeit gewählt. Er wird traditionell von den USA vorgeschlagen. Derzeitiger Präsident der Weltbankgruppe ist seit dem 1. Juli 2007 der Amerikaner Robert B. Zoellick.

Weltberichte

Die Vereinten Nationen und ihre → *Sonderorganisationen* veröffentlichen eine Vielzahl von Weltberichten, die zum Großteil Weltwirtschaftsberichten oder Jahresberichten gleichen, immer häufiger aber auch allgemeinverständliche Darstellungen der eigenen Arbeit und populärwissenschaftliche Berichte zu aktuellen Problemen enthalten. Einige Weltberichte seien hier genannt:

Sowohl der Weltentwicklungsbericht als auch der Bericht über die menschliche Entwicklung erscheinen seit 1978 bzw. 1990 auch in deutscher Sprache. Eine deutschsprachige Kurzfassung des EFA Global Monitoring Reports erscheint seit 2005.

Weltbericht	Autor	Seit
World Food Report	→ <i>Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)</i>	1983, jährlich
International Trade	GATT bzw. seit 1995 → <i>Welthandelsorganisation (WTO)</i>	1952, jährlich
World Development Report/ Weltentwicklungsbericht	→ <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)</i>	1978, jährlich
Human Development Report/ Bericht über die menschliche Entwicklung	Unabhängiges Expertengremium unter dem Dach des → <i>Entwicklungsprogramms der VN (UNDP)</i>	1990
World Labour Report	→ <i>Internationale Arbeitsorganisation (ILO)</i>	1984, unregelmäßig
World Economic Outlook	→ <i>Internationaler Währungsfonds (IWF)</i>	1980, halbjährlich
World Economic and Social Survey Report on the World Social Situation	Vereinte Nationen	1945, jährlich
	Vereinte Nationen	1952, etwa alle drei Jahre

Global Report on Human Settlements	→ <i>Zentrum der VN für Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT)</i>	1986, jährlich
Trade and Development Report	→ <i>Konferenz der VN für Handel und Entwicklung (UNCTAD)</i>	1981, jährlich
The State of the Environment	→ <i>Umweltprogramm der VN (UNEP)</i>	1974, jährlich
Education for All (EFA) Global Monitoring Report	→ <i>Organisation der VN für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	2002, jährlich
World Report „Towards Knowledge Societies“	→ <i>Organisation der VN für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	2005
World Health Report	→ <i>Weltgesundheitsorganisation (WHO)</i>	
Report by the Executive-Director of the United Nations Fund for Population Activities	→ <i>Bevölkerungsfonds der VN (UNFPA)</i>	1969, jährlich
The State of the World's Children	→ <i>Kinderhilfswerk der VN (UNICEF)</i>	1980, jährlich
Industry and Development	→ <i>Organisation der VN für industrielle Entwicklung (UNIDO)</i>	1985, jährlich
Global Report		
World Water Development Report	→ <i>Organisation der VN für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	2003, alle drei Jahre bis 2015
UNESCO Science Report	→ <i>Organisation der VN für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	1994, unregelmäßig

Weltbevölkerungskonferenzen der Vereinten Nationen

Auf der ersten Weltbevölkerungskonferenz 1974 in Bukarest wurde der Weltbevölkerungs-Aktionsplan (World Population Plan of Action – WPPA) verabschiedet und damit den Vereinten Nationen erstmals eine aktive Rolle bei der Bewältigung der sich verschärfenden Bevölkerungsproblematik zuerkannt. Im September 1994 beschloss die Dritte Weltbevölkerungskonferenz in Kairo einen neuen Aktionsplan, der den engen Zusammenhang zwischen nachhaltiger Entwicklung, Bildung (insbesondere für Frauen und Mädchen), Gleichstellung von Frau und Mann, Gesundheit und Zugang zu Familienplanung als Voraussetzung für eine erfolgreiche Eindämmung des Bevölkerungswachstums herausstellte. Im Juni/Juli 1999 fand eine Sondergeneralversammlung der → *Generalversammlung* „zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung“ statt („Kairo + 5“). Hier wurde ein Schlussdokument verabschiedet, das als neues Element u. a. den Hinweis auf die Bedeutung von Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung enthält. Daneben verankert das Schlussdokument quantitative Ziele in den Bereichen „Familienplanung“, „HIV/AIDS-Bekämpfung“ und „Senkung der Müttersterblichkeit“.

Welternährungsprogramm (WFP)

Das Welternährungsprogramm (World Food Programme – WFP) ist ein gemeinsames Programm der Vereinten Nationen und der → *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)*. Es wurde im Dezember 1961 durch entsprechende parallele Entschlüssen

in der → *Generalversammlung* und in der FAO-Konferenz gegründet und nahm seine Aktivitäten 1963 auf.

Das Welternährungsprogramm versorgt Opfer von Naturkatastrophen und Kriegen mit Nahrungsmitteln. Es nutzt ferner Nahrungsmittelhilfe zur Durchführung von Projekten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Empfänger der Hilfe sind überwiegend Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und mit defizitärer Nahrungsmittelversorgung (Low Income Food Deficit Countries – LIFDC). Das Welternährungsprogramm verwaltet darüber hinaus die Internationale Notstands-Nahrungsmittel-Reserve (International Emergency Food Reserve – IEFER), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde und deren Volumen mindestens 500.000 Tonnen Nahrungsmittel betragen soll.

Im Rahmen der Nothilfe des VN-Systems koordiniert das Welternährungsprogramm die internationalen Nahrungsmittel- und Soforthilfemaßnahmen. Aufgrund eines Übereinkommens mit dem → *Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)* übernimmt das Welternährungsprogramm die Abwicklung von Nahrungsmittelhilfslieferungen für Flüchtlinge.

Das Steuerungs- und Aufsichtsorgan des WFP ist seit 1996 ein Exekutivrat mit 36 Mitgliedern, der dreimal jährlich tagt. Exekutivdirektor war bis April 2007 James T. Morris (USA), danach hat Josette Sheeran (USA) dieses Amt übernommen.

Das Programm wird durch freiwillige Beiträge der Mitglieder (überwiegend durch OECD-Länder) in Form von Zusagen geeigneter Nahrungsmittel, Dienstleistungen und Geldbeträge finanziert. 2005 stellten die Geberstaaten Mittel im Wert von 2,9 Mrd. US-Dollar zur Verfügung, so dass an 97 Millionen Menschen in 82 Ländern Nahrungsmittel verteilt werden konnten.

→ World Food Programme
Via Cesare Giulio Viola 68
Parco de Medici
I – 00148 Rom
Tel.: (00 39 06) 651 31
Fax: (00 39 06) 65 13 28 40

→ <http://www.wfp.org>

Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen

Seit Mitte der 70er Jahre haben die Vereinten Nationen zahlreiche politische Aktivitäten entwickelt, um die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen und die Rechte der Frau zu stärken. Mit der Ersten Weltfrauenkonferenz in Mexico-City 1975 und der VN-

Frauendekade (1976–1985) haben die Vereinten Nationen die internationale Öffentlichkeit für die besondere Situation der Frauen sensibilisiert. Ihr folgten 1980 in Kopenhagen, 1985 in Nairobi und 1995 in Peking weitere Weltfrauenkonferenzen. Diese Konferenzen haben wichtige Impulse zur weltweiten Durchsetzung der Rechte der Frau gegeben.

Insbesondere die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking setzte neue Akzente mit der Annahme der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform. Die Pekinger Aktionsplattform enthält Handlungsempfehlungen in 12 maßgeblichen Bereichen. Angesprochen werden Regierungen, die Vereinten Nationen sowie andere Akteure der Zivilgesellschaft, zur Verbesserung der Situation der Frau beizutragen. Die Umsetzung wurde kritisch von der → *Frauenrechtskommission (CSW)* überwacht, die in vereinbarten Schlussfolgerungen die Fortschritte in den 12 Einzelbereichen festhielt. Eine umfassende Überprüfung der Umsetzung wurde im Juni 2000 von der Sonder-Generalversammlung „Women 2000: gender equality, development and peace for the 21st century“ unternommen. Dieses Forum in New York beschloss zudem weitere Initiativen, um die Umsetzung der Pekinger Ziele zu beschleunigen und um auf neue Herausforderungen auf dem Weg zu vollständiger Gleichberechtigung und Gleichstellung zu reagieren. Zehn Jahre nach Peking wurde 2005 („Peking + 10“) im Rahmen der Frauenrechtskommission die Umsetzung der Pekinger Beschlüsse erneut überprüft und uneingeschränkt bestätigt.

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation – WHO) mit Sitz in Genf wurde 1948 gegründet. Oberstes Organ der Weltgesundheitsorganisation ist die jährlich tagende Weltgesundheitsversammlung. Generaldirektorin der Organisation ist seit 2007 Margaret Chan (VR China). Der WHO gehören derzeit 193 Mitglieder an.

Die WHO sieht sich als Leit- und Koordinierungsstelle internationaler Gesundheitspolitik mit dem Ziel der Gesundheitsförderung weltweit, wobei Gesundheit definiert wird als ein „Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als das Freisein von Krankheit oder Gebrechen“.

Die WHO setzt weltweit geltende Normen wie z. B. durch die Tabakrahenkonvention oder die Internationalen Gesundheitsvorschriften, welche die Zusammenarbeit der WHO-Mitglieder im Falle von grenzüberschreitenden Gesundheitsrisiken regelt. Sie koordiniert Impfkampagnen zur Ausrottung übertragbarer Krankheiten wie Gelbfieber, Pest, Cholera, oder Polio und ist maßgeblich an der Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und HIV/AIDS beteiligt. Darüber hinaus leistet die WHO Hilfe beim Auf- und Ausbau nationaler Gesundheitsdienste, insbesondere der primären Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern durch Ausbildungsmaßnahmen oder Medikamentenlieferung. Ein weiteres Betätigungsfeld ist die Förderung der medizinischen Forschung, insbesondere zu Tropenkrankheiten, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, HIV/AIDS und Krebs. Die WHO betreibt in Lyon/Frankreich ein internationales Krebsforschungszentrum.

→ Weltgesundheitsorganisation
 20, Avenue Appia
 CH – 1211 Genf 27
 Tel.: (00 41 22) 791 21 11
 Fax: (00 41 22) 791 07 46

→ <http://www.who.int>

Weltgipfel 2005

Zu Beginn der 60. → *Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN)* fand in New York das „High Level Plenary Meeting“ 2005 statt. Diese Sondersitzung der Generalversammlung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs wurde anlässlich der 5-Jahres-Überprüfung der im Jahre 2000 verabschiedeten Millenniumserklärung einberufen. Im Mittelpunkt stand dabei – neben der institutionellen VN-Reform – die Überprüfung der acht → *Millenniumsentwicklungsziele*. Zugleich wurde der Umsetzungsstand der großen Weltkonferenzen seit den 1990er Jahren erörtert. An der Konferenz nahmen 154 Staats- und Regierungschefs teil. Damit wurde sogar der → *Millenniumsgipfel* 2000 übertroffen. Der Gipfel verabschiedete am 16. September 2005 eine Erklärung, die fast alle Bereiche des multilateralen Geschehens im VN-Rahmen umfasst.

Einige der auf dem Gipfel vorgelegten Reformvorschläge konnten bereits umgesetzt werden. So wurde die → *Kommission für Friedenskonsolidierung* durch eine Resolution der Generalversammlung am 20. Dezember 2005 eingerichtet. Auch wurde die Umwandlung der → *Menschenrechtskommission* in den kleineren → *Menschenrechtsrat* im März 2006 vollzogen. Der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)*, für dessen Reform sich Deutschland aktiv einsetzt, wurde in einigen Bereichen reformiert.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Die → *Millenniumsentwicklungsziele (MDGs)* sind zum ersten Mal in einem Gipfeldokument ausdrücklich als Referenzziele aufgenommen.
- Die Entwicklungsländer verpflichten sich, bis zum Jahr 2006 umfassende nationale Entwicklungsstrategien zu verabschieden und umzusetzen. Weiter wurde ihre Eigenverantwortung für gute Regierungsführung, Einhaltung der Menschenrechte, Rechtssicherheit, Partizipation und entwicklungsfreundliche Rahmenbedingungen im Wirtschaftsbereich ausdrücklich unterstrichen. Die Notwendigkeit, die Erschließung nationaler Finanzierungsquellen zu forcieren, wurde anerkannt.
- Im Gegenzug wurde erstmals in einer VN-Resolution eine Verpflichtung der Geberseite aufgenommen, eine Erhöhung der Mittel für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA/Official Development Assistance) auf 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens bis 2015 (mit Zwischenziel 0,5 Prozent bis 2010) anzustreben.

- Bestätigt wurde außerdem der G8-Beschluss von Gleneagles, spätestens 2010 zusätzlich 50 Mrd. US-Dollar jährlich für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen.
- Gleichzeitig wurde die Rolle der innovativen Finanzierungsinstrumente, einschließlich der Arbeit der sogenannten „Lula-Gruppe“, in der Deutschland Mitglied ist, hervorgehoben, ohne – aus deutscher Sicht – unerwünschte Festlegungen zu einzelnen Instrumenten zu treffen.
- Darüber hinaus beschloss die Staatengemeinschaft die Durchführung einiger der vom Sachs-Bericht Anfang 2005 unterbreiteten konkreten Vorschläge zur Umsetzung der Millenniumsziele, wie (I) die flächendeckende Verteilung von Malarianetzen und Medikamenten, (II) die Ausweitung lokaler Schulspeisungsprogramme nach Möglichkeit mit Nahrungsmitteln aus einheimischer Produktion, und (III) die Abschaffung von Gebühren für Grundbildung und Basisgesundheitsdienste.
- Im Schuldenbereich wurde der G8-Beschluss von Gleneagles, Schottland aufgegriffen, HIPC-Ländern (den hoch verschuldeten armen Ländern) bei Erfüllung der Voraussetzungen nicht nur 100 Prozent der bilateralen, sondern auch die multilateralen Schulden vollständig zu erlassen.

Weltgipfel für soziale Entwicklung (WGSE)

Im März 1995 fand in Kopenhagen auf Beschluss der → *Generalversammlung* die Konferenz der Vereinten Nationen über soziale Entwicklung, der sogenannte Weltsozialgipfel, statt. Die drei Hauptthemen des Gipfels waren:

- Schaffung produktiver Beschäftigung,
- Bekämpfung der Armut und
- Förderung sozialer Integration.

Zum ersten Mal wurde das Thema „Soziale Entwicklung“ auf einem weltweiten Gipfel, an dem über 100 Staats- und Regierungschefs teilnahmen, behandelt. Das Schlussdokument – bestehend aus einer Erklärung und einem Aktionsprogramm – enthält nicht nur konkrete Verpflichtungen für die nationale und die internationale Politik; es ist zugleich auch eine Messlatte, nach der die Sozialpolitik nationaler Regierungen bewertet werden soll. Diese Messlatte ist die erste ihrer Art und soll einen weltweiten Standard für Sozialpolitik erstellen.

Der Weltgipfel machte deutlich, dass sozialer Entwicklung der gleiche Rang beigemessen wird wie wirtschaftlicher Entwicklung (vgl. → *Recht auf Entwicklung*). Die Achtung der Menschenrechte als Voraussetzung für Frieden und Sicherheit in und zwischen den Staaten wird bekräftigt.

In den Folgejahren überwachte die Kommission für Sozialentwicklung des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* die Umsetzung der Verpflichtungen. Eine umfassende Überprü-

fung der Umsetzung des Kopenhagener Aktionsprogramms wurde im Juni 2000 in Genf von der Sondergeneralversammlung zur Förderung der sozialen Entwicklung vorgenommen. Diese Folgekonferenz zum Sozialgipfel beschloss außerdem weitergehende Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung sowie zusätzliche Aktivitäten als Antwort auf neue Herausforderungen. Kernziel: Bis zum Jahr 2015 soll die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen um 50 Prozent gesenkt werden.

2005 wurde der umfassende Ansatz von Sozialentwicklung und die zentrale Bedeutung der Kopenhagener Verpflichtungen aus dem Jahr 1995 für eine menschenorientierte Sozialentwicklung durch eine politische Erklärung der Sozialentwicklungskommission erneut bekräftigt („Kopenhagen +10“).

Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) mit Sitz in Genf ist die Nachfolgeorganisation des 1947 gegründeten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT).

Im April 1994 beschloss die Konferenz von Marrakesch die Gründung der Welthandelsorganisation zum 1. Januar 1995. Die Grundlage für diesen Beschluss bildeten die Verhandlungen der sogenannten Uruguay-Runde und das „GATT 1994“, mit dem das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen modifiziert und erweitert worden war. Grundlage der Welthandelsorganisation sind weiter das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) sowie das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS). Derzeit läuft die in Doha 2001 begonnene Welthandels- und Entwicklungsrunde mit dem Ziel eines baldigen Abschlusses.

Das multilaterale Welthandelssystem der WTO beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung: Wer einem Handelspartner Vergünstigungen gewährt, muss diese Vergünstigungen allen WTO-Mitgliedstaaten gewähren. Ein weiteres Prinzip ist das der Nichtdiskriminierung von ausländischen Anbietern. Die WTO überwacht die Umsetzung und Einhaltung der in Marrakesch eingegangenen Verpflichtungen der Welthandelspartner. Die Welthandelsorganisation verfolgt einen universellen Ansatz und will ein weltweites Handelssystem etablieren, für das sie Verhandlungsforum und Streitschlichtungsbehörde ist. Sie hat derzeit 151 Mitglieder. Die WTO verfügt im Unterschied zum alten GATT über ein Streitschlichtungssystem in zwei Instanzen mit bindendem Charakter. Die WTO – rechtlich keine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* – arbeitet jedoch mit einigen VN-Einrichtungen eng zusammen, beispielsweise mit der → *Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD)* und mit den Institutionen der → *Weltbankgruppe*.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die internationale Handelspolitik neben einer Förderung der Ziele von Wachstum und Beschäftigung weltweit auch einen Beitrag zum Erreichen der Ziele der nachhaltigen Entwicklung leistet. In diesem Sinne zielt die seit November 2001 laufende Welthandelsrunde (Doha-Runde) nicht nur auf die weitere Liberalisierung des Welthandels und eine Stärkung der WTO-Regeln, sondern besonders auch auf verbesserte Integration der Entwicklungsländer in das Welthandelssystem. Letzteres soll durch eine verbesserte Teilnahme der Entwicklungsländer an der weltweiten Marktöffnung, verstärkten Süd-Süd-Handel, sowie Verbesserungen der Regelungen zur Sonderbehandlungen von Entwicklungsländern erreicht werden. (...)

Aus: Bericht der Bundesregierung 2004/2005

Oberstes Organ der Welthandelsorganisation ist die mindestens alle zwei Jahre tagende Ministerkonferenz (1996 in Singapur, 1998 in Genf, 1999 in Seattle, 2001 in Doha, 2003 in Cancún und 2005 in Hong Kong), die politische Leitlinien festlegt und Berichte der verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen entgegennimmt. Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Rat der WTO wahrgenommen, dem drei weitere Räte unterstehen. Ein besonderes Gremium überwacht laufend die Handelspolitik der Mitgliedsländer. Das Streitbeilegungsgremium mit seinem zweistufigen Verfahren ist in seinen Urteilen frei und ist nur der Ministerkonferenz verantwortlich. Ein WTO-Sekretariat ist mit Verwaltung, Organisation und Forschung beauftragt; an dessen Spitze steht seit 2005 als Generaldirektor der ehemalige französische EU-Außenhandelskommissar Pascal Lamy.

→ Welthandelsorganisation
154, Rue de Lausanne
CH – 1211 Genf 21
Tel.: (00 41 22) 739 51 11
Fax: (00 41 22) 731 42 06

→ <http://www.wto.org>

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) entstand 1967 als Nachfolgerin des seit 1893 bestehenden „Bureau international pour la protection de la propriété intellectuelle“ (BIRPI). Dieses Büro diente als Sekretariat für zwei Konventionen über den Schutz geistigen Eigentums: für die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 und für die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886. Die WIPO ist seit 1974 eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit derzeit 184 Mitgliedern. Als Generaldirektor fungiert seit 1997 Kamil Idris (Sudan).

Die WIPO befasst sich mit zwei Bereichen: dem gewerblichen Rechtsschutz (Patente, Marken, gewerbliche Muster und Modelle) sowie dem Urheberrecht (Schutz von Werken der Literatur, Musik, Kunst, Fotografie und Audiovision).

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum fördert den weltweiten Schutz des geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und setzt sich für den Abschluss neuer internationaler Verträge und die Modernisierung der nationalen Gesetzgebungen ein. Zu ihren Aufgaben gehört die Verwaltung von etwa 20 internationalen Übereinkünften, die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und der Urheberrechte regeln. Darüber hinaus führt die Organisation ein umfassendes Programm der technischen und juristischen Hilfe für Entwicklungsländer sowie für die Länder durch, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden. Außerdem sammelt und verbreitet sie Informationen über das Urheberrecht und den gewerblichen Rechtsschutz.

→ Weltorganisation für geistiges Eigentum
P. O. Box 18
CH – 1211 Genf 20
Tel.: (00 41 22) 338 91 11
Fax: (00 41 22) 733 54 28

→ <http://www.wipo.int>

Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

Die Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization – WMO) ist die Nachfolgerin der 1883 entstandenen „International Meteorological Organization“ und wurde 1947 gegründet. 1951 erhielt sie den Status einer → *Sonderorganisation*. Der WMO gehören derzeit 182 Mitgliedstaaten und sechs Territorien (u. a. Neukaledonien und Niederländische Antillen) an.

Der Aufgabenbereich der WMO erstreckt sich auf Meteorologie, Hydrologie (Gewässerkunde) und Klimatologie. Sie ist das weltweite Forum für die Zusammenarbeit der nationalen Wetterdienste und hydrologischen Dienste.

Die aktuelle Strategie der WMO hat folgende Zielgedanken:

1. **Herausgabe von immer genauer werdenden und zuverlässigeren Warnungen;**
2. **Bereitstellung von immer mehr Nutzen bringenden Wetter-, Wasser-, Klima- und Umwelt-bezogenen Diensten;**
3. **Verstärkung der Rolle der WMO in den VN als maßgebende Stimme für den Zustand und das Verhalten der Atmosphäre;**
4. **Informieren der Öffentlichkeit;**
5. **Verstehen und Verbessern der Modellierung der atmosphärischen Prozesse;**
6. **Verbesserte Beobachtungen;**
7. **Hervorheben der nationalen Wetterdienste;**
8. **Effektivere Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, relevanten Organisationen, Universitäten, der Presse und dem privaten Sektor;**
9. **Verbesserung der Effektivität, Effizienz und Flexibilität der WMO Struktur, Verfahren und Arbeitsmechanismen.**

Die genannten neun strategischen Punkte der WMO dienen zur Erreichung folgender Ergebnisse im Zeitraum 2004–2011:

1. **Verbesserung des Schutzes von Leben und Eigentum vor Naturkatastrophen;**
2. **höhere Sicherheit auf Land, auf dem Meer und in der Luft;**
3. **höhere Lebensqualität;**
4. **nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum;**
5. **Schutz der Umwelt;**
6. **größere Wirksamkeit der WMO.**

Die WMO verfügt über drei Hauptorgane: Der Weltkongress für Meteorologie, dem Vertreter aller Mitgliedstaaten angehören, tagt alle vier Jahre. Er verabschiedet den Vierjahreshaushalt der WMO, wählt den Exekutivausschuss und bestimmt die Leitlinien der Politik. Der Ausschuss tagt einmal jährlich. Er besteht aus 37 Mitgliedern, von denen 27 Direktoren nationaler Wetterdienste sind, unter ihnen der Präsident des Deutschen Wetterdienstes. Dem Exekutivrat sind mehrere Ausschüsse und Regionalverbände beigeordnet. Das Sekretariat hält die Verbindung zu nationalen Wetterdiensten und führt technische Studien durch; es wird von einem Generalsekretär, derzeit Michel J. P. Jarraud (Frankreich), geleitet.

→ Weltorganisation für Meteorologie
7, Avenue de la Paix
CH – 1211 Genf 2
Tel.: (00 41 22) 730 81 11
Fax: (00 41 22) 730 81 81

→ <http://www.wmo.int>

Weltpostverein (UPU)

Der Weltpostverein (*Universal Postal Union – UPU*) ist seit 1948 eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Gegründet wurde er 1874 als „Allgemeiner Postverein“ und ist damit eine der ältesten internationalen Organisationen.

Der Weltpostverein hat seinen Sitz in Bern und umfasst 191 Mitglieder. Seine Aufgaben sind die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Postdienste. Der Weltpostverein leistet außerdem technische Hilfe im Rahmen von Programmen der Vereinten Nationen und regelt die gegenseitige Vergütung für die erbrachten Dienste zwischen den Postdiensten. Seine Organe sind:

- **der alle fünf Jahre tagende Weltpostkongress (zuletzt 2004 in Bukarest),**
- **der jährlich tagende Verwaltungsrat,**
- **der jährlich tagende Rat für Postbetrieb und**
- **das Internationale Büro in Bern, geleitet von Generaldirektor Edouard Dayan (Frankreich).**

Die Bundesrepublik Deutschland wurde beim Weltpostkongress 2004 in Bukarest in den Rat für den Postbetrieb und den Verwaltungsrat gewählt.

→ Weltpostverein
Casa Postale 13
CH – 3000 Bern 15
Tel.: (00 41 31) 350 31 11
Fax: (00 41 31) 350 31 10

→ <http://www.upu.int>

Weltraumausschuss (UNCOPUOS)

Das Weltraumrecht regelt die Nutzung des Weltraums. Im Dezember 1958 rief die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* den Ausschuss zur friedlichen Nutzung des Weltraums ins Leben (United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – UNCOPUOS), dem derzeit 67 Staaten angehören. Dieser gliedert sich in einen Hauptausschuss sowie in zwei Unterausschüsse für wissenschaftlich-technische bzw. rechtliche Fragen.

Im Weltraumausschuss, der jährlich in Wien zusammentritt, werden Fragen der Nutzung und Erforschung des Weltraums erörtert und das Weltraumrecht entwickelt. Seine Arbeit hat sich in bisher fünf weltraumrechtlichen Übereinkommen niedergeschlagen. Der sogenannte „Weltraumvertrag“ hält Grundsätze fest, nach denen die Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig werden. Grundlage ist die Weltraumfreiheit. Die übrigen Übereinkommen regeln u. a. die Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, die Rettung von Raumfahrern, die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen sowie die Aktivitäten von Staaten auf dem Mond. Für spezielle Nutzungen des Weltraums hat der Weltraumausschuss Prinzipienkataloge aufgestellt. Das betrifft beispielsweise die Erderkundung, das Direktfernsehen oder die Nutzung nuklearer Energiequellen an Bord von Satelliten. Zum Problem des Weltraummülls nahm im Juni 2007 UNCOPUOS die vom Wissenschaftlich-Technischen Unterausschuss beschlossenen Space Debris Mitigation Guidelines einstimmig an. Die Nutzung der geostationären Umlaufbahn für Fernseh-satelliten wird durch die → *Internationale Fernmeldeunion (ITU)* geregelt.

→ Office for Outer Space Affairs (OOSA)
United Nations Office at Vienna
POB 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 60 49 50
Fax: (00 43 1) 260 60 58 30

→ E-Mail: oosa@unvienna.org

→ www.oosa.unvienna.org

Welttourismusorganisation (UNWTO)

Die UNWTO (United Nations World Tourism Organization) mit Sitz in Madrid wurde 1975 als Nachfolgeorganisation der International Union for Official Tourism Organizations (IUOTO) gegründet, die bereits seit 1925 existierte. Seit Dezember 2003 besitzt die UNWTO den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Bereits 1977 hatten die VN eine Kooperationsvereinbarung mit der UNWTO verabschiedet, die sie zur ausführenden Agentur für das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* bestimmte.

Zielsetzung der UNWTO ist die „Förderung und Entwicklung des Tourismus als Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, internationalem Verständnis, Frieden, Wohlstand und Respekt für Freiheit und Menschenrechte für alle ohne Unterschiede nach Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion“. Darüber hinaus engagiert sich die UNWTO im Rahmen des Projekts „Sustainable Tourism for Eliminating Poverty“ (ST-EP) seit dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 für Armutsbekämpfung durch Tourismus. Die UNWTO hat 150 Vollmitglieder und 7 assoziierte Mitglieder. Der Heilige Stuhl und Palästina haben Beobachterstatus. Generalsekretär ist seit 1998 der Franzose Francesco Frangialli.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1976 Mitglied und wurde im Dezember 2005 für vier Jahre in den Exekutivrat gewählt.

→ World Tourism Organization
Calle Capitán Haya, 42
28020 Madrid
Tel.: (00 34) 915 67 81 00
Fax: (00 34) 915 71 37 33

→ <http://www.unwto.org>

Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)

Schon vor Gründung der Vereinten Nationen wurden die ersten nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen (United Nations Associations – UNA) ins Leben gerufen, um die Öffentlichkeit für die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen zu mobilisieren und die Vereinten Nationen in ihrer Arbeit zu unterstützen. 1946 schlossen sich die nationalen UNAs zum Weltverband WFUNA (World Federation of United Nations Associations) zusammen. Der Verband versteht sich als „Bewegung der Völker für die Vereinten Nationen“. Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist seit 1966 Mitglied im WFUNA-Verband, der mittlerweile über 100 Mitglieder zählt.

→ Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)
Zimmerstraße 26/27
D – 10969 Berlin

Tel.: (030) 25 93 75 0
Fax: (030) 25 93 75 29

- E-Mail: info@dgvn.de
- <http://www.dgvn.de>

Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)

Die Wirtschaftskommission für Afrika (Economic Commission for Africa – ECA) wurde 1958 als Regionalorgan des → *Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen* gegründet. Alle 53 Staaten Afrikas sind Vollmitglieder. Deutschland hat Konsultativstatus.

Die Kommission soll ein gemeinsames Handeln mit dem Ziel sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung in den Mitgliedstaaten der Region fördern, das Niveau der Wirtschaftsaktivität und des Lebensstandards erhöhen sowie die wirtschaftlichen Beziehungen untereinander und mit dritten Staaten stärken.

In der „African Charter for Popular Participation in Development and Transformation“ – 1990 auf Initiative der Wirtschaftskommission in Arusha, Tansania, verabschiedet – wurde ein viel beachtetes Bekenntnis zu Demokratie und Menschenrechte abgelegt. Ihre politische Relevanz wird vor allem darin gesehen, dass die Botschaft, die von einer rein afrikanischen VN-Einrichtung ausgeht, besondere Bedeutung für die Staaten Afrikas hat.

Steuerungsorgane der ECA sind die alle zwei Jahre tagende Ministerkonferenz, auf der allgemeine wirtschaftspolitische Fragen beraten und die Arbeitsprogramme verabschiedet werden. Daneben gibt es sektorale Ministerkonferenzen, die nach Bedarf einberufen werden. Im Wechsel mit der Ministerkonferenz tritt der Ausschuss für Folgearbeiten zusammen, der die laufenden Tätigkeiten und die Fortschritte in der Umsetzung der Kommissionsentscheidungen überprüft. Der noch in der Zeit des vorigen Exekutivsekretärs Amoako (1995–2005) eingeschlagene Reformkurs war mit einer umfangreichen personellen Erneuerung sowie einer erheblichen Verringerung des Personalbestandes verbunden. Die auf diese Weise gestraffte Organisationsstruktur und eine deutlichere Prioritätensetzung führten dazu, dass die ECA zunehmend die Rolle einer Netzwerkzentrale für Entwicklungsexpertisen einnimmt. Exekutivsekretär seit 2005 ist Abdoulie Janneh (Gambia).

Die Kommission finanziert ihre Aktivitäten aus dem regulären VN-Haushalt (→ *Haushalt der Vereinten Nationen*). Ferner verfügt die Kommission über außerordentliche Budgets aus projektgebundenen Mitteln von VN-Organisationen und freiwilligen Beiträgen der Geberländer, unter anderem von Deutschland.

- Economic Commission for Africa
Africa Hall
P. O. Box 3001

Addis Abeba/Ethiopia
Tel.: (00 25111) 551 72 00
Fax: (00 25111) 551 03 65

- <http://www.uneca.org>

Wirtschaftskommission für Europa (ECE)

Die Wirtschaftskommission für Europa (Economic Commission for Europe – ECE) wurde 1947 als Regionalorgan des → *Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen* gegründet.

Ursprünglich sollte sich die Wirtschaftskommission um den Wiederaufbau des zerstörten Europa kümmern und die Marshall-Plan-Gelder verwalten. Diese Aufgabe wurde dann aber durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa – OEEC (die heutige OECD) übernommen. Nachdem als Gegenstück zur OEEC im Westen der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) im Osten gegründet wurde, war die Wirtschaftskommission über lange Zeit das einzige blockübergreifende Gesprächsforum für Wirtschaftsfragen zwischen Ost und West.

Die Hauptaufgabe der ECE besteht heute darin, die wirtschaftliche Integration und Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern. Dabei konzentriert sie sich auf fünf Bereiche:

- **Umwelt und Besiedlung,**
- **Wirtschaftsanalyse und Statistik,**
- **Handelserleichterungen,**
- **Industrie- und Unternehmensentwicklung sowie**
- **wirtschaftliche Zusammenarbeit.**

Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich der Wirtschaftskommission ist das internationale Energieprogramm „Energieeffizienz 21“, mit dem auf einer akzeptablen wirtschaftlichen Grundlage die Sicherheit der Energieversorgung verbessert werden soll.

Heute hat die ECE 56 Mitgliedstaaten. Dazu gehören alle europäischen Mitglieder der VN sowie USA, Kanada, Schweiz, Israel und die zentralasiatischen und kaukasischen Republiken. Deutschland ist seit dem 18. September 1973 Mitglied der ECE.

Der Haushalt für 2006/07 beläuft sich auf rund 54,9 Mio. US-Dollar, wobei Deutschland zu den größten freiwilligen Beitragsgebern zählt.

Das ECE-Sekretariat ist Bestandteil des Generalsekretariats der Vereinten Nationen. Es wird aus dem VN-Verwaltungshaushalt finanziert. Der Exekutivsekretär ist seit 2006 Marek Belka (Polen).

Im Jahr 2005 hat die ECE tief greifende Reformen durchgeführt:

- Vereinfachung der Governance-Struktur durch Schaffung eines Exekutivkomitees;
- Flexibilisierung ihrer Arbeitsmethoden zur besseren Anpassung an sich ständig wandelnde Gegebenheiten;
- besondere Hervorhebung der Bedürfnisse der Transformationsländer durch Schaffung des Unterprogramms „Economic Cooperation and Integration“
- sowie stärkere Konzentration auf Aufgaben, in denen die ECE komparative Vorteile besitzt, z. B. Umwelt und Transport.

→ Wirtschaftskommission für Europa
Palais des Nations
CH – 1211 Genf 10
Tel.: (00 41 22) 917 12 34

→ <http://www.unece.org>

Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)

Die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (Economic Commission for Latin America and the Caribbean – ECLAC; spanisch CEPAL) wurde 1948 durch Resolution 106 (VI) als nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats* gegründet. Zunächst umfasste sie nur die Region Lateinamerikas, 1984 kam die Karibik hinzu. Ihr gehören 43 Staaten Lateinamerikas und der Karibik an. Die Mitgliedschaft ist offen für alle Staaten des amerikanischen Doppelkontinents. Mitglieder sind außerdem die ehemaligen Kolonialmächte Großbritannien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Spanien und USA. Assoziiertenstatus besitzen Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Montserrat, die Niederländischen Antillen, Puerto Rico und die US Virgin Islands. Deutschland ist seit 2005 Mitglied der ECLAC. Jüngste Mitglieder sind Japan (2006) und die Republik Südkorea (2007).

Die ECLAC ist eine der fünf Regionalkommissionen der Vereinten Nationen. Sie hat ihren Sitz in Santiago, Chile. Hauptorgan ist die Kommission, in der alle Mitgliedstaaten vertreten sind und die alle zwei Jahre auf Ministeriebene tagt. Weiterhin unterhält sie Regionalbüros in Zentralamerika (Mexiko Stadt) und der Karibik (Port of Spain) sowie nationale Büros in Buenos Aires, Brasilia, Montevideo und Bogotá sowie ein Verbindungsbüro in Washington. Die Sitzungen der ECLAC werden von einem Sekretariat unter Verantwortung eines Exekutivsekretärs vorbereitet, der auch für das wissenschaftliche Forschungsprogramm, die Leitung der nachgeordneten Büros und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich zeichnet. Exekutivsekretär ist seit 2003 José Luis Machinea (Argentinien).

Die Wirtschaftskommission sollte ursprünglich die politischen Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region koordinieren sowie den regionalen und internationalen Handel fördern. Später umfasste ihr Mandat auch die soziale Ent-

wicklung. 1996 beschlossen die Mitgliedstaaten, die Wirtschaftskommission als zentrale Anlaufstelle für die ökonomische Entwicklung der Mitgliedstaaten auszubauen. Die Kommission stellt den Regierungen wirtschaftliche und statistische Informationen und Beratung zur Verfügung und arbeitet mit vielen anderen zwischenstaatlichen Organisationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zusammen, u. a. mit der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (SELA) und mit der Lateinamerikanischen Integrationsassoziation (ALADI).

Die Wirtschaftskommission finanziert ihre Aktivitäten aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Außerordentliche Mittel von VN-Organisationen und freiwillige Beiträge der Geberländer dienen der Finanzierung von konkreten Projekten. Deutschland gehört traditionell zu den größten Gebern.

→ Economic Commission for Latin America and the Caribbean
Edificio Naciones Unidas
Avenida Dag Hammarskjöld 3477, Vitacura
Santiago/Chile
Tel.: (00 56 2) 210 20 00 oder 210 23 80
Fax: (00 56 2) 208 02 52

→ E-Mail: dpisantiago@cepal.org
→ <http://www.eclac.org>

Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)

Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific – ESCAP) wurde als nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats* 1947 gegründet. Die ESCAP-Mitgliedschaft steht den Staaten der Region unter Einschluss von Russland bis zu den Cook-Inseln offen sowie den außer-regionalen Staaten Frankreich, Niederlande, Großbritannien und USA. Zurzeit hat die regionale Wirtschaftskommission 53 Vollmitglieder und neun assoziierte Mitglieder. Deutschland hat seit 1965 den Status eines Beobachterlandes.

Die Wirtschafts- und Sozialkommission soll den Staaten der Region bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung helfen, die wirtschaftlichen Beziehungen untereinander und mit dritten Staaten fördern sowie entsprechende Empfehlungen an die Regierungen und → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* ausarbeiten.

Die Wirtschafts- und Sozialkommission koordiniert Programme und Projekte der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene. Sie erarbeitet mit den Mitgliedsländern Strategien zur Lösung von Wirtschafts- und Sozialproblemen und organisiert den Erfahrungsaustausch über technisches Knowhow. Die Kommission stellt Beratungsdienste durch das Sekretariat zur Verfügung, sammelt, evaluiert und dokumentiert wirtschaftliche, technische und statistische Informationen zu Wirtschafts- und Sozialfragen aus der Region. Außer-

dem fördert sie Forschungsvorhaben und Studien wirtschaftlicher und technologischer Probleme und Entwicklungen im asiatisch-pazifischen Raum und beteiligt sich an Maßnahmen der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit internationaler Organisationen und einzelner Geberländer.

Das höchste Entscheidungsgremium der ESCAP ist die jährliche Vollversammlung. Die nachgeordneten Organe umfassen u. a. Ausschüsse für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, für Umwelt und Entwicklung der natürlichen Ressourcen und für sozioökonomische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in ländlichen und städtischen Gebieten, des Weiteren zwei Sondergremien für die am wenigsten entwickelten Länder sowie Binnenland-Entwicklungsländer und für die Insel-Entwicklungsländer im Pazifik. Erstmals hat die ESCAP mit Exekutivsekretärin Noeleen Heyzer (Singapur) seit August 2007 eine Frau an der Spitze der Organisation.

Die ESCAP finanziert ihre Aktivitäten aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Hinzu kommen außerordentliche Mittel. Dabei handelt es sich um projektgebundene Mittel von VN-Einrichtungen, insbesondere vom → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, sowie um freiwillige Beiträge der Geberländer.

→ Economic and Social Commission for Asia and the Pacific
UN Building
Rajadamnern Ave
Bangkok 10200/Thailand
Tel.: (00 66 2) 288 12 34

→ <http://www.unescap.org>

Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)

Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (Economic and Social Commission for Western Asia – ESCWA) wurde 1973 als nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats* als ECWA (Economic Commission for West Asia) gegründet. Mitglieder der ESCWA sind 12 Staaten der Golfregion und Nordafrikas sowie die palästinensischen Gebiete. Israel ist als einziges Land der Region nicht Mitglied, vielmehr ist es Mitglied der → *Wirtschaftskommission für Europa* (ECE). Deutschland besitzt einen Beobachterstatus. Die Kommission hat seit 1997 wieder ihren ursprünglichen Sitz in Beirut.

Die Wirtschafts- und Sozialkommission soll ein gemeinsames Vorgehen mit dem Ziel des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Entwicklung in Westasien erleichtern und entsprechende Maßnahmen einleiten. Dadurch sollen das Niveau der dortigen wirtschaftlichen Aktivitäten erhöht sowie die wirtschaftlichen Beziehungen unter den Staaten der Region und mit Drittstaaten erhalten und gestärkt werden.

Die Kommission tagt seit 1987 alle zwei Jahre auf Ministerebene. Daneben gibt es einen Technischen Ausschuss, der im selben Jahr wie die ESCWA-Ministertagungen zusammentritt (zuletzt 2006). ESCWA-Exekutivsekretär ist seit August 2007 Bader Al-Dafa (Katar). Die ESCWA finanziert ihre Aktivitäten aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*.

→ Economic and Social Commission for Western Asia
P. O. Box 11-8575
Beirut/Lebanon
Tel.: (00 9611) 98 13 01
Fax: (00 9611) 98 15 10

→ <http://www.escwa.org.lb>

Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

Der Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council – ECOSOC) ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*). Er ist gemäß der → *Charta* das zentrale Organ der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und Entwicklungsfragen. Darüber hinaus „nimmt er alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der → *Generalversammlung* zuständig ist“ (Artikel 66). Er übt seine Tätigkeit jedoch unter der Oberaufsicht der Generalversammlung aus. Die Anzahl seiner Mitglieder wurde seit Gründung mehrfach erhöht. Seit 1973 setzt er sich aus 54 Mitgliedern zusammen. Jedes Jahr wählt die Generalversammlung nach einem regionalen Schlüssel 18 Mitglieder für eine dreijährige Amtszeit. Wiederwahl ist möglich. Deutschland ist seit 1974 ununterbrochen Mitglied.

Der Wirtschafts- und Sozialrat tagt in der Regel einmal jährlich im Juli, abwechselnd in New York und Genf. Der Jahrestagung vorangestellt sind ein sogenanntes Hochrangiges Segment auf Ministerebene, an dem alle VN-Mitgliedstaaten teilnehmen können, und ein eintägiger politischer Dialog mit den Leitern der internationalen Finanz- und Handelsorganisationen. In der Zeit zwischen Januar und Mai eines jeden Jahres tritt der Wirtschafts- und Sozialrat außerdem zu Organisationstagungen zusammen, im Mai vor allem, um Wahlen zu den ihm nachgeordneten Organen und Gremien vorzunehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Präsident des ECOSOC ist seit 2006 Ali Hachani (Tunesien).

Mit den → *Sonderorganisationen* kann der Wirtschafts- und Sozialrat Abkommen schließen, um ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Mit nichtstaatlichen internationalen oder nationalen Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*) kann der Wirtschafts- und Sozialrat Abmachungen „zwecks Konsultationen“ treffen, was in der letzten Zeit besondere Bedeutung gewonnen hat, da der → *Generalsekretär* bestrebt ist, die Nichtregierungsorganisationen verstärkt in die Arbeit der

Vereinten Nationen einzubeziehen. Eine große Anzahl von Nichtregierungsorganisationen besitzt einen sogenannten Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, das bedeutet u. a., dass diese Organisationen zu Fragen ihres Arbeitsgebietes empfehlende Berichte beim Wirtschafts- und Sozialrat einreichen können.

Über den Wirtschafts- und Sozialrat berichten der Generalversammlung eine Reihe von VN-Einrichtungen, so das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, der → *Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)* und das → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)*.

Generalversammlung und Wirtschafts- und Sozialrat haben für die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich eine Reihe von Kommissionen und Ausschüssen eingesetzt. Sie lassen sich in vier Gruppen einteilen: in funktionale Kommissionen mit weltweiten Tätigkeitsfeldern auf verschiedenen Gebieten, in fünf → *regionale Wirtschaftskommissionen*, in ständige Ausschüsse und Expertengruppen.

Funktionale Kommissionen zu Themen wie ...	Regionale Wirtschaftskommissionen	Ständige Ausschüsse für	Expertengruppen z. B.
Statistik	→ <i>Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)</i>	Wohn- und Siedlungswesen	Entwicklungspolitik (bis 1998: Entwicklungsplanung)
Verbrechensverhütung und Strafgerichtspflege	→ <i>Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)</i>	Programm und Koordinierungsfragen	Natürliche Ressourcen
Bevölkerung und Entwicklung	→ <i>Wirtschaftskommission für Europa (ECE)</i>	Nichtstaatliche Organisationen (→ <i>Nichtregierungsorganisationen</i>)	Energie und natürliche Hilfsquellen zur Entwicklung
Soziale Entwicklung	→ <i>Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)</i>		Öffentliche Verwaltung und Finanzen
Menschenrechte (→ <i>Menschenrechtskommission</i>)	→ <i>Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)</i>		Geografische Namen
Rechtsstellung der Frauen (→ <i>Frauenrechtskommission</i>)			
Suchtstoffe (→ <i>Suchtstoffkommission</i>)			
Nachhaltige Entwicklung (→ <i>Kommission für Nachhaltige Entwicklung</i>)			
Wissenschaft und Technologie zur Entwicklung			

Immer wieder wird kritisiert, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufgaben nicht angemessen wahrnimmt. Zu den größten Schwächen zählt tatsächlich seine nicht kohärente Stellung im System. Einerseits ist er ein Hauptorgan der Vereinten Nationen. Andererseits ist er weitgehend der Generalversammlung untergeordnet. Ein weiteres Problem besteht in seinem extrem breit gefächerten Mandat, wie es sich in der Vielzahl seiner Nebenorgane widerspiegelt. Daraus ergibt sich jeweils eine umfangreiche Tagesordnung

mit unterschiedlichen Inhalten, welche eine kompetente Vertretung durch die Mitgliedsstaaten erschwert.

Der → *Weltgipfel* 2005 fasste eine Reihe von Beschlüssen zur Reform des ECOSOC (→ *Reform der Vereinten Nationen*), die im November 2006 von der Generalversammlung auf den Weg gebracht wurden.

Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen

Z



Das Logo der Vereinten Nationen – Weltfrieden, Völkerrecht und Menschenrechte

Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen

Die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sind in Artikel 1 und 2 der → *Charta* niedergelegt. Dabei werden die Ziele in Artikel 1 in vier Punkten zusammengefasst:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
2. Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen,
3. Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art sowie Festigung der Achtung vor den Menschenrechten,
4. Mittelpunkt bei der Verwirklichung der oben genannter Ziele sollen die Vereinten Nationen sein.

Eine Definition des Begriffes Frieden (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*) nimmt die Satzung nicht vor, doch sprechen Ziffern 2 und 3 dafür, dass der Charta ein umfassender Friedensbegriff zugrunde liegt, der über die bloße Abwesenheit von Krieg hinausgeht.

Die Grundsätze, nach denen die Mitglieder der Vereinten Nationen in ihrem Verhältnis zueinander und zu den Vereinten Nationen handeln sollen, werden in Artikel 2 aufgeführt. Dieser Artikel enthält überwiegend unmittelbare rechtliche Pflichten der Mitgliedstaaten und der Organisation. Das in ihm enthaltene Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der souveränen Gleichheit jedes einzelnen Mitgliedstaates und den Interventionsmöglichkeiten der Internationalen Gemeinschaft – etwa bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – wird zunehmend zugunsten der Letzteren aufgelöst.

Z

Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN) | Register |
Publikationen des Auswärtigen Amts

Anhang



Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-moon und Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier.

Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN)

1. Informationsstellen über die Vereinten Nationen in Deutschland

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Tel.: (030)259 37 50

Fax: (030)25 93 75 29

→ E-Mail: info@dgvn.de

→ <http://www.dgvn.de>

Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen – Verbindungsbüro in Deutschland (UNRIC) VN-Campus

Hermann-Ehlers-Str. 10

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 815-27 70

Fax: (02 28) 815-27 77

→ E-Mail: unic@uno.de

→ <http://www.uno.de>

2. Institutionen und Verbindungsbüros des VN-Systems (in alphabetischer Reihenfolge)

Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen in Europa (EUROBAT Secretariat)

VN-Campus

Hermann-Ehlers-Str. 10

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 815-0

Fax: (02 28) 815-29 29

Der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR)

UNHCR-Büro Berlin

Wallstraße 9–13

10179 Berlin

Tel.: (030) 20 22 02 00

Fax: (030) 20 22 02 20

→ E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

→ <http://www.unhcr.de>

Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)

Postfach 260111

53153 Bonn

Tel.: (02 28) 815-20 00

Fax: (02 28) 815-20 01

→ E-Mail: information@unvolunteers.org

→ <http://www.unv.org>

Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Vertretung in Deutschland

Karlsplatz 7

10117 Berlin

Tel.: (030) 280 926 68

Fax: (030) 280 464 40

→ E-Mail: berlin@ilo.org

→ <http://www.ilo-org/public/german/region/europro/bonn/index.htm>**Internationaler Seegerichtshof**

Am Internationalen Seegerichtshof 1

22609 Hamburg

Tel.: (040) 356 07-0

Fax: (040) 35 60 72 45

→ E-Mail: itlos@itlos.hamburg.de

→ <http://www.itlos.org>**Internationales UNESCO-Zentrum für Berufsbildung****UNESCO-UNEVOC International Centre**

VN Campus

Hermann-Ehlers-Str. 10

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 81 50-100

Fax: (02 28) 81 50-199

→ E-mail: info@unevoc.unesco.org

→ <http://www.unevoc.unesco.org>**Sekretariat der Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung**

VN-Campus

Hermann-Ehlers-Str. 10

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 815-28 00; 815-28 02

Fax: (02 28) 815-28 99; 815-28 98

→ E-Mail: sekretariat@unccd.int

→ <http://www.unccd.int>**Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)**

Hermann-Ehlers-Str. 10

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 815-000

Fax: (02 28) 815-19 99

→ <http://www.unfccc.int>**Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (UNEP/CMS Sekretariat)**

VN-Campus

Hermann-Ehlers-Str. 10

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 815-24 01/2

Fax: (02 28) 815-24 49.

→ E-Mail: cms@unep.de

→ <http://www.cms.int>**UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen**

Feldbrunnenstr. 58

20148 Hamburg

Tel.: (040) 44 80-410

Fax: (040) 41 07-723

→ E-Mail: uil@unesco.org

→ <http://www.unesco.de/ui.html>**3. Deutsche Organisationen mit VN-Bezug****Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e. V.**

Wilhelmstraße 40

53111 Bonn

Tel.: (02 28) 629 86-0

Fax: (02 28) 629 86-11

Deutsche UNESCO-Kommission e. V.

Colmantstr. 15

53115 Bonn

Tel.: (02 28) 604 97-0

Fax: (02 28) 604 97-30

→ E-Mail: sekretariat@unesco.de

→ <http://www.unesco.de>**Deutsche Welthungerhilfe**

Friedrich Ebert Str. 1

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 22 88-600

Fax: (02 28) 22 88-605

→ E-Mail: dwhh-fg@comuserve.com

→ <http://www.welthungerhilfe.de>**Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e. V.**

Friedrich-Ebert-Allee 40

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 44 60 18 28

Fax: (02 28) 44 60 18 36

→ E-Mail: info@dkkv.org

→ <http://www.dkkv.org>**Deutsches Komitee für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)**

Godesberger Allee 118–112

53113 Bonn

Tel.: (02 28) 269 22 16

Fax: (02 28) 269 22 52

Deutsches Komitee für UNICEF

Höninger Weg 104
50939 Köln
Tel.: (02 28) 93 65 00
Fax: (02 28) 936 50-279
→ E-Mail: mail@unicef.de
→ <http://www.unicef.de>

Komitee für UNIFEM (Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen)

c/o Margret Lemor
Kaiserstr. 201
53113 Bonn
Tel.: (02 28) 2897 0718
Fax: (02 28) 2897 70717
→ <http://www.unifem.de>

**Projektstelle Umwelt und Entwicklung
(Informationen zum Umweltgipfel/UNCED und Welthandel)**

Am Michaelshof 8-10
53177 Bonn
Tel.: (02 28) 35 97 04
Fax: (02 28) 35 90 96

UNO-Verlag

August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn
Tel.: (02 28) 94 90 20
Fax: (02 28) 949 02 22
→ E-mail: info@uno-verlag.de
→ <http://www.uno-verlag.de>

4. Ansprechpartner in New York**Vereinte Nationen**

United Nations Headquarters
New York, NY 10017
USA
Tel.: (001 212) 963-12 34
Fax: (001 212) 963-48 79
→ <http://www.un.org>

**Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen
Permanent Mission of Germany to the United Nations**

871 United Nations Plaza
New York, NY 10017
USA
Tel.: (001 212) 94 00-400
Fax: (001 212) 94 00-402
→ E-Mail: contact@germany-un.org
→ <http://www.new-york-un.diplo.de/Vertretung/newyorkvn/en/Startseite.html>

**Deutscher Übersetzungsdienst
German Translation Section**

Room DC2-0703
United Nations
New York, NY 10017
USA
Tel.: (001 212) 963-42 68
Fax: (001 212) 963-25 77
→ E-Mail: deutsch@un.org
→ <http://www.un.org/depts/german>

5. Ansprechpartner in Genf und Wien**Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen
Permanent Mission of Germany to the United Nations**

P. O. Box 171
CH - 1211 Genf 19
Tel.: (00 41 22) 73 01 11
Fax: (00 41 22) 734 30 43
→ E-Mail: mission.Germany@ties.intu.int
→ <http://www.genf.diplo.de/Vertretung/genf.de/Startseite.html>

**Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen
Permanent Mission of Germany to the Office of the United Nations**

Postfach 160
A - 1037 Wien
Tel.: (00 43 1) 263 33 75
Fax: (00 43 1) 263 33 75-6
→ E-Mail: inter@deubowien.at
→ <http://www.wien-io.diplo.de/Vertretung/wienio/de/Startseite.html>

6. Ausgewählte Internetseiten der Vereinten Nationen/VN-Links**Homepage der Vereinten Nationen:**

→ <http://www.un.org>

**Aktuelle Informationen aus dem Bereich der VN, Presseerklärungen,
Pressekonferenzen, Reden des Generalsekretärs und anderer VN-Organe:**

→ <http://www.un.org/News>

Dokumente der verschiedenen VN-Organe:

→ <http://www.un.org/Docs>

Übersicht über die VN-Seiten im Internet:

→ <http://www.unsystem.org>

**Globale Suchmaschine nach VN-Dokumenten, -Presseerklärungen,
-Pressekonferenzen usw.:**

→ <http://www.un.org/search>

Allgemeine Suchmaschine UNIONS (United Nations Organizations Network Search):

→ <http://www.accsb.unsystem.org/iscc-intrnet/work/taskforces/tfnet/tfnet-24.html>

VN-Reformseite:

→ <http://www.un.org/reform>

Dag Hammarskjöld Library enthält:

- Suchmaschinen
- Landkarten (VN-Friedensoperationen)
- Dokumentenliste
- Datenbanken und Veröffentlichungen
- Liste der VN-Depositär-Bibliotheken
- Nachschlagewerke

→ <http://www.un.org/Depts/dhl/>

Deutscher Übersetzungsdienst bei den Vereinten Nationen enthält deutschsprachige VN-Dokumente

→ <http://www.un.org/Depts/german/index.html>

7. Wichtige Literatur über die Vereinten Nationen

- aktuell

United Nations Handbook, hrsg. vom New Zealand Ministry of Foreign Affairs and Trade. Erscheint jährlich und enthält in knapper Form die wichtigsten aktuellen Informationen zu den VN, ihren Organen, Sonderorganen wie Geschichte, Gliederung, Mitglieder.

Bezugsadresse:
Botschaft von Neuseeland
Friedrichstr. 60
10117 Berlin
Tel.: (030) 206 21-0
Fax: (030) 206 21-114

- historisch

Yearbook of the United Nations, hrsg. vom Department of Public Information, United Nations, New York. Das jährlich erscheinende Werk gibt einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten des VN-Systems eines Jahres.

- laufend

Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Die Zweimonatsschrift berichtet kontinuierlich über die Tätigkeiten der Weltorganisation, analysiert globale Probleme und fasst kontinuierlich den Inhalt der wichtigsten Entschlüsse der Generalversammlung, des Sicherheitsrats sowie anderer VN-Gremien zusammen, publiziert Tabellen über den jeweiligen Stand der VN-Mitgliedschaft, über Beitrittsdaten und über die Zusammensetzung der wichtigsten Gremien der Vereinten Nationen.

- für Grundsatzfragen

Charta der Vereinten Nationen

Kommentar

Hrsg. v. Bruno Simma

München 1991. Eine englischsprachige Neuauflage in zwei Bänden (The Charter of the United Nations: A Commentary) ist 2002 in New York und München erschienen.

Wichtiger Chartakommentar

Lexikon der Vereinten Nationen

Hrsg. Helmut Volger

München und Wien 2000

Ein bilanzierendes Handbuch über die Weltorganisation

Die Vereinten Nationen

von Sven Bernhard Gareis und Johannes Varwick

4. Auflage, Opladen 2006

Einführung in die Aufgaben, Instrumente und Reformen

Praxishandbuch UNO

Hrsg. Sabine von Schorlemmer

Berlin und Heidelberg 2003

Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen

Die UNO. Aufgaben, Strukturen, Politik

von Günther Unser

7. Auflage, München 2004

Nachschlagewerk über das VN-System und die VN-Politik einzelner Staaten (Taschenbuch)

Register

Die aufgeführten Schlagworte und Abkürzungen verweisen (→) auf die in Frage kommenden Stichworte der Broschüre, in denen der jeweilige Begriff thematisiert wird.

Abrüstung

- Abrüstung und Rüstungskontrolle
- Berichtssystem für Militärausgaben
- Kleinwaffenkontrolle
- Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)
- Waffenregister
- Waffen- und Landminenübereinkommen

Abrüstungskommission

- Abrüstung und Rüstungskontrolle

Abrüstungskonferenz

- Abrüstung und Rüstungskontrolle

Abstimmungsverfahren

- Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

Agenda 21

- Rio-Prozess
- AIDS
 - UNAIDS
- Blauhelme**
 - Friedensmissionen
 - Peacekeeping
- CAT**
 - Ausschuss gegen Folter
- CCPCJ
 - Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- CEDAW
 - Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau
- CERD
 - Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung
- CESCR
 - Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- CND
 - Suchtstoffkommission
- CRC
 - Ausschuss für die Rechte des Kindes
- CSD
 - Kommission für Nachhaltige Entwicklung
- CSW
 - Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen
- CTBTO
 - Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- Deklaration**
 - Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution
- Diskriminierung
 - Minderheitenschutz der Vereinten Nationen
- Drogenpolitik
 - Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen
 - Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)
 - Suchtstoffkommission (CND)
- ECOSOC**
 - Wirtschafts- und Sozialrat
- Entwicklungshelferprogramm
 - Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)
- Entwicklungszusammenarbeit
 - Finanzielle Zusammenarbeit
 - Recht auf Entwicklung
 - Technische Zusammenarbeit
- Erdgipfel
 - Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
 - Rio-Prozess

- Fact-Finding**
 - Tatsachenermittlung
- FAO
 - Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
- Flüchtlingspolitik
 - Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)
 - Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)
- Forschungsinstitute
 - Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)
 - Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW)
 - UNITAR Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - Universität der Vereinten Nationen (UNU)
- Frauenpolitik
 - Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)
 - Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM)
 - Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)
 - Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW)
 - Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen
- Friedensbegriff
 - Friedenspolitik der Vereinten Nationen
- GATT**
 - Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
- GEF
 - Globale Umweltfazilität
- Gruppe 77
 - Gruppenbildung
- Gute Dienste
 - Generalsekretär
- HABITAT**
 - Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
- Humanitäre Hilfe
 - Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA)
- IAEA/IAEO**
 - Internationale Atomenergie-Organisation
- IAO
 - Internationale Arbeitsorganisation
- IBE
 - Internationales Bildungsbüro
- IBRD
 - Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- ICAO
 - Internationale Zivilluftfahrtorganisation

- ICJ
→ Internationaler Gerichtshof
- IDA
→ Internationale Entwicklungsorganisation
- IFAD
→ Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung
- IFC
→ Internationale Finanz-Corporation
- IGH
→ Internationaler Gerichtshof
- ILC
→ Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen
- ILO
→ Internationale Arbeitsorganisation
- IMB
→ Internationale Meeresbodenbehörde
- IMF
→ Internationaler Währungsfonds
- IMO
→ Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INCB
→ Internationaler Suchtstoffkontrollrat
- Indigene
→ Erklärung über die Rechte indigener Völker
- INSTRAW
→ Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau
- ISGH
→ Internationaler Seegerichtshof
- IStGH
→ Internationale Straf- und Sondergerichtshöfe
- ITC
→ Internationales Handelszentrum
- ITU
→ Internationale Fernmeldeunion
- IWF
→ Internationaler Währungsfonds
- Katastrophenhilfe**
→ Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
- Konsensverfahren
→ Generalversammlung der Vereinten Nationen
- Konsultationsverfahren
→ Generalversammlung der Vereinten Nationen
- Menschenrechtsausschuss**
→ Ausschuss für Menschenrechte
- Menschenrechtserklärung
→ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- MUN
→ Model United Nations

- MRK
→ Menschenrechtskommission
- Nachhaltige Entwicklung**
→ Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
→ Rio-Prozess
→ Kommission für Nachhaltige Entwicklung
- Nichteinmischung
→ Interventionsverbot
- Notstandssondertagungen der Generalversammlung
→ Generalversammlung der Vereinten Nationen
- NROs
→ Nichtregierungsorganisationen
- OCHA**
→ Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
- OHCHR
→ Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte
- OIOS
→ Interne Aufsicht
- Rassendiskriminierung**
→ Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)
- Rechtsverbindlichkeit
→ Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution
- Regionalabkommen
→ Regionale Zusammenarbeit
- Regionalisierung
→ Gruppenbildung
→ Regionale Zusammenarbeit
- Resolution
→ Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution
- Rio +5
→ Rio-Prozess
- Rüstungskontrolle
→ Abrüstung und Rüstungskontrolle
- Satzung**
→ Charta der Vereinten Nationen
- Sondergeneralversammlung
→ Generalversammlung der Vereinten Nationen
- Sozialpakt
→ Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane
- Sozialpaktausschuss
→ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)
- Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)**
→ Umweltpolitik der Vereinten Nationen
- UNCCD
→ VN-Standort Bonn

- UNCD
 - Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
- UNCDF
 - Kapitalentwicklungsfonds
- UNCED
 - Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
- UNCOPUOS
 - Weltraumausschuss
- UNCTAD
 - Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
- UNDCP
 - Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen
- UNDP
 - Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
- UNEP
 - Umweltpolitik der Vereinten Nationen
- UNESCO
 - Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- UNFPA
 - Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
- UNICEF
 - Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
- UNIDIR
 - Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
- UNIDO
 - Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
- UNIFEM
 - Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
- UNHCR
 - Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
- UNODOC
 - Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung
- UNOPS
 - Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
- UNRWA
 - Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz
 - Minderheitenschutz der Vereinten Nationen
- UNU
 - Universität der Vereinten Nationen
- UNV
 - Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
- UNWTO
 - Welttourismusorganisation
- UPU
 - Weltpostverein

Vetorecht

- Sicherheitsrat
- VN-Planspiel
 - Model United Nations

- Vorbeugende Diplomatie
 - Konfliktprävention
- Vorbeugende Einsätze
 - Friedenspolitik der Vereinten Nationen

Wanderarbeitnehmer

- Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
- Weltbank
 - Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- WFP
 - Welternährungsprogramm
- WFUNA
 - Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen
- WGSE
 - Weltgipfel für soziale Entwicklung
- WHO
 - Weltgesundheitsorganisation
- WIPO
 - Weltorganisation für geistiges Eigentum
- WMO
 - Weltorganisation für Meteorologie
- WTO
 - Welttourismus-Organisation
 - Welthandelsorganisation

Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen

- Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
- Zivilpakt
 - Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane
- Zwangsmaßnahmen
 - Friedenspolitik der Vereinten Nationen
 - Regionale Zusammenarbeit



Impressum

Herausgeber:
Auswärtiges Amt
VN-Abteilung/Referat Öffentlichkeitsarbeit
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: (030) 18 17-0
Internet: <http://www.auswaertiges-amt.de>
E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de

Fotos:

UN Photo: Titel, Seite 10, 20, 26, 28, 62, 106
Auswärtiges Amt: Seite 8, 9, 198
Getty Images: Seite 90, 104, 140
Picture Alliance (dpa): Seite 34, 42, 54, 70, 116,
118, 126, 130, 150, 156, 162, 172

Gestaltung:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck und Verarbeitung:

Bonifatius GmbH, Paderborn

Redaktion

Dr. Günther Unser, RWTH Aachen
Regina Rohrbach, Auswärtiges Amt, Berlin

Anmerkungen der Redaktion zur 6. Auflage:
Konzeption und Gliederung der 5. Auflage 2003
wurden beibehalten. Eine Reihe von Stichwor-
ten ist gestrichen worden, neue Stichworte
wurden hinzugefügt.

Besonderer Wert wurde wiederum auf die Ver-
deutlichung der deutschen VN-Politik gelegt.
Grundlage hierfür bildete der 2006 fertige-
stellte dritte „Bericht der Bundesregierung zur
Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und den Vereinten Nationen in
den Jahren 2004 und 2005“ an den Deutschen
Bundestag (BT-Drucksache 16/3800 vom
7. Dezember 2006), der einen umfassenden
Überblick über die Politik der Bundesregierung
im System der Vereinten Nationen bietet.
Einschlägige Zitate aus dem Bericht werden
jeweils am Ende des betreffenden Stichwortes
im Kasten hervorgehoben.

Regina Rohrbach/Günther Unser
Berlin, Januar 2008